

ABC der Vereinten Nationen





Auswärtiges Amt



ABC der Vereinten Nationen

Jubiläumsauflage aus Anlass der 30-jährigen
Mitgliedschaft Deutschlands in den Vereinten Nationen

Edition Diplomatie



Impressum

- Herausgeber:** Auswärtiges Amt
Abteilung Globale Fragen/Referat
Öffentlichkeitsarbeit Inland
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
Tel.: 01888/17-0
Internet: <http://www.auswaertiges-amt.de>
E-Mail: poststelle@auswaertiges-amt.de
- Redaktion:** Dr. Günther Unser, RWTH Aachen
Dr. Ingo Winkelmann, Auswärtiges Amt Berlin
- Umschlaggestaltung:** Atelier Hauer + Dörfler
- Druck:** Druckhaus Dresden GmbH

5. überarbeitete Auflage
August 2003
- Bildnachweis:** Fotobibliothek der Vereinten Nationen,
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
Internationaler Seegerichtshof, Michael Zapf
dpa Zentralbild

Anmerkungen der Redaktion zur 5. Auflage

Konzeption und Gliederung der 4. Auflage 2000 wurden beibehalten. Eine Anzahl von Stichworten ist gestrichen worden, neue Stichworte wurden aufgenommen.

Gezielter als bisher fand die bundesdeutsche VN-Politik Eingang in das „ABC“. Grundlage hierfür bildete der (Erste) „Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001“ an den Deutschen Bundestag (BT-Drucksache 14/9466 vom 12. Juni 2002), der einen umfassenden Überblick über die Politik der Bundesregierung in der Weltorganisation bietet. Wörtliche Passagen aus dem Bericht wurden – entsprechend gekennzeichnet – ohne Änderung in die Stichworte übernommen, wo sich dies zur zusätzlichen Erläuterung anbot.

Inhalt

30 Jahre Deutschland in den Vereinten Nationen	4
Verzeichnis der Stichworte	6
Anhang	151
Informationsmöglichkeiten über die Vereinten Nationen (VN)	
1. Informationsstellen über die Vereinten Nationen in Deutschland	151
2. Institutionen und Verbindungsbüros des VN-Systems	151
3. Deutsche Organisationen mit VN-Bezug	152
4. Ansprechpartner in New York	153
5. Ansprechpartner in Genf und Wien	154
6. Depositar-Bibliotheken der Vereinten Nationen in Deutschland	154
7. Ausgewählte Internetseiten der VN/VN-Links	155
8. Wichtige Literatur über die Vereinten Nationen	156
Register	158
Publikationen des Auswärtigen Amts	163



Bundesaußenminister Fischer und der Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan

30 Jahre Deutschland in den Vereinten Nationen

„ . . . Unser gemeinsames Ziel ist es, dass die Menschen in unseren Ländern sicher, frei und ohne Not leben können. Um dies zu erreichen, benötigen wir ein System globaler kooperativer Sicherheit, ein System, das - anders als die frühere Bipolarität des Kalten Kriegs - alle sicherheitsrelevanten Ebenen der Weltpolitik erfasst: die Beziehungen großer Mächte und ihrer Bündnisse ebenso wie das Gefährdungspotenzial regionaler Krisen und die Bedrohung durch asymmetrische Konflikte. Denn eines ist nach dem 11. September 2001 deutlicher als zuvor: Terrorismus bedroht den Weltfrieden genauso, wie Bürgerkriege und regionale Konflikte dies tun. Ein solches System darf daher nicht zahnlos sein, sondern muss in jedem der drei Bereiche durch verlässliche Verifikationssysteme und durchsetzungsfähige Sanktionsmechanismen wirken. Ich bin davon überzeugt, dass die Entwicklung eines solchen umfassenden Systems globaler kooperativer Sicherheit unsere zentrale politische Aufgabe für das 21. Jahrhundert sein wird.

Die Lösung dieser Aufgabe kann nur im Multilateralismus liegen, das heißt in der Zusammenarbeit der Nationen. Der Terrorismus macht an Grenzen nicht Halt, und die Gestaltung der Globalisierung ist eine Aufgabe, die einzelne Regierungen allein nicht mehr bewältigen können. Bei der Entwicklung dieses Sicherheitssystems kommt daher den Vereinten Nationen eine überragende Rolle zu. Sie sind das wichtigste Forum für globale Regelung. Keine andere Organisation verfügt über eine vergleichbare Legitimität und Glaubwürdigkeit. Ihre Handlungsfähigkeit durch die Fortsetzung des Reformkurses des Generalsekretärs entscheidend zu stärken ist daher ein zentrales Anliegen deutscher Außenpolitik.“ (Bundesminister des Auswärtigen, Joschka Fischer, vor der 57. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. September 2002)

Diese Aussagen haben vor dem Hintergrund des jüngsten Irak-Kriegs zusätzlich an Aktualität gewonnen. Der Sicherheitsrat und das multilaterale System der kollektiven Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bleiben alternativlos. Zugleich stehen die Vereinten Nationen vor neuen Herausforderungen. Die Bundesrepublik Deutschland, am 18. September 1973 zusammen mit der damaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) in die Vereinten Nationen aufgenommen, leistet ihren Beitrag dazu, dass die Vereinten Nationen diese Herausforderungen meistern werden. Im dreißigsten Jahr seiner Mitgliedschaft kann Deutschland u.a. auf folgende Grundlagen seiner VN-Mitgliedschaft verweisen: drittgrößter Beitragszahler zum Haushalt der VN, zweitgrößter Truppensteller zu VN-autorisierten Friedensmissionen, fünfmaliges Mitglied des Sicherheitsrats (einschließlich einer DDR-Mitgliedschaft) und Mitinitiator zahlreicher VN-ausgerichteter Initiativen in und außerhalb der Generalversammlung.

Aus Anlass des Jubiläums erscheint die vorliegende neue und überarbeitete 5. Auflage *des ABCs der Vereinten Nationen*.

Berlin, im August 2003

Verzeichnis der Stichworte

A	Abrüstung und Rüstungskontrolle	12
	Abrüstungsstipendienprogramm der Vereinten Nationen	14
	Agenda für den Frieden	14
	Agenda für Entwicklung	15
	Aktionsprogramm Kleinwaffenbekämpfung	16
	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	16
	Amts- und Arbeitssprachen	17
	Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD)	17
	Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)	18
	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)	19
	Ausschuss gegen Folter (CAT)	19
	Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)	20
B	Beobachterstatus	20
	Berichtssystem für Militärausgaben	21
	Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution	21
	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)	22
	Block- und Gruppenbildung	23
	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung (UNODC)	24
	Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA)	24
	Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)	25
C	Charta der Vereinten Nationen	25
D	Deutscher Bundestag und die Vereinten Nationen	26
	Deutsches Personal bei Internationalen Organisationen	27
	Deutschland und die Vereinten Nationen	28

E	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM)29
	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)30
	Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen31
	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)32
	Europäische Union und Vereinte Nationen34
F	Feindstaatenklauseln35
	Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)35
	Finanzierung der Vereinten Nationen36
	Finanzlage der Vereinten Nationen37
	Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)37
	Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)38
	Friedensmissionen der Vereinten Nationen39
	Friedenspolitik der Vereinten Nationen46
G	Generalsekretär49
	Generalversammlung der Vereinten Nationen50
	Generalversammlung, Ausschüsse51
	Genfer Gruppe52
	Geschichte der Vereinten Nationen53
	Gewaltverbot54
	Globale Umweltfazilität (GEF)54
	Globaler Pakt55
H	Haushalt der Vereinten Nationen56
	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)57
	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)57
	Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrecht59
	Humanitäre Intervention60
	Humanitäres Völkerrecht60

I	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)61
	Internationale Arbeitsorganisation (ILO)61
	Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)62
	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank/IBRD)63
	Internationale Dekade zur Reduzierung von Naturkatastrophen (IDNDR)64
	Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)65
	Internationale Fernmeldeunion (ITU)66
	Internationale Finanz-Corporation (IFC)67
	Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)67
	Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)68
	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)69
	Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)69
	Internationaler Gerichtshof (IGH)70
	Internationaler Seegerichtshof (ISGH)71
	Internationaler Sondergerichtshof für Sierra Leone72
	Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)72
	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien73
	Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda74
	Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)74
	Internationaler Währungsfonds (IWF)75
	Internationales Bildungsbüro (IBE)75
	Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP)76
	Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW)77
	Internationales Handelszentrum (ITC)78
	Interne Aufsicht79
	Interventionsverbot79
	Irak und die Vereinten Nationen80
	Irak-Entschädigungskommission80
K	Kampf gegen Wüstenbildung81
	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)82
	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)82
	Klimaschutz84
	Kollektive Sicherheit85

K	Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)	85
	Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD)	86
	Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ)	87
	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)	87
	Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED)	89
	Konfliktprävention	90
L	Least Developed Countries (LDC)	90
M	Menschenrechtsausschuss (MRA)	92
	Menschenrechtskommission (MRK)	92
	Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane	93
	Menschenrechtspolitik der Bundesregierung	94
	Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen	94
	Menschenrechtsweltkonferenz (MRWK)	95
	Millenniumsgipfel	95
	Minderheitenschutz der Vereinten Nationen	96
	Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen	97
	Model United Nations (MUN)	98
N	Nichtregierungsorganisationen (NROs)	99
O	Organe der Vereinten Nationen	101
	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)	101
	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)	103
	Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)	104
P	Privatsektor und Vereinte Nationen	104
	Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT)	105

R	Recht auf Entwicklung	.106
	Reform der Vereinten Nationen	.106
	Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen	.107
	Regionale Zusammenarbeit	.108
	Rio-Prozess	.108
S	Sanktionen	.110
	Seerechtsübereinkommen (SRÜ)	.110
	Sekretariat der Vereinten Nationen	.111
	Selbstbestimmungsrecht	.112
	Sicherheitsrat der Vereinten Nationen	.112
	Sitzstaatsabkommen	.115
	Sondergerichtshof für Kambodscha	.115
	Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	.115
	Staatenvertretung bei den Vereinten Nationen	.116
	Stimmrecht und Abstimmungsverfahren	.117
	Suchtstoffkommission (CND)	.118
T	Technische Zusammenarbeit (TZ)	.119
	Technologietransfer	.119
	Terrorismusbekämpfung	.119
	Todesstrafe	.120
	Treuhandrat	.121
U	Umweltpolitik der Vereinten Nationen	.121
	UNAIDS	.122
	Uniting for Peace	.123
	Universität der Vereinten Nationen (UNU)	.124
V	Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	.125
	VN-Standort Bonn	.126
	Völkerbund	.128
	Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC)	.129

W	Waffenregister	130
	Waffen- und Landminenübereinkommen	130
	Weltbankgruppe	131
	Weltberichte	132
	Weltbevölkerungskonferenzen der Vereinten Nationen	132
	Welternährungsprogramm (WFP)	133
	Weltfrauenkonferenzen der Vereinten Nationen	134
	Weltgesundheitsorganisation (WHO)	135
	Weltgipfel für soziale Entwicklung (WGSE)	136
	Welthandelsorganisation (WTO), ehemals Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)	136
	Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)	138
	Weltorganisation für Meteorologie (WMO)	139
	Weltpostverein (UPU)	140
	Weltraumausschuss (UNCOPUOS)	140
	Welttourismusorganisation (WTO)	141
	Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA)	141
	Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)	142
	Wirtschaftskommission für Europa (ECE)	142
	Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC)	143
	Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)	145
	Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)	146
	Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)	146
Z	Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen	148

Abrüstung und Rüstungskontrolle

In Erfüllung der durch die VN-Charta vorgegebenen Hauptaufgabe der Wahrung des Weltfriedens sind seit jeher Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen ein zentrales Anliegen der Vereinten Nationen, für das sich die Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Beitritt nachdrücklich einsetzt. Wesentliche Instrumente zur Verhinderung von bewaffneten Konflikten sind die multilateralen Verträge über das Verbot von chemischen sowie biologischen Massenvernichtungswaffen (CWÜ, BWÜ), im nuklearen Bereich der „Vertrag über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen“ (NVV) und der „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ (CTBT) sowie im Bereich der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle das „Abkommen über das weltweite Verbot von Anti-Personenminen“ (Ottawa-Übereinkommen) und das VN-Aktionsprogramm zu Kleinwaffen und leichten Waffen. Die auch auf die Proliferation von Massenvernichtungswaffen zurückzuführenden Krisen im Nahen und Mittleren Osten, in Südasien und auf der koreanischen Halbinsel haben auf drastische Weise die Notwendigkeit einer Stärkung und Universalisierung dieser Instrumente sowie der Entwicklung tragfähiger regionaler Sicherheitsstrukturen verdeutlicht.

Innerhalb der Weltorganisation wurde eine Reihe von Foren geschaffen, die sich mit Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung beschäftigen. Zusammen bilden die im Folgenden aufgeführten Gremien das Instrumentarium des globalen, multilateralen Abrüstungsdialogs. Außerdem fanden auf Beschluss der → *Generalversammlung* bisher drei Sondergeneralversammlungen zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen statt.

1. Der **Erste Ausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen** behandelt ausschließlich Fragen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die jährlich ca. 50 Resolutionen des Ersten Ausschusses, die der Generalversammlung vorgelegt werden, sind zwar für die Staatengemeinschaft nicht völkerrechtlich bindend, entfalten jedoch in zahlreichen Fällen beachtliche politische und moralische Wirkung in der Weltöffentlichkeit.
2. Die **Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission – UNDC)** ist ein Hilfsorgan der Generalversammlung, dem alle Mitglieder der Vereinten Nationen angehören. Sie behandelt im Auftrag der Generalversammlung in einer jährlich stattfindenden Sitzung ein Thema aus dem konventionellen und dem nuklearen Bereich in einem jeweils dreijährigen Themenzyklus und erarbeitet Empfehlungen und Richtlinien, die dem VN-Plenum vorgelegt werden.



„Schwerter zu Pflugscharen“,
Geschenk der UdSSR

Im Jahr 2003 wurde der seit 2000 laufende (ausnahmsweise vierjährige) Themenzyklus mit den Themen „Ways and Means to achieve Nuclear Disarmament“ und „Practical Confidence Building Measures in the Field of Conventional Arms“ abgeschlossen. Aufgrund tief greifender Meinungsunterschiede bei dem Nuklearthema, insbesondere zwischen den Kernwaffenstaaten und den Nichtnuklearstaaten, gelang keine Einigung auf ein Abschlusspapier.

3. **Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament – CD)** ist formell von den Vereinten Nationen unabhängig, faktisch jedoch eng mit ihnen verbunden. Sie stellt das weltweit einzige ständig tagende Verhandlungsforum zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung dar. Derzeit gehören der Genfer Abrüstungskonferenz 66 Staaten an. Die Bundesrepublik Deutschland ist seit 1974 Mitglied.

Die Genfer Abrüstungskonferenz nahm ihre Arbeit in der jetzigen Form im Anschluss an die Erste Sondergeneralversammlung für Abrüstung 1978 auf und setzte die multilateralen Verhandlungsbemühungen ihrer Vorgänger fort. Seit 1962 haben diese Gremien eine Reihe bedeutsamer Verträge ausgehandelt:

- Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (1963),
- Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (1968),
- Abkommen zum Verbot der Stationierung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden (1971),
- Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von biologischen Waffen (1972),
- Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (1977),
- Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (1992).

Anfang September 1996 gingen in Genf die Verhandlungen über einen umfassenden nuklearen Teststopp-Vertrag (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty – CTBT) zu Ende. Da in der CD allerdings kein Konsens zum Vertragstext erzielt werden konnte, musste dieser der Generalversammlung zugeleitet werden, die ihn mit großer Mehrheit verabschiedete und zur Zeichnung auflegte (→ *Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen – CTBTO*).

Weitere wichtige Themen, mit denen sich die Genfer Abrüstungskonferenz beschäftigt:

- Produktionsverbot von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper, („Cut-Off-Treaty“)
- Nukleare Abrüstung,
- „negative Sicherheitsgarantien“, nach denen Kernwaffenstaaten Nichtkernwaffenstaaten versichern, keine Kernwaffen einzusetzen,
- Transparenz in Fragen der Bewaffnung,
- Rüstungskontrolle im Weltraum.

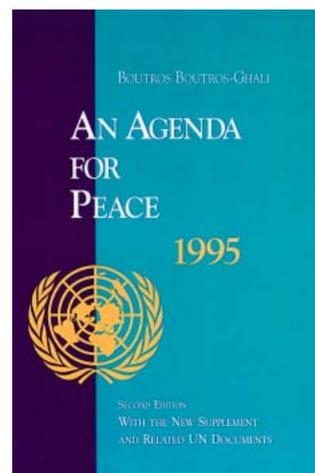
Seit Ende der Neunzigerjahre ist die bis dahin erfolgreiche Arbeit der Abrüstungskonferenz zum Stillstand gekommen. Zuletzt war die CD 1998 in der Lage, sich in zwei Schritten auf Elemente eines Arbeitsprogramms zu einigen. Tief greifende Differenzen über die Behandlung der Themen Rüstungskontrolle im Weltraum, nukleare Abrüstung und Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper („Cut-Off“) verhindern seither eine Einigung, da China die Aufnahme von „Cut-Off“-Verhandlungen weiterhin von der Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses zum Thema Rüstungskontrolle im Weltraum (PAROS) und der Aufnahme von Verhandlungen zur Stärkung bestehender wie auch zur Schaffung neuer Rechtsinstrumente in diesem Bereich abhängig macht. Ein Verhandlungsmandat für PAROS lehnen die USA weiterhin ab.

Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen

Das seit 1980 bestehende VN-Stipendiatenprogramm zu Fragen der → *Abrüstung, der Rüstungskontrolle* und Nichtverbreitung richtet sich in erster Linie an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas, die in ihren Heimatländern im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich eingesetzt werden. Sie absolvieren ein ca. zweimonatiges praxisorientiertes Stipendienprogramm der Abrüstungsabteilung der VN in Genf und New York mit Besuchen in Wien, Den Haag, Berlin und Tokio, Hiroshima und Nagasaki. Das Programm soll den Teilnehmern Fachkenntnisse für ihre berufliche Verwendung (Fachkenntnisse in Abrüstungs-, Rüstungskontroll- und Nichtverbreitungsfragen, Verhandlungstechniken, Verfassen von Resolutionen etc.) vermitteln. Deutschland hat das VN-Stipendiatenprogramm von Beginn an unterstützt und ist – neben Japan – das einzige Land, das die Stipendiaten jährlich zu sich einlädt.

Agenda für den Frieden

Im Juni 1992 legte der damalige → *Generalsekretär der Vereinten Nationen*, Boutros Boutros-Ghali, einen Bericht zur Reform friedenserhaltender Maßnahmen der Vereinten Nationen vor (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*). Darin wurde ein durchgängiges Konzept der Friedenserhaltung und -sicherung entwickelt, das von der präventiven Diplomatie bis zur zwangsweisen Friedensherstellung reicht (vgl. hierzu Glossar beim Stichwort → *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*). Unter dem Begriff Friedenskonsolidierung („post-conflict peace-building“) wurde darüber hinaus der enge Zusammenhang zwischen Friedenserhaltung auf der einen und wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung auf der anderen Seite hervorgehoben. Ergänzt wurde die „Agenda für den Frieden“ 1994 durch die ebenfalls von Boutros Boutros-Ghali erarbeitete → *Agenda für Entwicklung*.



Kernpunkte der „Agenda für den Frieden“ sind:

- die → *Konfliktprävention*,
- die Ausweitung des klassischen Konzepts friedenserhaltender Operationen durch den präventiven Einsatz von → *Friedensmissionen*,
- die Schaffung von „stand-by-arrangements“ (Verfügungsbereitschafts-Abkommen) der Vereinten Nationen, d.h., Mitgliedstaaten erklären ihre grundsätzliche Bereitschaft, Truppenteile für VN-Friedenseinsätze zur Verfügung zu stellen,
- die Stärkung der Rolle der Regionalorganisationen (→ *Regionale Zusammenarbeit*) im Bereich friedenserhaltender Maßnahmen,
- die Stärkung der Rolle des → *Internationalen Gerichtshofs*,
- die Institutionalisierung von Sicherheitsratstreffen auf hoher Ebene.

A Agenda für Entwicklung

Die Agenda für Entwicklung wurde 1997 nach vierjähriger Beratungszeit in der entsprechenden Arbeitsgruppe von der → *Generalversammlung* angenommen. Sie hält an dem bis dahin entwickelten internationalen Konsens über den Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“ fest, wie er sich in den großen Weltkonferenzen seit 1992 herausgebildet hat. „Nachhaltige Entwicklung“ wird übereinstimmend als Interdependenz von Wirtschaftswachstum, sozialer Entwicklung und Umweltschutz definiert.

Die Agenda ist ein wichtiges Referenzdokument für Verhandlungen und Resolutionen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich. Zugleich zeigt sie die Interessengegensätze auf, die in Fragen der multilateralen Wirtschafts-, Sozial- und Entwicklungspolitik nach wie vor zwischen Industrie- und Entwicklungsländern bestehen. Weitere Bestandteile der Agenda sind zum einen die Anerkennung des Prinzips, dass jeder Staat grundsätzlich für seine eigene Entwicklung selbst verantwortlich ist. Zum anderen enthält die Agenda die fundamentale Aussage, dass wirtschaftliche Entwicklung ohne die Verwirklichung grundlegender Voraussetzungen nicht erfolgen kann. Zu diesen Voraussetzungen gehören Demokratie, Achtung der Menschenrechte sowie der Grundfreiheiten, eine verantwortliche Regierungsführung („good governance“), Teilhabe der Zivilgesellschaft am Entwicklungsprozess sowie die Setzung solider wirtschaftlicher Rahmenbedingungen.

Die beiden Prinzipien – Selbstverantwortung und Beachtung grundlegender Entwicklungsvoraussetzungen – werden von einer Reihe von Entwicklungsländern inzwischen wieder in Frage gestellt. Angeführt von jenen Ländern beharrt die so genannte „Gruppe der 77“ (→ *Block- und Gruppenbildung*) mit zunehmender Schärfe auf ihren Hauptanliegen: insbesondere der Betonung des Transfers finanzieller und technischer Ressourcen. In diesem Zusammenhang verlangt sie erstens, das so genannte 0,7-Prozent-BSP-Ziel zu verwirklichen, wonach jedes Industrieland 0,7 Prozent seines Bruttosozialprodukts (BSP) in Form von staatlicher Entwicklungshilfe zur Verfügung stellen muss. Zweitens verlangt sie die Entschuldung der Entwicklungsländer, und drittens fordert sie eine verstärkte Bereitstellung von Ressourcen für Entwicklungsaktivitäten.

Aktionsprogramm Kleinwaffenbekämpfung

Mit dem Aktionsprogramm der VN zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen in allen seinen Aspekten hat die VN-Kleinwaffenkonferenz in New York vom 9. bis 20. Juli 2001 einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer wirksamen Kontrolle von Kleinwaffen getan. Das Aktionsprogramm fordert nationale Produktions- und Exportkontrollen sowie regionale und internationale Zusammenarbeit in der Bekämpfung des Waffenschmuggels. Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration von Kämpfern (oft Jugendliche und Kinder) werden ebenso als gemeinsame Aufgabe definiert. Darüber hinaus enthält das Aktionsprogramm erste Fortschritte bei der Markierungspflicht aller Kleinwaffen. Die Ansätze zur Exportkontrolle sowie zum Abbau von Überschusswaffen sind ausbaufähig. Vom 7. bis 11. Juli 2003 fand die Erste von zwei Implementierungskonferenzen statt (2. Konferenz 2005, Überprüfungskonferenz 2006). Ziel bleibt weiter, Fortschritte bei der Vereinbarung strikter Exportkriterien zu machen, rechtlich verbindliche Instrumente in den Bereichen Markierung (marking and tracing) und Vermittlungsgeschäften (brokering) zu erarbeiten und über regionale Ansätze eine weltweite Zusammenarbeit zu erreichen. Die Bundesregierung ist Miteinbringer der VN-Resolution 57/72, mit der das Kleinwaffenaktionsprogramm umgesetzt werden soll. Sie unterstützt bilateral und über die EU nationale und regionale Umsetzungsprogramme und hat in großem Umfang Überschuss-Kleinwaffen (u.a. G-3) zerstört.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist das erste Dokument in der Geschichte der Menschheit, das die Grundrechte des Einzelnen mit dem Anspruch weltweiter Geltung zusammenfasst. Am 10. Dezember 1948 wurde sie in Form einer feierlichen Deklaration (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*) von der → *Generalversammlung* der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthält in 29 Artikeln eine umfassende Aufzählung von Freiheitsrechten, Gleichheitsrechten sowie staatsbürgerlichen und sozialen Rechten. Obwohl nur als unverbindliche Resolution der Generalversammlung verabschiedet, haben zumindest die elementaren Menschenrechte der Erklärung als Gewohnheitsrecht völkerrechtliche Verbindlichkeit erlangt.

Der Verkündung der Menschenrechtsdeklaration folgte danach eine Ausdifferenzierung des menschenrechtlichen Normensystems wie auch der menschenrechtlichen Institutionen innerhalb des VN-Systems (→ *Menschenrechtspakete*).



Frau Roosevelt präsentiert die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Amts- und Arbeitssprachen

Amts- und Arbeitssprachen in allen Hauptorganen der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*) sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch. Eine Ausnahme bildet der → *Internationale Gerichtshof*, dessen offizielle Sprachen Englisch und Französisch sind. Seit 1975 existiert am Sitz der Vereinten Nationen in New York ein von den deutschsprachigen Ländern finanzierter Deutscher Übersetzungsdienst. Deutsch ist damit „Dokumentensprache“, d.h., Beschlüsse der → *Generalversammlung*, des → *Sicherheitsrats* und des → *Wirtschafts- und Sozialrats* sowie die Jahresberichte zahlreicher Organe werden auch in deutscher Sprache veröffentlicht.

Anschrift: German Translation Section
 Room DC2-0703
 United Nations
 New York, N.Y. 10017
 Tel.: (001 212) 963 4268
 Fax.: (001 212) 963 2577
 Homepage: <http://www.un.org/depts/german>

Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD)

Der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination – CERD) wurde 1969 eingesetzt. Grundlage war das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD-Abkommen). Der Ausschuss besteht aus 18 Sachverständigen. Dem Übereinkommen gehören 150 Staaten an, darunter die Bundesrepublik Deutschland.

Das CERD-Abkommen wird vom Ausschuss nicht nur im engen Sinn ausgelegt, also nicht nur auf Diskriminierungen aus rassistischen Gründen bezogen. Vielmehr prüft der Ausschuss Diskriminierungen jeder Art, auch Diskriminierungen von Minderheiten und der Hautfarbe sowie Diskriminierungen aufgrund ethnischer oder sprachlicher Herkunft. Die Konvention richtet sich nicht nur gegen Staaten, sondern formuliert das Verbot der Diskriminierung auch für die Beziehungen zwischen Privatpersonen.

Der Ausschuss tagt zweimal jährlich für drei Wochen in Genf. Er überwacht die Einhaltung der im Abkommen festgelegten Normen zur Beseitigung der Rassendiskriminierung. Grundlage hierfür sind die Staatenberichte, die dem Ausschuss alle zwei Jahre zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuss berichtet einmal jährlich der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Beratung über die Staatenberichte Vorschläge und Empfehlungen unterbreiten, die auch den Vertragsstaaten zur eventuellen Stellungnahme zugeleitet werden.

Der Ausschuss behandelt darüber hinaus Beschwerden von Staaten. Von dieser Möglichkeit hat jedoch bisher noch kein Vertragsstaat Gebrauch gemacht. Das Übereinkommen sieht außerdem ein Individualbeschwerdeverfahren vor. Für dessen Anwendung bedarf es einer besonderen Einverständniserklärung des Vertragsstaats. Die Bundesrepublik Deutschland

hat diese Erklärung am 30. August 2001 beim → *Generalsekretär* hinterlegt und damit die Zuständigkeit des Ausschusses anerkannt. Dieser kann nunmehr Beschwerden (so genannte „Mitteilungen“) von Personen oder Personengruppen entgegennehmen und erörtern, die der deutschen Hoheitsgewalt unterstehen und vorbringen, Opfer einer Verletzung eines in dem Abkommen vorgesehenen Rechts zu sein.

Homepage: <http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/cerd.htm>

Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)

Wie es das Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vorsah, das 1990 in Kraft getreten ist, wurde 1991 ein zehner Expertinnen und Experten umfassender Kinderrechtsausschuss (Committee on the Rights of the Child – CRC) gebildet. Die Mitglieder gehören dem Ausschuss aufgrund ihrer persönlichen Eigenschaft an, sind also weisungsunabhängig. Das Gremium prüft die von den Vertragsstaaten einzureichenden Staatenberichte und berät die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Konvention.

Die Konvention über die Rechte des Kindes ist mit 191 Vertragsstaaten inzwischen das meistratifizierte Menschenrechtsinstrument überhaupt, von den VN-Mitgliedstaaten sind lediglich die USA und Somalia keine Vertragsparteien. Die hohe Beitrittsdichte hat zu einer Arbeitsüberlastung des Ausschusses und zu einem Rückstau bei der Behandlung der Berichte geführt. 2002 wurde daher die Anzahl der Mitglieder von 10 auf 18 erhöht. Im Februar 2003 ist der deutsche Kinderrechtsexperte Lothar Krappmann in den Ausschuss gewählt worden.

Der Ausschuss tritt dreimal im Jahr für je drei Wochen in Genf zusammen. Neben der Prüfung der Staatenberichte finden auch Diskussionen zu Themen grundsätzlicher Art statt. Ein besonderes Beschwerdeverfahren (Individual- oder Staatenbeschwerde) gibt es im Rahmen der Kinderrechtskonvention nicht. Die Konvention sieht eine enge Zusammenarbeit des Ausschusses mit anderen → *Organen der Vereinten Nationen* vor, insbesondere mit dem → *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen* (UNICEF).

„Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) vom 20. November 1989 wurden die Rechte des Kindes umfassend und mit weltweitem Geltungsanspruch verankert. An der Verhandlung zweier Zusatzprotokolle zur KRK (Kinder in bewaffneten Konflikten sowie Bekämpfung von Kinderhandel, -pornographie, -prostitution) war die Bundesregierung aktiv beteiligt. Der Bundeskanzler hat beide während des so genannten → *Millenniumsgipfels* der Vereinten Nationen in New York im September 2002 gezeichnet. Der zweite Staatenbericht der Bundesregierung gemäß Art. 44 I a KRK ist dem Ausschuss über die Rechte des Kindes im August 2001 übermittelt worden.“ (Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001, Punkt I.D.1.5)

Homepage: <http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc.htm>

Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)

Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights – CESCR) ist das Überprüfungsorgan des „Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (kurz: „Sozialpakt“), der 1976 in Kraft getreten ist und bis Juli 2003 von 147 Staaten (darunter die Bundesrepublik Deutschland) ratifiziert wurde.

Der Ausschuss ist im „Sozialpakt“ selbst nicht vorgesehen. Gemäß dem „Sozialpakt“ übernimmt vielmehr der → *Wirtschafts- und Sozialrat* die Aufgabe des Überprüfungsorgans. Da dieser seine Aufgabe nicht in angemessener Weise wahrnehmen konnte, beschloss er 1985, die Überprüfung des „Sozialpaktes“ einem dem → *Menschenrechtsausschuss* nachgebildeten Gremium zu übertragen. Der Ausschuss hält regelmäßig zweimal jährlich in Genf Sitzungen ab. Ihm gehören 18 in ihrer persönlichen Eigenschaft vom Wirtschafts- und Sozialrat gewählte Experten an. Deutsches Mitglied ist der Völkerrechtler Eibe Riedel.

Aufgabe des Ausschusses ist es, die Verwirklichung der vom „Sozialpakt“ geschützten Rechte durch die Vertragsstaaten zu überwachen. Dies geschieht in erster Linie durch ein Staatenberichtsverfahren. Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss alle drei Jahre einen Bericht über die Verwirklichung der im Pakt garantierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vor.

Homepage: <http://www.unhcr.ch/html/menu2/6/cescr.htm>

Ausschuss gegen Folter (CAT)

Der Ausschuss gegen Folter (Committee against Torture – CAT) wurde als Kontrollinstrument der „Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“ im Juni 1987 eingerichtet. Der Konvention gehören derzeit rund 130 Staaten an, darunter die Bundesrepublik Deutschland. Das Gremium besteht aus zehn unabhängigen Experten, die von den Vertragsstaaten jeweils für vier Jahre gewählt werden. Seine Aufgabe ist es, die Berichte zu prüfen, welche die Vertragsstaaten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention den Vereinten Nationen zuleiten müssen. In diesen so genannten Staatenberichten legen sie Rechenschaft über die Maßnahmen ab, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach der Konvention getroffen haben.

Die Vertragsstaaten haben außerdem die Möglichkeit, sich einem besonderen Verfahren des Ausschusses zu unterwerfen, in welchem unter bestimmten Voraussetzungen Mitteilungen über Verletzungen der Konvention behandelt werden können. 2002 hat die → *Menschenrechtskommission* der Vereinten Nationen ein Zusatzprotokoll verabschiedet, das im gleichen Jahr in der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* angenommen wurde. Es sieht nationale und internationale Verifikationsmechanismen zur Überprüfung von Verwahreinrichtungen vor. Das Zusatzprotokoll liegt derzeit zur Zeichnung aus.

Um Folteropfern schnell wirksame Hilfe zukommen zu lassen, hat die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* 1981 den „Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Folteropfer“ geschaffen. Dieser Fonds wird aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten gespeist, die in

Form von medizinischer, psychologischer, wirtschaftlicher, sozialer, rechtlicher, finanzieller und sonstiger Unterstützung an Hilfsorganisationen für Folteropfer und ihre Familien verteilt werden.

Homepage: <http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/cat.htm>

Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Der Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women – CEDAW) wurde 1981 geschaffen. Grundlage war die „Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau“, der mittlerweile 174 Staaten beigetreten sind. Das Übereinkommen verfolgt das Ziel, die immer noch bestehende Diskriminierung von Frauen zu bekämpfen. Der Ausschuss besteht aus 23 Mitgliedern, die in geheimer Wahl von der „Versammlung von Vertragsstaaten“ für vier Jahre gewählt werden. Seit 1989 gehört die deutsche Hanna Beate Schöpp-Schilling dem Ausschuss an. Aufgabe des CEDAW-Ausschusses ist es, die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Frauenrechtsübereinkommens zu verfolgen. Er prüft die Berichte, die von den Staaten alle vier Jahre vorgelegt werden, und berichtet jährlich über den → *Wirtschafts- und Sozialrat* an die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen*. Der Ausschuss hat die Verhandlungen zu einem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen auf den Weg gebracht, das 1999 von der Generalversammlung verabschiedet wurde. Deutschland war zusammen mit zahlreichen europäischen Partnern am 10. Dezember 1999 unter den Erstzeichnern des Zusatzprotokolls. Am 22. Dezember 2000 ist das Zusatzprotokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde in Kraft getreten; Deutschland hat sein Urkunde am 15. Januar 2002 hinterlegt. Das Protokoll enthält im Wesentlichen zwei neue Elemente: ein Beschwerdeverfahren, das Frauen, die sich durch einen Vertragsstaat in den im Abkommen verbrieften Rechten verletzt fühlen, die Möglichkeit gibt, nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs vor dem CEDAW-Ausschuss Beschwerde einzulegen. Zweitens gibt das Zusatzprotokoll dem Ausschuss die Befugnis, Untersuchungen durchzuführen, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der im Übereinkommen niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen.

Homepage: <http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/cedw.htm>

Beobachterstatus

Neben der regulären Mitgliedschaft kennen die Vereinten Nationen (→ *Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen*) auch den Beobachterstatus, d.h. eine Teilnahme ohne Stimmrecht. Dabei wird unterschieden, ob der Status permanent, temporär oder funktional begrenzt vergeben wird.

Praktisch alle der wenigen verbleibenden Nichtmitgliedstaaten haben einen **permanenten Beobachterstatus**. Dieser Status wird oft als Vorstufe zu einer vollen Mitgliedschaft angesehen oder aus Gründen der Außenpolitik bzw. zur Wahrung der Neutralität gewählt. Der Heilige

Stuhl (und bis zu ihrer Aufnahme als Vollmitglied im Herbst 2002) die Schweiz beteiligen sich an den Beiträgen zum → *Haushalt der Vereinten Nationen*, ohne Vollmitglied zu sein. Der **temporäre Beobachterstatus** wird grundsätzlich nur durch eine spezielle Einladung und nur für eine besondere Sitzung ausgesprochen. Dagegen erlaubt der **funktional begrenzte Beobachterstatus** die Teilnahme an verschiedenen Sitzungen zu einem bestimmten Thema. Ein derart begrenzter Beobachterstatus wurde in der Vergangenheit häufig Befreiungsbewegungen zugestanden.

Inzwischen besitzen auch zahlreiche Regionalorganisationen (→ *Regionale Zusammenarbeit*), wie etwa die Europäische Gemeinschaft (EG) – nicht die Europäische Union (EU) – oder die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), diesen Status.

Daneben ist in Einzelfällen ein Beobachterstatus auch nichtstaatlichen Organisationen verliehen worden, deren Aktivitäten für die Generalversammlung von Interesse sind, beispielsweise der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften.

B Berichtssystem für Militärausgaben

Die Mitgliedstaaten sind auf der Grundlage einer VN-Resolution von 1980 dazu aufgerufen, auf einem standardisierten Formblatt über die Istzahlen der Militärausgaben zu berichten. Das Berichtssystem soll zur Vertrauensbildung beitragen und zu einer Verminderung der Militärausgaben führen.

Als Haupteinbringer der Resolution zum „Berichtssystem für Militärausgaben“ – gemeinsam mit Rumänien – und Miteinbringer der Resolution zum „VN-Waffenregister“ tritt Deutschland nachdrücklich für eine Stärkung dieser beiden Register ein. Eine verstärkte Vertrauensbildung durch mehr Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich – insbesondere in den instabilen und krisengeschüttelten Regionen der Dritten Welt – ist hierbei ein vorrangiges Ziel. Um dieses zu erreichen, bedarf es einer umfassenden Beteiligung aller VN-Mitgliedstaaten an diesen Meldesystemen. Zur Förderung der Universalität hat Deutschland zusammen mit seinen EU-Partnern eine weltweite Demarchenaktion in diesem Sinne durchgeführt und zusammen mit den Niederlanden, Kanada und Japan regionale Informationsseminare in Lateinamerika, Afrika und Asien veranstaltet.

B Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution

Beschlüsse, Deklarationen, Erklärungen und Resolutionen der Vereinten Nationen und ihrer → *Sonderorganisationen* sind Willensbekundungen in Form formeller Rechtsakte. Über ihre Rechtsverbindlichkeit ist damit nichts ausgesagt. Das einzige Organ der Vereinten Nationen, das rechtsverbindliche Akte erlassen kann, ist der → *Sicherheitsrat*.

Es ist jedem Organ freigestellt, seine Willensbekundung als Beschluss (decision), Deklaration (declaration), Erklärung oder Resolution (resolution) zu bezeichnen. Eine allgemein verbindliche Abgrenzung der Begriffe existiert nicht, stattdessen lassen sich nur allgemeine Hinweise auf die Abgrenzung der Begriffe formulieren. Bei der Verwendung der deutschen Begriffe entsteht ein zusätzliches Problem der Einordnung dadurch, dass die deutsche Übersetzung der Begriffe uneinheitlich ist.

In der → *Charta der Vereinten Nationen* wird der Begriff **Resolution** nicht verwendet. Stattdessen spricht sie bei den Handlungsformen der Hauptorgane der Vereinten Nationen allgemein von Beschlüssen. Zu ihnen zählen auch Resolutionen.

Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)

1966 entschied die → *Generalversammlung*, die Technische Hilfe der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Bevölkerungsentwicklung zu verstärken. Dafür richtete sie 1967 einen Treuhandfonds für Bevölkerungsfragen ein (United Nations Trust Fund for Population Activities). 1969 wurde dieser Fonds der Verwaltung des → *Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP)* unterstellt und in „United Nations Fund for Population Activities“ (UNFPA) umbenannt. Seit 1979 besitzt er den Status eines Spezialorgans der Generalversammlung, ohne dass die enge Beziehung zum Entwicklungsprogramm aufgegeben wurde. 1987 änderte die Generalversammlung den Namen des Fonds in „United Nations Population Fund“ (UNFPA).

UNFPA ist weltweit der größte Fonds zur finanziellen Unterstützung von Projekten auf dem Gebiet der Bevölkerungsplanung und -politik. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Programme zur Familienplanung, Aufklärungs-, Informations- und Ausbildungsprogramme, Sonderprogramme für Frauen, Maßnahmen der medizinischen Versorgung sowie die Errichtung von Dokumentationszentren. Seit 1969 veröffentlicht der Fonds jährlich den Weltbevölkerungsbericht, in dem auf aktuelle Fragen der Weltbevölkerungsentwicklung eingegangen wird. Im Auftrag der Generalversammlung und des → *Wirtschafts- und Sozialrats* richtet UNFPA in zehnjährigem Turnus internationale Bevölkerungskonferenzen aus (→ *Weltbevölkerungskonferenzen*).

Im September 1994 beschloss die Dritte Weltbevölkerungskonferenz in Kairo ein neues Aktionsprogramm, wonach der Bevölkerungsfonds von einem bereichsorientierten auf einen thematischen Ansatz überging. UNFPA widmet sich seitdem folgenden Schwerpunktthemen:

- reproduktive Gesundheit und Familienplanung,
- Geschlecht, Bevölkerung und Entwicklung,
- Bevölkerung und nachhaltige Entwicklung.

Art und Ausmaß der Förderung werden anhand von Kriterien festgelegt, die von der Weltbevölkerungskonferenz aufgestellt wurden. UNFPA war maßgeblich an der Vorbereitung der Sondergeneralversammlung Bevölkerung und Entwicklung, „Kairo + 5“ (im Juni/Juli 1999) beteiligt (→ *Weltbevölkerungskonferenzen*).

Die Bundesregierung räumt der Bedeutung der Bevölkerungspolitik hohe Priorität ein. Im Jahr 2002 förderte sie den Bevölkerungsfonds mit 14,7 Mio. Euro. Hinzu kommen freiwillige Beiträge für den internationalen Verband nationaler Familienplanungsvereinigungen (International Planned Parenthood Federation, IPPF). IPPF erhielt im Jahr 2002 einen deutschen Beitrag in Höhe von 2,6 Mio. Euro.

Geleitet wird UNFPA von Exekutivdirektorin Thoraya Ahmed Obaid, Saudi-Arabien.

Anschrift: Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
 220 East 42nd Street
 New York NY 10017
 Tel.: (001 212) 2 97 50 00
 Fax: (001 212) 5 557 6416
 Homepage: <http://www.unfpa.org>

Block- und Gruppenbildung

Zwar basiert die → *Charta der Vereinten Nationen* auf universalistischen Grundsätzen. Trotzdem kam es innerhalb der Vereinten Nationen bereits früh nach ihrer Gründung (1945) zu verschiedenen Gruppen- und Blockbildungen. Diese meist unter dem Stichwort „Regionalisierung“ zusammengefasste Tendenz ermöglicht vor allem kleineren bzw. schwächeren Ländern, ihre Interessen zu bündeln und auf diese Weise stärker zum Ausdruck zu bringen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Zum einen wurde schnell deutlich, dass die Vereinten Nationen allein die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen können. Zum anderen entstand im Laufe der Zeit ein wachsendes Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Mitgliedern bestimmter Regionen, was die organische Entwicklung gewisser Formen der Zusammenarbeit begünstigte, insbesondere im Wirtschaftsbereich.

Die Block- und Gruppenbildung hat sich im VN-System auf verschiedene Weise manifestiert und ist durch eine große Vielfalt gekennzeichnet: Die Praxis der Vereinten Nationen wird durch die Zusammenarbeit von Staatengruppen geprägt. So bildete sich beispielsweise die „Gruppe der 77“ (G77) heraus, ein Zusammenschluss von derzeit über 130 Entwicklungsländern innerhalb der Vereinten Nationen, der sich als Gegengewicht zu den Industrieländern gebildet hat. Ein anderes Beispiel ist die → „*Genfer Gruppe*“, ein Zusammenschluss der größten Beitragszahler. Den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats wird oftmals als den „P5“ ein eigener Gruppenstatus zuerkannt.

Die am meisten institutionalisierte Gruppenbildung stellen die inzwischen fünf Regionalgruppen dar, die hauptsächlich als Wahlgremien agieren. Wahlen für Ämter oder in Organe sowie die Ernennung von gehobenen Beamten im VN-System unterliegen einem sorgfältigen regionalen Proporz. Darüber hinaus haben die Vereinten Nationen und bestimmte → *Sonderorganisationen* in gewissen Arbeitsbereichen regionale Organe eingerichtet, welche sich auf die Probleme genau umschriebener geographischer Gebiete spezialisieren, beispielsweise die → *Regionalen Wirtschaftskommissionen*.

Der Begriff der „Region“ ist im Übrigen im Zusammenhang mit den Vereinten Nationen keineswegs eindeutig definiert. Obwohl er einen offenkundig geographischen Aspekt hat, müssen in unterschiedlichem Maße auch andere Gesichtspunkte wie politische Zugehörigkeit oder wirtschaftliche Entwicklung in Betracht gezogen werden.

Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung (UNODC)

Ende 2002 wurde das bisherige „Büro der Vereinten Nationen für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung“ (United Nations Office for Drug Control and Crime Prevention – ODCCP) umbenannt in das „Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung“ (United Nations Office on Drugs and Crime – UNODC). Durch die Umbenennung soll das Ziel einer stärkeren operationellen Annäherung bei erhöhten Synergieeffekten des → *Internationalen Drogenkontrollprogramms der Vereinten Nationen (UNDCP)* und des Zentrums für Internationale Verbrechensverhütung (CICP) (→ *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*) zum Ausdruck gebracht werden. Administrativ, nicht materiell, ist auch das Sekretariat des → *Internationalen Suchtstoffkontrollrats (INCB)* dem UNODC angeschlossen.

Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA)

1991 wurde von der → *Generalversammlung* ein VN-Koordinator für Katastrophenhilfe bestellt, der gleichzeitig als Untergeneralsekretär die Abteilung für Humanitäre Angelegenheiten im → *Sekretariat der Vereinten Nationen* leitete. Im Rahmen der VN-Reform (→ *Reform der Vereinten Nationen*) ging 1998 aus der Abteilung für Humanitäre Angelegenheiten das Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (Office for the Coordination of Humanitarian Affairs – OCHA) hervor. Seit dem 1. September 2003 leitet der Norweger Jan Egeland als Untergeneralsekretär das Büro.

Zentrale Aufgabe des Büros ist es, in Katastrophenfällen die Unterstützungs- und Hilfsaktionen der Mitgliedstaaten und der VN-Hilfsorganisationen zu mobilisieren und zu koordinieren. Außerdem soll das Büro die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen sicherstellen – sei es mit zwischenstaatlichen Organisationen oder mit → *Nichtregierungsorganisationen*. Auf politischer Ebene übernimmt das Büro die Koordinierung der VN-Hilfe mit der Abteilung für friedenserhaltende Maßnahmen sowie die Unterrichtung des → *Generalsekretärs der Vereinten Nationen* und des → *Sicherheitsrats* in New York.

Dem Büro stehen für seine Tätigkeit folgende Instrumente zur Verfügung: Zum Ersten die „Gemeinsamen Finanzaufrufe“ (Consolidated Appeals – CAP), die für das Jahr 2002 Zusagen von 4,3 Mio. US-Dollar erbrachten. Zum Zweiten der „Zentrale Nothilfefonds“ (Central Emergency Revolving Fund – CERF) und zum Dritten regelmäßige Berichterstattungen über Lage und Bedarfssituation in den Krisengebieten. Die Koordinierung selbst erfolgt durch einen Ständigen Interinstitutionellen Ausschuss in Genf sowie in den Einsatzgebieten durch die jeweiligen VN-Vertreter.

Die Tätigkeit des Büros wird nur zu einem geringen Teil aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* finanziert. Weitere beträchtliche Mittel stehen in Form von freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Internet: <http://www.un.org/ha/general.htm>

Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)

Das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (United Nations Office for Project Services – UNOPS) geht zurück auf eine 1973 vom → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* eingerichtete Arbeitseinheit zur Projektdurchführung. Diese Arbeitseinheit wurde 1988 nach einer Mandaterweiterung in „Office for Project Services“ umbenannt und 1995 von der → *Generalversammlung* als halb-autonome VN-Organisation etabliert. Das Büro für Projektdienste unterliegt zwar der politischen Steuerung durch den Exekutivrat des UNDP, finanziert sich aber selbst und ist in dieser Hinsicht unabhängig, was das Büro von den Sonderfonds des UNDP unterscheidet. Seit dem 1. August 2003 wird UNOPS von dem Kanadier Nigel Fischer geleitet.

Das Büro für Projektdienste managt und implementiert Programme und Aktivitäten aus dem Entwicklungsbereich im freien Wettbewerb mit privaten Anbietern und anderen VN-Organisationen. Die Bandbreite der angebotenen Dienstleistungen reicht vom umfassenden Projektmanagement über Lieferung und vertragliche Regelung von Gütern, Managementdienstleistungen bis zur Darlehensverwaltung und Projektüberwachung. Seit 1995 konnte UNOPS bei den Auftragseingängen einen stetigen Zuwachs verzeichnen. 2001 erreichten die von UNOPS durchgeführten Projektdienste ein Gesamtvolumen von 504 Mio. US-Dollar.

Anschrift: United Nations Office for Project Services
 The Chrysler Building
 405 Lexington Avenue, 4th Floor
 New York, N.Y. 10174
 Tel.: (001 212) 457 400
 Fax: (001 212) 457 4001
 Homepage: <http://www.unops.org>

Charta der Vereinten Nationen

Die Charta oder Satzung der Vereinten Nationen ist die völkerrechtlich bindende „Verfassung“ der Staatengemeinschaft. Sie legt in 29 Kapiteln mit 111 Artikeln die → *Ziele und Grundsätze*, die Bedingungen der Mitgliedschaft sowie die Anzahl und die Aufgaben der → *Organe der Vereinten Nationen fest*. Sie wurde auf der Konferenz von San Francisco von den Vertretern der 50 Nationen ausgearbeitet, die dem Bündnis der Alliierten angehörten. Die Konferenz begann vierzehn Tage vor der Kapitulation Deutschlands und endete am 26. Juni 1945.

Die Charta wurde bis zum 24. Oktober 1945 von der Mehrheit der Gründungsmitglieder ratifiziert und trat damit in Kraft. Dieser Tag gilt daher als Gründungsdatum der Weltorganisation (→ *Geschichte der Vereinten Nationen*) und wird inzwischen als „Tag der Vereinten Nationen“ feierlich begangen.

Eine Allgemeine Konferenz zur Änderung der Charta kann durch eine beliebige Mehrheit von neun Stimmen im → *Sicherheitsrat* und von zwei Dritteln der Mitglieder in der → *General-*

versammlung einberufen werden. Änderungen der Satzung können dort mit einer beliebigen Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dennoch haben die ständigen Sicherheitsratsmitglieder auch hier ein Vetorecht, denn das Inkrafttreten der Änderung ist von der Ratifizierung durch zwei Drittel der Mitglieder einschließlich aller ständigen Sicherheitsratsmitglieder abhängig. Bislang wichtigstes Beispiel für eine erfolgreiche Änderung der Charta ist die Erweiterung des Sicherheitsrats von 11 auf 15 Mitglieder im Jahr 1965.



Charta der Vereinten Nationen, im Hintergrund: Ägypten unterzeichnet die Charta der Vereinten Nationen

D Deutscher Bundestag und Vereinte Nationen

Im Deutschen Bundestag beschäftigt sich seit 1991 ein Unterausschuss des Auswärtigen Ausschusses gezielt mit den Vereinten Nationen.

Mit der Einrichtung des Unterausschusses Vereinte Nationen (UA VN) im September 1991 signalisierte das Parlament seine Bereitschaft, der Politik der Vereinten Nationen generell und der deutschen VN-Politik speziell inhaltlich wie organisatorisch einen höheren Stellenwert einzuräumen. Der Unterausschuss ist ressortübergreifend ausgerichtet und befasst sich mit sämtlichen Bereichen der Vereinten Nationen und anderer globaler Organisationen, die zur VN-Familie gehören. Sein Arbeitsprogramm ist durch zwei Blickrichtungen gekennzeichnet.

Nach innen hat der UA VN die VN-Politik der Bundesregierung kritisch zu begleiten und mit parlamentarischen Mitteln zu kontrollieren. Darüber hinaus trägt er zu einer engeren Verknüpfung des Parlaments mit der Fachöffentlichkeit und der Zivilgesellschaft bei, indem er ihre Vertreter und Experten zu Sitzungen einlädt, Anhörungen veranstaltet und insgesamt den Informationsaustausch fördert.

Nach außen soll der UA VN dadurch wirksam werden, dass er parlamentarische Kontakte zu den VN und ihren Sonderorganisationen aufbaut und unterhält und an internationalen parlamentarischen Initiativen mitwirkt, welche die Stärkung der Weltorganisation zum Ziel haben.

Zu den herausragendsten thematischen Schwerpunkten gehören die jeweils aktuellen Krisenherde, in denen sich die VN – meist unter finanzieller, oft auch personeller aktiver deutscher Mitwirkung – friedenspolitisch engagieren, sowie die Reform und Stärkung der Vereinten Nationen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei auch Finanzfragen. Darüber hinaus wirkt der UA VN bei den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen mit und kooperiert mit den deutschen Nichtregierungsorganisationen, deren Wirken im Besonderen auf die Vereinten Nationen abzielt.

Da die Herstellung und Pflege außenpolitischer Kontakte ebenfalls im Mittelpunkt der Arbeit des UA VN steht, reisen dessen Mitglieder jedes Jahr nach New York und Genf, um sich dort mit dem VN-Generalsekretär und hochrangigen VN-Bediensteten direkt auszutauschen.

Die vielfachen Aktivitäten des Unterausschusses haben nicht zuletzt dazu geführt, dass das Plenum des Bundestags in den Neunzigerjahren deutlich mehr Debatten über die Weltorganisation führte.

D Deutsches Personal bei Internationalen Organisationen

Für den Bereich des „Professional Service“ bei den Vereinten Nationen, der mit dem „höheren Dienst“ im deutschen Beamtensystem vergleichbar ist, gilt ein Verteilungsschlüssel, aufgrund dessen jedem Mitgliedstaat eine bestimmte „Personalquote“ zufällt. Dafür werden Beitragssatz, Mitgliedschaftsorganisationen und geographische Faktoren zugrunde gelegt. Der Beitragssatz eines Staats (→ *Finanzierung der Vereinten Nationen*) wird dabei nur zu 55 Prozent berücksichtigt, um auch ärmeren Staaten die Chance personeller Repräsentation einzuräumen. Bei den Fonds und Sonderprogrammen wird der Beitragssatz in ähnlicher Weise nur mit 50 Prozent angesetzt, um neben den Geberstaaten auch die Empfängerstaaten freiwilliger Zuwendungen personell zu repräsentieren. In der Regel wird um die so genannte Personal- oder Leitquote ein bestimmter „Korridor“ festgelegt, außerhalb dessen ein Staat als unterrepräsentiert gilt. Beim VN-Sekretariat bewegte sich Deutschland in den letzten Jahren am unteren Rand des für deutsches Personal festgelegten Korridors von 131 bis 177 Stellen. Zurzeit besetzen Deutsche 129 Posten im Sekretariat (Stand: Februar 2003). Damit entspricht die deutsche personelle Repräsentanz im VN-Sekretariat proportional in etwa der von den USA, Frankreich und Großbritannien. In einigen VN-Unter- und → *Sonderorganisationen* ist die Bundesrepublik Deutschland weiterhin unterrepräsentiert (z.B. in der → *Weltgesundheitsorganisation*).

Dafür gibt es zwei Erklärungen: Zum einen besitzt Deutschland als Nicht-Gründungsmitglied der Vereinten Nationen und vieler VN-Unter- und Sonderorganisationen einen Startnachteil. Zum anderen ist Deutsch keine Amtssprache der Vereinten Nationen. Um die Erfolgchancen deutscher Kandidaten im VN-System zu verbessern, fördert die Bundesre-

gierung besondere Programme zur sorgfältigen Auswahl und Vorbereitung international konkurrenzfähiger Bewerber. Dazu gehören Rekrutierungsmissionen und Auswahlwettbewerbe, die kostenlose Bereitstellung von Experten und nicht zuletzt das Programm „Beigeordnete Sachverständige“ (Associate Experts). Dieses Programm bietet deutschen Hochschulabsolventen mit erster Berufserfahrung die Gelegenheit, für einen befristeten Zeitraum (2–3 Jahre) bei internationalen Organisationen tätig zu sein und sich die Grundlage für eine Anschlussanstellung im regulären Dienst der jeweiligen Organisation zu schaffen.

Ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie Beherrschung der englischen und möglichst einer weiteren Amtssprache (→ *Amts- und Arbeitssprachen*) der Vereinten Nationen werden vorausgesetzt. Das Alter der Interessenten sollte zum Zeitpunkt der Entsendung 32 Jahre nicht überschreiten

Mit der Vermittlung von Deutschen an internationale Organisationen hat die Bundesregierung das „Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen“ (BFIO), Villemombler Straße 76 in 53107 Bonn (Homepage: <http://www.arbeitsamt.de/Zav/international>) beauftragt. Wer eine Tätigkeit auf Dauer anstrebt, sollte sich über die Auswahlwettbewerbe informieren, die das → *Sekretariat der Vereinten Nationen* jährlich für Berufsanfänger aus personell nicht angemessen repräsentierten Mitgliedstaaten durchführt. In den letzten Jahren waren Deutsche an diesem so genannten „National Competitive Recruitment Examination“ (NCRE) immer teilnahmeberechtigt. Hinweise zu aktuellen Ausschreibungen des NCRE, das in Deutschland mit Hilfe des BFIO durchgeführt wird, finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de/ncre.

Zur Vorbereitung auf eine Tätigkeit bei den Vereinten Nationen empfiehlt es sich, ein Praktikum im Sekretariat der Vereinten Nationen, bei einem Unterorgan oder einer Sonderorganisation abzuleisten. Auskunft über die jeweiligen Praktikumsmöglichkeiten sowie die Einstellungsvoraussetzungen als „Beigeordnete Sachverständige“ erteilt das BFIO.

D Deutschland und die Vereinten Nationen

Dem Vorläufer der Vereinten Nationen, dem → *Völkerbund*, dessen Gründungscharta Teil des Versailler Friedensvertrags war, gehörte das Deutsche Reich zunächst nicht an. Erst 1926 wurde der Beitritt Deutschlands unter Zuerkennung eines ständigen Sitzes im politisch maßgeblichen Völkerbundrat möglich. Ende 1933 kündigte die Hitler-Regierung die deutsche Mitgliedschaft im Völkerbund. Mit Gründung der Vereinten Nationen wurde der Völkerbund aufgelöst.

Einen Club der Sieger wollte man auf der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen 1945 in San Francisco nicht ins Leben rufen. So wurde auch den Verliererstaaten des Zweiten Weltkriegs nach einer gewissen Bewährungsfrist die Möglichkeit eingeräumt, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden. Im Fall Deutschlands erwies sich die Teilung als Hindernis zu einem Beitritt in die Vereinten Nationen. Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) bemühte sich um internationale Anerkennung als souveräner Staat, was eine Aufnahme in die Vereinten Nationen bewirkt hätte. Die Bundesrepublik ihrerseits versuchte eine Anerkennung der DDR zu verhindern. Aufgrund des Ost-West-Konflikts war eine Auf-

nahme der Bundesrepublik aber an eine gleichzeitige Aufnahme der DDR geknüpft. Die Bundesrepublik konnte daher in den Vereinten Nationen zunächst nur unterhalb der Ebene eines Vollmitglieds mitarbeiten und musste sich auf eine Mitgliedschaft in VN-Unterorganen und → *Sonderorganisationen* beschränken. 1950 wurde die Bundesrepublik Deutschland zunächst in die → *Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)* aufgenommen. In den folgenden Jahren weitete sie ihre Mitgliedschaft stetig aus. Sie erlangte Vollmitgliedschaft in allen → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* und nimmt seit Anfang der Sechzigerjahre an allen → *Konferenzen der Vereinten Nationen* teil. Am 18. September 1973 erhielt die Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig mit der damaligen DDR die volle Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik übt das vereinigte Deutschland seit dem 3. Oktober 1990 unter der Bezeichnung „Deutschland“ die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen und dem gesamten VN-System aus. Die Bundesrepublik Deutschland wurde vier mal für eine jeweils zweijährige Amtszeit zum nichtständigen Mitglied des → *Sicherheitsrats* gewählt (1977/78, 1987/88, 1995/96 und 2003/04), die damalige DDR einmal (1980/81).



Willy Brandt spricht anlässlich der Aufnahme der Bundesrepublik Deutschland in die Vereinten Nationen vor der Generalversammlung

E ntwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM)

UNIFEM (United Nations Development Fund for Women) ist ein Fonds zur Unterstützung von Entwicklungsinitiativen zugunsten von Frauen in der Dritten Welt. Er wurde 1976 von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* gegründet und hieß zunächst „Freiwilliger Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen“. 1985, nach Ende der Frauendekade, wurde der Fonds in „Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau“ umbenannt und arbeitet seitdem als eigenständige Einrichtung eng mit dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* zusammen.

UNIFEM sieht eine seiner Hauptaufgaben darin, zur Gleichbehandlung der Geschlechter und damit zur Stärkung von Frauen beizutragen. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung bei Entscheidungsträgern und Multiplikatoren. Der Fonds erfüllt eine Katalysatorfunktion bei der Vergabe umfangreicher bi- und multilateraler Entwicklungshilfe, um die angemessene Integration der Frau in den Entwicklungsprozess sicherzustellen. Dies geschieht durch die aktive Beteiligung bei der Programm- und Projektplanung, der Projektbetreuung und -auswertung. UNIFEM leistet daneben direkte finanzielle und Technische Hilfe an Frauen, die sich in Genossenschaften zusammengeschlossen haben, die in der Nahrungsmittelproduktion, der Brennstoff- und Wasserversorgung, im Gesundheitswesen, im Kleingewerbe sowie im Management- und Planungsbereich tätig sind.

UNIFEM finanziert sich vorwiegend aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten, aber auch aus Spenden von Organisationen der Privatwirtschaft und Einzelpersonen. Im Jahr 2000 erreichte das UNIFEM-Gesamtbudget knapp 26,7 Mio. US-Dollar.

Anschrift: Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen
für Frauen
304 East 45th Street, 15th floor
New York, NY 10017
Tel.: (001 212) 9 06 64 00
Fax: (001 212) 9 06 67 05
Homepage: <http://www.unifem.org>

Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)

Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Development Programme – UNDP) entstand 1965 aus der Fusion des seit 1949 existierenden „Erweiterten Programms für Technische Hilfe“ (Expanded Programme of Technical Assistance – EPTA) und des 1958 gegründeten „Sonderfonds der Vereinten Nationen“ (United Nations Special Fund – UNSF). UNDP stellt ein eigenständiges Nebenorgan der Vereinten Nationen dar, das dem → *Wirtschafts- und Sozialrat* und der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* berichtspflichtig ist.

Das Entwicklungsprogramm ist die wichtigste Koordinations- und Finanzierungsinstitution des VN-Systems auf den Gebieten → *Technische Zusammenarbeit* und Vorinvestition. Mit 136 Länderbüros unterhält UNDP ein weltweites Netz von Repräsentanzen, deren Leiter in vielen Fällen auch als Koordinatoren für alle in einem Land tätigen VN-Organisationen fungieren. Im Zusammenhang mit der jüngsten Reform des Wirtschafts- und Sozialbereichs (→ *Reform der Vereinten Nationen*) hat UNDP außerdem in der VN-Gruppe für Entwicklung (United Nations Development Group – UNDG) eine leitende Funktion eingenommen, die zur besseren Koordinierung der Technischen Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet wurde.

Hauptaufgabe des Entwicklungsprogramms ist die Planung, Finanzierung und Koordination von Entwicklungsprojekten im wirtschaftlichen und sozialen Bereich. Programmatisches Hauptziel aller UNDP-Aktivitäten ist die Armutsbekämpfung. Dabei umfasst die Arbeit folgende Schwerpunkte:

- Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
- Industrie,
- natürliche Ressourcen,
- Verkehrs- und Kommunikationswesen,
- Wissenschaft und Technologie,
- Gesundheitswesen,
- Bildungswesen sowie
- allgemeine Entwicklungsthemen.

UNDP führt nur einen geringen Teil der von ihm finanzierten Projekte selbst aus, in der Mehrzahl der Fälle übernehmen Trägerorganisationen die Projektdurchführung. Zu den mehr als 30 Trägerorganisationen gehören die Vereinten Nationen und einige ihrer Nebenorgane, fast alle → *Sonderorganisationen*, die → *Regionalen Wirtschaftskommissionen* sowie die regionalen Entwicklungsbanken. Wichtiges Anliegen des Entwicklungsprogramms ist, dass die Projekte durch Einrichtungen der Zielländer selbst durchgeführt werden. Der Anteil der VN-Einrichtungen an der Durchführung von UNDP-Projekten ging daher seit 1996 zurück. Die Aktivitäten des UNDP werden ausschließlich durch freiwillige Beiträge der VN-Mitglieder finanziert. Im Jahr 2002 verfügte UNDP über ein reguläres Budget aus freiwilligen Beiträgen in Höhe von 660 Mio. US-Dollar. Das UNDP-Gesamtbudget belief sich im Jahr 2002 auf 2,83 Mrd. US-Dollar. Deutschland leistete im Jahr 2002 einen Beitrag zum regulären Haushalt in Höhe von 25,1 Mio. Euro sowie zusätzlich rund 18,5 Mio. Euro für konkrete Vorhaben des UNDP. Hinzu kommen Eigenleistungen der Entwicklungsländer und Einnahmen aus Treuhandfonds (ad hoc eingerichteten Zusatzfonds zur Finanzierung von Einzelprojekten). Unter diese zusätzlichen Einnahmen fallen auch freiwillige Beiträge zu rechtlich eigenständigen Sonderfonds, die von UNDP verwaltet werden. Die wichtigsten sind:

- → *Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM)*,
- → *Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)*,
- → *Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)*.

Von UNDP zwar formal verwaltet, finanziell aber selbstständig ist das → *Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (UNOPS)*, das Programme und Aktivitäten aus dem Entwicklungsbereich managt und implementiert. Administrator von UNDP ist Mark Malloch Brown, Großbritannien.

Anschrift: Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
 1 United Nations Plaza
 New York, NY 10017
 Tel.: (001 212) 906 50 00
 Fax: (001 212) 906 50 01
 Homepage: <http://www.undp.org>

E Entwicklungszusammenarbeit (EZ) der Vereinten Nationen

Die Entwicklungszusammenarbeit hat sich zu einem der Schwerpunkte in der Praxis der Vereinten Nationen entwickelt. Zuständig für Entwicklungsfragen sind im VN-System die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* sowie verschiedene → *Sonderorganisationen*. Beispielsweise ist für Bildung, Wissenschaft und Kultur vor allem die UNESCO und für Ernährung und Landwirtschaft die FAO zuständig. Außerdem haben die VN eine Reihe von Fonds und Programmen eingerichtet, wie Beispiel das Entwicklungsprogramm (UNDP), den Bevölkerungsfonds (UNFPA) und die Freiwilligenorganisation (UNV). Zu den VN-Sonderorganisationen gehören auch die → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank/IBRD)* mit ihren Organisationen und der

→ *Internationale Währungsfonds- IWF* (International Monetary Fund – IMF), die aber eine Sonderstellung einnehmen.

Grundlagen der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen sind die Prinzipien der Universalität, der Souveränität und der Freiwilligkeit. Das Universalitätsprinzip besagt, dass grundsätzlich kein Land von der Zusammenarbeit ausgeschlossen wird, etwa weil es zu einer bestimmten Region gehört oder weil sein politisches oder gesellschaftliches System das Missfallen eines anderen Landes erregt. Die praktische Konsequenz dieses Prinzips: Die Entwicklungsprogramme des VN-Systems sind politisch neutral. Aus dem Prinzip der Souveränität leiten die Regierungen das Recht ab, über Prioritäten und Schwerpunkte der Entwicklungsaktivitäten des VN-Systems mit ihrem Land zu entscheiden. Gleichsam als notwendige Ergänzung zu diesen beiden Prinzipien steht der Grundsatz der Freiwilligkeit bei Mitarbeit und Finanzierung der VN-Entwicklungsaktivitäten. Zusätzlich zu den freiwilligen Beiträgen, bei denen die Geber die Höhe bestimmen, finanziert sich die technische Hilfe des VN-Systems aber auch durch Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten zu den regulären Haushalten der verschiedenen Sonderorganisationen.

Die Entwicklungszusammenarbeit setzt sich zusammen aus → *Technischer Zusammenarbeit* und → *Finanzieller Zusammenarbeit*.

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organisation – FAO) wurde 1945 gegründet. Sie ist eine der größten → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* mit Sitz in Rom. Sie zählt derzeit 183 Mitglieder, darunter seit 1991 – mit eingeschränkter Mitgliedschaft – die Europäische Gemeinschaft (EG).

Der Kampf gegen Hunger und Armut steht im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Dabei werden folgende Zwischenziele verfolgt: Hebung des Ernährungsstandards der Weltbevölkerung, Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität sowie Verbesserung der Lebensbedingungen der ländlichen Bevölkerung. Auf dem Welternährungsgipfel 1996 wurde die Halbierung der Zahl von 840 Millionen hungernden Menschen auf der Welt bis zum Jahr 2015 beschlossen.

Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation ist ein weltweites Forum für Landwirtschafts- und Ernährungsfragen. Sie befasst sich mit den Bereichen Fischerei und Forsten, Boden- und Wasserbewirtschaftung sowie mit Pflanzen- und Tierproduktion, Pflanzenschutz und Tierseuchenbekämpfung.

Bei ihrer Arbeit ist die FAO den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet, d.h. dem Schutz der natürlichen Ressourcen bei deren gleichzeitiger Nutzung. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation formuliert Prioritäten für die regionale Nahrungsmittelproduktion und Ernährungssicherheit zur Überwindung des weltweiten Hungerproblems. Sie berät Regierungen in agrarpolitischen Fragen und bei der Erarbeitung nationaler Strategien zur Ernährungssicherung und Armutsbekämpfung; dabei wird sie von ihren fünf Regionalbüros unterstützt. Die FAO führt auch landwirtschaftliche Entwicklungsprojekte durch, zum Teil in Zusammenarbeit mit dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*. Ihre Investitionsprogramme werden durch die → *Internationale Bank für Wie-*

deraufbau und Entwicklung (Weltbank) und den → Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) unterstützt.

Im Forstbereich hat die FAO durch den Nachfolgeprozess der → Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) besondere Aufgaben wahrzunehmen. Dabei arbeitet sie eng mit der → Kommission für nachhaltige Entwicklung zusammen.

Neben ihrer Funktion als agrarpolitisches Weltgremium und als Informations- und Beratungszentrum ist die FAO ein neutrales Forum für den Dialog zwischen ihren Mitgliedsländern. Sie ist dabei maßgeblich an der Ausarbeitung von internationalen Absprachen und Abkommen beteiligt, beispielsweise für pflanzengenetische Ressourcen, den umweltverträglichen Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und einen Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei. Auch fördert die Organisation die regionale Zusammenarbeit, z.B. im Bereich der länderübergreifenden Bekämpfung von Schädlingen und Tierseuchen. Die FAO verfügt über ein satellitengestütztes Informations- und Frühwarnsystem, mit dem Daten zur Welternährungssituation, insbesondere für Wetter- und Ernteprognosen, gesammelt und Regierungen sowie → Nichtregierungsorganisationen zur Verfügung gestellt werden, um möglichst frühzeitig auf Katastrophen reagieren zu können.

Der Haushalt der FAO für 2002/03 beträgt 651,8 Mio. US-Dollar und ist seit 1995/96 unverändert. Deutschland ist drittgrößter Beitragszahler. Darüber hinaus unterstützen Regierungen und andere Geber die Organisation mit freiwilligen Beiträgen von ca. 600 Mio. US-Dollar jährlich, hauptsächlich für Technische Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung. Zusammen mit der → Weltgesundheitsorganisation hat die FAO eine Codex-Alimentarius-Kommission eingerichtet, deren Aufgabe der Schutz der Verbraucher und ihrer Gesundheit durch die Schaffung und Weiterentwicklung von allgemeinen Lebensmittelstandards ist. In Abgrenzung zu den weiteren UN-Institutionen in Rom (→ Welternährungsprogramm und → Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung) soll sich die FAO in Zukunft verstärkt um internationale Regulierung und Standardsetzung kümmern, wie z.B. das Menschenrecht auf Nahrung.

Generaldirektor der FAO ist Jacques Diouf, Senegal.

Anschrift: Food and Agricultural
Organisation of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
I – 00100 Rom
Tel.: (00 39 06) 57051
Fax: (00 39 06) 5 70 531 52
Homepage: <http://www.fao.org>

Europäische Union und Vereinte Nationen

Die Beziehungen der Europäischen Union (EU) zu den Vereinten Nationen vollziehen sich auf zwei Ebenen: In den vergemeinschafteten Teilen der Außenbeziehungen, wie etwa der Wirtschafts- und Handelspolitik, besitzt die Europäische Gemeinschaft (EG) weitgehende Handlungskompetenzen, während in der Außenpolitik im eigentlichen Sinne die EU-Regierungen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) agieren. Die Europäische Gemeinschaft hat offiziellen → *Beobachterstatus* bei der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen*, das EU-Ratssekretariat ist mit einem Verbindungsbüro in New York vertreten.

Auch in den noch nicht vergemeinschafteten Bereichen der internationalen Politik – und in den Vereinten Nationen betrifft dies eine Vielzahl von Themen – besteht die Tendenz, Interessenvertretung verstärkt durch EU-Koordinierung und gemeinsames Auftreten zu optimieren. Die fünfzehn Mitglieder der EU stellen heute im VN-Bereich zweifellos eine weitgehend kohärente Gruppe dar und besitzen politisches Gewicht. Soweit als möglich verständigen sich die Mitgliedstaaten darauf, eine europäische Position zu erarbeiten und diese durch die EU-Präsidentschaft nach außen vertreten zu lassen. Insbesondere in der Generalversammlung, in der die EU-Partner Kohärenzraten von über 95 Prozent erreichen, und im → *Wirtschafts- und Sozialrat* ist dieses Vorgehen mittlerweile zur Regel geworden, bei den → *Sonderorganisationen* wird es von Fall zu Fall angewendet, im → *Sicherheitsrat* kommt es aufgrund von dessen Zusammensetzung und der Sonderrolle der europäischen ständigen Mitglieder eher mittelbar zum Tragen.

Zentrales Gremium für die Koordinierung ist im Rahmen der GASP die Arbeitsgruppe „Vereinte Nationen“, die monatlich in Brüssel zusammentritt und grundsätzliche Positionen der EU abstimmt. Bei Bedarf werden in speziellen Arbeitsgruppen, z.B. für Menschenrechte oder Umwelt, gemeinsame Positionen erarbeitet. Die detaillierte Abstimmung zu Einzelfragen findet direkt in New York, Genf und Wien zwischen den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten (→ *Staatenvertretung bei den Vereinten Nationen*) statt. Darüber hinaus werden die nationalen Positionen über ein EU-internes elektronisches Kommunikationsnetz ausgetauscht.

Die gemeinsame Politik schlägt sich in Stellungnahmen und Reden nieder, die von der EU-Präsidentschaft im Namen aller Partner gehalten werden, sowie in der Verhandlungsführung, welche die Präsidentschaft im Namen aller ausübt. Des Weiteren werden Dokumente veröffentlicht, mit denen grundlegende thematische EU-Positionen verdeutlicht werden sollen. Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang das „Prioritätenpapier“ (Memorandum), mit dem die EU vor jeder VN-Generalversammlung auf die von ihr verfolgten Schwerpunkte aufmerksam macht.

Die Koordinierung der VN-Politik hat nicht nur das Profil der EU nach außen erhöht, sondern auch eine Sogwirkung entfaltet: Immer öfter schließen sich der EU assoziierte Staaten den EU-Stellungnahmen an. Bei den Verhandlungen im VN-Rahmen hat sich die EU durch ihr verstärktes gemeinsames Auftreten innerhalb weniger Jahre zum einflussreichsten Ansprechpartner (und bisweilen auch Gegenspieler) der in der Blockfreienbewegung und

der Gruppe der 77 (→ *Block- und Gruppenbildung*) zusammengeschlossenen „Drittweltstaaten“ entwickelt.

Homepage: <http://europa-eu-un.org>

Feindstaatenklauseln

Die Artikel 53 und 107 der → *Charta der Vereinten Nationen* werden Feindstaatenklauseln genannt. Die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs sind danach auch ohne eine Ermächtigung des → *Sicherheitsrats* zu Zwangsmaßnahmen gegen ihre damaligen Feinde – insbesondere gegen Deutschland, Japan und Italien – berechtigt, um die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staats zu verhindern.

Nach Auffassung der Bundesregierung und der Völkerrechtsexperten sind die Feindstaatenklauseln spätestens mit dem Beitritt der beiden deutschen Staaten zu den Vereinten Nationen im Jahr 1973 gegenstandslos geworden. Seitdem wurde die Bundesrepublik Deutschland dreimal in den Sicherheitsrat gewählt und hat während einer Sitzungsperiode den Präsidenten der → *Generalversammlung* gestellt. Diese Tatsachen zeigen deutlich, dass die Bundesrepublik in den Vereinten Nationen die vollen Rechte eines gleichberechtigten Staats ausübt. Mit dem Inkrafttreten des so genannten „2+4-Vertrags“ gilt dies für das vereinte Deutschland erst recht. Der „2+4-Vertrag“ beendet abschließend die Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Siegermächte in Bezug auf Berlin und Deutschland.

Auch der frühere → *Generalsekretär* Boutros Boutros-Ghali hat bei verschiedenen Gelegenheiten unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Artikel 53 und 107 als überholt und wirkungslos betrachtet. Die Generalversammlung hat 1995 eine Resolution zu Charta-Fragen verabschiedet, in der u.a. die Feindstaatenklauseln als obsolet bezeichnet werden und das Plenum seine Absicht zum Ausdruck bringt, ein Verfahren einzuleiten, um die Feindstaatenklauseln zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus der Satzung zu streichen (Verfahren nach Artikel 108 der VN-Charta).

Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)

Zur Finanziellen Zusammenarbeit (früher: Kapitalhilfe) werden diejenigen finanziellen Mittel gezählt, die ein Staat oder eine internationale Organisation an Entwicklungsländer zur Förderung bestimmter Entwicklungsprogramme vergibt. Private Investitionen zu Marktbedingungen oder die Finanzierung Technischer Zusammenarbeit (→ *Technische Zusammenarbeit*) werden nicht zur Finanziellen Zusammenarbeit gezählt. Ziel ist die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen der Bevölkerung in den betreffenden Entwicklungsländern.

Die Vereinten Nationen selbst verfügen nur mit dem → *Kapitalentwicklungsfonds (UNCDF)* über ein (bescheidenes) Instrument der Finanziellen Zusammenarbeit. Im weiteren System der Vereinten Nationen ist für die Finanzielle Zusammenarbeit die → *Weltbankgruppe* zuständig, welche die größte multilaterale Gruppierung im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit ist.

Finanzierung der Vereinten Nationen

Die Finanzierung der Vereinten Nationen erfolgt aus verschiedenen Quellen:

- Pflichtbeiträge der Mitgliedstaaten,
- Pflicht-Beitragsumlagen,
- freiwillige Beitragsleistungen.

1. Finanzierung des ordentlichen Haushalts

„Die Ausgaben der Vereinten Nationen werden von den Mitgliedern nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Schlüssel getragen“ (→ *Charta der Vereinten Nationen*). Aufgrund der negativen Erfahrungen im → *Völkerbund* wurde in die Charta kein Verteilungsschlüssel für Zahlungen an die Vereinten Nationen aufgenommen. Stattdessen ermittelt der so genannte Beitragsausschuss mit Hilfe eines komplexen Schlüssels für jeweils drei Jahre die Beitragshöhe jedes einzelnen Landes zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Bemessungsgrundlage ist in erster Linie das Bruttosozialprodukt der zurückliegenden sechs Jahre. Ländern mit unterdurchschnittlichem Pro-Kopf-Einkommen und solchen mit hoher Schuldendienststrategie werden Nachlässe auf die Zahlungen gewährt. Aus den so errechneten Beitragssätzen wird der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen bestritten, der jedoch nur etwa 40 Prozent aller Ausgaben ausmacht. Der ordentliche Haushalt für 2003/04 beträgt 2,890 Mrd. US-Dollar, der ordentliche Haushalt für 2004/05 wird sich voraussichtlich auf 3,058 Mrd. US-Dollar belaufen.

2. Finanzierung der Friedensoperationen

Die friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen werden durch eine besondere Kostenumlage finanziert. Auch hier werden Pflichtbeiträge aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zugrundegelegt, wobei die ständigen Sicherheitsratsmitglieder (→ *Sicherheitsrat* der Vereinten Nationen) aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für den Frieden und die Sicherheit mit Aufschlägen belegt werden. 2002 belief sich der Gesamthaushalt aller friedenserhaltenden Operationen auf rund 2,284 Mrd. US-Dollar. Für Operationen in der Zeit vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 sind derzeit Kosten in Höhe von 2,13 Mrd. US-Dollar zu erwarten.

3. Finanzierung der Internationalen Strafgerichtshöfe

Die Internationalen Strafgerichtshöfe für Ruanda und das ehemalige Jugoslawien (→ *Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda* und → *Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien*) haben jeweils einen eigenen Haushalt und werden über einen besonderen Beitragsschlüssel finanziert. Dieser orientiert sich zu 50 Prozent am regulären Haushalt und zu 50 Prozent am Haushalt der friedenserhaltenden Operationen. Der Gesamthaushalt der internationalen Tribunale für Ruanda und das ehemaligen Jugoslawien beträgt 2002/03 nahezu 401 Mio. US-Dollar.

4. Finanzierung der operativen Aufgaben

Insbesondere die Ausgaben im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, etwa durch das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*, und für humanitäre Hilfsleistungen, z.B. durch den → *Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge*, werden durch freiwillige Leistungen der Mitgliedstaaten erbracht.

Finanzlage der Vereinten Nationen

Die Finanzkrise der Vereinten Nationen ist trotz Abbau der Zahlungsrückstände insbesondere ihres größten Beitragszahlers, den USA, noch nicht vollständig überwunden. Problematisch ist nach wie vor die mangelhafte Zahlungsmoral einiger Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, darunter des Beitragsschuldners USA.

Die Finanzlage der Vereinten Nationen hat sich im Jahr 2002 trotz leicht verschlechterter Zahlungsmoral der Mitgliedstaaten weiter verbessert. Der Gesamtschuldenstand ist vor allem durch Zahlungen der USA um ein Fünftel auf 1,685 Mrd. US-Dollar gesunken.

Mit derzeit 738 Mio. US-Dollar bleiben die USA aber mit Abstand Hauptschuldner der Vereinten Nationen.

Die seit dem 1. Januar 2001 geltende neue Beitragsskala der VN orientiert sich am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten und den nachfolgenden Berechnungsgrundsätzen:

- Beitragsobergrenze 22 Prozent (US Minderleistung – bisher 25 Prozent – wird im Jahr 2001 vom Turner-Fonds abgedeckt, sodass sie die Mitgliedstaaten erst 2002 trifft),
- Basisperiode für Berechnung des BSP-Anteils zwischen drei und sechs Jahren (4,5 Jahre),
- Ausgleich für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen (gradient) 89 Prozent,
- Berücksichtigung der Verschuldung von Entwicklungsländern (debt stock),
- Mindestbeitragsatz 0,001 Prozent,
- Höchstbeitragsatz für → LDC-Länder 0,01 Prozent,
- Abfederung für 15 Staaten, deren Beitragsanteil um mehr als 58 Prozent steigt.

Die Beitragssätze zum regulären Haushalt bilden die Basis für die Ermittlung der Beiträge zu den friedenserhaltenden Operationen. Hier wurden statt der bisherigen vier nunmehr zehn Ländergruppen gebildet. Die Gruppen C bis J erhalten Abschläge von 7,5 Prozent bis 90 Prozent, die von Gruppe A (P 5) übernommen werden. Deutschland trägt als Mitglied der Gruppe B, wie bisher, zu den → *Friedensmissionen* in Höhe des Anteils am regulären Haushalt bei.

Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)

Die Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (Commission on the Status of Women – CSW) wurde 1946 durch eine Resolution des → *Wirtschafts- und Sozialrats* gegründet. Sie ist eine funktionale Kommission dieses Hauptorgans und bestand zunächst aus 15 Mitgliedern; inzwischen hat sie 45 auf vier Jahre (bei angemessener geographischer Verteilung) gewählte Mitglieder. Bis 1994 tagte die Frauenrechtskommission in Wien, seither in New York. Das Hauptgewicht der Frauenrechtskommission lag anfangs auf der Ausarbeitung von Deklarationen und Konventionen zur Gleichstellung der Frau. Beispiele hierfür sind:

- Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (1953),
- Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (1967),
- Konvention über die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW) (1981),
- CEDAW-Zusatzprotokoll zum Individualbeschwerderecht (2000).

Seit Ende der Sechzigerjahre hat sich der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Ausarbeitung von Empfehlungen und Maßnahmen zur praktischen Verwirklichung der Rechte der Frau verlagert. So kam z.B. das „Internationale Jahr der Frau 1975“ durch eine Empfehlung der Frauenrechtskommission an die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* zustande. Eine Hauptaufgabe der Kommission besteht in der regelmäßigen Feststellung, welche Fortschritte weltweit auf dem Weg zur Gleichberechtigung der Frau erzielt worden sind.

Dem gleichen Ziel diente auch die Weltfrauentekade (1975–1985) mit den → *Weltfrauenkonferenzen* in Mexiko (1975), Kopenhagen (1980) und Nairobi (1985). Die vierte Weltfrauenkonferenz fand 1995 in Peking statt. Die Umsetzung der dort beschlossenen Aktionsplattform wurde von der Frauenrechtskommission kritisch überwacht. Die von ihr erstellten „vereinbarten Schlussfolgerungen“ zu den 12 kritischen Bereichen der Plattform bildeten die Grundlage für die umfassende Überprüfung des Erreichten auf der Sondergeneralversammlung (→ *Generalversammlung*) im Juni 2000, die von der Kommission vorbereitet wurde.

Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)

Das Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen (United Nations Volunteers – UNV) wurde 1970 von der → *Generalversammlung* eingerichtet. Es rekrutiert Freiwillige aus der ganzen Welt mit voller beruflicher Qualifikation für den Dienst in Entwicklungsländern, z.B. Buchhalter, Agronomen, Ärzte, Wirtschaftler, Geologen, Graphiker, Techniker, Bibliothekare, Hebammen. Die Freiwilligen arbeiten ähnlich wie im Deutschen Entwicklungsdienst gegen geringes Entgelt in Entwicklungsprogrammen. Zurzeit sind jährlich rund 4.000 Freiwillige in über 130 Entwicklungsländern eingesetzt. Das Freiwilligenprogramm hat 1996 seinen Sitz von Genf nach Bonn verlegt (→ *VN-Standort Bonn*). Geleitet wird das UNV von Sharon Capeling Alakija, Kanada.

Finanziert wird das Programm aus Mitteln des → *Entwicklungsprogramms* und anderen VN-Sonderfonds sowie aus Zuschüssen von Geberstaaten.

Deutschland leistet seit 1995 jährlich einen freiwilligen Beitrag in Höhe von 1,79 Mio. Euro.

Anschrift: Freiwilligenprogramm der
Vereinten Nationen (UNV)
Haus Carstanjen
Martin-Luther-King-Str. 8
53121 Bonn
Tel.: (0228) 815 20 00
Fax: (0228) 815 20 01
Homepage: <http://www.unv.org>

Friedensmissionen der Vereinten Nationen

Blauhelme, Friedensmissionen, Friedenskonsolidierung, Friedenstruppen, Friedenserzwingung, Friedensoperationen, Peacekeeping-Operationen, Peacebuilding-Missionen – die Terminologie ist unübersichtlich und wird zudem nicht einheitlich angewendet. Am einfachsten unterscheidet man zwischen Peacekeeping (deutsch: friedenserhaltenden oder friedenssichernden) Operationen und Peacebuilding (deutsch: friedenskonsolidierenden) Missionen und grenzt beide vom Peaceenforcement (deutsch: Friedenserzwingung) durch vom Sicherheitsrat autorisierte so genannte „coalitions of the willing“ (deutsch etwa: Zweckbündnisse) ab:

Peacekeeping-Operationen: Diese Form von Friedensmissionen ist in der Charta nicht ausdrücklich erwähnt, sondern als kreative Antwort der Vereinten Nationen auf historische Herausforderungen entstanden. Die beiden ersten Militärbeobachter-Missionen der Vereinten Nationen, UNTSO in Palästina (1947) und UNMOGIP in Indien und Pakistan (1949), die beide bis heute existieren, stellen noch kein „klassisches“ Peacekeeping dar. Dieses entstand erst 1956 während der Suez-Krise, als die Konfliktparteien zwar grundsätzlich zu einer politischen Lösung bereit waren, die Konfrontation der britischen, französischen, israelischen und ägyptischen Truppen aber ein robusteres Arrangement als lediglich eine Gruppe von Militärbeobachtern erforderlich machte.

Der damalige VN-Generalsekretär Dag Hammarskjöld schuf auf kanadische Anregung die erste Peacekeeping-Mission UNEF I und stellte sie auf die Grundlage von drei Prinzipien, die seitdem das „klassische“ Peacekeeping definieren: Stationierung der Peacekeeper mit Einverständnis der Konfliktparteien, strikte Neutralität, Gewaltanwendung nur zur Selbstverteidigung. Diese Prinzipien dominierten das Peacekeeping bis zum Ende des Ost-West-Konflikts – mit einer wichtigen Ausnahme, nämlich der Operation ONUC in Kongo (1960–1964). Die verworrene Situation in diesem Land, in dem sich ein Dekolonisierungskonflikt, Separatismus, ein Bürgerkrieg, Konflikte um Rohstoffe und der ideologische Gegensatz des Ost-West-Konflikts überlagerten, zeigte, dass das klassische Peacekeeping nur für „klassische“ zwischenstaatliche Konflikte geeignet war. Gerade deshalb war sie aber ein Vorbote für die Peacekeeping-Herausforderungen der Neunzigerjahre, in denen es weniger um internationale Konflikte als um Bürgerkriegssituationen ging und die neben der militärischen auch eine starke zivile Komponente der Peacekeeping-Operation erforderten.

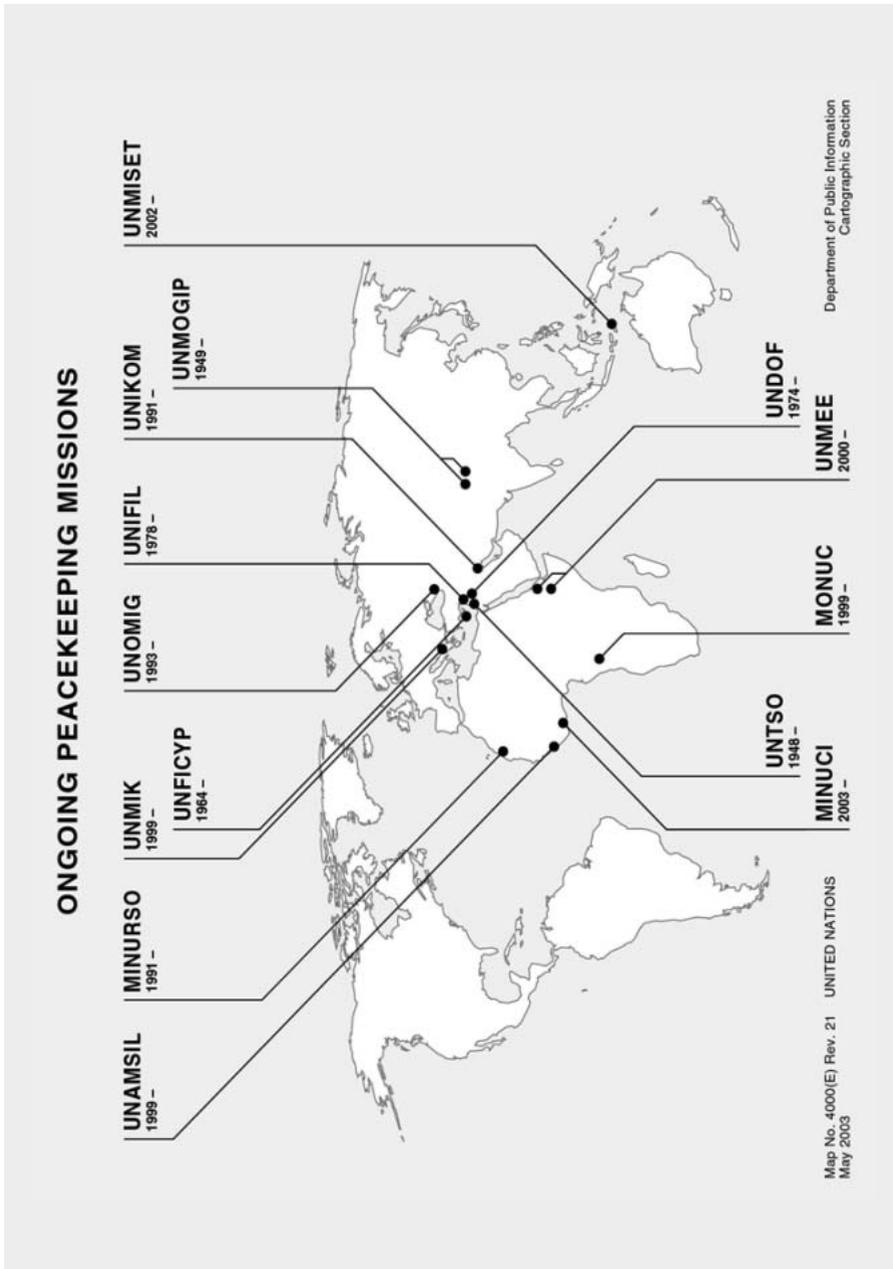
Gegen Ende des Ost-West-Konflikts gab es zwei sehr erfolgreiche Operationen, die klassisches Peacekeeping mit starken zivilen Komponenten verbanden, nämlich die Übergangsverwaltungen für Namibia (UNTAG, 1989–1990) und Kambodscha (UNTAC, 1992–1993). Sie inspirierten ein fast unbegrenztes Vertrauen in das Instrumentarium des Peacekeeping und führten zu einem raschen Anschwellen des Umfangs und Finanzbedarfs der laufenden Operationen: Auf dem Höhepunkt des Peacekeeping 1995 umfassten die Operationen rund 70.000 Mann aus 77 Mitgliedstaaten und erforderten Mittel in Höhe von 3 Mrd. US-Dollar. Zu dieser Zeit lagen allerdings bereits katastrophale Fehlschläge wie Somalia (1993), Ruanda (1994) und Bosnien-Herzegowina (Srebrenica, 1995) hinter dem VN-geführten Peacekeeping, was in der Folge zu starker Zurückhaltung des Sicherheitsrats bei der Mandatie-

rung neuer Peacekeeping-Operationen führte. Mit dem 2000 vorgestellten „Brahimi-Bericht“ wurden die Schlussfolgerungen aus dem VN-Peacekeeping der Neunzigerjahre gezogen und eine Reihe von Verbesserungen vorgeschlagen, die inzwischen mehrheitlich umgesetzt wurden. Dabei ging es um eine bessere Ausstattung der Abteilung für friedenserhaltende Maßnahmen (DPKO – Department of Peacekeeping Operations) des VN-Sekretariats, vor allem aber um so genannte „robuste Mandate“ für künftige Peacekeeping-Operationen. „Robustes Mandat“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Peacekeeper Gewalt nicht nur zum Selbstschutz, sondern auch zum „Schutz des Mandats“ einsetzen dürfen, also z.B., um ein Massaker an der Zivilbevölkerung wie in Srebrenica zu verhindern. Aufgrund der gewachsenen Komplexität vieler Friedensmissionen und des umfassenden Problemlösungsansatzes erweist sich daher die strikte Unterscheidung von Missionen nach Kapitel VI und solchen nach Kapitel VII als immer weniger sinnvoll – wichtig ist die Durchsetzung des Mandats nach dem Grundsatz: „So gewaltfrei wie möglich, aber so robust wie nötig.“

Laufende Peacekeeping-Operationen der Vereinten Nationen

Quelle: www.un.org, Stand Mai 2003

- UNAMSIL:** UN Mission in Sierra Leone/Mission der VN in Sierra Leone, eingerichtet 1999, Missionsstärke 15.693
- MINURSO:** Mission des Nations Unies pour l'organisation d'un référendum au Sahara Occidental/Mission der VN für das Referendum in der Westsahara, eingerichtet 1991, Missionsstärke 534
- UNMIK:** UN Interim Administration Mission in Kosovo/Mission der VN zur Übergangsverwaltung des Kosovo, eingerichtet 1999, Missionsstärke 8.518
- UNFICYP:** UN Peacekeeping Force in Cyprus/Friedenstruppe der VN in Zypern, eingerichtet 1964, Missionsstärke 1.402
- UNOMIG:** UN Observer Mission in Georgia/Beobachtermission der VN in Georgien, eingerichtet 1993, Missionsstärke 394
- UNIFIL:** UN Interim Force in Lebanon/Interimstruppe der VN in Libanon, eingerichtet 1978, Missionsstärke 2.402
- UNIKOM:** UN Iraq-Kuwait Observation Mission/Beobachtermission der VN für Irak/Kuwait, eingerichtet 1991, Missionsstärke 240, läuft im Herbst 2003 aus.
- UNMOGIP:** UN Military Observer Group in India and Pakistan/Militärbeobachtergruppe der VN in Indien und Pakistan, eingerichtet 1949, Missionsstärke 116
- UNMISET:** UN Mission of Support in East Timor/Unterstützungsmission der VN in Osttimor, eingerichtet 2002, Missionsstärke 5.396
- MINUCI:** Mission des Nations Unies en Cote d'Ivoire/Mission der VN in Cote d'Ivoire, eingerichtet 2003, Missionsstärke 26
- UNTSO:** UN Truce Supervision Organization/Organisation der VN zur Überwachung des Waffenstillstands, eingerichtet 1948, Missionsstärke 368



Überblick über die laufenden Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

- MONUC:** Mission de l'Organisation des Nations Unies en République Démocratique du Congo/Mission der VN in der Demokratischen Republik Kongo, eingerichtet 1999, Missionsstärke 6.020
- UNMEE:** UN Mission in Ethiopia and Eritrea/Mission der VN in Äthiopien und Eritrea, eingerichtet 2000, Missionsstärke 4.568
- UNDOF:** UN Disengagement Observer Force/Mission der VN zur Überwachung des Waffenstillstands zwischen Israel und Syrien, eingerichtet 1974, Missionsstärke 1.176
- (Die Angaben zu den Missionsstärken sind auf dem Stand vom Frühjahr 2003 und umfassen militärisches Personal, Zivilpolizisten sowie lokales und internationales ziviles Personal.)

Der veranschlagte Haushalt für alle Peacekeeping-Operationen (außer UNTSO und UNMO-GIP) für das im Jahr 2003 beginnende Haushaltsjahr beträgt 2,604 Mrd. US-Dollar, auf Deutschland entfallen davon 254,4 Mio. US-Dollar. Zum Vergleich: Der reguläre VN-Haushalt für 2003 beläuft sich auf 1,409 Mrd. US-Dollar (deutscher Anteil 131,9 Mio. US-Dollar), ist also erheblich geringer als die Kosten für Peacekeeping.

Struktur einer Peacekeeping-Operation: Eine Peacekeeping Operation ist keine rein militärische Angelegenheit. Sie steht vielmehr in der Regel unter der doppelten Leitung eines Sondergesandten des VN-Generalsekretärs als politischem und eines Truppenkommandeurs als militärischem Leiter. Dem politischen Leiter arbeitet ein eigener diplomatischer Stab zu. Der Truppenkommandeur befiehlt Truppen aus einer Vielzahl von VN-Mitgliedstaaten (den so genannten Truppenstellern), deren unterschiedliche militärische Traditionen und Organisationsprinzipien er auf einen Nenner bringen muss. Immer häufiger umfassen Peacekeeping-Operationen auch Zivilpolizei-Kontingente und weitere, meistens von Unter- und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen wie z.B. UNDP, UNICEF, WHO oder UNHCR getragene Komponenten („multidimensionales Peacekeeping“). Sie alle zusammen führen den Auftrag bzw. das „Mandat“ durch, das durch die der jeweiligen Operation zugrundeliegende Sicherheitsrats-Resolution definiert wurde. Im Einsatzgebiet tätige Nichtregierungsorganisationen kooperieren zwar meist mit den Peacekeeping-Operationen, bewahren sich aber ihre organisatorische Selbstständigkeit. Da der politische und der militärische Leiter von Peacekeeping-Operationen vom Generalsekretär ernannt werden und da die Operationen in der Regel vom „Department of Peacekeeping Operations“ (Abteilung für friedenserhaltende Operationen) des VN-Sekretariats geführt werden, spricht man von „VN-geführten Operationen“ im Gegensatz zu „VN-autorisierten Operationen“, die meist von einer so genannten „lead-nation“ geführt werden.

Friedenserzwingung und „coalitions of the willing“: Das Instrument des Peacekeeping war, wie erwähnt, in der VN-Charta nicht vorgezeichnet. Auf der anderen Seite wurde die in den Artikeln 43–46 der Charta vorgezeichnete Möglichkeit zur Schaffung eigener VN-Truppen zur Friedenserzwingung nach Kapitel VII der Charta nicht genutzt – zunächst wegen der Konfrontation durch den Ost-West-Konflikt, später, weil wichtige Mitgliedstaaten

nicht bereit waren, ihre Truppen im Hinblick auf bewaffnete Auseinandersetzungen einem anderen als dem eigenen, nationalen Kommando zu unterstellen. Mit dem Ende des Ost-West-Konflikts wurde es jedoch möglich, dass sich die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats auf ein Mandat für eine Erzwingungsmaßnahme nach Kapitel VII der Charta einigten. Da die Mandate für solche Erzwingungsmaßnahmen in der Regel die Möglichkeiten einer multinationalen VN-Peacekeeping-Operation übersteigen, bildete der Sicherheitsrat die Praxis heraus, einen Mitgliedstaat (die so genannte „lead-nation“) zur Führung einer „coalition of the willing“ mit dem Ziel der Umsetzung des Kapitel-VII-Mandats zu autorisieren. Das „klassische Beispiel“ ist die Sicherheitsrats-Resolution Nr. 678 vom 29. November 1990, mit der die „mit der Regierung von Kuwait zusammenarbeitenden Mitgliedstaaten“ ermächtigt wurden, „alles Nötige zu tun, um Frieden und Stabilität in der Region wiederherzustellen“. Dies war die Ermächtigung zum Golfkrieg von 1991. Friedenserzwingungsmaßnahmen und „coalitions of the willing“ werden unter Kapitel VII der Charta mandatiert, d.h., die entsprechende Resolution enthält die Formel „tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen“.

Kapitel „sechseinhalb“: Dieses Schlagwort ist doppeldeutig und illustrativ zugleich. Zunächst bezeichnete man das klassische Peacekeeping als „Kapitel sechseinhalb“ der VN-Charta, weil es durch seine militärische Komponente über das in Kapitel VI der Charta umrissene diplomatische und rein zivile Instrumentarium zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten hinausging. Als die Bürgerkriegssituationen der Neunzigerjahre eine konzeptionelle Erweiterung des klassischen Peacekeeping erzwangen, erfuhr der Begriff „Kapitel sechseinhalb“ eine andere Deutung, denn die Lehre aus Katastrophen wie Ruanda und Srebrenica war, dass Peacekeeping-Truppen Gewalt nicht nur zur Selbstverteidigung, sondern auch zum Schutz der Zivilbevölkerung anwenden können müssen. Damit war ein Schritt auf eine Erzwingungsoperation nach Kapitel VII hin getan, aber eben nur ein Schritt. In den Resolutionen des Sicherheitsrats wurde das dadurch zum Ausdruck gebracht, dass die gesamte Mission unter Kapitel VI, der Auftrag zum Schutz der Zivilbevölkerung aber unter Kapitel VII mandatiert wurde.

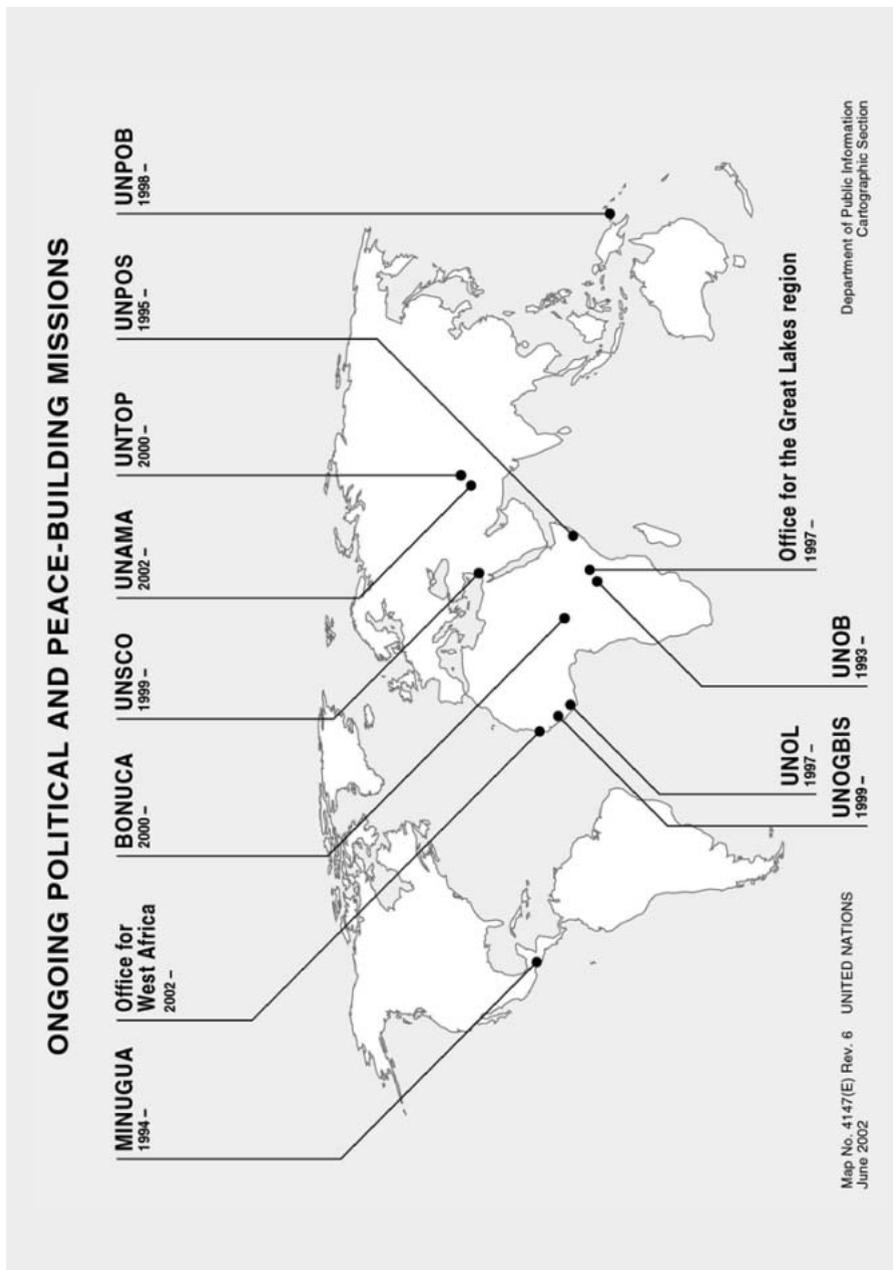
Regionales Peacekeeping: Nach Kapitel VIII der VN-Charta können Regionalorganisationen im eigenen Recht Maßnahmen zur friedlichen Streitbeilegung – und damit auch Peacekeeping – durchführen; lediglich für Erzwingungsmaßnahmen nach Kapitel VII benötigen sie eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat. Während Regionalorganisationen in Europa, wie z.B. die OSZE, in der Regel über die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung von Friedensmissionen verfügen, trifft dies für Afrika nur in beschränktem Umfang zu, obwohl es durchaus eine Reihe von Ansätzen wie die Friedensmissionen der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft ECOWAS, aber auch der Afrikanischen Union gibt. Die Stärkung der Fähigkeiten Afrikas zur Verhütung und Bewältigung bewaffneter Konflikte ist denn auch einer der Schwerpunkte des Aktionsplans der G8 für Afrika.

Peacebuilding: In den Neunzigerjahren wurde die Notwendigkeit effektiver Konfliktprävention immer offensichtlicher. Nachdem mit der → *Agenda für den Frieden* von 1992/1995 eine systematische Erfassung der den Vereinten Nationen zur Verfügung stehenden friedenspolitischen Optionen geleistet worden war, begannen die beiden Generalsekretäre Boutros Boutros-Ghali und (seit 1997) Kofi Annan, politische Missionen mit vorwiegend präventivem Auftrag einzurichten und diese als Peacebuilding-Missionen zu bezeichnen. Hier gibt es eine leichte, von der „Agenda für den Frieden“ herrührende Begriffsverwirrung, denn der Terminus „Peacebuilding“ bezieht sich eigentlich eher auf die Friedenskonsolidierung – nach einem Konflikt. Andererseits gilt leider für viele dieser Missionen: „Nach dem Konflikt ist vor dem Konflikt“ und umgekehrt. Im Unterschied zu Peacekeeping-Operationen bestehen Peacebuilding-Missionen nur aus einer zivilen, politischen Komponente. Infolgedessen ist auch der Personalbestand der Peacebuilding-Missionen weit geringer.

Laufende Peacebuilding-Missionen der Vereinten Nationen

Quelle: www.un.org, Stand: Juni 2003

- MINUGUA:** Misión de Verificación de las Naciones Unidas en Guatemala/Verifikationsmission der VN in Guatemala, eingerichtet 1994, Missionsstärke 238
- Office of the Special Representative of the Secretary General for West Africa/Büro** des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in West-Afrika, eingerichtet 2002, Missionsstärke 10
- BONUCA:** Bureau de l'Organisation des Nations Unies en Centrafrique/Unterstützungsbüro der VN für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik, eingerichtet 2000, Missionsstärke 61
- UNSCO:** Office of the UN Special Coordinator for the Middle East/Büro des Sonderkoordinators der VN für den Nahen Osten, eingerichtet 1999, Missionsstärke 42
- UNAMA:** UN Assistance Mission in Afghanistan/Unterstützungsmission der VN in Afghanistan, eingerichtet 2002, Missionsstärke 677
- UNTOP:** UN Tajikistan Office of Peacebuilding/Büro der VN für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan, eingerichtet 2000, Missionsstärke 28
- UNPOS:** UN Political Office for Somalia/Politisches Büro der VN in Somalia, eingerichtet 1995, Missionsstärke 8
- UNPOB:** UN Political Office in Bougainville/Politisches Büro der VN in Bougainville, eingerichtet 1998, Missionsstärke 7
- UNOGBIS:** UN Peace-building Support Office in Guinea-Bissau/Büro der VN zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, eingerichtet 1999, Missionsstärke 25
- UNOL:** UN Peace-building support Office in Liberia/Büro der VN zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Liberia, eingerichtet 1997, Missionsstärke 25
- UNOB:** UN Office in Burundi/Büro der VN in Burundi, eingerichtet 1993, Missionsstärke 58



Überblick über die laufenden Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

Office for the Great Lakes region/Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Gebiet der Grossen Seen, eingerichtet 1997, Missionsstärke 14

Deutsche Beiträge zu den Friedensmissionen der VN: Deutschland finanziert derzeit knapp 10 Prozent der Pflichtbeiträge zu den VN-geführten Friedensmissionen. Personell ist Deutschland derzeit an vier VN-Missionen beteiligt (UNOMIG, UNMIK, UNAMSIL, UNAMA), überwiegend mit Polizisten und zivilen Experten. In der offiziellen VN-Truppenstellerstatistik folgt die Bundesrepublik daher erst auf Platz 25. Berücksichtigt man jedoch die durch den Sicherheitsrat autorisierten, aber nicht VN-geführten Friedensmissionen wie SFOR (Bosnien und Herzegowina, NATO), KFOR (Kosovo, NATO), ISAF (Afghanistan), ARTEMIS (Kongo, EU) u.a., ist Deutschland gegenwärtig zweitgrößter Truppensteller nach den USA. Die Kosten in solchen „coalitions of the willing“ werden regelmäßig dort getragen, wo sie anfallen. Deutschland bezahlt hier also selber für seine Soldaten, zivilen Mitarbeiter, Logistik und Gerät. Schließlich unterstützt Deutschland noch mit erheblichem finanziellem Aufwand einzelne Missionen (z.B. UNAMSIL, MONUC) zusätzlich mit Sachspenden und Material.

Stand-By Arrangements System/Verfügungsbereitschaft: Schnelle Reaktionsfähigkeit ist ein entscheidender Schlüssel für erfolgreiches Krisenmanagement. Um sie zu erhöhen, hat das VN-Sekretariat das Instrument der Verfügungsbereitschaft, das so genannte „UN Stand-By Arrangements System“ (UNSAS), entwickelt. Unter diesem System melden die Mitgliedstaaten militärische und zivile Kräfte und Mittel an, die sie den VN grundsätzlich zur Verfügung zu stellen bereit sind. Wenn das Sekretariat solche Kräfte anfordert, hat der betreffende Mitgliedstaat allerdings noch den „zweiten Schlüssel“ seiner Zustimmung im konkreten Fall in der Hand. Dies ist notwendig, da für die Entsendung militärischer Kräfte in vielen Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, die Zustimmung der Parlaments erforderlich ist, die nicht einfach „abstrakt“ mit der Teilnahme am „Stand-By Arrangements System“ erteilt werden kann. Die Bundesrepublik Deutschland ist dem UNSAS mit Unterzeichnung des entsprechenden „Memorandum of Understanding“ (MOU) am 24. Juli 1998 beigetreten.

Friedenspolitik der Vereinten Nationen

Die Gründer der Vereinten Nationen standen unter dem unmittelbaren Eindruck der Schrecken des Zweiten Weltkriegs. Ihr oberstes Ziel war es daher, mit den Vereinten Nationen ein Instrument zu schaffen, um „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Präambel der → *Charta der Vereinten Nationen*). Damit wurde die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Hauptaufgabe der Vereinten Nationen erklärt.

Der Begriff „Frieden“ wird in der Charta der Vereinten Nationen in vielfältiger Weise verwendet, ohne dass er an irgendeiner Stelle klar definiert ist. Im System des „klassischen“ Völkerrechts wurde „Frieden“ im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts überwiegend als bloße Abwesenheit von Krieg verstanden. Das Friedensverständnis der Vereinten Nationen

geht über diesen engen Friedensbegriff hinaus und befürwortet eine umfassende Friedensvorstellung im Sinne eines globalen, dynamischen Prozesses, an dessen Ende soziale Gerechtigkeit, die Respektierung und Durchsetzung der Menschenrechte und gutnachbarliche Beziehungen zwischen allen Ländern gewährleistet sind. Die Charta verpflichtet alle Mitgliedstaaten daher nicht nur, auf die Androhung oder Ausübung von Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele zu verzichten, sondern fordert alle Staaten auf, ihre Konflikte mit friedlichen Mitteln zu lösen und die Zusammenarbeit in allen Bereichen zu entwickeln.

Um den Frieden zu wahren, wurde in der VN-Charta ein modifiziertes System → *kollektiver Sicherheit* geschaffen, mit dem → *Sicherheitsrat* als dessen zentrales Organ. Nur der Sicherheitsrat hat das Recht, Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta gegen Staaten zu verhängen, die den Weltfrieden bedrohen. Solche Zwangsmaßnahmen reichen von nicht-militärischen Sanktionen, z.B. Wirtschafts- und Waffenembargo, bis zum militärischen Einsatz von Land-, Luft- und Seestreitkräften, wozu Mitgliedstaaten nach Artikel 43 der Charta den Vereinten Nationen Streitkräfte zur Verfügung stellen können, die im Bedarfsfall unter dem Oberkommando der Vereinten Nationen eingesetzt werden. Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta waren z.B. das Handelsembargo gegen Ex-Jugoslawien und die Einrichtung der Flugverbotszonen über Bosnien-Herzegowina. Nach Artikel 42 und 48 der Charta können Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats auch von einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Das war beispielsweise der Fall bei der Ermächtigung der Alliierten zum Einsatz von Truppen im Golfkrieg 1990 sowie bei der Autorisierung der Operation UNITAF (United Task Force) 1992 in Somalia mit der Aufgabe, humanitäre Transporte zu sichern.

Allerdings erwies sich das System der kollektiven Sicherheit aufgrund der Struktur des Sicherheitsrats in der Ära des Kalten Kriegs weitgehend als unwirksam. Alternativ wurde daher schon 1956 während der Suez-Krise vom damaligen → *Generalsekretär der Vereinten Nationen*, Dag Hammarskjöld, eine neue Konzeption entwickelt: das der so genannten friedenssichernden Operationen (Peacekeeping Operations), kurz: Friedenssicherung (Peacekeeping).

Die folgende Typisierung der friedenspolitischen Konfliktbewältigungsstrategien und -instrumente wurde in ihren Grundzügen erstmals in der → *Agenda für den Frieden* (1994) vom damaligen Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali vorgenommen und später modifiziert:

Vorbeugende Diplomatie (preventive diplomacy), hierunter fällt der Einsatz diplomatischer Mittel mit dem Ziel, das Entstehen von Streitigkeiten zwischen einzelnen Parteien zu verhüten, die Eskalation bestehender Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und – sofern es doch zu Konflikten kommen sollte – diese einzugrenzen.

Vorbeugende Einsätze (preventive deployments) sind präventive Truppeneinsätze, um den Ausbruch eines Konflikts im Vorfeld zu verhindern. Bei einer innerstaatlichen Krise kann ein vorbeugender Einsatz auf Antrag bzw. mit Zustimmung der Regierung oder aller Konfliktparteien erfolgen. Gleiches gilt, wenn ein Land sich bedroht fühlt und die Errichtung einer VN-Truppe nur auf seiner Seite der Grenze beantragt.

Friedensschaffung (peace-making) ist der Prozess bis zum Abschluss eines Friedensvertrags oder Waffenstillstands und bezeichnet Aktivitäten mit dem Ziel, feindliche Parteien zu einer Einigung zu bringen, im Wesentlichen durch solche friedlichen Mittel, wie sie in Kapitel VI der VN-Charta vorgesehen sind.

Friedenssicherung (peace-keeping) bezeichnet die Errichtung einer personellen Präsenz der Vereinten Nationen vor Ort mit Zustimmung aller Konfliktbeteiligten durch Einsatz von durchweg leicht bewaffneten Soldaten, Wahlbeobachtern und Polizisten zur Überwachung und Durchführung von Waffenstillstands- und Friedensvereinbarungen. Die Friedenssicherung ist eine Technik, welche die Möglichkeiten für eine Konfliktverhütung wie auch eine Friedensschaffung erweitert.

Friedensdurchsetzung (peace-enforcement) bedeutet Einsätze stärker bewaffneter VN-Truppen, die als vorläufige Maßnahme nach Kapitel VII, Artikel 40 der VN-Charta zu verstehen sind. Darunter fallen z.B. Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Waffenruhe, die aufgrund ihrer stärkeren Bewaffnung über den Auftrag an Friedenstruppen hinausgehen, aber nicht mit Zwangsmaßnahmen zu verwechseln sind, die – nach Artikel 43 der Charta – verhängt werden können, um gegen Angriffshandlungen vorzugehen.

Friedenszwang durch militärische Gewalt (use of military force) bezeichnet militärische Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII, Artikel 42 der Charta, die bei Bedrohung oder Bruch des Friedens oder bei Angriffshandlungen verhängt werden können, um den Weltfrieden aufrechtzuerhalten. Der Sicherheitsrat hat bislang nur selten Gebrauch gemacht von den stärksten der militärischen Zwangsmaßnahmen. Sonderfälle waren der Golfkrieg II (Irak-Kuwait) wie auch die erste Intervention zur Absicherung humanitärer Hilfe in Somalia (United Task Force – UNITAF): Der Sicherheitsrat hatte Mitgliedstaaten (die USA u.a.) ermächtigt, in seinem Namen Maßnahmen zu ergreifen. Auch die Bombardierung bosnisch-serbischer Stellungen durch die NATO im Sommer 1995 folgte einem Mandat des Sicherheitsrats mit dem Ziel, die Bürgerkriegsparteien an den Verhandlungstisch zu bringen und erst so den Abschluss des Friedensabkommens von Dayton zu ermöglichen.

Friedenskonsolidierung (post-conflict peace-building) ist nach erfolgreicher Beendigung eines Konflikts auf die Wiederherstellung bzw. Förderung staatlicher Strukturen gerichtet, die geeignet sind, den Frieden zu festigen und zu konsolidieren, um das Wiederaufleben eines Konflikts zu verhindern. Hierzu gehören die Demobilisierung von (Ex-) Kombattanten, ihre Entwaffnung und Rehabilitierung durch Wiedereingliederung in die Zivilgesellschaft; ferner der Aufbau von Verwaltung und Justiz nach rechtsstaatlichen Prinzipien.

Die Bundesregierung unterstützt aktiv friedenskonsolidierende Maßnahmen. Sie hat seit 1996 jährlich in der Generalversammlung Resolutionen zu „Friedenskonsolidierung durch praktische Abrüstungsmaßnahmen“ eingebracht, die einen dualen Ansatz vorsehen: Entwaffnung und Waffenzerstörung auf der einen und Schaffung politischer und sozialer Rahmenbedingungen auf der anderen Seite. Im Zusammenhang mit diesen Resolutionen gibt es seit 1998 auf deutsche Anregung und unter Vorsitz Deutschlands innerhalb der Vereinten Nationen eine „Gruppe interessierter Staaten“, die es sich zur Aufgabe gesetzt hat, bei

der Umsetzung praktischer Abrüstungsmaßnahmen (→ *Abrüstung und Rüstungskontrolle*) in einer Nachkonfliktphase behilflich zu sein. Zu diesem Zweck werden gemäß dem genannten dualen Ansatz sowohl Projekte zur Beseitigung der unmittelbaren Bedrohung (Minenräumen, Entwaffnung etc.) als auch zum Wiederaufbau gesellschaftlicher Strukturen nach Konflikten (Reintegration ehemaliger Kämpfer, Wiederaufbau sozialer Strukturen etc.) gefördert. Deutschland ist bei den Projekten in Albanien, Niger und Sierra Leone der größte nationale Geldgeber.

Generalsekretär

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen steht an der Spitze des → *Sekretariats*, des Hauptverwaltungsorgans der Vereinten Nationen. Er wird auf Empfehlung des → *Sicherheitsrats* von der → *Generalversammlung* in geheimer Abstimmung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Bei seiner Wahl finden nach ständiger Übung der Vereinten Nationen Elemente regionaler Rotation eine Rolle. Er ist der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen. Von zunehmender Bedeutung sind seine politischen Funktionen, die sich im Rahmen von Artikel 99 der → *Charta* kontinuierlich weiterentwickelt haben. Die politischen Aufgaben des Generalsekretärs liegen vor allem im Bereich der Friedenssicherung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*). Er wird häufig im Auftrag des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung tätig, hat aber in der Praxis auch eigenständige Initiativen im Bereich der friedlichen Streitbeilegung übernommen. Unter der Aufsicht des Sicherheitsrats organisiert und leitet er beispielweise den Einsatz von Friedenstruppen und führt Untersuchungen durch. Er kann friedensbedrohende Angelegenheiten vor den Sicherheitsrat bringen oder selbstständig als Mittler in Streitfällen tätig werden, z.B. seine „Guten Dienste“ anbieten.

Unter dem Stichwort „Gute Dienste“ versteht man ein Verfahren im Rahmen der friedlichen Streitbeilegung. Von „Guten Diensten“ spricht man, wenn sich ein Dritter (ein Staat, eine internationale Einrichtung oder eine unabhängige Persönlichkeit) bemüht, die Parteien einer konkreten Streitigkeit oder eines Konflikts zur Aufnahme von Verhandlungen zu bewegen. „Gute Dienste“ können beispielsweise in der Übermittlung von Botschaften, im Bereitstellen eines neutralen Treffpunkts oder in formellen Verfahrensvorschlägen bestehen. Der Dritte darf sich weder zum Streitgegenstand äußern, noch seinen Einfluss in der Sache geltend machen. Vielmehr ist seine Aufgabe mit der Annäherung der Parteien und der Aufnahme von Verhandlungen beendet, es sei denn, die Parteien wünschen einvernehmlich eine aktive Teilnahme bei den Verhandlungen. Dann gehen die „Guten Dienste“ in das Verfahren der Vermittlung über, in dem der Vermittler eigene Vorschläge auch zur Substanz der Streitigkeiten vorlegen kann. In der Praxis der Streitbeilegung haben die „Guten Dienste“ wachsende politische Bedeutung erlangt, wobei der Generalsekretär zunehmend eine besondere Rolle spielt.

Die bisherigen Generalsekretäre der Vereinten Nationen:

- Trygve Lie (Norwegen), 1946–1952,
- Dag Hammarskjöld (Schweden), 1953–1961,
- Sithu U Thant (Burma), 1961–1971,
- Kurt Waldheim (Österreich), 1972–1981,
- Javier Pérez de Cuéllar (Peru) 1982–1991,
- Boutros Boutros-Ghali (Ägypten), 1992–1996,
- Kofi A. Annan (Ghana), seit 1997.

G Generalversammlung der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung ist das politische Hauptorgan der Vereinten Nationen mit allumfassender Zuständigkeit (→ *Organe der Vereinten Nationen*). In ihr sind alle 191 Mitgliedstaaten mit gleichen Rechten vertreten. Als einziges Plenarorgan nimmt die Generalversammlung eine politische Ausnahmestellung ein, die sie zur Drehscheibe sämtlicher Aktivitäten der Vereinten Nationen macht. Anders als der → *Sicherheitsrat*, der bindende Beschlüsse für alle Mitgliedstaaten fassen kann, haben Resolutionen (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*) der Generalversammlung lediglich empfehlenden Charakter. Eine Ausnahme bilden die Beschlüsse der Generalversammlung in Haushaltsfragen, die völkerrechtliche Bindungswirkung für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen haben → *Haushalt der Vereinten Nationen*). Die ordentliche Generalversammlung tritt jährlich im Herbst zu einer Sitzungsperiode zusammen.

Umfassende Kompetenzen hat die Generalversammlung im Bereich der Wirtschafts-, Sozial- und Treuhandaufgaben. Dagegen sind ihre Befugnisse im Bereich der Friedenssicherung gegenüber denen des Sicherheitsrats subsidiär. Trotz der funktionalen Hauptverantwortung des Sicherheitsrats für die Wahrung des Weltfriedens hat die Generalversammlung auch im Bereich der Friedenssicherung wichtige, wenn auch sekundäre Aufgaben und Befugnisse, die sie in der Praxis kontinuierlich auszubauen versucht hat.



Der britische Premierminister Atlee spricht zur Eröffnung der 1. Generalversammlung der Vereinten Nationen in London am 10.01.1946

Die Generalversammlung wählt für jede ordentliche Tagung einen neuen Präsidenten. Das Vorschlagsrecht rotiert regelmäßig zwischen den fünf Regionalgruppen (Afrika, Asien, Lateinamerika und Karibik, Osteuropa, Westeuropa und andere Staaten). Innerhalb einer Regionalgruppe kann sich jeder Mitgliedstaat dieser Gruppe mit einem geeigneten Kandidaten bewerben. Hauptaufgabe des Präsidenten ist in erster Linie die Leitung der Debatten der Generalversammlung gemäß der Geschäftsordnung. Bei seiner Arbeit wird der Präsident von 21 Vizepräsidenten unterstützt, die nach einem festen regionalen Verteilungsschlüssel gewählt werden.

Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; bei „wichtigen Fragen“, z.B. bei der Wahl der nichtständigen Sicherheitsratsmitglieder, ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Daneben gibt es so genannte informelle Abstimmungsverfahren (→ *Stimmrecht und Abstimmungsverfahren*).

Neben den regulären Sitzungen der Generalversammlung können außerordentliche Plenarsitzungen in Form von Sondergeneralversammlungen und Notstandssondertagung der Generalversammlung stattfinden.

Sondergeneralversammlungen sind außerordentliche Tagungen zu bestimmten Themen. Auf Antrag des Sicherheitsrats oder der Mehrheit der VN-Mitglieder beruft der Generalsekretär eine Sondersitzung des Plenums ein. Bislang haben 24 Sondergeneralversammlungen stattgefunden, beispielsweise zum Thema Abrüstung (1978, 1982 und 1988), zu Frauenfragen (2000) oder über Fragen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit besonders mit Entwicklungsländern (1990 und 2000) und im Bereich der Drogenpolitik (1998) und zu HIV/AIDS. Sondergeneralversammlungen werden außerdem einberufen, um die Implementierung der Ergebnisse von Weltkonferenzen nach jeweils fünf Jahren zu überprüfen, z.B. die Ergebnisse der → *Weltbevölkerungskonferenzen* in Kairo, über Frauen (→ *Weltfrauenkonferenzen*) in Peking und über soziale Entwicklung (→ *Weltgipfel für soziale Entwicklung*) in Kopenhagen.

Die formellen Voraussetzungen für die Einberufung einer **Notstandssondertagung** der Generalversammlung sind grundsätzlich von denen anderer Veranstaltungen der Generalversammlung zu unterscheiden. Gemäß einer umstrittenen Resolution von 1950, der so genannten → *„Uniting for Peace-Resolution“* kann das Plenum binnen 24 Stunden nach Antrag zu Notstandssondertagungen (Emergency Special Sessions) zusammentreten, um ein vom Sicherheitsrat nicht mehr gewährleistetestes schnelles und wirksames Handeln der Organisation in Krisensituationen sicherzustellen. Notstandssondertagungen können durch einfachen Verfahrensbeschluss des Sicherheitsrats (ohne Vetomöglichkeit) oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einberufen werden.

G Generalversammlung, Ausschüsse

Die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* hat sechs Hauptausschüsse. In ihnen sind wie im Plenum jeweils alle Mitglieder vertreten:

- Erster Ausschuss – Ausschuss für Abrüstung und damit verwandte Fragen der internationalen Sicherheit,

- Zweiter Ausschuss – Ausschuss für Wirtschaftsfragen,
- Dritter Ausschuss – Ausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen,
- Vierter Ausschuss – Ausschuss für besondere politische Fragen und Dekolonialisierung,
- Fünfter Ausschuss – Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen,
- Sechster Ausschuss – Rechtsausschuss.

Die meisten Tagesordnungspunkte werden zunächst in den Hauptausschüssen behandelt. Über die Vorschläge dieser Ausschüsse beschließt das Plenum der Generalversammlung. Zwei weitere wichtige Ausschüsse der Generalversammlung sind der Lenkungsausschuss, der die Tagesordnung der Generalversammlung vorbereitet und Aufgaben eines Ältestenrats wahrnimmt, sowie der Beglaubigungsausschuss, der die Vollmachten der Delegierten zur Generalversammlung prüft. Außerdem bildet die Generalversammlung nach Bedarf Unterausschüsse und Ad-hoc-Sondergremien.

G Genfer Gruppe

Die Genfer Gruppe ist ein informeller Zusammenschluss der größten Beitragszahler, d.h. mit wenigen Ausnahmen fast aller Mitgliedstaaten, die Beiträge von mehr als einem Prozent zum regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen* entrichten. Ihre Mitglieder tragen zusammen mehr als 80 Prozent des VN-Haushalts und 88 Prozent der Gesamtkosten der friedenserhaltenden Missionen (Peacekeeping). Im Rahmen der Genfer Gruppe findet ein breit angelegter Meinungs-austausch der wichtigsten Geber über alle Haushalts-, Programm-, Finanz- und Verwaltungsfragen im System der Vereinten Nationen statt. Zu jeder Sonderorganisation, wie auch zu den VN-Fonds und -Programmen, haben sich jeweils lokale „Genfer Gruppen“ gebildet, insbesondere an den Standorten Genf, New York und Wien. Initiiert wurde dieser Zusammenschluss von Großbritannien und den USA im Jahr 1964, und er umfasste ursprünglich nur die westlichen Industrieländer. 1991 wurde die Sowjetunion aufgenommen, deren Mitarbeit von der Russischen Föderation fortgesetzt wird.

Die Mitglieder haben das Ziel, ihr Vorgehen zu koordinieren, um den Anstieg der finanziellen Belastungen der Mitgliedstaaten zu begrenzen und einen möglichst wirksamen Einsatz der vorhandenen Mittel sicherzustellen. Beitragszahlungen an die Vereinten Nationen und an die Sonderorganisationen werden gleichermaßen berücksichtigt. Die wichtigsten Vorgaben sind:

- Erarbeitung gemeinsamer Leitlinien für die Haushaltsdebatten (z.B. Wachstumsraten, Prioritätensetzung bei den Ausgaben),
- Implementierung der Maßnahmen zur VN-Reform, Ausbau der internen und externen Kontrolle im VN-System,
- Erhaltung und Stärkung des gemeinsamen und einheitlichen Gehalts- und Personalsystems der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen (Common System).

Geschichte der Vereinten Nationen

Schon vor dem Zweiten Weltkrieg war mit dem → *Völkerbund* der erste Versuch, eine politische Weltorganisation zu schaffen, gescheitert. Die Gründe hierfür lagen u.a. in der Nichtbeteiligung der USA sowie in dem Austritt wichtiger Staaten, was den Völkerbund entscheidend schwächte. Noch während des Kriegs nahmen der britische Premierminister Churchill und der amerikanische Präsident Roosevelt die Idee einer Weltfriedensorganisation wieder auf.

Die wichtigsten Stationen auf dem Weg zur Gründung der Vereinten Nationen waren:

- 1941** Churchill und Roosevelt verkünden die Atlantik-Charta, in der sich erste Ansätze einer neuen Ordnung des Friedens und der Zusammenarbeit finden.
- 1.1.1942** Der Name „Vereinte Nationen“ erscheint zum ersten Mal in der Erklärung der Alliierten des Zweiten Weltkriegs, in der sich 26 Staaten verpflichten, den Kampf gegen die Achsenmächte weiterzuführen. Bis Kriegsende traten weitere 25 Staaten dem Bündnis bei.
- 30.10.1943** Erste Außenministerkonferenz der Alliierten in Moskau. Die USA, Großbritannien, die UdSSR und China erklären, dass eine allgemeine internationale Organisation aller friedliebenden Staaten geschaffen werden soll zur Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.
- 1.12.1943** Auf der Konferenz von Teheran erklären Roosevelt, Churchill und Stalin sich und die Vereinten Nationen verantwortlich, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen.
- September 1944** Vertreter der USA, Großbritanniens, der UdSSR und Chinas erarbeiten in Dumbarton Oaks, USA, die Grundzüge einer → *Charta der Vereinten Nationen*.
- Februar 1945** Churchill, Roosevelt und Stalin einigen sich in Jalta über einen Sonderstatus der Großmächte im → *Sicherheitsrat* (Vetorecht).
- April – Juni 1945** Auf der Konferenz von San Francisco erarbeiten Vertreter der 50 Mitgliedstaaten des Bündnisses die Charta der Vereinten Nationen.
- 26.6.1945** Die Charta wird durch die 50 Gründungsstaaten unterzeichnet (Polen wird später zum 51. Gründungsstaat erklärt).
- 24.10.1945** Nach Ratifizierung durch die Mehrheit der Gründungsmitglieder tritt die Charta der Vereinten Nationen in Kraft.

Gewaltverbot

Das allgemeine Völkerrecht verbietet zwingend die zwischenstaatliche Androhung oder Anwendung von Gewalt. Dieser Grundsatz hat in Artikel 2 Ziffer 4 der → *Charta der Vereinten Nationen* seinen Ausdruck gefunden. Danach sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, „in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staats gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ zu unterlassen.

Die Charta interpretiert den Begriff „Gewalt“ nicht als identisch mit „Krieg“ im technischen Sinne. Unter Gewalt im Sinne der Satzung ist nach herrschender Ansicht Waffengewalt, d.h. militärische Gewalt, zu verstehen. Deshalb schließt das Gewaltverbot auch gewaltsame Akte wie Interventionen, militärische Repressalien und bewaffnete Grenzzwischenfälle ein. Das Gewaltverbot lässt das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung sowie kollektive, vom → *Sicherheitsrat* bindend angeordnete Zwangsmaßnahmen unberührt. Ob es daneben weitere Ausnahmen vom Gewaltverbot gibt, ist umstritten. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob gewaltsame Maßnahmen zum Schutz der fundamentalen Menschenrechte ohne Autorisierung des → *Sicherheitsrats* zulässig sind (→ *Humanitäre Intervention*).

Globale Umweltfazilität (GEF)

Die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF) wurde 1991 im Rahmen des Vorbereitungsprozesses des Erdgipfels in Rio (→ *Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung*) auf deutsch-französische Initiative hin gegründet. Zunächst wurde sie als Pilotprogramm zur Finanzierung von Maßnahmen des globalen Umweltschutzes von der Weltbank verwaltet, Projekte wurden von der Weltbank, UNDP (→ *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*) und UNEP (→ *Umweltpolitik der Vereinten Nationen*) durchgeführt. Um die GEF zur zentralen Finanzinstitution für die Umsetzung der globalen Umweltkonventionen zu machen, wurde sie 1994 umstrukturiert. Die GEF erhielt einen Rat, eine Versammlung und ein Sekretariat. Die Weltbank, UNDP und UNEP nehmen als „Implementing Agencies“ die Rolle strategischer Partner und Durchführungsorganisationen ein.

Die GEF soll als Finanzinstitution neue und zusätzliche Mittel für Zuschuss- und Darlehensfinanzierung bereitstellen, um Zusatzkosten von Maßnahmen mit globalem Umweltnutzen zu finanzieren. Diese Maßnahmen umfassen folgende Förderbereiche: Biodiversität, Klimawandel, internationale Gewässer, Schutz der Ozonschicht, Landdegradierung, vor allem Desertifikation und Entwaldung, Persistente Organische Schadstoffe. Die GEF ist Finanzmechanismus der Konventionen zu Biodiversität (CBD), Klimawandel (UNFCCC), Persistenten Organischen Schadstoffen (POPs) und Wüstenbildung (UNCCD). Bis 2001 hatte die GEF 3,4 Mrd. US-Dollar in Form von Zuschüssen für rund 1.000 Projekte in 160 Ländern zugesagt. Die Durchführungsorganisationen sowie andere Geber und der Privatsektor – viele aus den Entwicklungsländern selbst – haben mit rund 11 Mrd. US-Dollar diese Projekte kofinanziert. Bei der dritten Wiederauffüllung der GEF 2002 blieb das Ergebnis mit neuen Mitteln in Höhe von insgesamt 2,3 Mrd. US-Dollar hinter der Zielvorstellung vieler europäischer Staaten einschließlich Deutschlands zurück. Mehrere europäische Staaten leisteten nach Ab-

schluss der Verhandlungen zum Anlass des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung Zusatzbeiträge in Höhe von insgesamt 80 Mio. US-Dollar.

Anschrift: Global Environment Facility
 Washington DC 20433
 United States of America
 Tel.: (1 202) 473 0508
 Fax: (1 202) 522 3240; 522 3245
 Homepage: www.gefweb.org

Gloabaler Pakt

Mit seiner auf dem Wirtschaftsforum in Davos 1999 erstmals vorgestellten Initiative für einen „Global Compact“ zwischen VN und Wirtschaftsunternehmen möchte VN-Generalsekretär Kofi Annan die Zusammenarbeit zwischen den VN, der Wirtschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen stärken und für die Durchsetzung zentraler Ziele der VN nutzbar machen. Er fordert die Unternehmen auf, sich neun aus den zentralen Zielen der VN abgeleitete Prinzipien zum Menschenrechtsschutz und zu Sozial- und Umweltstandards zu Eigen zu machen und freiwillig in ihrer Unternehmenspolitik zu beachten. Diese Prinzipien ergeben sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der ILO (→ *Internationale Arbeitsorganisation*) über grundlegende Prinzipien und Rechte sowie aus dem Weltsozialgipfel (1995) und dem Umweltgipfel von Rio 1992:

- Menschenrechte: Unternehmen sollen die international verkündeten Menschenrechte in ihrem Einflussbereich unterstützen und sicherstellen, dass sie nicht zu Komplizen bei Menschenrechtsverletzungen werden.
- Arbeitsbeziehungen: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit wahren und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen gewährleisten sowie auf die Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit, die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf hinwirken.
- Umwelt: Unternehmen sollen umsichtig an ökologische Herausforderungen herangehen, verantwortlichen Umgang mit der Umwelt fördern und sich für die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien einsetzen.

Die beteiligten Unternehmen sollen in ihrer Unternehmenspolitik und in der Öffentlichkeit für den Pakt und seine Ziele eintreten; sie sollen in ihren Veröffentlichungen Belege für die Einhaltung und Umsetzung dieser Prinzipien dokumentieren und in den vom Pakt abgedeckten Bereichen Partnerschaften mit den VN eingehen, um weltweit konkrete Projekte zur Umsetzung der Prinzipien durchzuführen.

Auf Seiten der VN sind UNDP (→ *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*), das Büro des → *Hohen Kommissars für Menschenrechte*, die → *Internationale Arbeitsorganisation* (ILO) und das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, → *Umweltpolitik der Vereinten Nationen*) die wichtigsten Mitwirkenden.

Haushalt der Vereinten Nationen

Der ordentliche Haushalt der Vereinten Nationen wird von der → *Generalversammlung* beschlossen. Das Haushaltsvolumen hat sich im Laufe der Zeit stark ausgeweitet. Im Jahr 1946 betrug es 19 Mio. US-Dollar. Für die Jahre 2002/03 hat die Generalversammlung ein Zweijahresbudget in Höhe von 2,89 Mrd. US-Dollar verabschiedet. Der Entwurf des Zweijahres-Haushalts 2004/05 sieht eine Steigerung auf 3,058 Mrd. US-Dollar vor, bedarf aber noch der Zustimmung der VN-Generalversammlung. Die Haushaltsbeschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bindend.

Die Höhe der Beitragssätze (→ *Finanzlage der Vereinten Nationen*) wird nach einem Schlüssel berechnet, der im Wesentlichen auf dem Bruttosozialprodukt der letzten sechs Jahre eines Landes beruht. Die Generalversammlung hat jedoch den Maximalbetrag eines Mitgliedstaats auf 22 Prozent, den Minimalbetrag auf 0,001 Prozent festgesetzt. Die westlichen Industriestaaten finanzieren rund 86 Prozent, die USA, Japan und Deutschland allein mehr als 50 Prozent des gesamten Haushalts der Vereinten Nationen. Über die Hälfte der 191 Mitgliedstaaten zahlt nur den Minimalbetrag.

Beiträge der 15 größten Beitragszahler der VN zum ordentlichen Haushalt der VN im Jahr 2003 (ohne friedenserhaltende Operationen und internationale Tribunale)

Land	Beitrag in US-Dollar	Prozent des Gesamtbeitrages
USA	341.475.110,-	22,000
Japan	263.487.105,-	19,516
Deutschland	131.893.753,-	9,796
Frankreich	87.299.111,-	6,466
Großbritannien	74.742.944,-	5,536
Italien	68.380.478,-	5,065
Kanada	34.536.208,-	2,558
Spanien	34.006.285,-	2,519
Brasilien	32.267.998,-	2,390
Republik Korea	24.990.822,-	1,851
Niederlande	23.465.180,-	1,738
Australien	21.966.540,-	1,627
China	20.683.922,-	1,532
Schweiz	17.200.598,-	1,274
Russland	16.201.505,-	1,200
Zwischensumme	1.192.597.559,-	85,041
Übrige Staaten	216.676.711,-	14,959
Gesamtbudget	1.409.274.270,-	100,00

Der ordentliche Haushalt dient im Wesentlichen zur Finanzierung der Kosten für die grundlegende Infrastruktur der Organisation sowie für die Personalkosten. Die operationellen Aktivitäten, d.h. Leistungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit oder der humanitären Hilfe, werden durchweg aus freiwilligen Leistungen der Mitgliedstaaten bestritten.

Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East – UNRWA) wurde 1949 von der → *Generalversammlung* gegründet, um die palästinensischen Flüchtlinge zu unterstützen, die durch den arabisch-israelischen Konflikt 1948 ihre Heimat verloren hatten. Das Hilfswerk hat ein zeitlich begrenztes Mandat, das regelmäßig um jeweils drei Jahre verlängert wurde (zuletzt bis zum 30. Juni 2005) und sich auf derzeit mehr als 3,9 Millionen Flüchtlinge in Jordanien, in Libanon, in Syrien, in der West Bank und in Gaza erstreckt. Seine Aufgabe ist es, direkte Hilfsprogramme für palästinensische Flüchtlinge durchzuführen. Dem Hilfswerk steht eine Beratungskommission aus Vertretern von zehn VN-Mitgliedstaaten zur Seite. Die Tätigkeiten von UNRWA konzentrieren sich auf die Bereiche Erziehung und Ausbildung, medizinische Versorgung sowie soziale und humanitäre Maßnahmen. Im Schuljahr 2002/2003 werden knapp 500.000 Schüler in 656 Schulen des Hilfswerks unterrichtet. 2002 besuchten mehr als 9 Millionen Patienten die 122 medizinischen Zentren von UNRWA. Die Arbeit wird aktuell in fünf Regionalbüros und über 900 Einrichtungen vor Ort von 23.500 Mitarbeitern geleistet, von denen die meisten lokal angestellte Palästinenser sind. UNRWA finanziert seinen regulären Haushalt (im Jahr 2003: 292,3 Mio. US-Dollar) zum größten Teil aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten. Leiter ist seit 1996 Peter Hansen, Dänemark.

Anschrift: UNRWA Headquarters Gaza
 PO Box 140157
 Amman 11814, Jordan
 Tel.: (009728) 6777 3333
 Fax.: (009728) 6777 555
 Homepage: <http://www.un.org/unrwa>

Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)

Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees – UNHCR) geht zurück auf die Hochkommission des Völkerbunds für Flüchtlingsfragen (→ *Völkerbund*). In seiner jetzigen Form wurde UNHCR von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* 1951 mit einem ursprünglich nur dreijährigen Mandat gegründet. Dieses Mandat wurde jedoch in der Folgezeit regelmäßig um weitere fünf Jahre verlängert.

Die Hauptaufgaben des Hohen Flüchtlingskommissars sind:

- den Flüchtlingen Rechtsschutz zu gewähren (auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie das Zusatzprotokoll von 1967),
- materielle Hilfe zu leisten,
- dauerhafte Lösungen für die Probleme der Flüchtlinge zu suchen (freiwillige Repatriierung, Eingliederung in die Aufnahmeländer, Neuansiedlung in anderen Ländern).

Nach der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht sich der Begriff „Flüchtling“ lediglich auf Personen, die ihr Heimatland „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ verlassen haben und deshalb nicht dorthin zurückkehren wollen oder können. Auf Ersuchen des → *Generalsekretärs* und mit Zustimmung des betroffenen Staats gewährt der Hohe Kommissar für Flüchtlinge allerdings auch Vertriebenen innerhalb ihres Landes Schutz und Hilfe, obwohl diese Maßnahmen nicht in dem ursprünglichen Mandat enthalten sind.

Als politisches Leitungsgremium des Hohen Kommissars wirkt ein Exekutivausschuss mit Vertretern von derzeit 53 Staaten, darunter auch Deutschland. Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der UNHCR mit zahlreichen VN-Einrichtungen sowie → *Nichtregierungsorganisationen* zusammen und unterhält derzeit über 200 Außenstellen in den wichtigsten Flüchtlingsregionen und Geberländern. Finanziert wird die Arbeit des UNHCR fast ausschließlich aus freiwilligen Regierungsbeiträgen. 2002 betrug der Haushalt des UNHCR 1,057 Mrd. US-Dollar. Schon zweimal, 1954 und 1981, wurde dem UNHCR der Friedensnobelpreis verliehen.

„Die Bundesregierung hat dem Hohen Flüchtlingskommissar in zahlreichen Gesprächen ihre Unterstützung zur Bewältigung seiner wichtigen Aufgaben zugesagt. Die Gesamtleistungen der Bundesregierung an den UNHCR haben sich im Jahr 2001 gegenüber dem Vorjahr (rund 16,7 Mio. Euro) auf rund 33 Mio. Euro erhöht und damit fast verdoppelt. Damit wurde der höchste bilaterale Jahresbeitrag seit 1993 erreicht. Der UNHCR war im Jahr 2001 der größte Einzelempfänger von Projektmitteln der Bundesregierung für die humanitäre Hilfe. Für Hilfsmaßnahmen zugunsten afghanischer Flüchtlinge erhielt der UNHCR im letzten Jahr von der Bundesregierung rund 14,4 Mio. Euro. Darüber hinaus wurden u.a. Mittel für UNHCR-Hilfsprogramme auf dem Balkan (6,4 Mio. Euro), in Afrika 2,7 Mio. Euro) und im Kaukasus (0,7 Mio. Euro) bereitgestellt.“ (Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001, Punkt I.D.2.2)

Ferner finanziert die Bundesregierung die vom UNHCR administrierte Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein (DAFI) mit ca. 1,8 Mio. Euro pro Jahr. Dabei handelt es sich, soweit hier bekannt, um das einzige Programm, das Flüchtlingen ein Hochschulstudium ermöglicht. Gefördert werden anerkannte, bedürftige Flüchtlinge mit Hochschulzugangsberechtigung im Asylland, vornehmlich aus Entwicklungsländern – sowie Rückkehrer aus einem Asylland in der ersten Zeit ihrer Rückkehr – mit einem sur-place-Stipendium zum

Studium an einer Universität oder einer Fachhochschule (oder einer äquivalenten Institution). Von 1990 bis Ende 2000 war die Japanerin Sadako Ogata Hochkommissarin für Flüchtlinge, ihr Nachfolger ist der frühere niederländische Regierungschef Ruud Lubbers.

Anschrift: Amt des Hohen Flüchtlingskommissars
der Vereinten Nationen
Centre William Rappard
154, rue de Lausanne
CH – 1202 Genf
Tel.: (0041 22) 7 39 81 11
Fax: (0041 22) 7 31 95 46
Homepage: <http://www.unhcr.ch>

H oher Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Die Schaffung des Amtes eines Hochkommissars für Menschenrechte (Office of the High Commissioner for Human Rights – OHCHR) ist ein wesentlicher Erfolg bei der Umsetzung der Ergebnisse der zweiten → *Menschenrechtsweltkonferenz* 1993. Der Hochkommissar ist der Hauptverantwortliche für Menschenrechtsfragen im Bereich der Vereinten Nationen. Er wird mit Zustimmung der → *Generalversammlung* vom → *Generalsekretär* ernannt. Auf den ersten Amtsinhaber, José Ayala Lasso (1994–1997) folgte im September 1997 die ehemalige irische Präsidentin Mary Robinson. Seit September 2002 bekleidet der Brasilianer Sergio Vieira de Mello das Amt.

Der Hochkommissar verfügt über die Befugnis, bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen initiativ zu werden, Menschenrechtsbeobachter zu entsenden bzw. eine Repräsentanz zu eröffnen. Seine Hauptaufgabe liegt darin, die Menschenrechtsaktivitäten im System der Vereinten Nationen zu koordinieren.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Hochkommissar über eine eigene Behörde (Büro des Hohen Kommissars für Menschenrechte – BHKMR). Das Büro in Genf unterstützt den Hochkommissar bei seinen weltweiten Aktivitäten und leistet Technische Hilfe im Bereich der Menschenrechte (Beratende Dienste). Außerdem arbeitet das Büro allen mit Menschenrechtsfragen befassten Gremien zu, dazu gehören die Vertragsorgane (→ *Menschenrechtspakete und ihre Überprüfungsorgane*) sowie der → *Menschenrechtsausschuss* und der → *Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung*.

Anschrift: Büro des Hohen Kommissars der Vereinten
Nationen für Menschenrechte
8–14 Avenue de la Paix
CH – 1211 Genf 10
Tel.: (00 41 22) 917 9000
Fax: (00 41 22) 9 17 01 23
Homepage: <http://www.unhcr.ch>

Humanitäre Intervention

Die Kosovokrise 1999 bildete den Auslöser für eine intensiviert geführte internationale Diskussion zu der Frage nach Reaktionsmöglichkeiten der Staatengemeinschaft auf Genozid und schwerste Menschenrechtsverletzungen. Es handelt sich um eine völkerrechtlich wie politisch und militärisch außerordentlich komplexe Problematik. Die Diskussion darüber ist nicht abgeschlossen. Im Interesse der Versachlichung wurde das ursprünglich verwendete Schlagwort der „humanitären Intervention“ inzwischen in den Hintergrund gedrängt. Während der 54. → *Generalversammlung der Vereinten Nationen 1999* („Milleniumsgipfel“) rief → *Generalsekretär Kofi Annan* dazu auf, ethische, politische und operative Probleme humanitärer Interventionen herauszuarbeiten. Die in der Folge von Kanada ins Leben gerufene International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) erarbeitete hierzu im Laufe des Jahres 2001 den Bericht „The Responsibility to Protect“. Darin spricht sich die Kommission für eine Verantwortlichkeit der Staatengemeinschaft zur Verhinderung (Prävention) von Genozid und schwersten Menschenrechtsverletzungen aus, die als → *ultima ratio* und mit einem VN-Mandat auch eine Verantwortlichkeit zum militärischen Handeln einschließt

Humanitäres Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht regelt die Methoden und Mittel der Kriegsführung, etwa die Ächtung bestimmter Waffen, und enthält Regeln über die Behandlung von verwundeten, kranken oder gefangenen Soldaten. Es dient vor allem dem Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen bewaffneter Feindseligkeiten und verbietet alle Kriegshandlungen, die direkt gegen Zivilpersonen gerichtet sind oder unterschiedslos zivile und militärische Ziele treffen. Der Zweck des humanitären Völkerrechts besteht also in der größtmöglichen Begrenzung des Leidens, das durch Kriege verursacht wird. Der Begriff „humanitäres Völkerrecht“ hat den früher gebräuchlichen Terminus des Kriegsvölkerrechts abgelöst.

Rechtsgrundlagen des humanitären Völkerrechts sind vor allem die weiterhin grundlegenden Abkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907 (insbesondere die Haager Landkriegsordnung) sowie die Genfer Abkommen von 1949, denen heute aufgrund der großen Zahl der Vertragsstaaten eine fast weltweite Geltung zukommt. Auch die zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen, 1977 verabschiedet, wurden von weit über 140 Staaten ratifiziert. Während das I. Zusatzprotokoll Bestimmungen über den Schutz der Opfer in bewaffneten Konflikten zwischen Staaten enthält, findet das II. Zusatzprotokoll Anwendung auf nicht-internationale bzw. innerstaatliche Konflikte. Andere wichtige Abkommen sind die Haager Kulturgutschutzkonvention von 1954, das VN-Waffenübereinkommen von 1980 und das Ottawa-Übereinkommen über das Verbot von Personenminen von 1997. Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind nach den Genfer Konventionen als Kriegsverbrechen definiert. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die individuellen Täter zu ermitteln und vor Gericht zu stellen oder sie an einen anderen Staat zur Strafverfolgung auszuliefern. Der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen und damit der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts dienen auch die Internationalen Straftribunale

für Ruanda und für das ehemalige Jugoslawien sowie der → *Internationale Strafgerichtshof (IStGH)*, dessen Statut am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist.

Die bedeutendste Institution zur Wahrung des humanitären Völkerrechts ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Es ist in über 50 Ländern aktiv und hat ca. 9.000 Mitarbeiter. Es organisiert Hilfeleistungen für verwundete und kranke Soldaten, Besuche von Kriegsgefangenen und Hilfsmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung. Grundvoraussetzung für die Arbeit des IKRK ist seine Unabhängigkeit und Neutralität.

Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)

Das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (United Nations Institute for Disarmament Research – UNIDIR) wurde 1980 innerhalb des administrativen Rahmens des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen gegründet (United Nations Institute for Training and Research – UNITAR). Seit 1982 arbeitet es in Genf als eigenständiges Institut der Vereinten Nationen. UNIDIR soll hauptsächlich Forschungsarbeiten in den Bereichen internationale Sicherheit, → *Abrüstung und Rüstungskontrolle* durchführen, um die Abrüstungsverhandlungen und -konferenzen mit zusätzlichen Informationen zu versorgen. Das Institut verfügt über einen kleinen Stab von festen Mitarbeitern und finanziert sich aus freiwilligen Beiträgen und einem Personalkostenzuschuss aus dem ordentlichen → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Die Bundesregierung fördert jährlich Einzelprojekte. Direktorin von UNIDIR ist seit 1997 Patricia Lewis, Großbritannien.

Anschrift: Institut der Vereinten Nationen
für Abrüstungsforschung
Palais des Nations
CH – 1211 Genf 10
Tel.: (00 41 22) 917 386
Fax: (00 41 22) 9 17 01 76
Homepage: <http://www.unog.ch/unidir>

Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

Die bereits 1919 im Rahmen des Versailler Vertrags gegründete Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) wurde 1946 die erste → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Genf. Seit 1953 unterhält die ILO ein Verbindungsbüro in Bonn.

Ziel der Internationalen Arbeitsorganisation ist die weltweite Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Verbesserung der Maßnahmen zur sozialen Sicherheit. Hierzu verabschiedete sie 1998 die „Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“, mit der alle ILO-Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Prinzipien der grundlegenden ILO-Konventionen zu respektieren, auch wenn sie diesen nicht beigetreten sein sollten. Wichtigste Aufgabe der Internationalen Arbeitsorganisation

ist die Schaffung internationaler Arbeitsnormen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen aller arbeitenden Menschen.

Die ILO mit ihren derzeit 173 Mitgliedstaaten ist eine dreigliedrige Organisation, in der Regierungen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber weitgehend gleichberechtigt vertreten sind. Ihr oberstes Organ ist die jährlich tagende Internationale Arbeitskonferenz.

Der ordentliche Zweijahreshaushalt für 2002/2003 beläuft sich auf rund 434 Mio. US-Dollar. Daneben stehen der ILO Sondermittel für Technische Zusammenarbeit in etwa gleicher Höhe zur Verfügung. Generaldirektor ist derzeit Juan Somavia, Chile.

Anschrift: Internationale Arbeitsorganisation
4, Route de Morillons
CH – 1211 Genf 22
Tel.: (00 41 22) 7 99 61 11
Fax: (00 41 22) 7 98 86 85
Homepage: <http://www.ilo.org>

Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie-Organisation (International Atomic Energy Agency – IAEA) wurde 1957 als autonome Organisation im Rahmen der Vereinten Nationen mit Sitz in Wien gegründet. Satzungsmäßige Aufgaben der Organisation sind die Förderung der weltweiten Zusammenarbeit in Kernforschung und Kerntechnik, die Hilfe für Entwicklungsländer auf den genannten Gebieten sowie die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen (englisch: safeguards), insbesondere in Befolgung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (1968).

Die Sicherungsmaßnahmen gehören zu den wichtigsten Aktivitäten der IAEO und sollen verhindern, dass spaltbares Material zu anderen als zivilen Zwecken genutzt werden kann. Rechtsgrundlage hierfür sind so genannte Verifikationsabkommen, die in Ausführung des Nichtverbreitungsvertrags zwischen den Mitgliedstaaten und der IAEO abgeschlossen werden. Daneben sind unter der Ägide der IAEO weitere internationale Abkommen aufgelegt worden, die der nuklearen Sicherheit, dem physischen Schutz von Kernmaterial und dem Strahlenschutz dienen sowie Fragen der Atomhaftung und der frühzeitigen Benachrichtigung und der gegenseitigen Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen und radiologischen Störfällen regeln. Ein wichtiger Themenkomplex, mit dem sich zahlreiche Expertengruppen der IAEO befassen, ist die Endlagerung von atomaren Abfällen. Darüber hinaus beschäftigt sich die IAEO mit allen Fragen der Anwendung radioaktiver und ionisierender Strahlen, etwa im medizinischen Bereich (Röntgen), der Geologie (Wasserversorgung) oder der Ernährungssicherheit (Haltbarkeit von Lebensmitteln) und leistet im Umfang von rund 67 Mio. US-Dollar jährlich technische Hilfe für die Entwicklungsländer in diesen Bereichen.

Organe der Organisation sind die Generalkonferenz, der Gouverneursrat (35 Mitglieder) sowie der Generaldirektor. Die Organisation hat gegenwärtig 134 Mitglieder. Der ordentliche Haushalt der IAEO beläuft sich derzeit auf ca. 245 Mio. US-Dollar pro Jahr. Dazu kommen

freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten für Technische Hilfe in Höhe von ca. 67 Mio. US-Dollar jährlich sowie außerbudgetär finanzierte Programme und Beiträge anderer Organisationen in Höhe von insgesamt weiteren rund 45 Mio. US-Dollar.

Das Sekretariat steht seit 1998 unter Leitung des Generaldirektors Mohamed Elbaradei, Ägypten.

Anschrift: Internationale Atomenergie-Organisation
Internationales Zentrum Wien
Wagramer Straße 5
Postfach 100
A – 1400 Wien
Tel.: (0 04 31) 2600 0
Fax: (0 04 31) 26007
Homepage: <http://www.iaea.org>

Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank/IBRD)

Die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development – IBRD) wurde 1944 auf der Konferenz von Bretton Woods zusammen mit dem → *Internationalen Währungsfonds* gegründet. Seit 1947 ist die Weltbank eine → *Sonderorganisation* der Vereinten Nationen. Sie ist Teil der → *Weltbankgruppe*.

Hauptaufgabe der Weltbank ist es, Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung in den weniger entwickelten Mitgliedstaaten durch die Vergabe von langfristigen Darlehen zu fördern. Im Fiskaljahr 1999 erreichte die Darlehensgewährung der Weltbank eine Höhe von rund 22 Mrd. US-Dollar für 131 Projekte.

Anfang 2002 betrug die Zahl der Mitglieder 183, womit die Weltbank nicht nur dem Namen nach eine weltumspannenden Organisation geworden ist. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zugehörigkeit zum Internationalen Währungsfonds. Außerdem müssen die Mitglieder einen Anteil am Grundkapital der Bank halten. Ende Juni 2002 betrug das gezeichnete Kapital 189,5 Mrd. US-Dollar. Davon sind 11,4 Mrd. eingezahlt, der Rest ist reines Haftungskapital und muss nur im Notfall von den Mitgliedstaaten aufgebracht werden.

Geleitet wird die Weltbank vom Gouverneursrat und dem Direktorium. Der Gouverneursrat ist das Plenarorgan, in dem Grundsatzentscheidungen getroffen werden. Die Stimmverteilung richtet sich nach der Anzahl der gezeichneten Kapitalanteile. Der Rat tritt einmal jährlich im Herbst anlässlich der Jahrestagung von Weltbank und Internationalem Währungsfonds zusammen. Das Direktorium besteht aus 24 ständig amtierenden Mitgliedern. Fünf davon werden von den Staaten mit dem höchsten Kapitalanteil ernannt, die Übrigen von den Mitgliedern der jeweiligen Stimmrechtsgruppe gewählt. Präsident der Weltbank ist James D. Wolfensohn, USA.

Anschrift: Internationale Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung
1818 H Street NW
Washington DC 20433
Tel.: (00 12 02) 4 77 12 34
Fax: (00 12 02) 4 77 63 91
Homepage: <http://www.worldbank.org>

Internationale Dekade zur Reduzierung von Naturkatastrophen (IDNDR)

Das letzte Jahrzehnt vor der Jahrhundertwende wurde von der → *Generalversammlung* Ende 1989 zur Dekade zur Reduzierung von Naturkatastrophen erklärt (International Decade for Natural Disaster Reduction – IDNDR).

Im Verlauf der Dekade sollten durch Naturkatastrophen oder andere akute Notfälle natürlichen Ursprungs verursachte Schäden verringert werden. Dabei zielte man darauf ab, sowohl die Verluste an Menschenleben zu reduzieren, als auch Sachschäden zu begrenzen und die meist folgenden sozialen und wirtschaftlichen Zerrüttungen zu mindern. Zu diesem Zweck wurden international aufeinander abgestimmte vorbeugende Maßnahmen im Sinne der Katastrophenvorbeugung ergriffen, vor allem in den Entwicklungsländern.

Höhepunkte waren die Weltkonferenz von Yokohama (1994), die Potsdamer Konferenz über Frühwarnsysteme zur Reduzierung von Naturkatastrophen (1998) und die Abschlusskonferenz der Dekade „IDNDR-Programm Forum“. Auf der Abschlusskonferenz, die 1999 in Genf stattfand, wurde u.a. die Notwendigkeit der Fortsetzung der internationalen Kooperation in der Katastrophenvorsorge betont und die Weiterführung der Arbeit nach dem Ablauf der Dekade beschlossen. Im Dezember 1999 verabschiedete die Generalversammlung auf der Basis dieser Empfehlung eine Resolution über die „Nachfolgestrukturen für IDNDR“.

Das bisherige IDNDR-Sekretariat in Genf wird als ISDR-Interagency-Sekretariat (International Strategy for Disaster Reduction) weitergeführt. Außerdem wurde eine Task Force for Disaster Reduction eingesetzt.

Das neue ISDR-Sekretariat wurde beim → *Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten* angesiedelt und unter die direkte Autorität des Untergeneralsekretärs für humanitäre Fragen der Vereinten Nationen gestellt. Dadurch wird der universelle, interdisziplinäre und intersektorale Charakter des Sekretariats gewährleistet, der weiteren Mitgliedern die Möglichkeit zur Mitarbeit bietet, sei es von außerhalb oder von innerhalb der Vereinten Nationen. Auch das bisherige deutsche IDNDR-Nationalkomitee setzt nach Abschluss der Dekade seine Aktivitäten unter dem Namen „Deutsches Komitee für Katastrophenvorsorge“ (DKKV) fort.

Im Oktober 2003 findet in Bonn eine zweite internationale Konferenz zum Thema Frühwarnung (EWC II) mit dem Untertitel „Integration von Frühwarnung vor Naturkatastrophen in die öffentliche Politik“ statt, die vom Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit ISDR und DKKV gemeinsam organisiert wird und unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen

steht. Ziel der Konferenz ist es, aufbauend auf den Erkenntnissen der ersten EWC 1998 und den seitdem gesammelten Erfahrungen Konzepte zu erarbeiten, unter denen zukünftig weltweit den örtlichen Gegebenheiten und der jeweiligen Art der Katastrophe angepasste Frühwarnsysteme aufgebaut werden können. Diese Konzepte sollen auf der Konferenz an die politische Ebene übergeben werden und so zur Formulierung einer langfristigen internationalen Frühwarnstrategie beitragen.

Internet: <http://www.unisdr.org> · <http://www.dkkv.org>

Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Die Internationale Entwicklungsorganisation (International Development Association – IDA) wurde 1959 gegründet und nahm 1960 ihre Arbeit auf. Es handelt sich um eine rechtlich selbstständige Tochterorganisation der Weltbank (→ *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung*), obwohl Verwaltungsorgane und -verfahren, Kompetenzenverteilung und Personal mit denen der Weltbank identisch sind. Der Präsident der Weltbank ist auch gleichzeitig Präsident der Internationalen Entwicklungsorganisation. Seit 1961 besitzt die IDA den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Mit Hilfe der Organisation soll in den Entwicklungsländern die wirtschaftliche Entwicklung gefördert und die Produktivität gesteigert werden, um auf diese Weise den Lebensstandard zu heben. Zu diesem Zweck stellt die Organisation insbesondere Finanzierungsmittel zur Deckung der wichtigsten Entwicklungsbedürfnisse dieser Gebiete zu sehr günstigen Bedingungen bereit. Bei den ärmsten Ländern laufen die Kredite über 40 Jahre, bei 10 Freijahren (keinerlei Belastung) und nur 0,75 Prozent Zinsen. Als Hauptaufgabe wird gesehen, die ärmeren Entwicklungsländer beim Erreichen der Millenniumsentwicklungsziele zu unterstützen. Obwohl es sich bei der Entwicklungsorganisation de jure um eine eigenständige Organisation handelt, ist sie faktisch nichts anderes als ein Fonds, der von der Weltbank verwaltet wird. Im Unterschied zur Weltbank, welche ihre Darlehen grundsätzlich zu kommerziellen Bedingungen verleiht, zeichnet sich die IDA durch ihre günstige Kreditvergabe aus. Als Empfänger kommen nur die am wenigsten entwickelten Länder in Frage, deren Pro-Kopf-Einkommen 925 US-Dollar jährlich nicht übersteigen darf. Finanziert werden die Kredite durch Beiträge von ca. 40 entwickelten Ländern und Gewinnüberweisungen der Weltbank sowie den Rückzahlungen früherer Kredite. Zurzeit beträgt das Kreditvolumen rund 8 Mrd. US-Dollar pro Jahr. Seit 2003 können IDA-Mittel zudem in größerem Umfang (bis zu 20 Prozent) auch als nicht-rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.

Anschrift: Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)
1818 H Street NW
Washington DC 20433
Tel.: (00 12 02) 473 1804
Fax: (00 12 02) 522 2632
Homepage: <http://www.worldbank.org/ida>

Internationale Fernmeldeunion (ITU)

Die Internationale Fernmeldeunion (International Telecommunication Union – ITU) ist die direkte Nachfolgerin des 1865 gegründeten Welttelegraphenvereins, zu dessen Gründerstaaten Deutschland gehörte. Seit 1932 führt sie die Bezeichnung Internationale Fernmeldeunion, und seit 1947 hat sie den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Der Union gehören derzeit 189 Staaten an, die Bundesrepublik Deutschland trat ihr 1952 bei.

Das Aufgabengebiet der ITU umfasst folgende Bereiche:

- Zuweisung und Registrierung von Funkfrequenzen,
- Zuweisung der Positionen im geostationären Orbit und Registrierung der sonstigen Charakteristik von Telekommunikationssatelliten, Entwicklung von weltweiten Standards für die koordinierte Anwendung zukunftsweisender Kommunikationstechniken, z.B. Breitband-ISDN, Mobilfunktechnik und -dienste, Satellitenkommunikation und hochauflösendes Fernsehen (HDTV),
- Unterstützung der Entwicklungsländer beim Aufbau und Betrieb ihres Fernmeldewesens.

Die ITU ist Organisator des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft im Dezember 2003 (Genf) und 2005 (Tunis).

Zu den ständigen Organen der Fernmeldeunion gehören seit der Reform von 1992 das Generalsekretariat mit einem Generalsekretär an der Spitze, seit 1998 Yoshio Utsumi, Japan, der Standardisierungssektor, der Funksektor sowie der Sektor für die Entwicklung des Fernmeldewesens. Die Sektoren werden jeweils von einem gewählten Direktor geleitet.

Die ständigen Organe unterstehen der politischen Aufsicht durch die Konferenz der Regierungsbevollmächtigten, die regelmäßig alle vier Jahre zusammentritt. Zwischen diesen Konferenzen lenkt und koordiniert ein jährlich tagender Rat die Arbeit der Organisation und übt die Finanzkontrolle aus. Bei der Regierungskonferenz 2002 wurde Deutschland wieder in diesen Rat gewählt.

Finanziert wird die Fernmeldeunion durch Beiträge der Mitgliedstaaten sowie durch die in den einzelnen Sektoren mitarbeitenden Betriebsgesellschaften und wissenschaftlichen und industriellen Institutionen.

Anschrift: Internationale Fernmeldeunion
Place des Nations
CH – 1211 Genf 20
Tel.: (00 41 22) 7 30 51 11
Fax: (00 41 22) 7 33 72 56
Homepage: <http://www.itu.int>

Internationale Finanz-Corporation (IFC)

Die Internationale Finanz-Corporation (International Finance Corporation – IFC) wurde 1955 gegründet. Seit 1957 ist sie eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Die Internationale Finanzkorporation ist eine Tochterorganisation der Weltbank (→ *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung*) und ergänzt die Tätigkeit der Weltbank satzungsgemäß. Dazu gehören die Übernahme von Beteiligungen und die Vergabe von Krediten an private Unternehmer, ohne dass eine Regierungsgarantie des Empfängerlands vorliegt.

Die Finanz-Corporation unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung in den Mitgliedstaaten, vor allem in den weniger entwickelten Gebieten. Dabei steht die Förderung produktiver, privater Unternehmen im Mittelpunkt.

Im Unterschied zu privaten Banken ist die IFC an die entwicklungspolitischen Zielsetzungen der Mitgliedstaaten gebunden. Im Gegensatz zur Weltbank darf sie Darlehen, sofern der betreffende Mitgliedstaat keine Einwände erhebt, an private Unternehmen ohne Regierungsgarantie vergeben, wobei die Zinskonditionen sich an den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen orientieren. Im Geschäftsjahr 2002 betrug der Gesamtwert des Bestands an Darlehen und Beteiligungen 21,6 Mrd. US-Dollar, wobei die Neuzusagen 3,6 Mrd. US-Dollar ausmachten. Die Mitgliedschaft eines Landes in der Finanz-Corporation setzt die Mitgliedschaft in der Weltbank voraus. Die IFC besitzt einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten und leitende Angestellte nebst sonstigem Personal zur Durchführung ihrer Aufgaben.

Anschrift: Internationale Finanz-Corporation
 2121 Pennsylvania Av. NW
 Washington DC 20433
 Tel.: (00 12 02) 4 77 1000
 Fax: (00 12 02) 4 77 63 91
 Homepage: <http://www.ifc.org>

Internationale Meeresbodenbehörde (IMB)

Die Errichtung der Internationalen Meeresbodenbehörde (International Seabed Authority – ISA) in Kingston, Jamaika, geht auf Teil XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen zurück (→ *Seerechtsübereinkommen*). Der IMB gehören alle Staaten an, die dem Seerechtsübereinkommen beigetreten sind; im Mai 2003 waren dies 141 Länder.

Die IMB regelt und überwacht die Erforschung und Gewinnung der Ressourcen des Meeresbodens gemäß dem VN-Seerechtsübereinkommen von 1982, die zum „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ erklärt worden sind. Mit den „Bestimmungen über die Prospektion und Erforschung polymetallischer Knollen in dem Gebiet“ hat die IMB im Jahr 2000 ein erstes Regelwerk verabschiedet und auf dieser Grundlage mit insgesamt sieben Kontraktoren Explorationsverträge abgeschlossen. Zurzeit befasst sich die Internationale Meeresbodenbehörde schwerpunktmäßig mit der Ausarbeitung entsprechender Regelungen für die Prospektion und Erforschung hydrothermaler polymetallischer Sulfide sowie kobaltreicher Krusten einschließlich Bestimmungen zum Schutz der Meeresumwelt.

Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)

Die Seeschiffahrtskonferenz der Vereinten Nationen gründete 1948 die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation (Inter-Governmental Maritime Consultative Organization – IMCO). Zehn Jahre später, nach Unterzeichnung des Vertrags durch die erforderliche Anzahl von Staaten, trat ihre Satzung in Kraft. 1959 erhielt die Organisation den Status einer → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* und wurde 1982 in Internationale Seeschiffahrts-Organisation umbenannt (International Maritime Organization – IMO). Sie hat derzeit 162 Mitglieder und drei assoziierte Mitglieder (Hongkong, China; Macau, Faröer).

Aufgabe der Seeschiffahrts-Organisation mit Sitz in London ist die Förderung der Zusammenarbeit der Regierungen in allen technischen Angelegenheiten der internationalen Seeschiffahrt. Hierbei geht es insbesondere um die Durchsetzung bestmöglicher Standards in den Bereichen Schiffssicherheit, Schiffsführung und Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzungen durch Schiffe. Ferner soll die IMO Diskriminierungen, welche die internationale Handelsschiffahrt beeinträchtigen, entgegenwirken sowie zu ihrem Abbau beitragen. Ein neues Tätigkeitsgebiet ist die präventive Abwehr von gewaltsamen Angriffen auf oder durch Schiffe. Die von der IMO erarbeiteten internationalen Übereinkommen werden durch zahlreiche Standards und Empfehlungen zur Seeschiffahrt ergänzt und durch vereinfachte Inkraftsetzungsverfahren laufend der aktuellen technischen Entwicklung angepasst. Die weltweit geltenden Regelwerke der IMO sind die Voraussetzung für das Funktionieren eines globalen Seeverkehrsmarkts.

Die IMO hat folgende Hauptorgane: Versammlung, Rat (40 Mitglieder), Schiffssicherheitsausschuss, Rechtsausschuss, Ausschuss zum Schutz der Meeresumwelt, Ausschuss für Technische Zusammenarbeit sowie das Sekretariat. Generalsekretär der IMO ist William A. O'Neil, Kanada, ab dem 1. Januar 2004 Efthimios E. Mitropoulos, Griechenland.

Auf Initiative der IMO wurde die inzwischen privatisierte Internationale Seefunksatelliten-Organisation INMARSAT gegründet. Diese garantiert den weltweiten Seenotruf über Satellit und hat inzwischen ihr Tätigkeitsfeld vom satellitengestützten Seefunk auf den internationalen Landmobilfunk über Satellit ausgeweitet.

Anschrift: International Maritime Organization
4 Albert Embankment
GB – London SE1 7SR
Tel.: (00 44 20) 7735 7611
Fax: (00 44 20) 7587 3210
Homepage: <http://www.imo.org>

Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)

Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation (International Civil Aviation Organization – ICAO) wurde 1944 durch das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt („Chicagoer Abkommen“) gegründet. Seit 1947 ist die ICAO eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Montreal, Kanada. Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation hat zurzeit 188 Mitglieder.

Die ICAO erarbeitet im Wesentlichen einheitliche Regelungen für die Sicherheit, Regelmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des internationalen Luftverkehrs und passt diese der ständigen Weiterentwicklung an. Ferner obliegt ihr die Planung für den Ausbau der Bodenanlagen und Bodendienste in den neun Weltregionen des internationalen Luftverkehrs sowie die Planung und Förderung umfassender Projekte der Technischen Entwicklungszusammenarbeit in der Luftfahrt.

Wichtigstes Beschlussorgan ist die alle drei Jahre stattfindende Versammlung. Exekutivorgan ist der von Vertretern aus 36 Vertragsstaaten gebildete ständige ICAO-Rat, dessen Mitglieder jeweils von der Versammlung gewählt werden. Dabei werden die Bedeutung der Vertragsstaaten für die internationale Zivilluftfahrt und der Grundsatz einer angemessenen geographischen Verteilung berücksichtigt. Hauptaufgabe des Rats ist es, Richtlinien und Empfehlungen anzunehmen und diese in die Anhänge zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt einzuarbeiten. Ratspräsident und Generalsekretär werden vom ICAO-Rat jeweils für drei Jahre gewählt. Generalsekretär ist seit dem 1. August 2003 T. Cherif, Algerien.

Anschrift: International Civil Aviation Organization
 999 University Street
 Montreal/Quebec
 Canada H3C 5H7
 Tel.: (00 15 14) 9 54-82 19
 Fax: (00 15 14) 9 54-60 77
 Homepage: <http://www.icao.int>

Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (International Fund for Agricultural Development – IFAD) wurde 1974 auf Vorschlag der Welternährungskonferenz gegründet. Er nahm seine Tätigkeit 1977 auf. Der rechtlich selbstständige IFAD ist eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit Sitz in Rom und verfügt derzeit über 163 Mitgliedstaaten.

Der Fonds – im Wesentlichen eine internationale Finanzierungsorganisation – hat die Aufgabe, zusätzliche finanzielle Mittel zu erschließen, um sie zu Vorzugsbedingungen für Vorhaben der landwirtschaftlichen Entwicklung an Entwicklungsländer auszuleihen. Damit soll in den Entwicklungsländern die Nahrungsmittelproduktion erhöht werden, um die Nahrungsmittelversorgung zu verbessern und gleichzeitig die Lebensbedingungen und den Ernährungsstand der ländlichen Bevölkerung in den ärmsten Entwicklungsländern anzuheben.

Der Fonds verfügt über zwei Hauptorgane: den Gouverneursrat und den Exekutivrat. Im Gouverneursrat sind alle Mitgliedstaaten des Fonds vertreten. Er tritt einmal jährlich zusammen und ist für die Wahl des IFAD-Präsidenten zuständig. Er bestimmt außerdem über Ausleihbedingungen,

Arbeitsprogramme sowie den Haushalt des IFAD. Der Exekutivrat ist für die operativen Aktivitäten des Fonds verantwortlich und entscheidet über die Vergabe der Kredite. Präsident des IFAD ist Lennart Båge, Schweden.

Seit seiner Gründung hat der Fonds insgesamt ca. 6 Mrd. US-Dollar an Krediten zur Verfügung gestellt. Die deutsche Beteiligung an der fünften Wiederauffüllung des Fonds (2001–2004) beläuft sich auf 36 Mio. US-Dollar; Deutschland ist mit 6,9 Prozent viertgrößter Geber.

Anschrift: Internationaler Fonds
für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)
Via del Serafico 107
I – 00142 Rom
Tel.: (00 39 6) 5 45 91
Fax: (00 39 6) 5 04 34 63
Homepage: <http://www.ifad.org>

Internationaler Gerichtshof (IGH)

Der Internationale Gerichtshof (International Court of Justice – IGH) mit Sitz in Den Haag ist das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (Artikel 92 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Ihm gehören 15 unabhängige Richter an (darunter der Deutsche Bruno Simma), die von der → *Generalversammlung* und dem → *Sicherheitsrat* für neun Jahre gewählt werden. Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sind zugleich Parteien des IGH-Statuts, das Organisation und Verfahren des Gerichtshofs festlegt und einen untrennbaren Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen bildet.



Der Internationale Gerichtshof in Den Haag

Die Charta der Vereinten Nationen ermöglicht auch Nicht-Mitgliedstaaten den Beitritt zum Statut des Internationalen Gerichtshofs; dieser Möglichkeit war z.B. die Schweiz nachgekommen, bevor sie 2002 vollwertiges Mitglied der Vereinten Nationen wurde. Den Staaten bleibt es jedoch vorbehalten, sich der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs allge-

mein oder im Einzelfall (ad hoc) durch eine besondere Erklärung zu unterwerfen, d.h., die Einschaltung des IGH ist abhängig von der Zustimmung der Staaten.

Die Zuständigkeit erstreckt sich einmal auf die Beilegung internationaler Rechtsstreitigkeiten, zum anderen auf die Erstattung von Rechtsgutachten im Auftrag von VN-Organen (insbesondere Generalversammlung und Sicherheitsrat).

Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur für die jeweiligen Streitparteien und in Bezug auf den konkreten Streitgegenstand bindend.

Anschrift: Internationaler Gerichtshof
Peace Palace
NL – 2517 KJ La Hague
Tel.: (00 31 70) 3 02 23 23
Fax: (00 31 70) 3 64 99 28
Homepage: <http://www.icj-cij.org>

Internationaler Seegerichtshof (ISGH)

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (→ *Seerechtsübereinkommen*), das 1994 in Kraft getreten ist, sieht einen ständigen Internationalen Seegerichtshof (International Tribunal for the Law of the Sea – ITLOS) mit Sitz in Hamburg vor. Dieser Gerichtshof ist Teil eines umfassenden Streitbeilegungssystems, dem sich die Vertragsstaaten für alle zwischen ihnen entstehenden Streitigkeiten über Auslegung oder Anwendung des Übereinkommens unterworfen haben. Für Fragen aus dem Bereich des Tiefseebergbaus besteht eine eigene Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten. Ferner können in Hamburg Dringlichkeitsverfahren zur sofortigen Freigabe eines von einem anderen Staat zurückgehaltenen Schiffes angestrengt werden.

Der Internationale Seegerichtshof setzt sich aus 21 unabhängigen Richtern zusammen, die anerkannte fachliche Eignung auf dem Gebiet des Seerechts besitzen, insgesamt die wesentlichen Rechtssysteme der Welt vertreten und eine gerechte geographische Verteilung gewährleisten. Auch ein Deutscher – der Völkerrechtler Rüdiger Wolfrum – gehört dem Richterkollegium an. Die Einweihung des Internationalen Seegerichtshofs mit der Vereidigung der Richter fand im Oktober 1996 statt. Das neue Gerichtsgebäude



wurde im Juli 2000 seiner Bestimmung übergeben. Deutschland bringt mit seinem Engagement für den Seegerichtshof seine Bereitschaft zum Ausdruck, seiner gewachsenen internationalen Verantwortung gerecht zu werden und die Arbeit der Vereinten Nationen an einem Ausbau des Systems friedlicher Streitbeilegung nachdrücklich zu unterstützen.

Anschrift: Internationaler Seegerichtshof
Am Internationalen Seegerichtshof 1
20609 Hamburg
Tel.: (040) 35 60 7-0
Fax: (040) 35 60 7-245
Homepage: <http://www.itlos.org>

Internationaler Sondergerichtshof für Sierra Leone

Nachdem der → *Sicherheitsrat* den → *Generalsekretär* im Jahr 2000 zur Ausarbeitung eines Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof aufgefordert hatte, wurde im Jahr 2002 der internationale Sondergerichtshof Sierra Leone (Special Court for Sierra Leone) durch bilaterales Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Sierra Leones errichtet. Seine Aufgabe ist es, diejenigen Personen strafrechtlich zu verfolgen, welche die größte Verantwortung für die schweren Verletzungen des → *humanitären Völkerrechts* seit November 1996 in Sierra Leone tragen. Bei dem Sondergerichtshof handelt es sich um einen mehrheitlich mit internationalen, zum Teil aber auch mit nationalen Richtern besetzten internationalen Strafgerichtshof. Er besteht aus einer Kammer (mit der Möglichkeit der Schaffung einer zweiten Kammer) und einer Berufungskammer und hat seinen Sitz in Freetown. Mit der Anklage und zum Teil Verhaftung der ersten acht Angeklagten hat der Gerichtshof im März 2003 seine Arbeit aufgenommen.

Anschrift: Special Court for Sierra Leone
Jomo Kenyatta Road
New England, Freetown
Sierra Leone
Homepage: <http://www.sc-sl.org>

Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)

Mit dem Inkrafttreten des Römischen Statuts vom 17. Juli 1998 am 1. Juli 2002, wurde der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) gegründet. Zu Beginn des Jahres 2003 hat er tatsächlich seine Arbeit aufgenommen. Dies ist ein wichtiger Schritt in Richtung auf eine unabhängige internationale Verfolgung schwerster Verbrechen und zur Durchsetzung des Rechts in den internationalen Beziehungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat das Statut 139 Unterzeichnerstaaten, von denen bisher 90 Staaten ratifiziert haben. Unter diesen Staaten sind alle EU-Staaten, die meisten EU-Beitrittskandidaten sowie andere wichtige Staaten aus allen übrigen Kontinenten.

Der IStGH, mit Sitz in Den Haag, steht in enger Verbindung zu den Vereinten Nationen, ist aber kein VN-Organ, sondern ein selbstständiges Völkerrechtssubjekt. Er ersetzt nicht die nationale Strafgerichtsbarkeit der Vertragsstaaten und ist auch kein letztinstanzliches Rechtsmittelgericht, das Verfahren der nationalen Strafgerichtsbarkeit überprüfen könnte. Es ergänzt vielmehr die nationale Gerichtsbarkeit, deren Vorrang im Römischen Statut vielfach verankert ist.

Nach dem Römischen Statut soll der IstGH Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen international verfolgen. Das Vertragswerk definiert die einzelnen Verbrechen, regelt Zuständigkeit, Errichtung, Aufbau und Finanzierung des Gerichtshofs sowie die allgemeinen Strafrechtsprinzipien, das Strafverfahren, die Strafen und die Strafvollstreckung. Besonderer Wert wird auf die



Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze gelegt, dazu gehören der Bestimmtheitsgrundsatz, „ne bis in idem“ (Verbot der Doppelbestrafung), das Rückwirkungsverbot und die besondere Stellung der Rechte des Beschuldigten. Die Todesstrafe kann vom IstGH nicht verhängt werden. Auf der ersten Vertragsstaatenversammlung vom 3. bis 10. September 2002 wurde eine Reihe wichtiger Nebeninstrumente zum Römischen Statut verabschiedet. Hierzu gehören beispielsweise die Verfahrens- und Beweisordnung des Gerichtshofs, die Auslegungshilfen für die Verbrechenstatbestände („Elements of Crimes“), die Finanzregeln für den Strafgerichtshof und der Haushalt für das Finanzjahr 2002/2003.

Die 18 Richterpositionen wurden durch die wieder aufgenommene Vertragsstaatenversammlung im Februar 2003 besetzt. Die Staatenvertreter haben sieben Richterinnen und elf Richter aus den verschiedensten Rechtskulturen gewählt, von denen die Hälfte als Strafverfahrenspraktiker und die andere Hälfte als Völkerrechtler Erfahrung besitzen. Unter diesen ist auch der damalige Beauftragte der Bundesregierung für die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs, Botschafter Hans-Peter Kaul. Auf der erneut wieder aufgenommenen Vertragsstaatenversammlung im April 2003 wurde der Argentinier Luis Moreno Ocampo zum Chefankläger gewählt.

Der IstGH ist politisch nicht unumstritten. Seine Kritiker werfen dem Römischen Statut vor, nicht gegen politisch motivierte Anklagen zu schützen oder wichtige Rechte des Angeklagten nicht ausreichend zu schützen. Die weit überwiegende Mehrheit der Staaten, die sich durch ihre Unterschrift zum Römischen Statut bekannt haben, teilt diese Bedenken jedoch nicht.

Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Im Mai 1993 beschloss der → *Sicherheitsrat*, einen Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IstGHJ) einzusetzen. Sitz des Gerichtshofs ist Den Haag. Der Gerichtshof hat die Aufgabe, seit dem 1. Januar 1991 im ehemaligen Jugoslawien begangene Delikte wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu verfolgen. Die Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, sodass sowohl die im Zusammenhang mit dem Bosnien-Krieg als auch die im Kosovo begangenen Verbrechen vor dem Gerichtshof angeklagt werden können.

Durch die Auslegung und Konkretisierung völkerrechtlicher Strafnormen sowie die Entwicklung neuer Verfahrensvorschriften setzt der Gerichtshof international wegweisende Maßstäbe, die sich auch auf die künftige Arbeit des → *Internationalen Strafgerichtshofs* auswirken. Der Gerichtshof besteht aus drei Kammern und einer (mit dem → *Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda* gemeinsamen) Berufungskammer.

Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda

Vor dem Hintergrund des Völkermords in Ruanda beschloss der → *Sicherheitsrat* im November 1994 die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofs zur Ahndung der schweren Verbrechen, die 1994 in Ruanda etwa einer halben Million Menschen das Leben gekostet haben. Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Arusha/Tansania und besteht aus drei Kammern und einer (mit dem → *Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien* gemeinsamen Berufungskammer). Mit den Urteilen gegen Hauptverantwortliche für den Völkermord in Ruanda, darunter gegen den ehemaligen Premierminister von Ruanda, hat der Gerichtshof Völkerstrafrechtsgeschichte geschrieben: Zum ersten Mal hat ein internationaler Strafgerichtshof in Anwendung der Völkermordkonvention von 1948 Urteile wegen Völkermords gefällt.

Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)

Der Internationale Suchtstoffkontrollrat (International Narcotics Control Board – INCB) kontrolliert die Einhaltung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Drogenkonventionen durch die Regierungen der Mitgliedstaaten. Zu den verabschiedeten Drogenkonventionen gehören die Suchtstoffkonvention von 1961, die Konvention über psychotrope Substanzen von 1971, ergänzt durch das Protokoll von 1972, und die Konvention gegen den illegalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen von 1988.

Der Suchtstoffkontrollrat überwacht insbesondere den legalen Handel mit Suchtstoffen und psychotropen (auf die Psyche einwirkende) Substanzen, die für medizinische und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wobei die Abzweigung chemischer Vorläufersubstanzen für die illegale Drogenproduktion verhindert werden muss. Der Rat veröffentlicht jährlich Aufstellungen über den internationalen Bedarf an Suchtstoffen und psychotropen Substanzen für medizinische und wissenschaftliche Zwecke. Sekretär des Suchtstoffkontrollrats ist der Deutsche Herbert Schaepe.

Anschrift: Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)
Internationales Zentrum Wien
Postfach 500
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 2606001
Fax: (00 43 1) 26060 5867
Homepage: <http://www.incb.org>

Internationaler Währungsfonds (IWF)

Der Internationale Währungsfonds (International Monetary Fund – IMF) wurde 1944 – noch vor Ende des Zweiten Weltkriegs – zur Neuordnung der internationalen Finanz- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Konferenz von Bretton Woods zusammen mit der Weltbank gegründet (→ *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung*).

Der Internationale Währungsfonds soll in erster Linie die Stabilität und die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik fördern. Dafür wird die finanz- und wirtschaftspolitische Situation der Mitglieder fortlaufend beobachtet und mit den einzelnen Mitgliedern erörtert. Bei Bedarf gewährt der Internationale Währungsfonds seinen Mitgliedern kurz- bis mittelfristige Kredite zum Abbau von Ungleichgewichten in ihren Zahlungsbilanzen. Hierzu vergibt der IWF unter Auflagen Kredite an Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen oder Kredite zur Überwindung außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände. Um den Erfolg von Kreditprogrammen zu sichern, werden makroökonomische sowie strukturelle Maßnahmen vereinbart. Im Fall von Entwicklungs- und Schwellenländern arbeitet der IWF dabei eng mit der Weltbank zusammen – z.B. bei der Gestaltung von Programmen oder Finanzierungsfazilitäten.

Der IWF hat derzeit 182 Mitgliedstaaten. Ihr Stimmanteil richtet sich nach dem in den Fonds eingebrachten Kapital (Quote). Die Bundesrepublik Deutschland ist mit 6,11 Prozent drittgrößter Anteilseigner (Hauptanteilseigner sind die USA mit 17,46 Prozent, gefolgt von Japan mit 6,26 Prozent). Geschäftsführender Direktor des IWF ist seit Mai 2000 der Deutsche Horst Köhler. Von den 24 Exekutivdirektoren werden fünf von den größten Anteilseignern ernannt, die anderen innerhalb von festgelegten Ländergruppen gewählt.

Anschrift: Internationaler Währungsfonds
700 19th Street NW
Washington, DC 20431
Tel.: (001 202) 6 23 7000
Fax: (001 202) 6 23 4661
Homepage: <http://www.imf.org>

Internationales Bildungsbüro (IBE)

Das Internationale Bildungsbüro (International Bureau of Education – IBE) wurde 1925 in Genf als private Organisation gegründet. 1929 erhielt es einen neuen Status und wurde zur ersten internationalen Organisation im Bereich der Erziehungswissenschaften. Seit 1969 ist das Bildungsbüro Teil der → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)*. Als internationales Informationszentrum für vergleichende Bildungsforschung trägt es zum Erfahrungsaustausch der Bildungspolitiker bei. Dem Internationalen Bildungsbüro angeschlossen ist ein Dokumentationszentrum mit über 100.000 Titeln. Insbesondere sind Berichte über wesentliche Entwicklungen in den Bildungssystemen der Mitgliedstaaten der UNESCO verfügbar. Daneben hat das Bildungsbüro die Aufgabe, die bisher alle zwei Jahre stattfindende Weltbildungskonferenz vorzubereiten. Die 45. Weltbil-

dungskonferenz fand im Oktober 1996 statt. Das Bildungsbüro hat ein internationales Aufsichtsgremium, den Rat, dem Vertreter von 28 Staaten angehören.

Anschrift: UNESCO International Bureau of Education
Case postale 199
CH – 1211 Genf 20
Tel.: (00 41 22) 917 78 00
Fax: (00 41 22) 917 78 01
Homepage: <http://www.ibe.unesco.org>

Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (UNDCP)

Das Internationale Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen (United Nations International Drug Control Programme – UNDCP) ist inzwischen in das Wiener → *Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung* integriert. Es wurde 1991 durch die Zusammenlegung verschiedener Einheiten in Wien geschaffen. Seine Aufgabe ist es, alle Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Drogenkontrolle zu koordinieren und die Einhaltung aller einschlägigen internationalen Verträge zu überwachen. Das Drogenkontrollprogramm stellt eine internationale Plattform zum Informations- und Erfahrungsaustausch über Programme zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs dar und spielt eine wichtige Rolle bei der Überwachung weltweiter Entwicklungen auf diesem Gebiet. Auf Wunsch der Regierungen empfiehlt das Programm geeignete Maßnahmen und leistet Technische Hilfe zur Drogenkontrolle.

Richtungsweisend für das internationale Drogenkontrollsystem sind folgende internationale Konventionen:

- das Einheitsübereinkommen über Suchtstoffe von 1961 (ergänzt durch ein Protokoll von 1972),
- das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe,
- das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988.

Das Drogenkontrollprogramm übernahm als maßgebliche VN-Behörde auch die Umsetzung des Jahrzehnts der Vereinten Nationen gegen Drogenmissbrauch (1991–2000) und unterstützt als solche die Staaten bei der Durchführung des von der → *Generalversammlung* 1990 verabschiedeten Globalen Aktionsprogramms.

Das Internationale Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen hilft den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der internationalen Übereinkommen zur Suchtstoffkontrolle, bei der Senkung der illegalen Nachfrage nach Drogen und bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels. Haupt-Zielgruppen sind Gesundheits-, Sozial-, und Strafverfolgungsbehörden in Ländern der Dritten Welt und in Schwellenländern, in denen Anbau und Produktion illegaler Drogen verbreitet sind. Insbesondere in den Anbauländern illegaler pflanzlicher Drogen soll den Bauern durch die Schaffung alternativer Einkommensmöglich-

keiten und durch eine generelle Erhöhung des Lebensstandards ein Weg eröffnet werden, ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von Drogenpflanzen zu überwinden.

Das Drogenkontrollprogramm arbeitet mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen (→ *Nichtregierungsorganisationen*) sowie mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in verschiedenen Bereichen zusammen, beispielsweise in Fragen der Rechtshilfe oder der Behandlung, Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Drogenabhängigen. Zur Verwirklichung seiner Ziele sucht es die Zusammenarbeit mit → *Sonderorganisationen* und Hilfsprogrammen der Vereinten Nationen, um die internationale Drogenkontrolle zu verstärken. Insgesamt bemüht sich das Drogenkontrollprogramm darum, das öffentliche Bewusstsein für die Gefahren des Drogenmissbrauchs zu mobilisieren, und fördert die regionale und internationale Zusammenarbeit zur Drogenkontrolle.

Das Drogenkontrollprogramm leistet Sekretariatsdienste für die → *Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen* und für den → *Internationalen Suchtstoffkontrollrat*. Dabei verfügt es über 20 Regionalbüros sowie über ein Verbindungsbüro bei den Vereinten Nationen in New York. Exekutivdirektor des Programms ist Antonio Maria Costa, Italien.

„Die Drogenproblematik hat sich zu einer der großen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft entwickelt. Als eines der Hauptgeberländer des VN-Drogenkontrollprogramms (UNDCP) und Mitglied der VN-Suchtstoffkommission (CND) trat Deutschland für effizientere Arbeit und Umsetzung von Management-Reformen bei UNDCP ein. Inhaltliche Schwerpunkte sieht die Bundesregierung in den Bereichen ‚Nachfragereduzierung‘ und ‚alternative Entwicklung‘.“ (Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001, Punkt I.B.4.2)

Anschrift: Internationales Drogenkontrollprogramm
der Vereinten Nationen
Internationales Zentrum
Postfach 500
A – 1400 Wien
Tel.: (0043 1) 26060 0
Fax: (0043 1) 26060 5866
Homepage: <http://www.unodc.org>

Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau (INSTRAW)

Aufgrund einer Empfehlung der Weltfrauenkonferenz (→ *Weltfrauenkonferenzen*) 1975 in Mexiko errichtete der → *Wirtschafts- und Sozialrat* 1976 das „International Research and Training Institute for the Advancement of Women“ – INSTRAW. Es nahm 1979 seine Arbeit als autonomes Forschungsinstitut der Vereinten Nationen auf und hat seit 1983 seinen Sitz in der Dominikanischen Republik.

Hauptaufgabe des Instituts ist die Förderung von Frauen mit Hilfe von Forschung, Ausbildung sowie der Sammlung und Verarbeitung von Informationen. Thematischer Schwerpunkt der Arbeit ist dabei die Rolle der Frau im Entwicklungsprozess.

Anschrift: International Research and Training Institute
for the Advancement of Women
PO Box 21747
César Nicolás Penson 102-A
Santo Domingo, Dominikanische Republik
Tel.: (00 18 09) 6 85 21 11
Fax: (00 18 09) 6 85 21 17
Homepage: <http://www.un-instraw.org>

Internationales Handelszentrum (ITC)

Das Internationale Handelszentrum (International Trade Center – ITC) ist 1964 durch das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade – GATT) (→ *Welthandelsorganisation*) mit dem Ziel gegründet worden, die Entwicklungsländer bei der Förderung ihres Außenhandels zu unterstützen. Seit 1974 besitzt es auf Beschluss der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* im VN-System einen besonderen Status. Sein Arbeitsprogramm und die Richtlinien der Politik werden nicht von eigens für das ITC geschaffenen Regierungsorganen bestimmt, sondern inzwischen vom WTO-Rat (→ *Welthandelsorganisation*) und vom Rat für Handel und Entwicklung der UNCTAD (→ *Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung*).

Schwerpunkte der Aktivitäten des Handelszentrums sind:

- technische Beratung von Entwicklungsländern bei der Handelsförderung,
- Erstellung von Marktstudien zur unternehmensorientierten Exportförderung,
- Vermittlung von Kontakten zwischen Exporteuren und Importeuren durch den Aufbau von Informationssystemen,
- Ausbildung von Regierungsbeamten, Geschäftsleuten und Mitarbeitern in Handelskammern,
- Durchführung von Sonderprogrammen zur Exportförderung der am wenigsten entwickelten Länder.

Dem Internationalen Handelszentrum standen im Zweijahreshaushalt 2000/2001 aus Pflichtbeiträgen (regulärer Haushalt) 38,5 Mio. US-Dollar zur Verfügung (je zur Hälfte aus dem ordentlichen VN- und aus dem WTO-Haushalt). Außerdem unterhält das Handelszentrum zusätzlich Programme der Technischen Zusammenarbeit in Höhe von rund 44 Mio. US-Dollar. Diese Mittel stammen aus dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* und von bilateralen Gebern.

Anschrift: Internationales Handelszentrum
54-56 Rue de Montbrillant
CH - 1202 Genf
Tel.: (00 41 22) 7 30 01 11
Fax: (00 41 22) 7 33 44 39
Homepage: <http://www.intracen.org>

Interne Aufsicht

Das Amt für interne Aufsichtsdienste (Office of Internal Oversight Services – OIOS) wurde 1994 auf Druck der USA von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* eingerichtet. Damit verfügen die Vereinten Nationen über eine unabhängige, mit besonderen Prüfungsbefugnissen ausgestattete Arbeitseinheit im VN-Sekretariat mit derzeit etwa 120 Mitarbeitern. Mit der Leitung des neuartigen Amtes im Range eines Untergeneralsekretärs wurde zunächst der deutsche Diplomat Karl Theodor Paschke betraut, der nach Ablauf von fünf Jahren Ende 1999 turnusgemäß seine Tätigkeit beendete. Die Nachfolge trat Anfang 2000 Dileep Nair, Singapur, an.

Die Arbeitsbereiche des Amtes erstrecken sich auf vier Schwerpunkte: Rechnungsprüfung und Managementberatung, Programmüberwachung und Inspektion, Programmauswertung sowie Disziplinaruntersuchungen. Dabei stellt das Aufspüren von Missständen nur einen Teil der Funktion dar, eine wesentliche Aufgabe liegt vielmehr in der Formulierung von Empfehlungen mit dem Ziel der Leistungsverbesserung der Vereinten Nationen.

Interventionsverbot

Nach allgemeinem Völkerrecht darf kein Staat sich in die inneren und äußeren Angelegenheiten anderer Staaten einmischen. Das Interventionsverbot ist Ausfluss der souveränen Gleichheit der Staaten. Seine Grundlage hat es in Artikel 2 Ziffer 1 der → *Charta der Vereinten Nationen*. Die → *Generalversammlung* hat in verschiedenen Resolutionen (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*) versucht, das Interventionsverbot zu definieren, insbesondere in der so genannten „Friendly-Relations-Deklaration“ von 1970. Im Einzelnen haben diese Definitionen jedoch bisher keine allgemeine Anerkennung gefunden. Insbesondere ist nach wie vor streitig, wann erlaubter Druck in eine verbotene Intervention umschlägt. Nach Artikel 2 Ziffer 7 der → *Charta der Vereinten Nationen* gilt das Interventionsverbot grundsätzlich auch für die Vereinten Nationen. Unberührt bleibt durch diesen Grundsatz die Anwendung von kollektiven, vom → *Sicherheitsrat* bindend angeordneten Zwangsmaßnahmen.

Irak und die Vereinten Nationen

In der Folge des ersten Irakkriegs verhängte der → *Sicherheitsrat* eine Reihe von Resolutionen, die zum einen ein Inspektionssystem errichteten, um Irak zur umfassenden Abrüstung von Massenvernichtungswaffen zu zwingen, zum anderen ein umfassendes Import- und Exportverbot (Embargo) über Irak verhängten. Das Embargo-Regime nahm lediglich medizinische Güter, Nahrungsmittel sowie Güter so genannten „wesentlichen zivilen Bedarfs“ vom Verbot der Einfuhr nach Irak aus. Als Ausnahme zu diesem Sanktionsregime begann im Dezember 1996 die Umsetzung des so genannten „oil-for-food“- (Öl für Nahrungsmittel-) Programms. Es sah vor, dass Irak Erdöl exportieren konnte, um mit dem Erlös – unter strengen Kontrollen – medizinische Güter, Nahrungsmittel und Güter des wesentlichen zivilen Bedarfs zu importieren. Auf diese Weise sollte die durch das Sanktionsregime entstandene Lage der Zivilbevölkerung gelindert werden.

Nach dem dritten Irakkrieg, dem ein längerer Streit im Sicherheitsrat über die Auslegung der Sicherheitsrats-Resolution 1441 (2002) vorausging, und dem Sturz *Saddam Husseins* im März/April 2003 wurden die Sanktionen gegen Irak mit Ausnahme des Waffenembargos vollständig aufgehoben (SR-Resolution 1483 (2003)). Das „oil for food“-Programm wird bis zum 21. November 2003 abgewickelt. Den Besatzungsmächten („Behörde“) wird u.a. auferlegt, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuarbeiten, in denen das irakische Volk seine eigene Zukunft frei bestimmen kann. Der Sicherheitsrat beabsichtigt, sich mit den in SR-Res. 687 (1991), 1284 (1999) und 1441 (2002) enthaltenen Abrüstungsmandaten erneut zu befassen.

Irak-Entschädigungskommission

Im Rahmen der Waffenstillstands-Resolution im Golfkrieg II von April 1991 schuf der → *Sicherheitsrat* eine Kommission, die für die Schäden, die in Folge der irakischen Besetzung Kuwaits entstanden sind, einen Ausgleich leisten sollte (United Nations Compensation Commission – UNCC). Bei dieser Entschädigungskommission handelt es sich in praktischer und juristischer Hinsicht um Neuland. Personen, Firmen und öffentliche Körperschaften können in einem einheitlichen, übernationalen gerichtsähnlichen Verfahren ihre Schäden geltend machen. Ansprüche werden in einem nicht-öffentlichen Verfahren unter Beteiligung neutraler Sachverständiger geprüft, und die Entschädigungshöhe wird festgesetzt. Zahlungen erfolgen aus einem Fonds, der aus dem Erlös für irakische Erdöl-Verkäufe gespeist wird, soweit diese nach der jeweils aktuellen Ausgestaltung der Sanktionsbeschlüsse erlaubt sind. Seit Dezember 1997 sind Ölverkäufe im Rahmen der „oil for food“- (Öl für Nahrungsmittel-) Resolution möglich. Aus deren Erlös floss der Entschädigungskommission zuletzt noch ein Anteil von 25 Prozent zu, aufgrund der jüngsten Resolution nach dem Golfkrieg 2003 reduziert sich der Anteil aber merklich auf 5 Prozent. Die Entschädigungen werden – nach Abzug der Kosten des Entschädigungsverfahrens – über die nationalen Regierungen an die Antragsteller ausgezahlt, in Deutschland über das Bundesverwaltungsamt. Die vorrangigen Ansprüche von Privatpersonen im Bereich unterhalb von 100.000 US-Dollar sind daraus zum größten Teil befriedigt worden. In Anbetracht des gewaltigen

Umfangs an Schäden (insgesamt wurden Forderungen in der Größenordnung von über 320 Mrd. US-Dollar angemeldet) und der verknappten Mittel aus den Ölverkäufen dürfte noch geraume Zeit vergehen, bis für alle Schäden ein Ersatz geleistet sein wird. Die Anmeldefristen sind jedoch 1996 abgelaufen.

Die Politik der Irak-Entschädigungskommission wird vom Verwaltungsrat bestimmt, der sich aus Vertretern der 15 Sicherheitsratsmitglieder zusammensetzt, für die laufende Arbeit der Kommission wurde ein Sekretariat geschaffen.

Die Irak-Entschädigungskommission verwirklicht zum ersten Mal das Prinzip, dass ein Staat geschädigten Bürgern anderer Länder Ersatz für einen Angriffskrieg leisten muss, und könnte damit ein wichtiges Präjudiz für zukünftige Konflikte sein.

Kampf gegen Wüstenbildung

Im Juni 1994 wurde die Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, unterzeichnet. Grundlage waren die Beschlüsse der Konferenz über Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro (→ *Rio-Prozess*). Das Übereinkommen, dem seit 1992 bereits 186 Staaten beigetreten sind, trat 1996 völkerrechtlich in Kraft.

Nach dem Übereinkommen sollen in Ländern, die von Dürre und/oder Wüstenbildung nachdrücklich betroffen sind, auf allen Ebenen Maßnahmen ergriffen werden, um Wüstenbildung zu bekämpfen und Dürrefolgen zu mindern. Dabei müssen die Maßnahmen der in der Agenda 21 festgelegten integrierten Vorgehensweise entsprechen, die eine nachhaltige Entwicklung in den betroffenen Gebieten sicherstellen soll.

Voraussetzung sind langfristige integrierte Strategien, die in den betroffenen Gebieten

- die Produktivität des Landes verbessern,
- sich auf die Wiedernutzbarmachung, Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Land- und Wasserressourcen konzentrieren sowie
- insgesamt zu besseren Lebensbedingungen führen.

Das oberste Gremium des Übereinkommens ist die Vertragsstaatenkonferenz, die zunächst jährlich, dann im Zweijahresrhythmus zusammentritt, zuletzt im Oktober 2001 in Genf. Die nächste Vertragsstaatenkonferenz wird im August/September 2003 in Havanna, Kuba, stattfinden. Die laufenden organisatorischen Aufgaben werden von einem Ständigen Sekretariat mit Sitz in Bonn (seit 1999) wahrgenommen (→ *VN-Standort Bonn*).

Anschrift: Sekretariat der Konvention zur Bekämpfung
der Wüstenbildung
Postfach 260 129
53153 Bonn
Tel.: (0228) 815 2800
Fax: (0228) 815 2899
Homepage: <http://www.unfccc.de>

Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (UNCDF)

Der Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Capital Development Fund – UNCDF) wurde 1966 von der → *Generalversammlung* als halb-autonomes Organ der Vereinten Nationen gegründet. UNCDF konzentriert sich auf Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern (→ *LDC – Least Developed Countries*), deren Volumen für die internationalen Entwicklungsbanken zu gering und für die meisten → *Nichtregierungsorganisationen* zu groß ist. Der Fonds stellt Entwicklungsländern Kapitalhilfe zur Armutsbekämpfung zur Verfügung, insbesondere für Mikro-Kreditprogramme und lokale Kleinstprojekte. UNCDF untersteht der politischen Steuerung durch das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* und finanziert seine Projekte aus freiwilligen Beiträgen der Geberländer. Jährlich stehen UNCDF ca. 40 Mio. US-Dollar für neue Projekte zur Verfügung, wobei der Fonds sich parallel verstärkt um eigene Mitteleinwerbung bemüht.

Der Schwerpunkt seiner Arbeit hat sich in den letzten Jahren zunehmend von den Bereichen Landwirtschaft, Transportwesen und Wasserversorgung auf die Unterstützung lokaler Infrastrukturmaßnahmen und die Mikrofinanzierung verlagert. Der Fonds verfolgt dabei das Ziel, durch direkte Partnerschaften mit Organen der kommunalen Verwaltung, des Privatsektors und mit Selbsthilfeorganisationen zur Bekämpfung der Armut auf dem Land beizutragen. Die Unterstützung erfolgt in der Regel in Form von Zuschüssen, selten werden Kredite vergeben.

Anschrift: United Nations Capital Development Fund
 2 United Nations Plaza
 New York, N.Y. 10017
 Tel.: (001 212) 906 6235
 Fax: (001 212) 906 6479
 Homepage: <http://www.uncdf.org> und
www.undp.org/uncdf

Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (United Nations Children's Fund – UNICEF) wurde 1946 gegründet, um den vom Krieg besonders betroffenen Kindern zu helfen. Der Schwerpunkt der Arbeit lag zunächst in Europa (u.a. in Deutschland). Der Aktionsradius wurde jedoch bis 1950 allmählich auf Asien, Lateinamerika und Afrika erweitert. Seit 1953 hat UNICEF ein zeitlich unbefristetes Mandat.

UNICEF mit Sitz in New York arbeitet an der Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder und führt im Rahmen seines globalen Mandats Hilfs- und Entwicklungsprogramme für Kinder und Mütter in derzeit 161 Ländern durch. Im Vordergrund stehen Aktivitäten – vor allem in Entwicklungs- und Transformationsländern – in den Bereichen Gesundheit, Wasser- und Wasserentsorgung sowie Erziehung und Ausbildung. Seit dem New Yorker Weltkindergipfel von 1990 und der Verabschiedung des VN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes tritt UNICEF auch als Fürsprecher für eine bessere Verwirklichung der Rechte der Kinder auf.

UNICEF hat, indem es seine Arbeit stärker auf die Basis der VN-Kinderrechtskonvention (KRK) gestellt hat, in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre einen gewissen Paradigmenwechsel vollzogen. Die Programmarbeit soll in Zukunft weniger von konkreten Bedürfnissen bestimmt und stattdessen stärker auf die Umsetzung und gleichmäßige Verwirklichung der in der VN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte ausgerichtet werden (so genannte „rights based approach“). Mit der von fast allen Staaten (außer USA, Somalia) ratifizierten KRK be ruft sich UNICEF damit auf eine sehr wirkungsvolle Rechtsgrundlage, die in vielen Staaten auch über ein erhebliches Mobilisierungspotenzial innerhalb der Zivilgesellschaft verfügt. Deutschland unterstützt diesen Ansatz und ist, insbesondere auch bei der Erarbeitung des Abschlussdokuments

der Sondersitzung der VN-Generalversammlung zu Kindern, nachdrücklich dafür eingetreten, dass dieser Ansatz angemessene Berücksichtigung findet.

UNICEF erhielt 1965 den Friedensnobelpreis für seine Hilfsleistungen für Not leidende Kinder in aller Welt.

Das politische Lenkungsgremium von UNICEF ist der Verwaltungsrat, dessen 36 Mitgliedstaaten für jeweils drei Jahre vom → *Wirtschafts- und Sozialrat* gewählt werden. Deutschland gehört dem Rat seit 1957 an. Innerhalb der westlichen Regionalgruppe (WEOG) besteht ein Rotationsschema, aufgrund dessen Deutschland in regelmäßigen Abständen für ein Jahr zugunsten anderer Mitgliedstaaten aussetzt (1996, 2000, 2004 usw.). Exekutivdirektorin von UNICEF ist Carol Bellamy, USA.

Finanziert wird die Arbeit von UNICEF zu etwa zwei Dritteln durch freiwillige Regierungsbeiträge und zu etwa einem Drittel durch private Spenden und den Erlös aus dem Verkauf von Grußkarten durch über 30 Nationalkomitees. Das Deutsche Komitee für UNICEF e.V., Köln, feiert 2003 sein fünfzigjähriges Bestehen. Der Haushalt von UNICEF beträgt seit 1999 rund 1 Mrd. US-Dollar.

„Das Auswärtige Amt als federführendes Ressort hat sich im Jahr 2001 für eine signifikante Erhöhung des Regelbeitrags für UNICEF eingesetzt und für das Jahr 2002 einen Zuwachs um 17,65 Prozent, auf insgesamt 5.113.000 Euro realisieren können. Projektmittel werden UNICEF klassischerweise für Menschenrechtsprojekte, Projekte der humanitären Hilfe (beides vom Auswärtigen Amt) sowie für diverse Entwicklungsprojekte (BMZ-Treuhandmittel) zugesagt. Für das Jahr 2002 konnte UNICEF die einmalige Bereitstellung von bis zu 1,2 Mio. Euro



*Ein Straßenkind mit seiner Puppe
in Sao Paulo, Brasilien*

aus dem so genannten ‚Stabilitätspakt Afghanistan‘ für Projekte in diesem Land in Aussicht gestellt werden.“ (Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001, Punkt I.C.1.7)

Anschrift: United Nations Children's Fund (UNICEF)
 3 United Nations Plaza
 New York, NY 10017
 Tel.: (00 12 12) 326 70 00
 Fax: (00 12 12) 888 74 65
 Homepage: <http://www.unicef.org>

Klimaschutz

Die Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) der Vereinten Nationen wurde auf dem Erdgipfel in Rio 1992 (→ *Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung*) angenommen und inzwischen von den meisten Staaten der Welt ratifiziert. Sie ist seit 1994 in Kraft. Das wichtigste Gremium der Klimarahmenkonvention ist die Vertragsstaatenkonferenz, die einmal jährlich stattfindet. Sie entscheidet darüber, durch welche Maßnahmen die Vertragsstaaten ihre Klimaschutzziele erreichen sollen.

Als Zusatz zur UNFCCC wurde 1997 das Kyoto-Protokoll angenommen. Es legt für die Treibhausgasemissionen der Industrieländer rechtsverbindliche Begrenzungs- oder Reduktionsziele fest. Mit dem Kyoto-Protokoll hat sich die Staatengemeinschaft zum ersten Mal auf verbindliche Ziele und Maßnahmen für den Klimaschutz geeinigt. Es stellt nicht nur einen Meilenstein im globalen Klimaschutz dar, sondern hat auch entwicklungspolitisch große Wirkung. Die Industrieländer haben sich verpflichtet, in dem Zeitraum 2008–2012 ihre Treibhausgasemissionen um mindestens 5 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Neben der Reduzierung von eigenen Emissionen stehen den Staaten drei flexible Instrumente zur Zielerreichung zur Verfügung: der weltweite Handel mit Treibhausgas-Emissionsrechten (Emissionshandel), Entwicklung und Transfer von einschlägiger Technologie (Joint Implementation) und das Umsetzen von Maßnahmen in Entwicklungsländern (Clean Development Mechanism). In diesem Zusammenhang übernimmt Deutschland im Rahmen der EG-Lastenverteilung die Verpflichtung, seine Treibhausgasemissionen um 21 Prozent gegenüber dem Niveau von 1990 zu reduzieren (Zeitraum 2008–2012). Bisher konnte eine Einsparung von 19,1 Prozent erreicht werden.

Für das Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls ist die Ratifikation durch 55 Vertragsparteien notwendig, auf die mindestens 55 Prozent der CO₂-Emissionen der Annex-I-Staaten (Industrieländer) nach dem Stand von 1990 entfallen. Bisher haben über 100 Staaten das Kyoto-Protokoll ratifiziert – unter ihnen am 31. Mai 2002 auch die EU-Mitgliedstaaten sowie die Europäische Gemeinschaft. Es kann jetzt in Kraft treten, wenn auch Russland, auf das 1990 17,4 Prozent der CO₂-Emissionen aus Industrieländern entfielen, das Protokoll ratifiziert hat.

Anschrift: Secretariat of the UN Framework Convention
on Climate Change (UNFCCC)
Haus Carstanjen
Martin-Luther-King-Straße 8
Postfach 260 124
53153 Bonn
Tel. (0228) 815 1000
Fax: (0228) 815 1999
Homepage: www.unfccc.int

Kollektive Sicherheit

Unter kollektiver Sicherheit versteht man generell ein vertraglich vereinbartes internationales System, das alle Mitglieder der Staatengemeinschaft automatisch verpflichtet, jeden Aggressor innerhalb oder außerhalb des Systems ohne Rücksicht auf Ursprung oder Stoßrichtung der Aggression zu bekämpfen. Zur Sicherung des Systems ist eine starke Organisation erforderlich, die unmittelbar auf jeden Akt der Aggression reagieren kann. Voraussetzung hierfür ist eine einheitliche Leitung mit funktionsfähigen Entscheidungsgremien.

Im Unterschied zu einem gegen die Abwehr äußerer Aggressionen gerichteten Verteidigungsbündnis (z.B. der NATO) unterwirft ein System kollektiver Sicherheit auch alle an ihm beteiligten Staaten seiner Sanktionsandrohung.

Der erste Versuch, ein funktionierendes System der kollektiven Sicherheit im Rahmen des → *Völkerbunds* zu organisieren, ist gescheitert. Sein Scheitern zeigte, dass ein solches System nur funktionieren kann, wenn es auf dem Grundsatz der Universalität aufbaut und über einen rechtlichen Rahmen verfügt, der ein eindeutiges → *Gewaltverbot* enthält und ausreichende Mittel zu dessen Durchsetzung bereitstellt. Darüber hinaus bedarf es einer Ergänzung durch wirksame Mechanismen der friedlichen Streitbeilegung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*).

Die → *Charta der Vereinten Nationen* enthält in Kapitel VII die Voraussetzungen für ein derartiges System kollektiver Sicherheit. Es ist jedoch in der dort konzipierten Vorgehensweise bislang weitgehend ungenutzt geblieben.

Kommission für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen bildete 1966 als Unterorgan die VN-Kommission für Internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law – UNCITRAL) zum Zwecke der Beseitigung rechtlicher Handelshemmnisse im internationalen Wirtschaftsrecht.

Die wesentliche Aufgabe der UNCITRAL besteht in der Erarbeitung von Konventionsentwürfen zur Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts, einschließlich der Beilegung von internationalen Handelsstreitigkeiten wie zum Beispiel die 1976 erarbeiteten und angenommen UNCITRAL-Schiedsgerichtsregeln sowie die Wiener Konvention über den Internationalen Handelskauf von 1980.

Die Kommission setzte sich bisher aus Vertretern von 36 Staaten zusammen; darunter Deutschland. Für 2003 wurde eine Aufstockung auf 60 Mitglieder beschlossen, die für sechs Jahre von der VN-Generalversammlung gewählt werden. Sitz der UNCITRAL ist heute Wien.

Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD)

Die Kommission für nachhaltige Entwicklung (Commission on Sustainable Development – CSD) bleibt auch nach dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (2002) die wichtigste internationale Institution zur Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 21 und nun auch des Johannesburg-Aktionsplans. Sie ist 1992 aus dem Erdgipfel in Rio (→ *Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung*) hervorgegangen und hat seitdem jährliche Tagungen zu verschiedenen Nachhaltigkeitsthemen abgehalten. Als funktionale Kommission des → *Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC)* hat sie 53 Mitglieder, die für jeweils drei Jahre im ECOSOC gewählt werden. Deutschland ist seit der Gründung Mitglied.

In Johannesburg hat die Staatengemeinschaft beschlossen, dass die CSD die Umsetzung der Agenda 21 und des Johannesburg-Aktionsplans vorantreiben und die Erörterung der so genannten freiwilligen Partnerschaftsinitiativen koordinieren soll. Diese Initiativen sollen einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Johannesburg-Aktionsplans leisten. An ihnen können Staaten, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und der private Sektor beteiligt sein.

Des Weiteren ist es Aufgabe der CSD, die Integration des Konzepts der nachhaltigen Entwicklung in allen Politikbereichen zu fördern und als Gremium auch dem Austausch von Ministern außerhalb des Umweltressorts zu dienen. In Johannesburg wurde festgelegt, die Anzahl der auf jeder Tagung zu erörternden Themen zu begrenzen und nur noch alle zwei Jahre über den Inhalt formeller Entscheidungen zu verhandeln, wobei die CSD weiterhin jährlich tagt. Ziel ist eine fokussiertere und effizientere Arbeit der Kommission.

Auf der elften Tagung der CSD (CSD-11, 28. April bis 9. Mai 2003) wurden die Schwerpunkte des mehrjährigen Arbeitsprogramms und die Organisation der Arbeit der CSD für die Überprüfung der Gipfelergebnisse in den kommenden Jahren festgelegt. Dabei haben sich die Mitgliedstaaten auf ein Arbeitsprogramm verständigt, das weitgehend den Vorgaben von Johannesburg entspricht und das sich bis zum Jahr 2015 erstreckt. Anschließend soll eine umfassende Evaluierung der bis dahin erreichten Umsetzungsfortschritte folgen. Erfreulich aus deutscher Sicht ist die frühe Terminierung der Themen „Wasser/Sanitäre Grundversorgung“ und „Energie für eine nachhaltige Entwicklung“ für die Jahre 2004/2005 und 2006/2007. Zu den weiteren zu behandelnden Themen zählen u.a. Landwirtschaft, Verkehr, Chemikalien, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, biologische Vielfalt und Meeresumwelt. Alle Punkte des Arbeitsprogramms sollen auch im Lichte bestimmter Querschnittsthemen betrachtet werden, die u.a. die Bereiche Armutsbekämpfung, Schutz der natürlichen Ressourcen, Globalisierung sowie den institutionellen Rahmen umfassen.

Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ)

Die Verbrechenverhütungskommission (Commission on Crime Prevention and Criminal Justice – CCPCJ) ist das politische Richtlinienorgan der Vereinten Nationen, das sich eingehend mit Fragen der internationalen Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie Justizreformen befasst.

Nach verschiedenen Vorläufern wurde die CCPCJ 1992 als ein nachgeordnetes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* eingerichtet. Die Verbrechenverhütungskommission besteht aus 40 Mitgliedstaaten, die vom Wirtschafts- und Sozialrat jeweils für eine dreijährige Amtszeit gewählt werden (so auch bis Ende 2003 die Bundesrepublik Deutschland). An ihren einmal jährlich in Wien stattfindenden Tagungen nehmen auch zahlreiche andere Staaten und Organisationen als Beobachter teil (→ *Beobachterstatus*). Die Kommission berichtet dem Wirtschafts- und Sozialrat und der → *Generalversammlung*. Die Kommission wird durch das Zentrum für Internationale Verbrechenverhütung im Rahmen des → *Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung* unterstützt. Dieses Büro ist zudem für die Umsetzung der von der CCPCJ getroffenen Entscheidungen zuständig.

Anschrift: Kommission für Verbrechenverhütung
und Strafrechtspflege (CCPCJ)
UN Office on Drugs and Crime
Postfach 500
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 26060
Fax: (00 43 1) 26060 5898

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

Die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (United Nations Conference on Trade and Development – UNCTAD) wurde 1964 von der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* gegründet. Sie widmet sich den wirtschaftlichen Problemen der Entwicklungsländer und ist um deren Integration in die Weltwirtschaft bemüht. Der UNCTAD gehören derzeit 191 Mitgliedstaaten an. Sie ist ein Spezialorgan der Generalversammlung und verfügt über ein ständiges Sekretariat in Genf.

Gemäß ihrem Mandat befasst sich die UNCTAD schwerpunktmäßig mit der Förderung von Außenwirtschaft und Entwicklung. Sie bemüht sich um Konsens- und Vertrauensbildung bei der Suche nach Lösungen für die Probleme der Entwicklungsländer bei ihrer Integration in eine freie Weltwirtschaft und führt dazu einen Politikdialog zwischen Industrie- und Entwicklungsländern. Darüber hinaus unterstützt sie die Entwicklungsländer bei Verhandlungen in der → *Welthandelsorganisation (WTO)* um konkrete Handelsliberalisierungen.

Thematisch konzentriert sich die UNCTAD auf folgende Bereiche:

- Globalisierung und Interdependenz,
- Zugang der Entwicklungsländer zu den Weltmärkten,

- Auswirkungen des Abschlusses der so genannten Uruguay-Runde 1993 (Handelsliberalisierungsrunde) auf die Entwicklungsländer,
- Handel und Umwelt,
- Handel und Wettbewerb,
- handelsereichernde Maßnahmen (Trade efficiency).

Daneben fördert UNCTAD Direktinvestitionen und Unternehmensentwicklungen in Entwicklungsländern und beschäftigt sich zunehmend mit den Auswirkungen internationaler Finanztransaktionen auf Entwicklungsländer.

Die UNCTAD war lange eines der wichtigsten Foren des Nord-Süd-Dialogs. 1992 markierte UNCTAD VII in Cartagena (Kolumbien) eine inhaltlich-programmatische Reform: Es wurde eine „neue Entwicklungspartnerschaft“ entwickelt, in die auch die so genannten Transformationsstaaten einbezogen wurde. Hintergrund waren die politischen Umwälzungen im ehemals sozialistischen Mittel- und Osteuropa und die daraus resultierende Entideologisierung und zunehmend marktwirtschaftlichere Orientierung auch der Dritten Welt.

UNCTAD IX 1996 in Midrand (Südafrika) war ein Meilenstein auf dem Weg zu einer grundlegenden Reform der Einrichtung: Eine Aufgabenbeschränkung wurde beschlossen. Ihre Arbeit konzentriert sich nunmehr auf die Analyse, Beratung und Konsensbildung sowie auf die Straffung der Organisationsstrukturen. UNCTAD X im Februar 2000 in Bangkok bestätigte diese Reformschritte und stellte die Frage, wie sich der Globalisierungsprozess auf die Entwicklungsländer auswirkt und wie ihre Integration in den Welthandel besser gelingen kann, in den Mittelpunkt der Diskussion. Gerade vor dem Hintergrund des Scheiterns der dritten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) in Seattle im Dezember 1999 kam dieser Dialogfunktion von UNCTAD in Bangkok eine besondere Bedeutung zu. Die nächste Konferenz, UNCTAD XI, wird vom 14. bis 18. Juni 2004 in São Paulo (Brasilien) stattfinden.

Innerhalb des Systems der Vereinten Nationen fungiert UNCTAD als Anlaufstelle für die am wenigsten entwickelten Länder (→ *Least Developed Countries - LDC*). In dieser Eigenschaft koordinierte UNCTAD die Vorbereitung und Durchführung der dritten VN-Konferenz für die am wenigsten entwickelten Länder, die 2001 in Brüssel stattfand und den Aktionsplan für die LDC für die Dekade 2001 bis 2010 verabschiedete.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört der UNCTAD seit deren Gründung an, sie ist Mitglied in allen UNCTAD-Ausschüssen. Die Bundesregierung sieht in der UNCTAD ein wichtiges Forum für die Erörterung aktueller und langfristiger Fragen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit von Industrie- und Entwicklungsländern. Sie fördert mit ihrer Unterstützung von UNCTAD eines ihrer entwicklungspolitischen Hauptziele: die Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft.

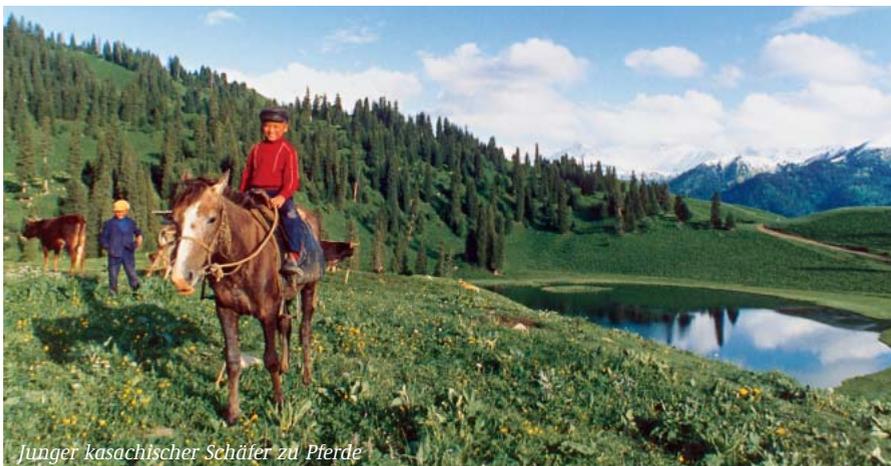
Das Budget von UNCTAD ist Teil des → *Haushalts der Vereinten Nationen*. Im laufenden Bienenium 2002/2003 stehen der UNCTAD aus dem regulären VN-Haushalt 91,3 Millionen US-Dollar zur Verfügung. Der deutsche Anteil daran beträgt 9,63 Prozent, das heißt rund 4,4 Millionen US-Dollar jährlich. Zusätzlich erhält die UNCTAD aus verschiedenen Quellen außerbudgetäre Mittel, beispielsweise vom → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*

(UNDP) und vom Treuhandfonds, die für 2002/2003 etwa 42 Millionen US-Dollar betragen. Generalsekretär ist seit September 1995 der Brasilianer Rubens Ricupero.

Anschrift: Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung
Palais des Nations
8-14 Avenue de la Paix
CH - 1211 Genf 10
Tel.: (00 41 22) 9 07 12 34
Fax.: (00 41 22) 9 07 00 43
Homepage: <http://www.unctad.org>

Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED)

Im Juni 1992 veranstalteten die Vereinten Nationen in Rio de Janeiro die Konferenz über Umwelt und Entwicklung (United Nations Conference on Environment and Development – UNCED). Die Konferenz bildete den Ausgangspunkt für eine neue weltweite Zusammenarbeit in der Umwelt- und Entwicklungspolitik. Sie hat deutlich gemacht, dass Umwelt sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung nicht mehr als voneinander losgelöste Faktoren betrachtet werden dürfen, sondern in einem engen Zusammenhang zueinander stehen. Die Konferenz verabschiedete die Agenda 21, eine Handlungsanleitung für die Umsetzung des in Rio begonnenen Prozesses (→ *Rio-Prozess*) sowie mehrere wichtige und wegweisende Dokumente wie: die Rio-Erklärung, die Klimarahmenkonvention, die Artenvielfaltkonvention, die Walderklärung und später auch die Wüstenkonvention. Zentrale Institution zur Umsetzung des Rio-Prozesses ist die 1993 eingerichtete → *Kommission für nachhaltige Entwicklung*.



Junger kasachischer Schäfer zu Pferde

Konfliktprävention

In seiner Rede vor der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* im September 1999 rief → *Generalsekretär Kofi Annan* die Staaten zum Aufbau einer „Kultur der Prävention“ auf. Neben Maßnahmen zur Verhinderung bewaffneter Konflikte sprach er damit ebenso Maßnahmen zur Verhinderung von Naturkatastrophen an.

Die → *Friedenspolitik der Vereinten Nationen* geht von einem umfassenden friedenspolitischen Ansatz aus. Die Bemühungen erstrecken sich von Maßnahmen vor Ausbruch eines Konflikts über Maßnahmen während eines Konflikts zur Verhinderung seiner weiteren Eskalation bis hin zu Maßnahmen nach Beendigung des Konflikts zur Verhinderung seines erneuten Ausbruchs (Friedenskonsolidierung). Bewährt hat sich dabei insbesondere das System der Ernennung von Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für einen bestimmten Konflikt. Ein Sonderbeobachter hat die Aufgabe, den Konflikt zu beobachten, die Vereinten Nationen sowie die Konfliktparteien zu beraten sowie „Freundesgruppen des Generalsekretärs“ aus dem Kreis der VN-Mitgliedstaaten zu bilden. Gemäß Artikel 99 der → *Charta der Vereinten Nationen* obliegt es dem Generalsekretär, den → *Sicherheitsrat* frühzeitig auf eine friedens- und sicherheitsbedrohende Konfliktsituation hinzuweisen.



UNPROFOR-Soldaten in Vukovar, Kroatien

Least Developed Countries – LDC

Unter dem 1971 von den Vereinten Nationen eingeführten Begriff „Least Developed Countries“ (LDCs) werden die am wenigsten entwickelten Staaten der Erde zusammengefasst. Kriterium für die Einstufung als LDC ist in erster Linie das Pro-Kopf-Einkommen. Daneben

werden andere Indikatoren – Alphabetisierungsgrad, wirtschaftliche Produktivität, Einwohnerzahl – herangezogen. Die Festlegung der Kriterien erfolgt durch den Ausschuss für Entwicklungsplanung, einem Ausschuss des → *Wirtschafts- und Sozialrats*, welcher der → *Generalversammlung* die Entscheidungsvorschläge unterbreitet. Die Gruppe der LDCs umfasst derzeit die nachfolgend aufgeführten 49 Staaten, davon allein 34 aus Afrika:

Äquatorialguinea, Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Laos, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sierra Leone, Solomon-Inseln, Somalia, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

Mit dem Ziel, die Entwicklung speziell der am wenigsten entwickelten Länder stärker voranzutreiben, fanden 1981 und 1990 in Paris „UN Conferences on the Least Developed Countries“ statt, die jeweils Strategien für die folgende Dekade erarbeiteten.

„Eine wichtige Etappe des Entwicklungsdialogs im Rahmen der Vereinten Nationen war die ‚III. Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder‘ (Least Developed Countries (LDC) III, Brüssel, 14. bis 20. Mai 2001). Gastgeber war die EU. Bei der Konferenz wurde ein Aktionsprogramm für die LDCs für die Dekade 2001 bis 2010 verabschiedet, das einen für Geber, Entwicklungsländer und VN-Institutionen akzeptablen politischen Handlungsrahmen umreißt und als Referenzdokument für die entwicklungspolitische Diskussion auch über den VN-Rahmen hinaus geeignet ist. Das Aktionsprogramm wird durch eine politische Erklärung der Konferenz, die so genannte „Brüsseler Erklärung/Brussels Declaration“, ergänzt. Es ist gelungen, in den Konferenztexten eine eindimensionale Fixierung auf öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) zu überwinden und im Rahmen einer geschlossenen EU-Strategie wichtige Anliegen durchzusetzen:

- Beachtung von guter Regierungsführung (*good governance*);
- Schutz der Menschenrechte;
- Stärkung der Rechte der Frau, Kampf gegen Korruption, transparente demokratische und rechenschaftspflichtige Institutionen, marktwirtschaftliche Orientierung; wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und des Privatsektors;
- Aufnahme eines eigenen Kapitels über Unternehmensentwicklung, dabei auch Hervorhebung der Bedeutung der Frauen als Unternehmerinnen und des Instruments der *Public-Private-Partnership*;
- Es wurde festgeschrieben, dass Rahmenbedingungen, die eine friedliche Lösung von Konflikten und die Achtung der Menschenrechte ermöglichen, die beste Voraussetzung bilden für Ressourcenmobilisierung auf nationaler und internationaler Ebene;
- gute Kompromissformeln in Fragen wie Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA), Marktzugang und Entschuldung;

- Anerkennung, dass in LDCs Umweltprobleme vornehmlich armutsbedingt sind.“
(Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001, Punkt I.C.1.3)

Menschenrechtsausschuss (MRA)

Der Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee) ist das Überprüfungsorgan des „Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte“ (kurz: Zivilpakt), der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist und bis Juli 2003 von 149 Staaten ratifiziert wurde. Dem Ausschuss gehören 18 in ihrer persönlichen Eigenschaft von den Vertragsstaaten gewählte Experten an. Der Menschenrechtsausschuss tritt dreimal im Jahr für jeweils dreiwöchige Sitzungen zusammen. Er überwacht die Einhaltung der vom Zivilpakt geschützten Rechte durch die Vertragsstaaten. Das geschieht im Wesentlichen durch ein Staatenberichtsverfahren: Die Vertragsstaaten legen dem Ausschuss alle fünf Jahre einen Bericht über die Verwirklichung der im Zivilpakt anerkannten Rechte vor. Auf der Grundlage dieser Berichte müssen sich Regierungsvertreter anschließend einer kritischen Befragung durch die Ausschussmitglieder stellen.

Eine Reihe von Staaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, hat außerdem eine Unterwerfungserklärung nach Artikel 41 des Zivilpaktes abgegeben, der eine Staatenbeschwerde vorsieht. Bisher wurde von diesem Verfahren noch nie Gebrauch gemacht. 104 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland, haben außerdem das Erste Fakultativprotokoll ratifiziert und dadurch die Zuständigkeit des Ausschusses zur Prüfung von Individualbeschwerden anerkannt. 49 Staaten haben das von Deutschland initiierte Zweite Fakultativprotokoll zur Abschaffung der Todesstrafe ratifiziert.

Menschenrechtskommission (MRK)

Die Menschenrechtskommission (Commission on Human Rights – CHR) ist im System der Vereinten Nationen das zentrale politische Organ zur weltweiten Entwicklung und Durchsetzung der Menschenrechte. Sie wurde 1946 als einer der funktionalen Ausschüsse des → *Wirtschafts- und Sozialrats* ins Leben gerufen. Dem Gremium steht seit 1947 die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und Minderheitenschutz (→ *Minderheitenschutz der Vereinten Nationen*) zur Seite.

Die 53 Mitgliedsländer der MRK werden nach festgelegtem geographischem Proporz für jeweils drei Jahre gewählt. Die Menschenrechtskommission tritt einmal jährlich für sechs Wochen (März/April) in Genf zusammen; sie hat sich darüber hinaus bislang fünfmal zu Sondersitzungen getroffen – zum früheren Jugoslawien (zweimal), zu Ruanda, 1999 zu Osttimor und 2000 zum Nahen Osten.

In den regulären Sitzungsperioden werden

- die internationalen Menschenrechtsstandards weiter entwickelt,
- die Durchsetzungsmechanismen für den internationalen Menschenrechtsschutz verbessert und
- die Menschenrechtssituation in einzelnen Ländern debattiert.

Auf der umfangreichen Tagesordnung der Menschenrechtskommission stehen oft Entscheidungen, die politisch sehr brisant sind, beispielsweise, wenn sie über die Menschenrechtslage in einzelnen Ländern befindet oder Stellungnahmen zu spezifischen Menschenrechtsproblemen verfasst. Die Menschenrechtskommission äußert sich in Resolutionen, Entscheidungen und neuerdings verstärkt in Erklärungen des Vorsitzenden zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Zum Instrumentarium der Menschenrechtskommission gehört auch das vertrauliche 1503-Verfahren, in dem unter Ausschluss der Öffentlichkeit Fälle von Menschenrechtsverletzungen behandelt werden, die auf ein „Grundmuster schwerer Menschenrechtsverletzungen“ in bestimmten Ländern schließen lassen. In diesem Verfahren werden betroffene Regierungen aufgefordert, zu individuellen Menschenrechtsbeschwerden Stellung zu nehmen. Im Büro des → *Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte* sind in den letzten Jahren regelmäßig jeweils ca. 100.000 solcher Beschwerden eingegangen.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört der Menschenrechtskommission seit 1975 an (mit einer einjährigen Unterbrechung im Jahr 1978) und wurde zuletzt im Frühjahr 2002 wieder gewählt.

Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) bilden zusammen mit der → *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* die so genannte Internationale Menschenrechtscharta (International Bill of Rights).

Neben diesen Pakten gibt es noch weitere Übereinkommen, die sich speziellen Menschenrechtsthemen widmen. Alle Pakte und Konventionen verfügen über eigene Überprüfungsausschüsse („Vertragsorgane“).

Menschenrechtspakt	Überprüfungsorgan
Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)	→ <i>Menschenrechtsausschuss</i>
Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)	→ <i>Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR)</i>
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	→ <i>Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD)</i>
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	→ <i>Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)</i>
Antifolterkonvention	→ <i>Ausschuss gegen Folter (CAT)</i>
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	→ <i>Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)</i>

„Deutschland misst als Vertragsstaat aller grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen von diesen Konventionen vorgesehenen Rechenschafts- und Durchsetzungsmechanismen große Bedeutung zu. Sie sind für die Umsetzung und Fortentwicklung gültiger Menschenrechtsnormen ein wichtiges Instrument. Die Bundesregierung unterstützt die Stärkung dieser Organe und setzt sich aktiv für den Ausbau dieses Systems ein.“ (Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001, Punkt I.D.1.9)

Menschenrechtspolitik der Bundesregierung

Der Einsatz für die Menschenrechte ist ein zentrales Anliegen deutscher Außenpolitik. Deutschland ist allen bedeutenden VN-Menschenrechtsübereinkommen (→ *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*) beigetreten.

Ziel der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung ist der weitere Ausbau und die Durchsetzung des internationalen Normensystems zum Schutz der Menschenrechte. Angesichts neuartiger Herausforderungen im Zeitalter der Globalisierung kommt der Normsetzung, z.B. zu Rechten von Behinderten oder in der Bioethik, weiter eine hohe Bedeutung zu. Durch die innerstaatliche Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards entwickelt die Bundesregierung auch ihr nationales menschenrechtliches Instrumentarium fort.

Zugleich gilt es, zur Verwirklichung der Menschenrechte in der Realität beizutragen. Die Bundesregierung setzt sich zu diesem Zweck für eine Stärkung und Fortentwicklung internationaler Durchsetzungsmechanismen ein. Dies sind vor allem Berichts-, Besuchs- und Beschwerdeverfahren sowie der → *Internationale Strafgerichtshof*. Neben diesen multilateralen Durchsetzungsmechanismen stehen, international abgestimmte, bilaterale Kooperationsmaßnahmen der Bundesregierung. Dabei sollen die betroffenen Staaten, unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Kräfte, für eine partnerschaftliche Verbesserung der menschenrechtlichen Situation auf ihrem Staatsgebiet gewonnen werden. Wo dies nicht möglich ist, betrachtet die Bundesregierung öffentliche Kritik als legitimes Mittel ihrer Menschenrechtspolitik. Hiervon sind auch demokratisch verfasste Staaten nicht von vornherein ausgeschlossen.

Zur Verwirklichung des Ziels der effektiven Normsetzung und Durchsetzung der Menschenrechte verfolgt die Bundesregierung eine national und international koordinierte Politik, die Instrumente der Außenpolitik, aber auch der Sicherheitspolitik, Wirtschaftspolitik sowie der internationalen Umwelt- und Entwicklungspolitik miteinander verzahnt.

Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen

Die Verwirklichung der Menschenrechte ist grundlegende Bedingung für den Weltfrieden. Diese Erkenntnis bestimmte die Gründung der Vereinten Nationen mit. Sie setzten sich daher von Anfang an das Ziel, die „Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“ (Artikel 1 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Bereits in der VN-Satzung ist die Einsetzung einer Kommission zur „Förderung der Menschenrechte“ vorgese-

hen. Ein Aufgabenspektrum, das dann 1947 in die Hände der → *Menschenrechtskommission* gelegt wurde. In der Folgezeit hat die Weltorganisation bedeutende Beiträge zur völkerrechtlichen Normierung der Menschenrechte und zur Einrichtung von Durchführungs- und Kontrollinstanzen geleistet (→ *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, → *Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane*). Im Juni 1993 fand in Wien die Zweite → *Menschenrechtsweltkonferenz* statt. Sie hat im Ergebnis vor allem die Zielsetzung fixiert, Menschenrechtsschutz als Querschnittsaufgabe im VN-System zu verankern.

Die Pflicht zur Verwirklichung der Menschenrechte obliegt in erster Linie den Staaten. Innerhalb der Vereinten Nationen ist der → *Hohe Kommissar für Menschenrechte* die zentrale Instanz für den Schutz, die Förderung und die Koordinierung des Menschenrechtsschutzes.

Menschenrechtsweltkonferenz (MRWK)

Im Juni 1993 fand in Wien die zweite Menschenrechtsweltkonferenz (World Conference on Human Rights) statt. Erstmals wieder seit 25 Jahren trafen sich Vertreter von über 170 Staaten, um die Bedeutung der Menschenrechte für die Vereinten Nationen zu bestätigen. Die Rechte besonders betroffener Gruppen wie Frauen, Kinder, ethnischer Minderheiten, von Ureinwohnern und Behinderten wurden betont. Die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm stellen die Priorität der Menschenrechte für die Arbeit der Vereinten Nationen heraus. Sie wurden von der 48. Generalversammlung bestätigt. Darüber hinaus schuf das VN-Plenum auf Empfehlung der MRWK die Position eines → *Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte*.

Millenniumsgipfel

Der so genannte Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen vom 6. bis 8. September 2000 in New York war ein herausragendes Ereignis in der Geschichte der Weltorganisation und zugleich die größte Zusammenkunft von Staats- und Regierungschefs aller Zeiten. Deutschland wurde durch Bundeskanzler Schröder, Bundesminister Fischer und Bundesministerin Wieczorek-Zeul vertreten.

Die zum Abschluss des Gipfels angenommene Millenniums-Deklaration enthält ein eindeutiges Bekenntnis zu den Prinzipien der → *Charta der Vereinten Nationen*, einschließlich der Universalität der Menschenrechte und zu den Grundsätzen transparenter und demokratischer Regierungsführung (good governance). Unter der Überschrift „Stärkung der Vereinten Nationen“ wird die zentrale Rolle der → *Generalversammlung* bestätigt und eine umfassende Reform des → *Sicherheitsrats* gefordert. Die Gestaltung der Globalisierung und die Armutsbekämpfung waren die zentralen Themen des von → *Generalsekretär* Kofi Annan initiierten „Arbeits-Gipfels“. Der von Bundeskanzler Schröder angekündigte Aktionsplan der Bundesregierung, der den Beitrag Deutschlands zur Erreichung des Ziels der Vereinten Nationen aufzeigen soll, den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, wurde am 4. April 2001 vom Bundeskabinett verabschiedet.



Minderheitenschutz der Vereinten Nationen

Der von den Vereinten Nationen etablierte Minderheitenschutz ist Teil des internationalen Menschenrechtssystems. Schon im ersten Artikel der → *Charta der Vereinten Nationen* ist festgelegt,

„die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterscheidung der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen“.

Dieses Nichtdiskriminierungsgebot wurde ab 1977 durch verschiedene Vereinbarungen (z.B. im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) und Erklärungen (etwa durch die Erklärung der Generalversammlung von 1992 über die Rechte von Angehörigen nationaler und ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten) konkretisiert. Bereits 1946 gründete die → *Menschenrechtskommission* eine Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten. Sie legt in ihren Studien Empfehlungen zur Verhinderung jeglicher Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten vor. Die Unterkommission besteht aus 26 in ihrer persönlichen Eigenschaft gewählten Experten. Sie tritt jeweils im August für vier Wochen in Genf zusammen. Charakteristisch für ihre Arbeitsweise ist die starke Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen (→ *Nichtregierungsorganisationen*). Das Büro des → *Hohen Kommissars für Menschenrechte* übernimmt die Funktion des Sekretariats für die Unterkommission.

Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die → *Charta der Vereinten Nationen* unterscheidet ohne rechtliche Bedeutung zwischen ursprünglichen Mitgliedern und solchen, die nach Inkrafttreten zugelassen wurden (Artikel 3 bis 6). Gemäß Artikel 3 der Charta sind ursprüngliche Mitglieder solche Staaten, welche die Deklaration der Vereinten Nationen vom Januar 1942 unterschrieben oder an der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco im Frühjahr 1945 teilgenommen, die Charta unterzeichnet und satzungsgemäß ratifiziert haben (→ *Geschichte der Vereinten Nationen*).

Mitglied der Vereinten Nationen können nach Artikel 4 der Charta alle sonstigen friedliebenden Staaten werden, welche die Verpflichtungen aus der Charta übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und willig sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen folgt auf Empfehlung des → *Sicherheitsrats* durch Beschluss der → *Generalversammlung*. Nichtmitglied ist nur noch der Heilige Stuhl, nachdem die Schweiz 2002 den Vereinten Nationen beigetreten ist. Derzeit gehören der Weltorganisation 191 Staaten an.

Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das die Grundsätze der Charta beharrlich verletzt, kann nach Artikel 6 auf Empfehlung des Sicherheitsrats durch die Generalversammlung aus der Organisation ausgeschlossen werden.

a) Ursprüngliche Mitglieder (alphabetisch geordnet) sind die folgenden 51 Staaten:

Ägypten; Äthiopien; Argentinien; Australien; Belarus; Belgien; Bolivien; Brasilien; Chile; China; Costa Rica; Dänemark; Dominikanische Republik; Ecuador; El Salvador; Frankreich; Griechenland; Großbritannien; Guatemala; Haiti; Honduras; Indien; Irak; Iran; Jugoslawien; Kanada; Kolumbien; Kuba; Libanon; Liberia; Luxemburg; Mexiko; Neuseeland; Nicaragua; Niederlande; Norwegen; Panama; Paraguay; Peru; Philippinen; Polen; Russische Föderation (Russland); Saudi-Arabien; Südafrika; Syrien; Tschechoslowakei; Türkei; Ukraine; Uruguay; Venezuela; Vereinigte Staaten.

b) Später aufgenommene Mitglieder (nach Beitrittsdatum geordnet):

Afghanistan (19.11.1946); Island (19.11.1946); Schweden (19.11.1946); Thailand (19.11.1946); Jemen (30.09.1947); Pakistan (30.09.1947); Myanmar (früher Birma) (19.04.1948); Israel (11.05.1949); Indonesien (28.09.1950); Albanien (14.12.1955); Bulgarien (14.12.1955); Sri Lanka (14.12.1955); Finnland (14.12.1955); Irland (14.12.1955); Italien (14.12.1955); Jordanien (14.12.1955); Kambodscha (14.12.1955); Laos (14.12.1955); Libyen (14.12.1955); Nepal (14.12.1955); Österreich (14.12.1955); Portugal (14.12.1955); Rumänien (14.12.1955); Spanien (14.12.1955); Ungarn (14.12.1955); Marokko (12.11.1956); Sudan (12.11.1956); Tunesien (12.11.1956); Japan (12.11.1956); Ghana (08.03.1957); Malaysia (17.09.1957); Guinea (12.12.1958); Benin (20.09.1960); Cote d'Ivoire (20.09.1960); Gabun (20.09.1960); Kamerun (20.09.1960); Kongo (20.09.1960); Zaire (20.09.1960); Madagaskar (20.09.1960); Niger (20.09.1960); Burkina Faso (20.09.1960); Somalia (20.09.1960); Togo (20.09.1960); Tschad (20.09.1960); Zentralafrikanische Republik (20.09.1960); Zypern

(20.09.1960); Mali (28.09.1960); Senegal (28.09.1960); Nigeria (07.10.1960); Sierra Leone (27.09.1961); Mauretanien (27.10.1961); Mongolei (27.10.1961); Tansania (14.12.1961); Ruanda (18.09.1962); Burundi (18.09.1962); Trinidad und Tobago (18.09.1962); Jamaika (18.09.1962); Algerien (08.10.1962); Uganda (25.10.1962); Kuwait (14.05.1963); Kenia (16.12.1963); Malawi (01.12.1964); Malta (01.12.1964); Sambia (01.12.1964); Gambia (21.09.1965); Singapur (21.09.1965); Malediven (21.09.1965); Guyana (20.09.1966); Botswana (17.10.1966); Lesotho (17.10.1966); Barbados (09.12.1966); Mauritius (24.04.1968); Swasiland (24.09.1968); Äquatorialguinea (12.11.1968); Fidschi (13.10.1970); Bhutan (21.09.1971); Katar (21.09.1971); Bahrain (21.09.1971); Oman (21.09.1971); Vereinigte Arabische Emirate (09.12.1971); Deutschland (18.09.1973); Bahamas (18.09.1973); Bangladesch (17.09.1974); Grenada (17.09.1974); Guinea-Bissau (17.09.1974); Kap Verde (16.09.1975); Sao Tomé und Príncipe (16.09.1975); Mosambik (16.09.1975); Papua-Neuguinea (10.10.1975); Komoren (12.11.1975); Suriname (04.12.1975); Seychellen (21.09.1976); Angola (01.12.1976); Samoa (15.12.1976); Dschibuti (20.09.1977); Vietnam (20.09.1977); Salomonen (19.09.1978); Dominica (18.12.1978); St. Lucia (18.09.1979); Simbabwe (25.08.1980); St. Vincent und die Grenadinen (16.09.1980); Vanuatu (15.09.1981); Belize (25.09.1981); Antigua und Barbuda (11.11.1981); St. Kitts und Nevis (23.09.1983); Brunei (21.09.1984); Namibia (23.04.1990); Liechtenstein (18.09.1990); Estland (17.09.1991); Lettland (17.09.1991); Litauen (17.09.1991); Demokratische Volksrepublik Korea (17.09.1991); Republik Korea (17.09.1991); Marshall-Inseln (17.09.1991); Mikronesien (17.09.1991); Armenien (02.03.1992); Aserbaidzhan (02.03.1992); Kasachstan (02.03.1992); Kirgistan (02.03.1992); Moldawien (02.03.1992); San Marino (02.03.1992); Tadschikistan (02.03.1992); Turkmenistan (02.03.1992); Usbekistan (02.03.1992); Bosnien und Herzegowina (22.05.1992); Kroatien (22.05.1992); Slowenien (22.05.1992); Georgien (31.07.1992); Tschechien (19.01.1993); Slowakei (19.01.1993); Mazedonien (08.04.1993); Monaco (28.05.1993); Andorra (28.07.1993); Palau (15.12.1994); Kiribati (14.09.1999); Nauru (14.09.1999); Tonga (14.09.1999); Tuvalu (05.09.2000); Serbien und Montenegro (01.11.2000); Schweiz (10.09.2002).

M odel United Nations (MUN)

Das Model United Nations ist eine Simulation der Vereinten Nationen, welche regelmäßig an zahlreichen Universitäten der Welt veranstaltet wird. Die Studierenden erhalten somit einen Einblick in die Struktur und Funktionsweise der Weltorganisation. Im Rahmen dieser Einübung multilateraler Diplomatie soll das Verständnis der Studierenden für internationale Beziehungen und Zusammenhänge gefördert werden.

Von besonderer Bedeutung ist das Größte dieser Rollenspiele, das „National Model United Nations“ (NMUN) in New York, eine jährlich stattfindende „Simulation“ der Vereinten Nationen. Nachgestellt werden neben der → *Generalversammlung* und dem → *Sicherheitsrat* auch die meisten → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* sowie andere wichtige internationale Gremien (z.B. die → *Welthandelsorganisation*).

Das 1946 ins Leben gerufene NMUN geht auf die 1923 gegründete frühe Simulation des → *Völkerbunds* („Model League of Nations“) zurück. Zu der mittlerweile größten und professionellsten Simulation der Vereinten Nationen reisen jährlich etwa 2.000 Studierende aus den USA, Kanada, Asien und Europa an.

1987 nahmen mit einer Delegation der Ludwig-Maximilians-Universität München erstmals deutsche Studierende am NMUN teil. Seither haben sich an vielen anderen deutschen Universitäten, u.a. in Berlin, Bonn, Hamburg und Tübingen, MUN-Initiativen gebildet.

Anschrift: International Model United Nations
Association, Inc.
PO Box 1959, Grand Central Station
New York, NY 10163

Nichtregierungsorganisationen (NROs)

Die Vereinten Nationen sind ein Zusammenschluss von Staaten. Ihre Arbeit wird demgemäß weitgehend von den Regierungen dieser Staaten bestimmt. Doch schon seit den Gründungsverhandlungen 1945 in San Francisco haben Nichtregierungsorganisationen (Nongovernmental Organizations – NGOs) beratend oder als Beobachter an der Arbeit der Weltorganisation teilgenommen. Festgelegt sind ihre Mitwirkungsrechte in Artikel 71 der → *Charta der Vereinten Nationen*. Nach dieser Kannbestimmung ist es dem → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* erlaubt, NROs einen so genannten „Konsultativstatus“ zuzuerkennen. In Umsetzung dieser Chartabestimmung hat der Wirtschafts- und Sozialrat 1968 deren abgestufte Mitwirkung geregelt. Die derzeitigen Mitwirkungsmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen an den Aktivitäten des ECOSOC beruhen auf einer Resolution aus dem Jahr 1996. Bislang haben ca. 2.000 Nichtregierungsorganisationen einen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat. Über die Zulassung entscheidet ein NRO-Ausschuss auf der Basis der Angaben der Nichtregierungsorganisationen. Deutschland gehört dem NRO-Ausschuss derzeit an.

Darüber hinaus sind der Status der Nichtregierungsorganisationen und ihre Mitwirkungsrechte nicht einheitlich geregelt. Die Hauptorgane der Vereinten Nationen haben ebenso wie die Spezialorgane und die → *Sonderorganisationen* jeweils eigene Formen der NRO-Beteiligung an ihrer Arbeit entwickelt. Für die Mitwirkung der Nichtregierungsorganisationen an den Aktivitäten der → *Generalversammlung* gibt es zurzeit noch keine rechtliche Grundlage. Es haben sich auch im VN-Plenum und ihren Ausschüssen unterschiedliche Formen der praktischen Beteiligung von NGOs ausgebildet. Eine aktuelle Übersicht bietet die Internetseite www.un.org/esa/coordination/ngo.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, der Souveräne Malteser Ritterorden und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften besitzen als Völkerrechtssubjekte sogar den Status ständiger Beobachter (→ *Beobachterstatus*) in der Generalversammlung.

Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts verhiß die VIII. Welthandels- und Entwicklungskonferenz in Cartagena 1991 einen Wendepunkt. In einer Reihe von Konferenzen und Weltkonferenzen schien sich die neu erreichte Verständigung zu bestätigen. Beispiele hierfür sind:

- VN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro → *Rio-Prozess*,
- Abschluss der „Uruguay-Runde“ 1993 in Marrakesch
(aus der die Gründung der → *Welthandelsorganisation* hervorging),
- Bevölkerungskonferenz in Kairo 1994,
- Konferenz zu Sozialfragen in Kopenhagen 1995,
- Konferenz zu menschlichen Siedlungen in Istanbul 1996,
- Ernährungskonferenz in Rom 1996.

Eine erneute Verschärfung des Gegensatzes wurde zunächst von den Prozessen der Liberalisierung und Globalisierung überlagert, die den Erfolg einiger so genannter Schwellenländer beschleunigten, obwohl ein Wiederanstieg der Verschuldung von Entwicklungsländern bei gleichzeitiger Rücknahme der öffentlichen Entwicklungshilfe zu verzeichnen war. Doch Liberalisierung und Globalisierung bewirkten zunächst, dass die zunehmende Differenzierung der Interessen der Entwicklungsländer deutlicher wurde. Die südostasiatischen Finanz- und Wirtschaftskrisen ließen das Ohnmachtgefühl vieler Entwicklungsländer wieder steigen, nicht zuletzt aufgrund der politischen und ökonomischen Dominanz der Industrieländer in der G7-Gruppe und den Weltfinanzinstitutionen.

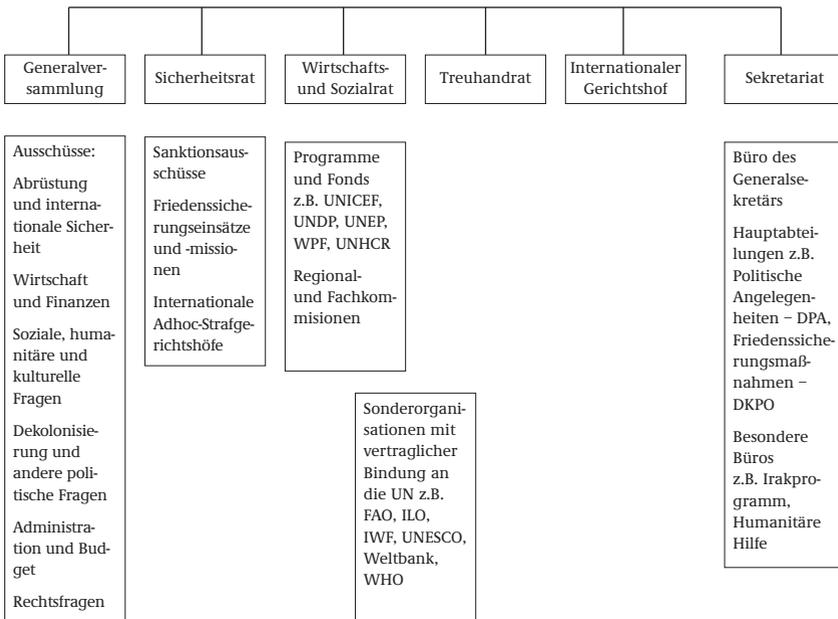
Beide Faktoren bewirkten, dass die konfrontativen Elemente in den Nord-Süd-Beziehungen wieder auflebten. In der Folge kam es zu einer Verhärtung der Nord-Süd-Positionen, da die Industrieländer als Entwicklungsvoraussetzungen in den Entwicklungsländern verstärkt gute Regierungsführung („good governance“), demokratische Strukturen, Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit forderten. Die Debatten und Verhandlungen in den entsprechenden Gremien der Vereinten Nationen, in den → *Sonderorganisationen* und nicht zuletzt in der Welthandelsorganisation werden von den überwunden geglaubten Gegensätzen überschattet. Dies betrifft Fragen nach den Folgen der Globalisierung, nach dem Stellenwert der von den Industrieländern propagierten Entwicklungsvoraussetzungen, nach der „Architektur“ des internationalen Finanz- und Währungssystems, nach dem Umfang und Einsatz der öffentlichen Entwicklungshilfe, nach der Handelsliberalisierung sowie Fragen der Verschuldung. Diese Themen dominieren daher auch die dritte LDC-Konferenz (in Brüssel im Frühjahr 2001) und die von der Gruppe der 77 anvisierte hochrangige Konferenz über Entwicklungsfinanzierung im Jahr 2001. Der Begriff des Nord-Süd-Dialogs wird in Bezug auf diese Veranstaltungen allerdings kaum noch verwendet. Eher wird von „Partnerschaft“ oder – in Bezug auf die weltwirtschaftliche Entwicklung – von *global compact* gesprochen, ein Begriff, den der → *Generalsekretär* in seiner Rede vor dem Weltwirtschaftsforum in Davos 1999 eingeführt hat.

Organe der Vereinten Nationen

Hauptorgane (principal organs) der Vereinten Nationen sind nach deren → *Charta* die → *Generalversammlung*, der → *Sicherheitsrat*, der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)*, der → *Treuhandrat*, der → *Internationale Gerichtshof (IGH)* und das → *Sekretariat*.

Jedes der Hauptorgane kann nach eigenem Ermessen ad hoc oder auf ständiger Basis Nebenorgane (subsidiary organs) in Form von Unter-, Hilfs- bzw. Spezialorganen zur Unterstützung einzelner Aufgaben einsetzen.

HAUPTORGANE



Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)

Diese → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* wurde 1945 gegründet und hat ihren Sitz in Paris. Ihr Aufgabengebiet umfasst die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf den Gebieten Erziehung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation. In der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization) sind 189 Mitgliedstaaten vertreten, darunter seit 1951 die Bundesrepublik Deutschland. Mit der für Ende Oktober 2003 angekündigten Rückkehr der USA (Austritt 1984) wird die Zahl der Mitgliedstaaten auf 190 steigen.

„Nach dem 11. September 2001 ist die Bedeutung der UNESCO verstärkt sichtbar geworden. Die Bundesregierung stimmt mit UNESCO-Generaldirektor Koichiro Matsuura überein, dass

nachhaltige Terrorismusbekämpfung am Denken der Menschen ansetzen muss. Pläne der UNESCO, geistige und intellektuelle Wurzeln des Hasses weltweit zu analysieren und zu bekämpfen, finden die volle Zustimmung der Bundesregierung. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist der Dialog der Kulturen, der maßgeblich von der UNESCO befördert wird. Er schafft Grundlagen einer nachhaltigen geistigen Entwicklung, von denen alle Kulturen der Welt gleichermaßen profitieren.

Bildung, zu dessen wichtigsten Programmen, neben der Hochschulbildung, die Grundbildung für Alle, die Strategie einer lebenslangen Lernfähigkeit und die berufliche Bildung zählen, ist in der Programmstrategie der UNESCO der Schlüssel für Entwicklung und Frieden.

2001 hat die Bundesregierung, als zweitgrößter Beitragszahler, zum Haushalt der UNESCO aus öffentlichen Mitteln 40,866 Mio. Euro beigetragen, darüber hinaus erfolgten Zahlungen aus privaten Mitteln (Spenden und Sponsoring) in Höhe von 2,854 Mio. Euro.“ (Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001, Punkt I.G.1)

Die UNESCO hat folgende Organe:

- Die Generalkonferenz ist das oberste Entscheidungs- und Kontrollorgan. Sie setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen und tagt alle zwei Jahre. Die Generalkonferenz bestimmt die Zielsetzung und allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der UNESCO und entscheidet über die vom Sekretariat vorgelegten Programme sowie den Haushalt.
- Der Exekutivrat wird von der Generalkonferenz gewählt. Er besteht aus 58 Mitgliedstaaten, die auf vier Jahre gewählt werden. Der Exekutivrat stellt das Bindeglied zwischen Generalkonferenz und Sekretariat dar. Er überprüft das Arbeitsprogramm der Organisation und die Haushaltsvorschläge, die er der Generalkonferenz mit entsprechenden Empfehlungen vorlegt. Er tritt zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung zusammen.
- Das Sekretariat mit Sitz in Paris wird von einem Generaldirektor geleitet, der vom Exekutivrat vorgeschlagen und von der Generalkonferenz für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt wird. Generaldirektor ist seit Ende 1999 Koichiro Matsuura, Japan.

Die UNESCO verfügt in den Mitgliedstaaten – so auch in Deutschland – über nationale UNESCO-Kommissionen, die eine zweifache Brückenfunktion erfüllen (Informations- und Beratungstätigkeit einerseits, Koordinierungsstelle für die Umsetzung des UNESCO-Programms andererseits).

Anschrift: United Nations Educational,
Scientific and Cultural Organization
7 Place de Fontenoy
F – 75352 Paris 07-SP
Tel.: (00 33 1) 45 68 10 00
Fax: (00 33 1) 45 67 16 90
Homepage: <http://www.unesco.org>

O rganisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)

Die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (United Nations Industrial Development Organization – UNIDO) wurde 1966 gegründet und 1985 in eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* umgewandelt. Ihr Hauptziel ist die Förderung der industriellen Entwicklung der Entwicklungsländer und in jüngster Zeit auch der so genannten Transformationsländer Mittel- und Osteuropas und ihre Integration in die Weltwirtschaft.

Der Austritt einiger Mitgliedstaaten im Jahr 1996, unter ihnen die USA, war Anlass für eine tief greifende Reform der UNIDO. Es gelang eine Straffung der organisatorischen Struktur und eine erhebliche Verringerung des Personals. Außerdem wird eine Dezentralisierung der UNIDO angestrebt.

Seit der Reform konzentriert sich die UNIDO auf zwei Schwerpunktbereiche: die Stärkung der industriellen Kapazitäten in so genannten „Entwicklungs-“ und Transformationsländern sowie die Verbesserung der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit von Industrialisierungsprozessen. Außerdem steht UNIDO ihren Mitgliedstaaten als Forum für Kontakte und Zusammenarbeit zur Verfügung. Zur Erreichung ihrer Ziele ist die UNIDO in folgenden Bereichen tätig:

- Investitionsförderung,
- Unterstützung der Länder bei der Ausarbeitung von industriepolitischen Strategien,
- Unterstützung beim Aufbau von Institutionen der industriellen Entwicklung,
- Unterstützung des Aufbaus von Systemen der Statistik, Qualitätskontrolle und Standardisierung,
- Verbreitung von Informationen, insbesondere über Technologietransfer,
- Unterstützung bei der Implementierung von Strategien zur umweltverträglichen Industrialisierung,
- Ausarbeitung von Normen und Standards im Bereich umweltverträgliche Entwicklung bzw. umweltverträgliche Technologien.

Oberstes Organ der in Wien ansässigen UNIDO ist die Generalkonferenz, die alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Tagung zusammentritt. Sie bestimmt die Leitlinien der Politik sowie das Arbeitsprogramm und den Haushalt der Organisation. Ihr zur Seite stehen der Rat für Industrielle Entwicklung (IDB) und der Programm- und Haushaltsausschuss, deren Mitglieder von der Generalkonferenz gewählt werden. Generaldirektor ist seit 1997 Carlos Alfredo Magarinos, Argentinien.

Der reguläre Zweijahreshaushalt der UNIDO für 2002/2003 beträgt ca. 133,7 Millionen Euro, für 2004/2005 ca. 145 Millionen Euro. Mit einem Anteil von rund 14 Prozent ist Deutschland zweitgrößter Beitragszahler.

Anschrift: Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung
Internationales Zentrum Wien
Postfach 300
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 260 260
Fax: (00 43 1) 269 2669
Homepage: <http://www.unido.org>

Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)

Die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organization – CTBTO) hat im Rahmen des im September 1996 von der → *Generalversammlung* verabschiedeten umfassenden Teststopp-Vertrags die Aufgabe, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen sicherzustellen.

Obschon der Vertrag noch nicht in Kraft ist – 44 im Anhang genannte Staaten, die über nukleare Kapazitäten verfügen, müssen zuvor noch ihre Ratifikationsurkunden hinterlegen –, hat die internationale Organisation mit Sitz in Wien ihre Arbeit de facto bereits aufgenommen. Eine Vorbereitende Kommission (Preparatory Commission – PrepCom) ist mit der Schaffung des im Vertrag vorgesehenen weltweiten Verifikationssystems (International Monitoring System – IMS) betraut. Zum Exekutivsekretär des Provisorischen Technischen Sekretariats (PTS) und damit zum derzeitigen Leiter der im Aufbau befindlichen Organisation – die ersten Überwachungsstationen sind schon installiert – wurde der Deutsche Wolfgang Hoffmann ernannt.

Im Mai 2000 vereinbarten die Vorbereitende Kommission der CTBTO und die Vereinten Nationen ein Kooperationsabkommen, das die Organisation bereits jetzt in das System der Vereinten Nationen einbindet.

Anschrift: Provisional Technical Secretariat
 Preparatory Commission for the CTBTO
 Internationales Zentrum Wien
 Postfach 1200
 A – 1400 Wien
 Tel: (0043 1) 260 30 6200
 Fax: (0043 1) 260 30 5823
 Homepage: <http://www.ctbto.org>

Privatsektor und Vereinte Nationen

Die Staats- und Regierungschefs der VN-Mitgliedstaaten haben in der Millenniums-Erklärung (→ *Millenniumsgipfel*) vom 8. September 2000 gefordert, zur Stärkung der VN auch dem privaten Sektor, → *Nichtregierungsorganisationen (NRO)* und der Zivilgesellschaft insgesamt größere Möglichkeiten einzuräumen, zu Erreichung der → *Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen* beizutragen. Die Bundesregierung unterstützt dies nachdrücklich, denn die Verwirklichung der Ziele der VN kann im Zeitalter der Globalisierung von Wirtschaft, Finanzmärkten, Verkehr und Kommunikation wie auch vieler grenzüberschreitender Gefahren (Umweltzerstörung, organisierte Kriminalität, Terrorismus, Erschöpfung von Ressourcen etc.) nicht mehr allein von den Institutionen des VN-Systems und ihren Mitgliedstaaten erreicht werden. Die VN und ihre Mitglieder brauchen dafür die Unterstützung aller Akteure, die das Weltgeschehen tatsächlich beeinflussen – und dazu gehören heute eben auch weltweit agierende Firmen und internationale Nichtregierungsorganisationen und ihre Netzwerke.

Um auch innerhalb der VN die Diskussion über die Zusammenarbeit mit potenziellen Partnern anzustoßen, hat Deutschland auf der 55. Sitzung der Generalversammlung (2000) eine Resolution (GV-Res. 55/215) mit dem Titel „Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften“ eingebracht und 2001 zusammen mit der → *Europäischen Union* weiterentwickelt (GV-Res. 56/ 76 vom 11. Dezember 2001). Darin betont die → *Generalversammlung*, dass die Zusammenarbeit zwischen VN und Wirtschaft kein Selbstzweck ist, sondern mit den Grundprinzipien der VN vereinbar sein und der Verwirklichung ihrer Ziele dienen muss und die Neutralität und Unabhängigkeit des VN-Systems nicht gefährden darf. Sie betont die primäre Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Politik der Organisation und ermutigt die Wirtschaft, den Grundsätzen der sozialen Verantwortung und Nachhaltigkeit in ihrem Tätigkeitsbereich Wirkung zu verschaffen.

P Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (UN-HABITAT)

1977 wurde das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (United Nations Centre for Human Settlements – UNCHS oder auch HABITAT) von der → *Generalversammlung* eingerichtet und nahm seine Arbeit 1978 auf. Sitz ist Nairobi, Kenia. Die Gründung von HABITAT geht zurück auf eine Empfehlung der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT-Konferenz), die 1976 in Vancouver stattfand. Zu Beginn des Jahres 2002 wurde das Zentrum in ein Programm der Vereinten Nationen (United Nations Human Settlements Programme) überführt. Exekutivdirektorin ist (seit Herbst 2000) Anna K. Tibaijuka, Tansania.

HABITAT ist die zentrale Einrichtung der Vereinten Nationen für die Bereiche Städtebau, Bau- und Wohnungswesen. Seine Arbeit konzentriert sich auf die Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas. Die Umsetzung der Ziele von HABITAT erfolgt durch Projekte Technischer Zusammenarbeit, durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch Information und Dokumentation. Die Finanzierung des Zentrums erfolgt zu einem kleineren Teil aus dem ordentlichen VN-Haushalt (→ *Haushalt der Vereinten Nationen*), zum größeren Teil mit Hilfe außerordentlicher Mittel. Dazu zählen Einnahmen der United Nations Habitat and Human Settlement Foundation (UNHHSF), die sich aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten speist, sowie Einnahmen, die bei fremdfinanzierten HABITAT-Projekten anfallen.

1996 fand in Istanbul die zweite Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT II) statt. Die dort verabschiedete HABITAT-Agenda schreibt das Ziel der nachhaltigen Stadtentwicklung und das Recht auf angemessene Wohnung fest. Eine erste Überprüfung der HABITAT-Agenda erfolgte auf der als „Istanbul + 5“ bekannt gewordenen Sondergeneralversammlung 2001 in New York.

Anschrift: Programm der Vereinten Nationen
für Wohn- und Siedlungswesen
PO Box 30030
Nairobi/Kenia
Tel.: (00 254 2) 623120
Fax: (00 254 2) 623477
Homepage: <http://www.unhabitat.org>

Recht auf Entwicklung

Das „Recht auf Entwicklung“ wurde 1986 in einer Erklärung der → *Generalversammlung* der Vereinten Nationen niedergelegt. Es wurde u.a. von der → *Menschenrechtsweltkonferenz* 1993 im Konsens als Menschenrecht anerkannt.

„Recht auf Entwicklung“ steht schlagwortartig für ein politisches Konzept, nach dem Entwicklung über ihre rein wirtschaftliche Dimension hinausgeht. Entwicklung wird als Prozess definiert, in dem der Mensch zentraler Angelpunkt ist. Wirtschaftliche Entwicklung setzt daher die Achtung der Menschenrechte voraus: Die humane und menschenrechtliche Dimension von Entwicklung wird der wirtschaftlichen gleichgestellt. Neben die Staatensolidarität tritt die Eigenverantwortlichkeit eines Staats. Jeder Staat muss selbst Sorge dafür tragen, dass sowohl interne als auch externe Entwicklungshindernisse beseitigt werden. Letzteres schließt eine kompetente Regierungsführung („good governance“) und die Partizipation aller Bevölkerungsschichten mit ein. Neben wirtschaftlicher Hilfe von außen muss die gesellschaftliche Bereitschaft zu Entwicklung treten, d.h., die Menschenrechte müssen geschützt, Entwicklungshindernisse abgebaut und demokratische Rechtsstaatlichkeit eingeführt werden. Dieses Konzept ist mittlerweile in die Strategien der internationalen und multilateralen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen eingegangen.

In den Vereinten Nationen beschäftigen sich vor allem ein Sonderberichterstatter und eine Arbeitsgruppe der → *Menschenrechtskommission (MRK)* mit der Diskussion des Rechts auf Entwicklung.

Reform der Vereinten Nationen

Die Debatte um die Reform der Vereinten Nationen geht in ihrer gegenwärtigen Substanz im Wesentlichen auf die Zeit nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zurück. Die Notwendigkeit einer Anpassung der Weltorganisation an die neuen Realitäten nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes, der auch die Arbeit der Vereinten Nationen stark belastet hatte, wurde allen Mitgliedstaaten verstärkt deutlich. Die Jubiläums-Generalversammlung 1995 lenkte zusätzliche Aufmerksamkeit auf die Reformdiskussion. Hinzu kam die Debatte um die Beitragsrückstände der USA. Die großen Reformvorhaben, die mittlerweile in Angriff genommen wurden, sind die Reform des → *Sicherheitsrats*, die Reform des Wirtschafts- und Sozialbereichs und die Finanzreform.

Die **Reform des Sicherheitsrats** wird seit 1993 in einer eigenen Arbeitsgruppe diskutiert. Die Arbeitsmethoden sollen transparenter und der Sicherheitsrat erweitert werden. Die Reform der Arbeitsmethoden ist in großen Teilen bereits umgesetzt, die Veränderung der Zusammensetzung des Sicherheitsrats noch nicht. Während Deutschland und Japan weiterhin als „natürliche Kandidaten“ für eine ständige Mitgliedschaft angesehen werden, ist noch offen, welche Staaten der Dritten Welt die ständigen Sitze ihrer Regionen einnehmen sollen. Der bislang aussichtsreichste Reformplan aus dem Jahr 1997 (der so genannte „Razali-Plan“) sieht die Wahl fünf neuer ständiger Mitglieder durch die Generalversammlung vor, darunter drei aus dem Süden und zwei aus dem Norden. Weitere vier neue nichtständige Mitglieder sollen den Sicherheitsrat auf künftig insgesamt 24 Mitglieder erweitern.

Mit der **Reform des Wirtschafts- und Sozialbereichs** (einschließlich der Entwicklungsaktivitäten) soll das im Lauf vieler Jahre unübersichtlich gewordene weit verzweigte System konsolidiert und auf ein strafferes und besser organisiertes VN-System ausgerichtet werden. Betroffen sind der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)*, eine Vielzahl von Unterorganen und → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* sowie die Finanzinstitutionen (wie z.B. die → *Weltbankgruppe*). Ziel ist ein abgestimmtes Vorgehen aller VN-Einrichtungen in den Empfängerstaaten, sodass die verschiedenen beteiligten Sekretariate unter Einbeziehung der internationalen Finanz- und Handelsinstitutionen effektiver koordiniert werden können. Als weltweite Koordinationszentrale ist der Wirtschafts- und Sozialrat vorgesehen, der zusätzlich die Koordination bei der Umsetzung der Ergebnisse der großen Weltkonferenzen übernehmen soll. → *Generalsekretär Kofi Annan* hat dazu im Juli 1997 umfassende Vorschläge vorgelegt, die zum Teil schon realisiert wurden. Sein Reformbericht zum Millenniumsgipfel im Sommer 2000 ist schwerpunktmäßig den sozialen Problemen in der Welt gewidmet. Eine Reihe von Einrichtungen im VN-System haben bereits Reformanstrengungen eingeleitet und teilweise erfolgreich durchgeführt. Dabei wurden bemerkenswerte Einsparungen und Effizienzsteigerungen erzielt. Ein besonderes Anliegen in der Reformdiskussion des Wirtschafts- und Sozialbereichs ist die Rationalisierung der vielfältigen Folgearbeiten nach den Weltkonferenzen der Neunzigerjahre, die in sehr aufwändige, häufig parallele und nicht immer ertragreiche Überprüfungs- und Bewertungsprozesse bis hin zu Sondertagungen der Generalversammlung mündeten.

In der Diskussion über die **Finanzreform** konnten die USA eine Ermäßigung ihres Anteils sowohl am regulären → *Haushalt* als auch am Haushalt für friedenssichernde Operationen (→ *Friedensmissionen*) durchsetzen.

R Regionale Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen

Der → *Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen* hat fünf regionale Wirtschaftskommissionen eingerichtet, welche die wirtschaftliche und teilweise auch die soziale Entwicklung einer Region fördern. Zu den einzelnen Wirtschaftskommissionen:

- **Wirtschaftskommission für Europa (ECE)**
- **Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)**
- **Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC)**
- **Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)**
- **Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)**

Regionale Zusammenarbeit

Viele Aufgaben können besser im kleinen Kreis der Betroffenen geregelt werden als unter Beteiligung aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Diese Erkenntnis spiegelt sich bereits in der → *Charta der Vereinten Nationen* wider. Im Rahmen von Kapitel VIII der VN-Satzung sieht Artikel 52 den Abschluss von Abkommen mit „regionalen Einrichtungen“ vor, die zur Behandlung der die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten berufen sind und als Instrumente zur Stabilisierung einer Region dienen können. Voraussetzung für das Zustandekommen solcher Abkommen ist die Vereinbarkeit mit den → *Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen*.

Die dem VIII. Kapitel der Charta unterworfenen Regionalorganisationen (etwa die, Organisation Amerikanischer Staaten – OAS, die Afrikanische Union – AU und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa – OSZE) werden, je nachdem, welche Funktion sie wahrnehmen, unterschiedlich stark in das Friedenssicherungssystem der Vereinten Nationen eingebunden.

Regionalorganisationen haben gegenüber dem → *Sicherheitsrat* Handlungspriorität, wenn es sich bei einem Konflikt um örtlich begrenzte Streitigkeiten handelt und zu seiner Beilegung friedliche Mittel eingesetzt werden. Zwangsmaßnahmen darf eine Regionalorganisation nur dann ergreifen, wenn der Sicherheitsrat sie hierzu vorher ausdrücklich ermächtigt hat. Eine solche Ermächtigung kann der Sicherheitsrat verweigern, wenn er selbst Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta einzuleiten gedenkt. In diesem Fall kann der Sicherheitsrat die Regionalorganisationen gleichsam als Hilfsorgane für die Durchführung der von ihm angeordneten Zwangsmaßnahmen in Anspruch nehmen. Die Charta gewährleistet dem Sicherheitsrat eine umfassende Kontrolle über die Friedenssicherungsmaßnahmen der Regionalorganisationen.

Die Einbeziehung von regionalen Einrichtungen und Organisationen in die Friedenssicherungsaufgabe der Vereinten Nationen, insbesondere durch den Sicherheitsrat, hat in den vergangenen Jahren zunehmende Aktualität erlangt, da nur so die Vereinten Nationen den gewachsenen Anforderungen bei der Friedenssicherung, z.B. in Afrika, gerecht werden können.

Rio-Prozess

Das große Verdienst des Erdgipfels in Rio 1992 (→ *Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung*) war es, dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung zum Durchbruch verholfen zu haben. Zehn Jahre später, auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg vom 26. August bis 4. September 2002, hat die Staatengemeinschaft dieses Konzept, bei dessen Umsetzung seit Rio nur Teilfortschritte erreicht worden waren, erneut aufgegriffen und konkretisiert. In Johannesburg konnte eine Reihe wichtiger Zeitziele zur weiteren Umsetzung des Leitbilds der nachhaltigen Entwicklung vereinbart werden. Dies ist als Erfolg zu werten. Gleichwohl ist der Weltgipfel dem angestrebten Implementierungscharakter nicht voll gerecht geworden. Mit der Einbeziehung gesellschaftlicher Gruppen aus allen Kontinenten hat der Gipfel wichtige Impulse für die ökologische und soziale Ge-

staltung der Globalisierung gegeben. Das Rahmenprogramm und der Gipfel der → *Nichtregierungsorganisationen* boten Gelegenheit zum Ideenaustausch, zur Bildung von Netzwerken sowie zur Vereinbarung konkreter Initiativen.

Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung endete mit der Verabschiedung einer Politischen Erklärung der Staats- und Regierungschefs („Johannesburg Declaration on Sustainable Development“) und eines Aktionsplans („Plan of Implementation of the World Summit on Sustainable Development“).

Der Aktionsplan, wichtigstes Abschlussdokument des Johannesburg-Gipfels, behandelt u.a. die Themen Armutsbekämpfung, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, Schutz und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Globalisierung. Einzelne Kapitel gehen auf die besonderen Herausforderungen ein, vor denen Afrika und die kleinen Inselentwicklungsländer (Small Island Developing States, SIDS) stehen; ein Kapitel thematisiert die Mittel zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung, ein weiteres den institutionellen Rahmen.

Im Mittelpunkt der Konkretisierung des Nachhaltigkeitskonzepts steht eine Reihe von neuen wichtigen Zeitzielen, auf die sich die Staatengemeinschaft verständigt hat, u.a.:

- Der Anteil der Menschen ohne Zugang zu **sanitärer Grundversorgung**, insbesondere Abwasserentsorgung, soll bis zum Jahr 2015 halbiert werden.
- Die gesundheits- und umweltschädlichen Auswirkungen bei der Produktion und dem Gebrauch von **Chemikalien** soll bis 2020 minimiert werden.
- Der Rückgang der **biologischen Vielfalt** soll bis zum Jahr 2010 deutlich reduziert werden.
- Der Rückgang der **Fischbestände** soll gestoppt und – „wenn möglich“ – bis 2015 eine Trendumkehr erreicht werden.

Hingegen konnte die → *Europäische Union* ihre Forderung nach einem konkreten Zeitziel für die Erhöhung des Anteils **Erneuerbarer Energien** (bis zum Jahr 2010 – weltweit – auf 15 Prozent) nicht durchsetzen. Einigung wurde aber darüber erzielt, den Anteil erneuerbarer Energien deutlich zu erhöhen und diese Vorgabe in den kommenden Jahren regelmäßig zu überprüfen.

Neben den global vereinbarten Gipfeleregebnissen wurden in Johannesburg mehr als 250 Partnerschaftsinitiativen offiziell registriert, die als so genannte „Type Two Outcomes“ einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Ziele der „Type One Outcomes“, d.h. der Politischen Erklärung und insbesondere des Aktionsplans, leisten. Daran beteiligt sind zahlreiche Staaten, internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen und der private Sektor. Das Auswärtige Amt beteiligt sich an einem Projekt zur Katastrophenvorsorge in Mosambik.

Sanktionen

Sanktionen der Vereinten Nationen können grundsätzlich nur vom → *Sicherheitsrat* beschlossen werden. Rechtsgrundlage ist Kapitel VII der → *Charta*. Danach erlaubt bereits eine Bedrohung des Weltfriedens die Verhängung solcher Maßnahmen. Sanktionen sind das letzte Mittel vor der Anwendung militärischer Gewalt. Die Spannweite dieser Kategorie von Zwangsmaßnahmen reicht vom Abbruch diplomatischer Beziehungen über ein Waffenembargo bis zu umfassenden Wirtschaftssanktionen (Artikel 41).

Ziel der Sanktionen ist nicht, die Regierungen zu bestrafen, sondern ein bestimmtes, von der Staatengemeinschaft für erforderlich gehaltenes Verhalten zu erzwingen. Adressaten von Sanktionen sind Regierungen, daher bemühen sich die aus Mitgliedern des Sicherheitsrats gebildeten Sanktionsausschüsse darum, unerwünschte Nebenwirkungen auf die Bevölkerungen der sanktionierten Staaten so gering wie möglich zu halten.

Seerechtsübereinkommen (SRÜ)

Im Rahmen der Vereinten Nationen ist das Seevölkerrecht auf drei Seerechtskonferenzen (1958, 1969 und 1973/1982) kodifiziert und weiterentwickelt worden. Auf der ersten Konferenz 1958 wurden vier Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlusszonen, über den Festlandsockel, über die Hohe See und über die Fischerei und Erhaltung der lebenden Naturvorkommen der Hohen See geschaffen.

Nachdem die zweite Konferenz ergebnislos blieb, wurde auf der dritten Seerechtskonferenz 1982 das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (United Nations Convention on the Law of the Sea – UNCLOS) angenommen. Dieses integriert die früheren Regelungen des Seevölkerrechts- und -gewohnheitsrechts und schafft neue Rechtsnormen, insbesondere im Bereich Meeresforschung und Schutz der marinen Umwelt. Die Normen des SRÜ stellen eine umfassende Ordnung der Rechtsverhältnisse bzw. Nutzungsrechte am Meer und seinen natürlichen Ressourcen (einschließlich des Meeresbodens und des Meeresuntergrundes) dar. Das Übereinkommen setzte eine → *Internationale Meeresbodenbehörde* ein, welche die Nutzung des Meeresbodens verwaltet, sowie eine Festlandsockelgrenzkommission, die Abgrenzungsfragen des Festlandsockels klärt. Rechtliche Aspekte und Streitfragen können dem → *Internationalen Seegerichtshof* in Hamburg vorgelegt werden.

Am 28. Juli 1994 wurde außerdem das so genannte Durchführungsübereinkommen zum Teil XI des SRÜ angenommen. Es modifiziert die Tiefseebauregelungen zugunsten marktwirtschaftlicher Aspekte. Damit wurde der Weg für die weltweite Akzeptanz des SRÜ geschaffen. Das Seerechtsübereinkommen trat am 16.11.1994 für über 60 Staaten in Kraft, darunter die Bundesrepublik Deutschland. Im März 2003 waren dem SRÜ 142 Staaten beigetreten.

Sekretariat der Vereinten Nationen

Das Sekretariat ist eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*). Es besteht aus einem → *Generalsekretär* und den sonstigen Bediensteten, die dem Generalsekretär unterstellt und verantwortlich sind.

Der Generalsekretär ist somit der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen (Artikel 97 der → *Charta*). Artikel 97, 100 und 101 garantieren ihm einen unabhängigen Status und schützen ihn und seinen Mitarbeiterstab gegen unangemessene Einflüsse durch Vertreter der Mitgliedstaaten.

Die Zuständigkeiten des Generalsekretärs sind in der Charta z.T. detailliert definiert. Nach Artikel 98 ist er bei allen Sitzungen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des → *Wirtschafts- und Sozialrats* und des → *Treuhandrats* tätig „und nimmt alle sonstigen, ihm von diesen Organen zugewiesenen Aufgaben wahr“. Diese Formulierung erlaubt es den genannten Hauptorganen, dem Generalsekretär auch politische Aufgaben zu übertragen – Aufgaben, die über seine administrativen Tätigkeiten hinausgehen. Artikel 98 der Charta sieht vor, dass der Generalsekretär der Generalversammlung jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Organisation erstattet. Diese Jahresberichte eröffnen ihm die Möglichkeit, zu einer persönlichen Bewertung der Arbeit der Vereinten Nationen des vorangegangenen Jahres sowie zur Unterbreitung von Reformvorschlägen. Dies entspricht dem Geist der Charta, wie er in Artikel 99 zum Ausdruck kommt und dem Generalsekretär explizit eine politische Rolle zuordnet.

Eine sorgfältige Prüfung der Charta-Vorschriften macht jedoch deutlich, dass das Sekretariat kein politisches Entscheidungsorgan ist. Zudem ist nirgends festgehalten, welche Beiträge der Generalsekretär zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten könnte. Trotz dieser Einschränkung hat die politische Bedeutung des Generalsekretärs ständig zugenommen. Eine wichtige Rolle kommt dem Generalsekretär neuerdings im Reformprozess (→ *Reform der Vereinten Nationen*) zu. Der derzeitige Amtsinhaber, Kofi Annan, nimmt sich dieser drängenden Aufgabe seit seinem Amtsantritt zu Beginn des Jahres 1997 mit großem Engagement an.

Das Sekretariat besteht aus verschiedenen Hauptabteilungen und Büros und ist hierarchisch aufgebaut. Bei der Ernennung der Beamten des Sekretariats ist nach Artikel 101 der Charta „ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Ehrenhaftigkeit zu gewährleisten“. Die Auswahl soll auf einer möglichst breiten geographischen Grundlage getroffen werden. Die internationalen Beamten dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Weisungen von einer Regierung oder von außenstehenden Autoritäten weder erbitten noch annehmen (Artikel 100 der Charta). Der Generalsekretär der Vereinten Nationen erfüllt eine Doppelfunktion im VN-System: Einerseits ist er der höchste Verwaltungsbeamte der Vereinten Nationen, andererseits „*primus inter pares*“ in der Verwaltung des gesamten VN-Systems. Dies bedeutet, dass er mit einer Vielzahl recht schwieriger Koordinationsprobleme zwischen den → *Sonderorganisationen* und den Spezialorganen konfrontiert ist.

Selbstbestimmungsrecht

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist zentrales Rechts- und Ordnungsprinzip der universellen Staatengemeinschaft. Es ist in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 55 der → *Charta der Vereinten Nationen* sowie in zahlreichen internationalen Verträgen und Dokumenten niedergelegt. Die gleich lautenden Artikel 1 der beiden → *Menschenrechtspakte* der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966 bestimmen in Absatz 1:

„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

Dem Sicherheitsrat kommt unter den sechs Hauptorganen der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*) die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ zu. Er handelt in diesem Bereich mit Wirkung für und gegen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Der Sicherheitsrat ist das einzige Organ, das Beschlüsse mit bindender Wirkung für die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen fassen kann. Die Bedeutung des Sicherheitsrats liegt nicht nur in seiner Entscheidungsmacht, sondern auch in seiner Autorität als einer anerkannten politischen Instanz, der als ständige Mitglieder alle fünf Nuklearmächte (China, Frankreich, Großbritannien, Russische Föderation und USA) angehören. Der Sicherheitsrat bietet Konfliktparteien eine Plattform zur Diskussion von Streitigkeiten und zur Verhandlung über die Lösung von Konflikten. Er kann die Bemühungen der Streitparteien zur Konfliktlösung maßgeblich unterstützen, eigene Vorschläge zu ihrer Lösung unterbreiten, Regelungen international sanktionieren oder ihre Durchführung garantieren.

Aufgaben und Befugnisse

Zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen weltweiter Friedenssicherung (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*) kann sich der Sicherheitsrat folgender Methoden und Verfahren bedienen:

- Friedliche Streitbeilegung nach Kapitel VI der → *Charta*,
- Friedenssichernde Operationen (→ *Friedensmissionen*),
- Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Charta.

Das Recht zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat ist Kern des kollektiven Sicherheitssystems (→ *Kollektive Sicherheit*). Bei Friedensbedrohung, Friedensbrüchen und Angriffshandlungen ist es exklusiv dem Sicherheitsrat vorbehalten, für alle VN-Mitglieder bindende Zwangsmaßnahmen anzuordnen. Durch nichtmilitärische wie militärische Gemeinschaftsaktionen der VN-Mitglieder soll jeder potenzielle Aggressor davon abgeschreckt werden, seine Interessen mittels rechtswidriger Gewalt durchzusetzen.



Die 1. Sitzung des Sicherheitsrates in London am 17. Januar 1946

Ursprünglich war sogar beabsichtigt, durch verpflichtende Bereitstellung nationaler Truppenkontingente eine ständige VN-Truppe zu bilden, um ein schnelles kollektives Handeln jederzeit zu ermöglichen. Hierzu ist es mangels Übereinstimmung der Großmächte aber nie gekommen.

Struktur und Zusammensetzung

Der Sicherheitsrat besteht aus fünf ständigen und zehn nichtständigen Mitgliedern. Die ständigen Mitglieder sind China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA. Nichtständige Mitglieder werden jährlich jeweils für eine Zweijahresperiode gewählt, wobei bei jeder Wahl nur fünf neue Mitglieder bestimmt werden. Ursprünglich hatte der Rat nur elf Mitglieder. 1965 wurde die Zahl der nichtständigen Mitglieder von sechs auf zehn erhöht. Die Sitze der nichtständigen Mitglieder werden nach einem Regionalschlüssel verteilt:

- afrikanische Staaten: zwei/drei Sitze,
- asiatische Staaten: zwei/drei Sitze,
- osteuropäische Staaten: ein Sitz,
- lateinamerikanische und karibische Staaten: zwei Sitze,
- westeuropäische und andere Staaten (Kanada, Australien, Neuseeland): zwei Sitze.

Die Bundesrepublik Deutschland ist bisher vier Mal als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat vertreten gewesen: 1977/78, 1987/88, 1995/96 und 2003/2004. Die vormalige Deutsche Demokratische Republik war einmal Mitglied im Sicherheitsrat (1980/81).

Anders als in der Generalversammlung, wo jeder Staat das gleiche Stimmrecht besitzt, ist das Stimmrecht der ständigen Mitglieder besonders ausgestattet. Die fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder verfügen über ein Vetorecht. Setzt eines der ständigen Mitglieder sein

Vetorecht ein, kommt – außer in Verfahrensfragen – kein Beschluss des Sicherheitsrats zustande. Damit gewährt die Charta den ständigen Mitgliedern eine herausragende politische Stellung, die ihnen im gesamten System der Vereinten Nationen bedeutenden Einfluss verleiht.

Verfahren des Sicherheitsrats

Bei Beschlüssen des Sicherheitsrats wird zwischen Verfahrens- und Sachfragen unterschieden. Verfahrensfragen bedürfen einer Zustimmung von neun der 15 Sicherheitsratsmitglieder. Alle übrigen Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von neun Mitgliedern, wobei keines der fünf ständigen Mitglieder dagegen stimmen darf (Vetorecht). Stimmenthaltung gilt nicht als Veto. Eine Entscheidung, ob es sich im Einzelfall um eine Verfahrensfrage oder eine Sachfrage handelt, bedarf ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit unter Einschluss der ständigen Mitglieder (Doppelveto). Sicherheitsratsmitglieder, die gleichzeitig Streitpartei sind, sollen bei Beschlüssen zur friedlichen Streitbeilegung nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Da für Beschlüsse des Sicherheitsrats die Mitwirkung aller fünf ständigen Mitglieder sowie von mindestens vier nichtständigen Mitgliedern erforderlich ist, hat sich in der Praxis das Verfahren der Konsultationen entwickelt. Ziel dieses Verfahrens ist es, Übereinstimmung aller Sicherheitsratsmitglieder zu erreichen und Kampfabstimmungen zu vermeiden. Letztere werden in der Regel nur als „ultima ratio“ eingesetzt, wenn Gegensätze nicht zu überbrücken sind, oder aus taktischen Gründen, um bestimmte Sicherheitsratsmitglieder – z.B. eine Veto-Macht – zu isolieren.

Es besteht kein Zweifel, dass bei der Abfassung der Charta vorgesehen war, dem Sicherheitsrat die Funktion eines Exekutivorgans zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu übertragen. Entsprechend seinen im Vergleich zur Generalversammlung weitergehenden Kompetenzen sollte der Sicherheitsrat nicht nur als Entscheidungsorgan, sondern – mit Hilfe des Generalstabsausschusses – auch als Durchführungsorgan seiner Entscheidungen tätig werden. Der Sicherheitsrat war jedoch in der Phase des „Kalten Kriegs“ vor allem durch zahlreiche Vetos nicht in der Lage, seiner Hauptverantwortung nachzukommen. Wegen dieses Mangels an Übereinstimmung zwischen den ständigen Mitgliedern im Sicherheitsrat kam es 1950 auf Initiative der USA zu einer umstrittenen sicherheitspolitischen Aufwertung der Generalversammlung. Im November 1950 nahm diese die „Vereint-für-den-Frieden“-Entschließung (→ *Uniting-for-Peace*) an. Mit der Auflösung der Blöcke eingangs der Neunzigerjahre fand der Sicherheitsrat wieder zu nahezu durchgängigem Konsens.

Seit Mitte der Achtzigerjahre wurden zahlreiche Vorschläge, die Arbeitsmethoden des Sicherheitsrats zu verbessern, unterbreitet und z.T. auch umgesetzt. Auch wurden Vorschläge zur Revision der Charta gemacht, insbesondere um die Zusammensetzung des Sicherheitsrats an die Bedingungen der Gegenwart anzupassen und das Vetorecht einzugrenzen. Diese Initiativen sind in die Diskussion um die → *Reform der Vereinten Nationen* eingegangen.

Sitzstaatsabkommen

Die Vereinten Nationen und ihre → *Sonderorganisationen* sind zwar Völkerrechtssubjekte, verfügen aber über kein eigenes Territorium. Um ihren Sitz zu begründen und eine Organisationsinfrastruktur aufzubauen, sind sie daher auf einen Gaststaat angewiesen. Mit diesem schließen sie Sitzabkommen, die insbesondere Vorrechte, Immunitäten und sonstige Erleichterungen für die VN-Einrichtungen und ihr Personal vorsehen. Eine Wiener Konvention von 1975 sollte diese Fragen einheitlich für alle Staaten regeln, ist jedoch bisher noch nicht in Kraft getreten. In der Praxis existiert daher nach wie vor eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen.

Deutschland hat für das VN-Freiwilligenprogramm (UNV), das seit 1996 seinen Sitz in Bonn hat, ein entsprechendes Sitzabkommen geschlossen, das auch auf andere VN-Einrichtungen in Deutschland (→ *VN-Standort Bonn*) übertragen werden kann.

Sondergerichtshof für Kambodscha

Zur Aburteilung der zwischen 1975 und 1979 begangenen Verbrechen der Roten Khmer soll ein auf einem bilateralen, im Juni 2003 unterzeichneten Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung Kambodschas beruhender Sondergerichtshof mit Sitz in Kambodscha errichtet werden. Bei diesem Gerichtshof handelt es sich nicht um einen Ad-hoc-Gerichtshof der Vereinten Nationen, wie etwa der → *Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien*, sondern um ein zum kleineren Teil mit internationalen Richtern besetztes nationales Gericht, das teilweise durch die Vereinten Nationen finanziert wird.

Sonderorganisationen der Vereinten Nationen

Im System der Vereinten Nationen sind insbesondere die → *Generalversammlung*, aber auch die anderen Hauptorgane (→ *Organe der Vereinten Nationen*) Foren für die Behandlung allgemeiner sicherheitspolitischer, wirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Fragen. Die Sonderorganisationen (Specialised Agencies) erfüllen dagegen in erster Linie fachliche Aufgaben. Sie arbeiten weltweit auf Gebieten wie Gesundheit, Ernährung, Kultur, Arbeit, Postwesen, Wetterdienst, Flugwesen und dergleichen mehr.

Alle Sonderorganisationen beruhen auf eigenen zwischenstaatlichen Verträgen und sind teilweise älter als die Vereinten Nationen selbst. Mit den Vereinten Nationen sind sie durch Abkommen verbunden (Artikel 57 und 63 der → *Charta*), die eine möglichst enge Zusammenarbeit sichern sollen. Die Abkommen verpflichten die Sonderorganisationen, den Vereinten Nationen über ihre Tätigkeit zu berichten. Die → *Generalversammlung* und der → *Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)* können den Sonderorganisationen Empfehlungen für ihre Arbeit geben, in ihrem Wirkungsfeld sind diese jedoch autonom. Sie verfügen über eigene Organe, Sekretariate und Haushalte.

Für die Sonderorganisationen wirkt der Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsorgan und Informationsdrehscheibe. Mindestens zweimal jährlich treffen die Generaldirektoren der Sonderorganisationen mit dem → *Generalsekretär* der Vereinten Nationen im Verwal-

tungsausschuss für Koordinierung zu Tagungen unter dem Vorsitz des Generalsekretärs zusammen.

Insgesamt gibt es folgende 16 Sonderorganisationen:

- → *Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)*
- → *Internationale Arbeitsorganisation (ILO)*
- → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank/IBRD)*
- → *Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)*
- → *Internationale Fernmeldeunion (ITU)*
- → *Internationale Finanz-Corporation (IFC)*
- → *Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO)*
- → *Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)*
- → *Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)*
- → *Internationaler Währungsfonds (IWF)*
- → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)*
- → *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)*
- → *Weltgesundheitsorganisation (WHO)*
- → *Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)*
- → *Weltorganisation für Meteorologie (WMO)*
- → *Weltpostverein (UPU)*

Zu den VN-Sonderorganisationen gehören auch die Weltbank mit ihren Organisationen (→ *Weltbankgruppe*) und der → *Internationaler Währungsfonds (IWF)*, obwohl sie im Gesamtsystem eine Sonderstellung einnehmen. Die für Atomenergiefragen 1957 gegründete → *Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)* ist keine Sonderorganisation im Sinne der Artikel 57 und 63 der Charta, sondern eine unabhängige zwischenstaatliche Organisation unter dem Dach der Vereinten Nationen. Nach Inkrafttreten ihrer Satzung kommt der im Aufbau befindlichen → *Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)* ein vergleichbarer Status zu. Die → *Welthandelsorganisation (WTO)* gehört rechtlich nicht zum VN-System.

S Staatenvertretung bei den Vereinten Nationen

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen unterhalten zu der Weltorganisation Verbindungen, ähnlich wie es Staaten untereinander durch ihre Botschaften zu tun pflegen. Die Verbindungsbüros bei den Vereinten Nationen werden jedoch nicht Botschaften, sondern Ständige Vertretungen (Permanent Missions) genannt. An ihrer Spitze steht ein „Ständiger Vertreter“ (Permanent Representative). Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind, können auf deren Einladung „Beobachter“ (Observer) (→ *Beobachterstatus*) entsenden. Die Vorrechte und Immunitäten der Ständigen Vertreter und ihrer Mitarbeiter sind in der → *Charta der Vereinten Nationen* und in besonderen Privilegienabkommen geregelt. Ihre Rechte sind der Stellung von Diplomaten weitgehend angeglichen, denn auch sie sollen ihre Aufgaben unbehindert von hoheitlichen Eingriffen der Sitzstaaten wahrnehmen können.

Stimmrecht und Abstimmungsverfahren

Das Stimmrecht ist in den einzelnen Organen der Vereinten Nationen unterschiedlich geregelt. In der → **Generalversammlung** hat jedes Mitglied der Vereinten Nationen eine Stimme. Dies entspricht dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Mitglieder (Artikel 2 der → *Charta der Vereinten Nationen*). Allerdings kann ein Mitglied sein Stimmrecht durch Suspension oder bei mehr als zweijährigem Zahlungsrückstand verlieren. In der Praxis sind jedoch immer wieder Mitglieder in Zahlungsrückstand geraten, ohne dass dies entsprechende Konsequenzen gehabt hätte.

Entschieden wird in der Generalversammlung mit der Zahl „anwesender und abstimmender“ Mitglieder, Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Nach Artikel 18 der Charta bedürfen Beschlüsse über „wichtige Fragen“ der Zweidrittel-Mehrheit, andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In der Praxis werden Entscheidungen der Generalversammlung mit großen Mehrheiten (mehr als zwei Drittel) getroffen. Nicht selten – etwa bei der Aufnahme neuer Mitglieder – ergeht die Entscheidung per Akklamation, oder es werden Resolutionsentwürfe im Konsensverfahren vom Präsidenten der Generalversammlung unter Hinweis auf fehlenden Widerspruch für angenommen erklärt.

Im → **Sicherheitsrat** verfügt ebenfalls jedes Mitglied über eine Stimme. Auch dies ist Ausdruck der Staatengleichheit nach Artikel 2 der Charta. Im Sicherheitsrat wird jedoch zwischen Verfahrens- und Sachfragen unterschieden. Beschlüsse über Verfahrensfragen bedürfen der Mehrheit von neun Stimmen der insgesamt 15 Mitglieder des Sicherheitsrats. Auch die Beschlüsse über Sachfragen werden mit der Mehrheit von neun Stimmen gefasst, jedoch müssen in dieser Mehrheit sämtliche Stimmen der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eingeschlossen sein. Die ständigen Mitglieder verfügen bei den Sachfragen über ein Vetorecht. In der Praxis entwickelte sich die eigentlich nicht vorgesehene Stimmenthaltung, die einen Beschluss nicht scheitern lässt. Das Veto muss also ausdrücklich eingelegt werden.

Die Stimmrechtsregelungen für den → **Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)** und den → **Treuhandrat** sind gleich: Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder gefasst. Erhält bei Personenwahlen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den zwei führenden Bewerbern. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Stimmengleichheit bei anderen Abstimmungen führt zu einer Wahlwiederholung auf der nächsten Sitzung. Bei abermaliger Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

Zu den informellen Verfahren gehören **Konsultations- und Konsensverfahren**. Seit Mitte der Sechzigerjahre haben diese Verfahren in allen Organen der Vereinten Nationen, insbesondere in der Generalversammlung, ständig an Gewicht gewonnen. Inzwischen hat der Wirtschafts- und Sozialrat die Praktiken der Konsultation und des Konsenses so weit entwickelt, dass man von einem neuen Verfahren innerhalb des Entscheidungsmechanismus sprechen kann.

Konsultationsprozesse und Beschlussfassungen im Konsens bedingen sich gegenseitig. Konsensentscheidungen sind in der Regel Ergebnisse eines vorheriger Konsultationsprozesse

unter den Mitgliedern eines Gremiums der Vereinten Nationen; allerdings münden Konsultationen nicht immer in einem Konsens. Wird eine Resolution im Konsens verabschiedet, stellt der jeweilige Vorsitzende die Übereinstimmung aller an der Beschlussfassung teilnehmenden Staaten mündlich fest. Zu einer formellen Abstimmung kommt es nicht. Dieses Verfahren, das von der Charta der Vereinten Nationen nicht vorgesehen ist, wird meistens dann angewandt, wenn Schwierigkeiten umgangen werden müssen. Es ermöglicht Staaten, die angesichts weiter bestehender Vorbehalte gegenüber einzelnen Teilen der Resolution nicht formal zustimmen wollen, die Entscheidung als Ganzes mitzutragen.

In der jüngeren Praxis hat sich insbesondere in den Gremien der Generalversammlung ein vom Konsens zu unterscheidendes Verfahren entwickelt, die Annahme einer Resolution ohne Abstimmung. Bei diesem Verfahren wird auf die formelle Feststellung des Konsenses verzichtet. Offenbar messen die Staaten, die von diesem Verfahren Gebrauch machen, den auf diese Weise verabschiedeten Resolutionen eine geringere politische (Selbst-)Bindungswirkung zu als „echten“ Konsensresolutionen.

Suchtstoffkommission (CND)

Die Suchtstoffkommission (Commission on Narcotic Drugs – CND) ist das zentrale politische Richtlinienorgan der Vereinten Nationen, das sich eingehend mit allen Fragen der internationalen Bekämpfung des Drogenmissbrauchs befasst. Die Kommission analysiert die weltweite Lage des Drogenmissbrauchs und erstellt Vorschläge zur Stärkung der internationalen Drogenkontrolle.

1946 als Fachkommission des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* gegründet, zählt die Suchtstoffkommission heute 53 Mitgliedstaaten (darunter die Bundesrepublik Deutschland). An ihren einmal jährlich in Wien stattfindenden Tagungen nehmen auch zahlreiche andere Staaten und Organisationen als Beobachter teil (→ *Beobachterstatus*). Die Kommission berichtet dem Wirtschafts- und Sozialrat und der → *Generalversammlung*. Vor allem unterstützt die Kommission den Wirtschafts- und Sozialrat dabei, die Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen zu überwachen (→ *Internationaler Suchtstoffkontrollrat*). Außerdem berät sie in Fragen der Drogenkontrolle und erstellt, falls gewünscht, Entwürfe für internationale Konventionen.

Die Kommission überprüft auch die bestehenden internationalen Übereinkommen zur Drogenbekämpfung, überwacht die Durchführung des Globalen Aktionsprogramms und des Aktionsplans zur Drogenkontrolle im gesamten VN-System, erstellt Richtlinien für die Tätigkeit des Internationalen Drogenkontrollprogramms und kontrolliert dessen Arbeit.

Anschrift: Suchtstoffkommission
Internationales Zentrum Wien
Postfach 500
A – 1400 Wien
Tel.: (00 43 1) 26060
Fax: (00 43 1) 26060 5885

Technische Zusammenarbeit (TZ)

Technische Zusammenarbeit (früher: Technische Hilfe) und → *Finanzielle Zusammenarbeit* (früher: *Kapitalhilfe*) bilden die beiden Säulen der → *Entwicklungszusammenarbeit*. Die TZ zielt darauf ab, die Leistungsfähigkeit von Menschen und Organisationen zu stärken und die Menschen dabei zu unterstützen, ihre Lebensbedingungen aus eigener Kraft zu verbessern. Dabei werden technische, wirtschaftliche und organisatorische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt. Unter anderem werden im Rahmen der TZ folgende Leistungen erbracht: Bereitstellung von Beratungs- und Ausbildungspersonal, Aufbau und Förderung von Projektträgern sowie Aus- und Fortbildung einheimischer Fach- und Führungskräfte.

Die multilaterale Technische Zusammenarbeit der Vereinten Nationen (im VN-Sprachgebrauch: operational activities for development) hat aufgrund der Vielzahl der beteiligten → *Organe der Vereinten Nationen* und ihrer nachgeordneten Einrichtungen sowie der → *Sonderorganisationen* zu einer komplexen Organisationsstruktur geführt, die einer ständigen Reform bedarf. Die operationelle Entwicklungsarbeit der Vereinten Nationen obliegt hauptsächlich den dafür eingerichteten Fonds und Programmen, in erster Linie dem → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*, außerdem vor allem dem → *Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA)*, dem → *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)* und dem → *Welternährungsprogramm (WFP)*.

Technologietransfer

Internationaler Technologietransfer leistet einen Beitrag zur Entwicklung technologischer Kompetenz und wird als Instrument zur Überwindung von Unterentwicklung sowie zur Umweltvorsorge angesehen. Technologische Kompetenz ist die Fähigkeit, das Angebot an transferierbaren Technologiekomponenten zu überblicken und einzuschätzen, eine Technologie abzuschätzen und auszuwählen, sie zu nutzen, anzupassen und zu verbessern und schließlich selber Technologien zu entwickeln. Dies erfordert den Auf- und Ausbau einer wissenschaftlich-technischen Infrastruktur (z.B. Technologiezentren, Forschungsinstitute, wirtschaftliche Untersuchungsdienste).

Im Rahmen der Vereinten Nationen beschäftigen sich die → *Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)*, die → *Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)* und die → *Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED)* sowie der → *Weltraumausschuss (UNCOPUOS)* mit diesen Fragestellungen.

Terrorismusbekämpfung

Die Vereinten Nationen spielen bei der weltweiten Bekämpfung des Terrorismus eine führende Rolle und haben politische Maßstäbe gesetzt. Zahlreiche Grundsatzresolutionen und zwölf Konventionen zur Bekämpfung spezifischer Formen des Terrorismus (z.B. Flugzeugentführungen, Geiselnahmen) bilden ein System völkerrechtlicher Instrumente im Kampf gegen den Terrorismus.

Nachdem am 12. September 2001 die → *Generalversammlung* die Angriffe [vom 11. September] auf die Vereinigten Staaten nachdrücklich verurteilte und der → *Sicherheitsrat* am sel-

ben Tag in seiner Resolution 1368 in ihnen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sah, hat die Resolution 1373 vom 28. September 2001 die Staatengemeinschaft auf ein umfassendes und konkretes Maßnahmenbündel zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus einschließlich seiner Prävention verpflichtet. Diese Resolution verpflichtet alle Mitgliedstaaten zu einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Dies betrifft die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, die Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten sowie die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet. Es wurde ein Ausschuss des Sicherheitsrats (Anti-Terrorismus-Ausschuss – CTC) eingerichtet, an den alle Staaten über die Umsetzung dieser Maßnahmen zu berichten haben.

Die multilaterale Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung setzt einerseits bei der Prävention terroristischer Übergriffe und andererseits bei der Strafverfolgung der Täter an. Es darf keine sicheren Zufluchtsorte für Terroristen geben, an denen diese ihre Taten vorbereiten und/oder sich der Strafe entziehen können.

Die Bundesrepublik arbeitet auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung engagiert mit den Vereinten Nationen zusammen; Deutschland ist Vertragspartei bei elf Anti-Terrorismuskonventionen der Vereinten Nationen. Die Konvention zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus wurde von Deutschland bereits unterzeichnet; die Ratifikation wird in Kürze erfolgen.

Neben der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem CTC arbeiten auch der 1267-Ausschuss (Sanktionsregime Taliban/Al Qaida) und der Terrorism Prevention Branch (→ *Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege*) des → *Büros der Vereinten Nationen für Drogen und Kriminalitätsbekämpfung* bei der internationalen Terrorismusbekämpfung mit.

Todesstrafe

Das Völkerrecht sieht die Todesstrafe nicht per se als Menschenrechtsverletzung an. Verschiedene, im Rahmen der Vereinten Nationen entstandene Menschenrechtsinstrumente setzen ihrer Anwendung jedoch klare Grenzen. Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“) wird ihre Anwendung auf schwerste Verbrechen beschränkt und ihre Verhängung gegen Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren, sowie ihre Vollstreckung an schwangeren Frauen verboten. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verbietet ebenfalls die Verhängung der Todesstrafe gegen Jugendliche, die zur Tatzeit unter 18 Jahre alt waren. Der → *Wirtschafts- und Sozialrat* hat 1984 weitere strenge Bedingungen festgelegt, die bei der Anwendung der Todesstrafe unbedingt einzuhalten sind. Das von der Bundesregierung initiierte Zweite Fakultativprotokoll zum „Zivilpakt“ sieht vor, dass sich die Vertragsstaaten zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe verpflichten. Eine von der Europäischen Union bei der → *Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen* eingebrachte und dort zuletzt 2002 und 2003 mit absoluter Mehrheit angenommene Resolution fordert alle 53 Mitgliedstaaten der Kommission auf, die Vollstreckung der Todesstrafe auszusetzen und sie endgültig abzuschaffen.

Treuhandrat

Der Treuhandrat (Trusteeship Council) – satzungsgemäß eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen – hatte ursprünglich die Aufgabe, die Verwaltung der dem Internationalen Treuhandsystem unterstellten Kolonialgebiete zu überwachen und diese bei ihrer Entwicklung zur Unabhängigkeit zu unterstützen. Mit der Beendigung des letzten Treuhandabkommens für die Pazifischen Inseln 1994 und der Aufnahme Palaus als 185. Mitglied der Vereinten Nationen hat der Treuhandrat, der sich aus den fünf ständigen Mitgliedern des → *Sicherheitsrats* zusammensetzt, de facto seine Arbeit beendet.

Dem Vorschlag des vormaligen → *Generalsekretärs* Boutros Boutros-Ghali, dieses Gremium nunmehr aufzulösen, wurde jedoch nicht gefolgt, vielmehr hat dessen Nachfolger Kofi Annan 1997 Initiativen aufgegriffen, die auf eine Umwandlung und Neuzuteilung von Aufgaben, etwa im Bereich des Umweltschutzes und des Weltraums, abzielen. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Exekutivdirektors des Umweltprogramms (→ *Umweltpolitik der Vereinten Nationen*), Klaus Töpfer, wurde mit der Ausarbeitung entsprechender Konzepte beauftragt. Konkrete Ergebnisse stehen weiterhin aus.

Umweltpolitik der Vereinten Nationen

Bei der Gründung der Vereinten Nationen im Jahr 1945 war die Umweltpolitik noch kein Thema. Es fehlt deshalb in der Charta jeglicher Hinweis auf die Frage des Schutzes der Umwelt. Das ist bis heute so geblieben. Allerdings hat die Bedrohung der Umwelt durch menschliche Einwirkungen zu einer Sensibilisierung geführt, deren Resultat 1972 die erste Umweltkonferenz in Stockholm war. Ihr Eröffnungstag, der 5. Juni, wird alljährlich als Weltumwelttag begangen.

Als Ergebnis der Stockholmer Konferenz wurde das Umweltprogramm der VN (United Nations Environment Programme – UNEP) gegründet, dessen erste beiden Exekutivdirektoren, Maurice Strong und Mustafa Tolba, die Umweltfragen in den VN zur Geltung brachten. UNEP war wesentlich beteiligt an der Vorbereitung wichtiger Umweltkonventionen, wie dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA/CITES, 1973), dem Baseler Abkommen über grenzüberschreitenden Verkehr mit Sondermüll und dem Montrealer Protokoll zum Schutz der Ozonschicht (1985).

Damit etablierte sich der Begriff „Umweltpolitik“, der Terminus „nachhaltige Entwicklung“ wurde aber erst später durch Gro Harlem Brundtland geprägt, der damaligen Leiterin der 1983 gegründeten Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, kurz: Brundtland-Kommission.

Umweltverfahren, die weder in Stockholm noch in der Folgezeit gebannt wurden, und der durch sie hervorgerufene Bewusstseinswandel in der Öffentlichkeit führten zur → *Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED)* in Rio de Janeiro 1992, der bis dahin größten Versammlung von Staats- und Regierungschefs (116 aus 172 Ländern). Das Verdienst der Rio-Konferenz ist es, dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, d.h. einem Entwicklungsmodell, das ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte integriert, zum Durchbruch verholfen zu haben. Die Konferenz hat folgende wichtige Impulse geliefert:

Die 55. Generalversammlung der VN beschloss am 20. Dezember 2000, die Zehnjahresüberprüfung des Erdgipfels von Rio de Janeiro durchzuführen, die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg erfolgte.

Der Weltgipfel ist als Höhepunkt und Abschluss einer Reihe von Weltkonferenzen zu sehen, deren Auftakt im Jahr 2000 vom → *Millenniumsgipfel* der Vereinten Nationen gebildet wurde. In Johannesburg konnte eine Reihe wichtiger Teilziele zur weiteren Umsetzung des Leitbilds der nachhaltigen Entwicklung vereinbart werden.

Die Hauptorgane der VN, die → *Generalversammlung*, der → *Wirtschafts- und Sozialrat* und die → *Kommission für nachhaltige Entwicklung*, eine funktionale Kommission des ECOSOC, die 1993 als Folge der Rio-Konferenz (→ *Rio-Prozess*) errichtet wurde, befassen sich mit Umweltpolitik. Neben diesen zwischenstaatlichen Organen besteht das 1972 gebildete Umweltprogramm der VN (UNEP), das seit Anfang 1998 unter der Leitung des deutschen Exekutivdirektors Klaus Töpfer steht. UNEP, das wiederum sein eigenes zwischenstaatliches Aufsichtsgremium, den Verwaltungsrat, besitzt, setzt sich auf Ebene der Vereinten Nationen aktiv für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für die Verbesserung der Lebensqualität von heutigen und zukünftigen Generationen ein. Darüber hinaus befassen sich das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen*, die → *Regionalen Wirtschaftskommissionen*, die → *Wirtschaftskommission für Europa (ECE)* sowie → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* mit Umweltfragen. Nicht zu vergessen die Umweltkonventionen, die jeweils eigene Vertragsstaatenkonferenzen haben, und das VN-Waldforum (UNFF).

Diese Institutionenvielfalt im Bereich der internationalen Umweltpolitik geht einher mit einem Mangel an Koordination und Sichtbarkeit. Die Bundesregierung setzt sich daher seit langem für die Fortentwicklung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in eine Weltumweltorganisation ein. Allerdings ist dieses Ziel aufgrund bestehender Widerstände kurzfristig nicht durchsetzbar. Aktuell geht es daher zunächst um eine Stärkung von UNEP.

UNAIDS

Das Programm der Vereinten Nationen gegen HIV/AIDS (United Nations Programme on HIV/AIDS – UNAIDS) wurde 1996 als übergreifendes Programm im VN-System mit dem Ziel gegründet, die weltweiten Aktionen gegen die Epidemie HIV/AIDS zu koordinieren, zu führen und zu stärken. Vorläufer waren das Sonderprogramm der → *Weltgesundheitsorganisation (WHO)* von 1986 und das Globale Programm zu AIDS von 1987, die in UNAIDS aufgingen. Das UNAIDS-Sekretariat sitzt in Genf.

Laut UNAIDS-Zahlen für 2002 sind weltweit 42 Millionen Menschen mit dem HIV/AIDS-Virus infiziert, davon allein 5,0 Millionen Neuinfizierte. 2002 starben 3,1 Millionen Menschen an dem Virus.

Zu den Kernzielen von UNAIDS gehört die Vorbeugung vor weiterer Ausbreitung, die Pflege und Unterstützung von Infizierten sowie die Erleichterung der sozioökonomischen und menschlichen Folgen der Epidemie. Neben Beiträgen einzelner Länder wie der Bundesrepublik sind verschiedene → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* sowie die Weltbank Co-Sponsoren von UNAIDS. Zu den Sonderorganisationen, die UNAIDS unterstützen, ge-



Informationsgespräch über AIDS

hören das → *Kinderhilfswerk (UNICEF)*, das → *Entwicklungsprogramm (UNDP)*, der → *Bevölkerungsfonds (UNFPA)*, das → *Internationale Drogenkontrollprogramm (UNDCP)*, die → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)* und die → *Weltgesundheitsorganisation (WHO)*.

Anschrift: UNAIDS Sekretariat
 20 Avenue Appia
 CH – 1211 Genf 27
 Tel.: (0041 22) 791 3666
 Fax: (0041 22) 791 418
 Homepage: <http://www.unaids.org>

Uniting for Peace

Die → *Charta der Vereinten Nationen* hat die Wahrung des Weltfriedens zur ersten Aufgabe der Weltorganisation erklärt. Die Gründer der Vereinten Nationen hatten dafür ein neuartiges System → *kollektiver Sicherheit* entworfen, dessen zentrales Organ der → *Sicherheitsrat* sein sollte.

Als die Gemeinschaft der Siegermächte schon bald nach Kriegsende auseinander brach, erwies sich dieses Konzept jedoch als weitgehend unwirksam. Es ließ sich vor allem in solchen Konflikten nicht verwirklichen, bei denen die Großmächte selbst unmittelbar beteiligt oder an denen sie interessiert waren, denn sie konnten im Rahmen ihres Vetorechts als ständige Mitglieder Beschlüsse des Sicherheitsrats verhindern – der Sicherheitsrat war weit hin handlungsunfähig geworden.

Nach dem Ausbruch des Koreakriegs beschloss die → *Generalversammlung* im November 1950 in der als „Uniting for Peace“ (Vereint-für-den-Frieden) bekannt gewordenen Resolution (→ *Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution*) daher, dass sie in dringlichen Fällen bei

einer vetobedingten Funktionsunfähigkeit des Sicherheitsrats weitergehende Zuständigkeiten als in der Charta vorgesehen übernehmen kann. Danach kann sie Zwangsmaßnahmen empfehlen, wenn auch nicht – wie der Sicherheitsrat – bindend anordnen. Die Rechtmäßigkeit dieser Resolution wurde jedoch von der damaligen Sowjetunion sowie von Frankreich mit der Begründung bestritten, dass diese Kompetenzen über die von der Charta vorgesehenen Diskussions- und Empfehlungskompetenzen der Generalversammlung hinausgingen. Entsprechende Notstandssondertagungen der Generalversammlung können durch einen einfachen Verfahrensbeschluss des Sicherheitsrats (ohne Vetomöglichkeit) oder – beruhend auf dieser de facto-Charta-Änderung – auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder der Vereinten Nationen einberufen werden. Bislang haben zehn Notstandssondertagungen der Generalversammlung stattgefunden, davon die Mehrzahl im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt.

U niversität der Vereinten Nationen (UNU)

Die Universität der Vereinten Nationen (United Nations University – UNU) wurde im Dezember 1972 als Spezialorgan der → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* gegründet und nahm 1975 ihre Arbeit in Tokio auf. Die UNU ist keine Universität im üblichen Sinne, vielmehr ist sie das Koordinationszentrum eines weltweiten Netzes unabhängiger Forschungseinrichtungen, die sich mit Problemen des menschlichen Überlebens, der Entwicklung und der Wohlfahrt befassen. Diesem „Network of Knowledge“ sind zurzeit etwa 40 Institutionen angeschlossen. Mitte der Achtzigerjahre begann UNU zusätzlich mit dem Aufbau eigener Forschungs- und Ausbildungszentren. Hierzu zählen

- das World Institute for Development Economics Research (WIDER) in Helsinki/Finnland,
- das Institute for Natural Resources in Africa (INRA) in Accra/Ghana,
- das Institute on New Technologies (INTECH) in Maastricht/Niederlande und
- das International Institute for Software Technology (IIST) in Macau.

Daneben betreibt die UNU seit 1988 ihr „Programme for Biotechnology in Latin America and the Caribbean“ (BIOLAC) in Caracas/Venezuela. Zudem ist im Dezember 1995 ein „Institute for Advanced Studies“ (UNU/IAS) in Tokio gegründet worden.

Leitungsgremium der Universität ist ein Rat aus 24 Wissenschaftlern, die auf sechs Jahre ernannt werden. Dem Rat gehören außerdem ex officio der → *Generalsekretär der Vereinten Nationen*, der Generaldirektor der → *Organisation für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)*, der Exekutivdirektor des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen (UNITAR) sowie der Rektor der Universität an. Dem Rektor – derzeit übt der Niederländer Hans J.H. van Ginkel dieses Amt aus – obliegen Leitung und Verwaltung der Universität.

Die Universität erhält keine Mittel aus dem ordentlichen → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Sie finanziert ihre Aktivitäten zu einem großen Teil aus den Erlösen eines Stiftungsfonds, der von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen durch freiwillige Beiträge gespeist wird. Daneben erhält die Universität Finanzmittel aus staatlichen und nichtstaatlichen Quellen, unter anderem zur Durchführung und Unterstützung besonderer Programmaktivitäten.

Anschrift: Universität der Vereinten Nationen
 53-70, Jingumae 5-chome
 Shibuya-Ku
 Tokyo 150-8925
 Tel.: (0 08 13) 34 99 28 11
 Fax: (0 08 13) 34 99 28 28
 Homepage: <http://www.unu.edu>

V Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sind als „Probleme sozialer Art“ im Sinne von Artikel 55 der → *Charta* seit 1950 Arbeitsgegenstand der Vereinten Nationen. Neuere Entwicklungen, wie etwa die Zunahme grenzüberschreitender Kriminalität, machen die Verbrechensbekämpfung immer mehr zu einem Problem globalen Ausmaßes und stellen zu Beginn des 21. Jahrhunderts auch die Vereinten Nationen vor neue Herausforderungen. Folgende Einrichtungen befassen sich im VN-System mit diesem Thema:

Auf politisch-diplomatischer Ebene ist die → **Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege** (Commission on Crime Prevention and Criminal Justice – CCPCJ) die für Fragen der Verbrechensbekämpfung zuständige Fachkommission des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)*.

In der → *Generalversammlung* werden Fragen der Verbrechensbekämpfung vom Dritten Ausschuss (soziale und humanitäre Fragen) behandelt. 1999 hat die Generalversammlung einen besonderen Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt, der ein völkerrechtliches Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erarbeitete. Im Dezember 2000 wurde das Übereinkommen unterzeichnet. Es tritt im September 2003 in Kraft. Die Generalversammlung verabschiedete ferner in den Jahren 2000 und 2001 Zusatzprotokolle gegen die Schleusung von Migranten, gegen Frauen- und Kinderhandel und gegen die unerlaubte Herstellung und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen.

„Entscheidend für den Erfolg der Konvention (gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und ihrer Protokolle wird die Umsetzung sein. Nicht zu übersehen ist aber schon jetzt die Signalwirkung, denn die Verträge machen die politische Entschlossenheit der Staatengemeinschaft deutlich, den Kampf mit der organisierten Kriminalität weltweit aufzunehmen.“ (Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001, Punkt I.B.4.3)

Im Anschluss an die Unterzeichnung des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wurden in einem weiteren Ad-hoc-Ausschuss Verhandlungen zu einem völkerrechtlich verbindlichen Übereinkommen gegen Korruption aufgenommen. Damit würde erstmals eine in weltweitem Maßstab gültige Vereinbarung gegen Korruptionspraktiken entstehen.

Eine lange Tradition im VN-Gefüge hat der von den Vereinten Nationen seit 1950 in fünfjährigem Abstand veranstaltete Kongress für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege. Dieser Fachkongress für Praktiker, Politiker, Wissenschaftler und Vertreter internationaler

Organisationen und → *Nichtregierungsorganisationen* dient dem Erfahrungsaustausch über aktuelle Trends in der Kriminalitätsentwicklung und über die Methoden der Verbrechensbekämpfung und der Strafrechtspflege. Der 10. Kongress im April 2000 in Wien war dem Generalthema „Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts“ gewidmet. Der 11. Fachkongress 2005 in Thailand beschäftigt sich mit dem Thema „Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege“.

Im VN-Büro in Wien ist das **Zentrum für internationale Verbrechensverhütung** (Centre for International Crime Prevention – CICIP) angesiedelt – als Teil des → *Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung*. Das CICIP ist für die Programmabwicklung im Bereich Verbrechensbekämpfung zuständig. Es koordiniert die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich, unterstützt sie bei der Gestaltung ihrer Strafrechtssysteme und fördert die Anwendung internationaler Standards und Normen der Strafrechtspflege. Innerhalb des CICIP ist es Aufgabe der so genannten „Terrorism Prevention Branch“, Hilfestellung bei der Ratifikation und Implementierung der zwölf Anti-Terror-Konventionen der VN (→ *Terrorismusbekämpfung*) zu leisten.

Daneben fungiert das CICIP als Sekretariat der Verbrechensverhütungskommission (CCPCJ) und der Kongresse. Es sammelt und analysiert Informationen über die weltweite Entwicklung der Kriminalität; letzteres in Zusammenarbeit mit seinem Forschungsinstitut „United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute“ (UNICRI).

Anschrift: Centre for International Crime Prevention
UN Office on Drugs and Crime
Internationales Zentrum
Postfach 500
A – 1400 Wien
Tel.: (0043 1) 26060 5575
Fax: (0043 1) 26060 5931
Homepage: <http://www.unodc.org>

V N-Standort Bonn

Der VN-Standort Bonn wurde im Juni 1996 mit der offiziellen Übergabe des „Hauses Carstanjen“ in den Besitz der Vereinten Nationen in Anwesenheit des damaligen VN-Generalsekretärs, Boutros Boutros-Ghali, eröffnet. Das → *Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)* war 1996 die erste eigenständige VN-Organisation, die nach ihrem Umzug von Genf ihren Sitz in Bonn-Bad Godesberg nahm. Ihm folgten bis 1999 weitere drei VN-Einrichtungen. Mit diesen VN-Organisationen aus dem Bereich der Entwicklung und Umwelt hat sich Bonn mittlerweile zu einem wichtigen Standort im VN-System entwickelt. Die Herausbildung dieser Bereiche als Schwerpunkte des VN-Standorts Bonn wird darüber hinaus durch bereits jetzt oder zukünftig in Bonn tätige internationale und nationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen außerhalb des VN-Systems unterstützt.



Haus Carstanjen

Ohne aktiv Organisationen von anderen VN-Sitzorten abzuwerben, wird sich die Bundesregierung auch in Zukunft um die Ansiedlung von VN- und anderen internationalen Organisationen in Bonn bemühen. 1999 beschloss die Generalkonferenz der → *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, und Kultur* (UNESCO) die Ansiedlung des Internationalen Berufsbildungszentrums in Bonn. Bereits Anfang September 2000 nahm das Zentrum seine Arbeit in der ehemaligen Bundeshauptstadt auf. Ebenso wird in Kürze die → *Weltgesundheitsorganisation* (WHO) in Bonn das Europäische Zentrum für Umwelt und Gesundheit einrichten. Darüber hinaus bewirbt sich die Bundesregierung weiterhin um den künftigen Sitz des Sekretariats der Konvention zum Schutz von Mensch und Umwelt vor gefährlichen Chemikalien.

Das schnelle Wachstum des VN-Standorts Bonn ist Ursache für einige Probleme, unter denen das schwerwiegendste das der Unterbringung ist. Das „Haus Carstanjen“ mit seinen ca. 350 Arbeitsplätzen hat seine Kapazitätsgrenze längst erreicht. Nicht zuletzt im Hinblick auf die Absicht, weitere VN-Organisationen anzusiedeln, bemüht sich die Bundesregierung intensiv um eine Lösung der drängendsten Probleme. Die Realisierung eines „VN-Campus“ in den ehemaligen Liegenschaften des Bundestags in Bonn würde insbesondere das Problem der Unterbringung langfristig lösen.

VN-Organisationen in Bonn

- → *Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)*
- Sekretariat der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen
Im Sommer 1996 nahm in Bonn das Sekretariat der Klimarahmenkonvention (United Nations Framework Convention on Climate Change – UNFCCC) seine Arbeit auf (→ *Klimaschutz*).
- Sekretariat der Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung
Im Jahr 1997 beschlossen die Vertragsstaaten der Konvention zur Bekämpfung der Wüstenbildung (United Nations Convention to Combat Desertification – UNCCD) ebenfalls ihr Sekretariat zum 1. Januar 1999 in Bonn einzurichten.
- Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten
Bereits 1984 wurde das Sekretariat der Konvention zum Schutz der wandernden wild lebenden Tierarten (Convention on the Conservation of Migratory Species of Wild Animals – UNEP/CMS) in Bonn heimisch; administrativ ist es dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) (→ *Umweltpolitik der Vereinten Nationen*) zugeordnet.
- Internationales Berufsbildungszentrum der UNESCO

Verbindungsbüros des VN-Systems in Bonn

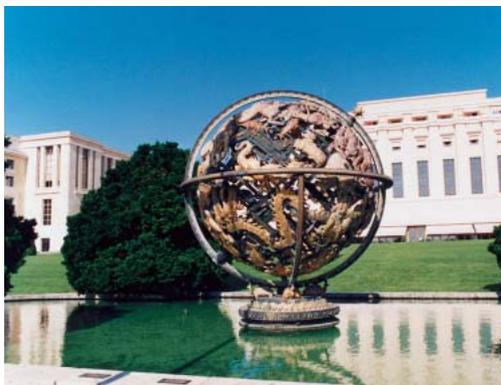
- Informationszentrum der Vereinten Nationen (United Nations Information Center – UNIC)
Das Informationszentrum der Vereinten Nationen in Bonn, eine von 70 Außenstellen der in New York ansässigen VN-Hauptabteilung für Presse und Information, dient als Kontaktstelle zu den Vereinten Nationen in Deutschland und vermittelt aktuelle Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen.
- → *Internationale Arbeitsorganisation (ILO)*
Bereits seit 1953 unterhält die Internationale Arbeitsorganisation mit Sitz in Genf ein Verbindungsbüro in Bonn, dessen Aufgabe es ist, die Beziehungen zwischen der ILO und der Regierung sowie der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände in Deutschland zu stärken.

Völkerbund

Der Völkerbund war der erste Versuch, eine auf dem Prinzip der → *kollektiven Sicherheit* beruhende weltumspannende institutionalisierte Friedensordnung zu schaffen. Seine Gründung als multilaterale Friedensorganisation war eine Reaktion auf den Zusammenbruch des Gleichgewichtssystems der Mächte im Ersten Weltkrieg. Die Satzung des Völkerbunds wurde 1919 im Rahmen der Versailler Friedensverhandlungen beschlossen, nach Unterzeichnung und Ratifizierung des Versailler Vertrags trat sie 1920 in Kraft.

Hauptziele des Völkerbunds, der seinen Sitz in Genf hatte, waren nach der Satzung daher die „Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen“ sowie die „Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Zusammenarbeit“.

Der Völkerbund verfügte über drei Hauptorgane: den Rat, die Versammlung und das Sekretariat. Für den Rat, dem neben nichtständigen Mitgliedern die Großmächte als ständige Mitglieder angehörten, und für die Versammlung galt das Einstimmigkeitsgebot.



Das Palais der Nationen, Genf

Die Effektivität des Völkerbunds litt von Anbeginn an unter der mangelnden Mitgliedschaft der Großmächte. So waren die USA nie Mitglied, Japan nur bis 1933, Deutschland nur von 1926 bis 1933 und die UdSSR von 1934 bis 1939. In den Dreißigerjahren erlebte der Völkerbund einen raschen Niedergang und wurde schließlich, durch den Zweiten Weltkrieg endgültig obsolet geworden, im Jahr 1946 nach Gründung der Vereinten Nationen (→ *Geschichte der Vereinten Nationen*) aufgelöst.

Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (ILC)

Die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* hat gemäß Artikel 13 a) VN-Charta die Aufgabe, „die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen“. Zu diesem Zweck hat die Generalversammlung 1947 die Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen (International Law Commission – ILC) eingesetzt. Die Völkerrechtskommission, die ein Unterorgan der Generalversammlung ist, soll in den Bereichen, die bislang unzureichend durch das Völkerrecht geregelt sind, Vertragsentwürfe erarbeiten und bereits in der Praxis der Staaten bestehende Regeln analysieren und zusammenfassen. Während ihrer bisherigen Tätigkeit ist es ihr gelungen, den Abschluss wichtiger multilateraler Übereinkommen durch die Ausarbeitung entsprechender Kodifikationsentwürfe vorzubereiten, beispielsweise im Seerecht, auf dem Gebiet der diplomatischen und konsularischen Beziehungen sowie im Bereich des völkerrechtlichen Vertragsrechts. Ein bedeutendes Kodifikationsprojekt der Völkerrechtskommission beschäftigte sich mit der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten und der Haftung für rechtswidriges Handeln staatlicher Organe; zu diesem Themenkomplex hat die Kommission 2001 einen Entwurf mit grundlegenden Regeln verabschiedet.

Derzeit befasst sich die Völkerrechtskommission u.a. mit folgenden Projekten:

- Vorbehalte zu internationalen Verträgen,
- Verantwortlichkeit von internationalen Organisationen,
- völkerrechtliche Haftung für die schädlichen Folgen nicht verbotenen Verhaltens der Staaten.

Die Völkerrechtskommission setzt sich aus 34 international anerkannten und formal unabhängigen Experten auf dem Gebiet des Völkerrechts zusammen. Sie werden unmittelbar von der Generalversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

Waffenregister

1991 beschloss die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* die Einrichtung eines Registers über konventionelle Waffen (Register of Conventional Arms). Seit Anfang 1992 wird bei den Vereinten Nationen dieses Register geführt, das Informationen über Exporte und Importe konventioneller Waffen sammelt, die ihm die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Die Ein- und Ausfuhren werden in folgenden Waffenkategorien erfasst:

1. Kampfpanzer,
2. gepanzerte Kampffahrzeuge,
3. großkalibrige Artilleriesysteme,
4. Kampfflugzeuge,
5. Angriffshubschrauber,
6. Kriegsschiffe,
7. Raketen und Raketenabschussysteme.

Eine Anzeige im Register soll auch dann erfolgen, wenn im Meldejahr keine Ein- und Ausfuhren stattgefunden haben. Über diese Angaben hinaus sind die Staaten aufgerufen, dem Register Daten über die nationalen Rüstungsbestände und über Beschaffungen aus nationaler Produktion freiwillig zu übermitteln. Die Zahl der am VN-Waffenregister beteiligten Staaten hat 2002 im neunten Jahr des Bestehens mit 112 Staaten einen Höchststand erreicht, umfasst jedoch immer noch nicht alle VN-Mitglieder.

Das Waffenregister zielt auf Erhöhung der Transparenz weltweiter Waffentransfers ab. Es ist damit ein „Frühwarninstrument“, das rechtzeitig Hinweise auf sich destabilisierend auswirkende Waffenanhäufungen, grenzüberschreitende Verkäufe und Käufe von konventionellen Rüstungssystemen geben kann. Der → *Generalsekretär der Vereinten Nationen* veröffentlicht einen Jahresbericht über die Meldungen zum Waffenregister.

Anschrift: United Nations Register of Conventional Arms
 Department for Disarmament Affairs
 46th Street 1st Avenue,
 Rooms # S-3140A and S-3140B
 New York, NY. 10017
 Tel: (001 212) 963 6195
 Fax: (001 212) 963 11 21

Homepage: <http://www.disarmament.un.org/cab/register.htm>

Waffen- und Landminenübereinkommen

Das VN-Waffenübereinkommen besteht gegenwärtig aus der Mantelkonvention sowie vier Zusatzprotokollen (Protokoll I: Nichtentdeckbare Splitter, Protokoll II: Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, Protokoll III: Brandwaffen, Protokoll IV: Blindmachende Laserwaffen).

Die Bundesrepublik ist Vertragspartei der Konvention und aller Zusatzprotokolle. Auf der letzten Überprüfungskonferenz vom 11. bis 21. Dezember 2001 in Genf einigten sich die Teilnehmer auf eine Ausweitung der Konvention und ihrer Protokolle auch auf nicht-internationale Konflikte. Auf Initiative Deutschlands und befreundeter Staaten wurde die Einsetzung einer Expertengruppe beschlossen, welche die Vorarbeiten für weitere neue Protokolle zu den Themen Antifahrzeugminen und explosive Munitionsrückstände („explosive remnants of war“), die vor allen Dingen von Streubomben („cluster bombs“) stammen, leisten soll. Die Bundesregierung hatte sich außerdem dafür eingesetzt, bereits auf der Überprüfungskonferenz 2001 ein neues Protokoll zur Wirkzeitbegrenzung fernverlegter Antifahrzeugminen zu verabschieden. Dieses Projekt scheiterte am Widerstand einiger weniger Staaten, wird aber seither in der Arbeitsgruppe weiterverfolgt. Dabei wird auch das Thema empfindlicher Zünder von Antifahrzeugminen beraten.

Deutschland hat darüber hinaus in allen Jahren in den Vereinten Nationen als Miteinbringer wichtiger Resolutionen die Entschlossenheit zur Abschaffung von Antipersonenminen unterstrichen. Besondere Bedeutung kommt der von Deutschland miteingebrachten Resolution 57/54 zu, die alle Staaten auffordert, dem Übereinkommen von Ottawa (Verbot von Antipersonenminen) beizutreten bzw. es rasch zu ratifizieren sowie der Resolution 57/98 zum VN-Waffenübereinkommen, die u.a. zur zügigen Universalisierung des revidierten Minenprotokolls (enthält u.a. Auflagen zu Landminen, die vom Ottawa-Übereinkommen nicht erfasst sind) aufruft.

Vorrangige Ziele der Bundesregierung sind die weltweite Geltung des Ottawa-Übereinkommens und seine konsequente Umsetzung.

Weltbankgruppe

Die Weltbankgruppe besteht aus drei → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* und einer weiteren internationalen Organisation, die alle ihren Sitz in Washington haben. Als Sonderorganisationen gelten:

- die → *Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)*, auch „Weltbank“ genannt,
- die → *Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)*,
- die → *Internationale Finanz-Corporation (IFC)*.

Eine eigenständige internationale Organisation ohne rechtliche Anbindung an die Weltbank ist die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (Multilateral Investment Guarantee Agency – MIGA).

Alle Finanzeinrichtungen fördern das Wirtschaftswachstum und die soziale Entwicklung in weniger entwickelten Mitgliedsländern. Dabei erfüllen die vier Organisationen jeweils unterschiedliche Aufgaben. Die Weltbank und die Internationale Entwicklungsorganisation vergeben langfristige Darlehen. Die Internationale Finanz-Corporation vermittelt Firmenbeteiligungen, und die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur sichert Investitionen in den entsprechenden Ländern ab.

Weltberichte

Die Vereinten Nationen und ihre → *Sonderorganisationen* veröffentlichen eine Vielzahl von Weltberichten, die zum Großteil Weltwirtschaftsberichten oder Jahresberichten gleichen, immer häufiger aber auch allgemein verständliche Darstellungen der eigenen Arbeit und populärwissenschaftliche Berichte zu aktuellen Problemen enthalten.

Einige Weltberichte seien hier genannt:

Weltbericht	Autor	Seit
World Food Report	→ <i>Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)</i>	1983, jährlich
International Trade	GATT bzw. seit 1995 → <i>Welthandelsorganisation (WTO)</i>	1952, jährlich
World Development Report / Weltentwicklungsbericht	→ <i>Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)</i>	1978, jährlich
Human Development Report / Bericht über die menschliche Entwicklung	Unabhängiges Expertengremium unter dem Dach des → <i>Entwicklungsprogramms der VN (UNDP)</i>	1990
World Labour Report	→ <i>Internationale Arbeiterorganisation (ILO)</i>	1984, unregelmäßig
World Economic Outlook	→ <i>Internationaler Währungsfonds (IWF)</i>	1980, halbjährlich
World Economic and Social Survey	Vereinte Nationen	1945, jährlich
Report on the World Social Situation	Vereinte Nationen	1952, etwa alle drei Jahre
Global Report on Human Settlements	→ <i>Zentrum der VN für Wohn- und Siedlungswesen (HABITAT)</i>	1986, jährlich
Trade and Development Report	→ <i>Konferenz der VN für Handel und Entwicklung (UNCTAD)</i>	1981, jährlich
The State of the Environment	Umweltprogramm der VN (UNEP) → <i>Umweltpolitik der VN</i>	1974, jährlich
The State of the World Environment	Umweltprogramm der VN (UNEP) → <i>Umweltpolitik der VN</i>	1982, alle fünf Jahre
World Education Report	→ <i>Organisation der VN für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)</i>	1991, jährlich
World Health Report	→ <i>Weltgesundheitsorganisation (WHO)</i>	
Report by the Executive-Director of the United Nations Fund for Population Activities	→ <i>Bevölkerungsfonds der VN (UNFPA)</i>	1969, jährlich
The State of the World's Children	→ <i>Kinderhilfswerk der VN (UNICEF)</i>	1980, jährlich
Industry and Development Global Report	→ <i>Organisation der VN für industrielle Entwicklung (UNIDO)</i>	1985, jährlich

Sowohl der Weltentwicklungsbericht als auch der Bericht über die menschliche Entwicklung erscheint seit 1978 bzw. 1990 auch in deutscher Sprache.

Weltbevölkerungskonferenzen der Vereinten Nationen

Auf der ersten Weltbevölkerungskonferenz 1974 in Bukarest wurde der Weltbevölkerungs-Aktionsplan (World Population Plan of Action – WPPA) verabschiedet und damit den Vereinten Nationen erstmals eine aktive Rolle bei der Bewältigung der sich verschärfenden Bevölkerungsproblematik zuerkannt. Im September 1994 beschloss die Dritte Weltbevölkerungskonferenz in Kairo einen neuen Aktionsplan, der den engen Zusammenhang zwischen



Weltbevölkerungskonferenz in Kairo 1994

nachhaltiger Entwicklung, Bildung (insbesondere für Frauen und Mädchen), Gleichstellung von Frau und Mann, Gesundheit und Zugang zu Familienplanung als Voraussetzung für eine erfolgreiche Eindämmung des Bevölkerungswachstums herausstellte. Im Juni/Juli 1999 fand eine Sondergeneralversammlung der → *Generalversammlung* „zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung“ statt („Kairo + 5“). Hier wurde ein Schlussdokument verabschiedet, das als neues Element u.a. den Hinweis auf die Bedeutung von Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung enthält. Daneben verankert das Schlussdokument quantitative Ziele in den Bereichen „Familienplanung“, „HIV/AIDS-Bekämpfung“ und „Senkung der Müttersterblichkeit“.

Welternährungsprogramm (WFP)

Das Welternährungsprogramm (World Food Programme – WFP) ist ein gemeinsames Programm der Vereinten Nationen und der → *Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)*. Es wurde im Dezember 1961 durch entsprechende parallele Entschlüsse in der → *Generalversammlung* und in der FAO-Konferenz gegründet und nahm seine Aktivitäten 1963 auf.

Das Welternährungsprogramm versorgt Opfer von Naturkatastrophen und Kriegen mit Nahrungsmitteln. Es nutzt ferner Nahrungsmittelhilfe zur Durchführung von Projekten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Empfänger der Hilfe sind überwiegend Länder

mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen und mit defizitärer Nahrungsmittelversorgung (Low Income Food Deficit Countries – LIFDC). Das Welternährungsprogramm verwaltet darüber hinaus die Internationale Notstands-Nahrungsmittel-Reserve (International Emergency Food Reserve – IEFER), die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet wurde und deren Volumen mindestens 500.000 Tonnen Nahrungsmittel betragen soll.

Im Rahmen der Nothilfe des VN-Systems koordiniert das Welternährungsprogramm die internationalen Nahrungsmittel- und Soforthilfemaßnahmen. Aufgrund eines Übereinkommens mit dem → *Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)* übernimmt das Welternährungsprogramm die Abwicklung von Nahrungsmittelhilfslieferungen für Flüchtlinge.

Das Steuerungs- und Aufsichtsorgan des WFP ist seit 1996 ein Exekutivrat mit 36 Mitgliedern, der dreimal jährlich tagt. Exekutivdirektorin ist derzeit James T. Morris, USA.

Das Programm wird durch freiwillige Beiträge der Mitglieder (überwiegend durch OECD-Länder) in Form von Zusagen geeigneter Nahrungsmittel, Dienstleistungen und Geldbeträge finanziert. 2002 stellten die Geberstaaten Mittel im Wert von 1,5 Mrd. US-Dollar zur Verfügung, sodass 3,7 Millionen Tonnen Nahrungsmittel an Bedürftige verteilt werden konnten. Deutschland war 2002 an fünfter Stelle der Geberstaaten.

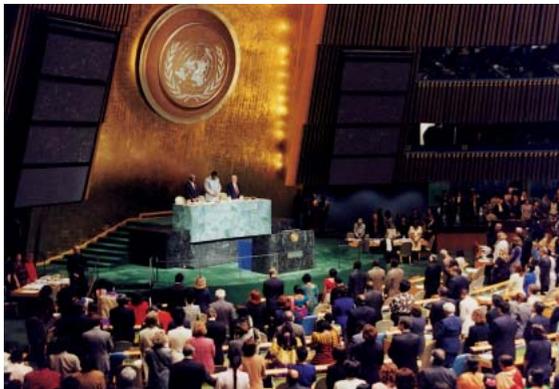
Anschrift: World Food Programme
Via Cesare Giulio Viola 68
Parco de Medici
I – 00148 Rom
Tel.: (00 39 06) 65 131
Fax: (00 39 06) 65 132840
Homepage: <http://www.wfp.org>

Weltfrauenkonferenzen der Vereinten Nationen

Seit Mitte der Siebzigerjahre haben die Vereinten Nationen zahlreiche politische Aktivitäten entwickelt, um die Gleichberechtigung der Geschlechter zu verwirklichen und die Rechte der Frau zu stärken. Mit der Ersten Weltfrauenkonferenz in Mexico-City 1975 und der VN-Frauendekade (1976–1985) haben die Vereinten Nationen die internationale Öffentlichkeit für die besondere Situation der Frauen sensibilisiert. Ihr folgten 1980 in Kopenhagen, 1985 in Nairobi und 1995 in Peking weitere Weltfrauenkonferenzen. Diese Konferenzen haben wichtige Impulse zur weltweiten Durchsetzung der Rechte der Frau gegeben.

Insbesondere die Vierte Weltfrauenkonferenz in Peking setzte mit der Annahme der Pekingener Erklärung und der Aktionsplattform neue Akzente. Die Pekingener Aktionsplattform enthält Handlungsempfehlungen in 12 maßgeblichen Bereichen. Angesprochen werden Regierungen, die Vereinten Nationen sowie andere Akteure der Zivilgesellschaft, zur Verbesserung der Situation der Frau beizutragen. Die Umsetzung wurde kritisch von der → *Frauenrechtskommission (CSW)* überwacht, die in vereinbarten Schlussfolgerungen die Fortschritte in den 12 Einzelbereichen festhielt. Eine umfassende Überprüfung der Umsetzung wurde im Juni 2000

von der Sondergeneralversammlung „Women 2000: gender equality, development and peace for the 21st century“ unternommen. Dieses Forum in New York beschloss zudem weitere Initiativen, um die Umsetzung der Pekinger Ziele zu beschleunigen und um auf neue Herausforderungen auf dem Weg zu vollständiger Gleichberechtigung und Gleichstellung zu reagieren.



Weltfrauenkonferenz in New York, Juni 2000

Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Die 1948 gegründete Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation – WHO) mit Sitz in Genf hat sich die weltweite Verbesserung der Gesundheitsversorgung zum Ziel gesetzt. Der Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt heute bei der Unterstützung der Dritten Welt im Gesundheitsbereich.

Etwa 90 Prozent aller Kranken leben in Entwicklungsländern, die nur über 10 Prozent der weltweiten Mittel zur Finanzierung von Gesundheitsdiensten verfügen. Unter den Arbeitsschwerpunkten der WHO für das 21. Jahrhundert hat deshalb der Aufbau nachhaltiger Systeme der Gesundheitsfürsorge in Entwicklungsländern auch aus deutscher Sicht höchste Priorität.

Oberstes Organ der Weltgesundheitsorganisation ist die jährlich tagende Weltgesundheitsversammlung. Die WHO ist die größte und am stärksten dezentralisierte VN-Sonderorganisation. Die Zentrale in Genf koordiniert die weltweit abgestimmte Gesundheitspolitik. Sechs Regionalbüros formulieren regionalen Besonderheiten angepasste Regionalpolitiken. Generaldirektor der Organisation ist Jong-Wook Lee, Korea. Der WHO gehören derzeit 189 Mitglieder an.

Anschrift: Weltgesundheitsorganisation
 20 Avenue Appia
 CH – 1211 Genf 27
 Tel.: (00 41 22) 7 91 21 11
 Fax: (00 41 22) 7 91 3111
 Homepage: <http://www.who.ch>

Weltgipfel für soziale Entwicklung (WGSE)

Im März 1995 fand in Kopenhagen auf Beschluss der → *Generalversammlung* die Konferenz der Vereinten Nationen über soziale Entwicklung, der so genannte Weltsozialgipfel, statt. Die drei Hauptthemen des Gipfels waren:

- Schaffung produktiver Beschäftigung,
- Bekämpfung der Armut und
- Förderung sozialer Integration.

Zum ersten Mal wurde das Thema „Soziale Entwicklung“ auf einem weltweiten Gipfel, an dem über 100 Staats- und Regierungschefs teilnahmen, behandelt. Das aus einer Erklärung und einem Aktionsprogramm bestehende Schlussdokument enthält nicht nur konkrete Verpflichtungen für die nationale und die internationale Politik, es ist zugleich auch eine Messlatte, nach der die Sozialpolitik nationaler Regierungen bewertet werden soll. Diese Messlatte ist die erste ihrer Art und soll einen weltweiten Standard für Sozialpolitik erstellen.

Der Weltgipfel machte deutlich, dass sozialer Entwicklung der gleiche Rang beigemessen wird wie wirtschaftlicher Entwicklung (→ *Recht auf Entwicklung*). Die Achtung der Menschenrechte als Voraussetzung für Frieden und Sicherheit in und zwischen den Staaten wurde bekräftigt.

In den Folgejahren überwachte die Kommission für Sozialentwicklung des → *Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC)* die Umsetzung der Verpflichtungen. Eine umfassende Überprüfung der Umsetzung des Kopenhagener Aktionsprogramms wurde im Juni 2000 in Genf von der Sondergeneralversammlung zur Förderung der sozialen Entwicklung vorgenommen. Diese Folgekonferenz zum Sozialgipfel beschloss außerdem weitergehende Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung sowie zusätzliche Aktivitäten als Antwort auf neue Herausforderungen. Kernziel: Bis zum Jahr 2015 soll die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen um 50 Prozent gesenkt werden.

Welthandelsorganisation (WTO), ehemals Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT)

Die Welthandelsorganisation (World Trade Organization – WTO) mit Sitz in Genf ist die Nachfolgeorganisation des 1947 gegründeten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade – GATT).

Im April 1994 beschloss die Konferenz von Marrakesch die Gründung der Welthandelsorganisation zum 1. Januar 1995. Die Grundlage für diesen Beschluss bildeten die Verhandlungen der so genannten Uruguay-Runde und das so genannte „GATT 1994“, mit dem das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen modifiziert und erweitert worden war. Grundlage der Welthandelsorganisation sind weiter das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) sowie das Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS). Derzeit läuft die in Doha 2001 begonnene Welthandels- und Entwicklungsrunde mit dem Ziel des Abschlusses Ende 2004.

Das multilaterale Welthandelssystem der WTO beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung: Wer einem Handelspartner Vergünstigungen gewährt, muss diese Vergünstigungen allen WTO-Mitgliedstaaten gewähren. Ein weiteres Prinzip ist das der Nichtdiskriminierung von ausländischen Anbietern. Die WTO überwacht die Umsetzung und Einhaltung der in Marrakesch eingegangenen Verpflichtungen der Welthandelspartner.

Die Welthandelsorganisation verfolgt einen universellen Ansatz und will ein weltweites Handelssystem etablieren, für das sie Verhandlungsforum und Streitschlichtungsbehörde ist. Sie hat derzeit 146 Mitglieder. Die WTO verfügt im Unterschied zum alten GATT über ein Streitschlichtungssystem in zwei Instanzen mit bindendem Charakter. Die WTO – rechtlich keine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* – arbeitet jedoch mit einigen VN-Einrichtungen eng zusammen, beispielsweise mit der → *Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD)*, mit der → *Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)* und mit den Institutionen der → *Weltbankgruppe*.

„Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die internationale Handelspolitik einen Beitrag zum Erreichen der Ziele der nachhaltigen Entwicklung leistet. In diesem Sinne wurde die im November 2001 in Doha beschlossene Agenda einer neuen Handelsrunde inhaltlich besonders auf die Interessen der Entwicklungsländer ausgerichtet. Neben weitreichenden Sonderbehandlungen für Entwicklungsländer spielt die technische Hilfe und die verbesserte Zusammenarbeit zwischen der Welthandelsorganisation (WTO) und den internationalen Organisationen, die handelsbezogene technische Hilfe leisten, eine herausragende Rolle. Entscheidend wird sein, Entwicklungsländern technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Vorteile des internationalen Handelssystems effektiv nutzen können. Zu diesem Zweck wurde in der WTO ein besonderer Treuhand-Fonds eingerichtet. Auf der VN-Konferenz für Entwicklungsfinanzierung (FID), die im März 2002 in Monterrey stattfand, kündigte die Bundesregierung ihre Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung dieses Treuhand Fonds in Höhe von 2 Mio. Euro an. [...]

Eine wichtige Rolle bei der Handelsrunde spielen aus Sicht der Bundesregierung Umweltaspekte, die in allen Bereichen künftiger Verhandlungen im Rahmen der WTO zu berücksichtigen sind. In der neuen Welthandelsrunde sind Verhandlungen über die Klarstellung des Verhältnisses multilateraler Umweltabkommen zu den WTO-Regeln vorgesehen mit dem Ziel der Vermeidung potenzieller Konflikte.“ (Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen im Jahr 2001, Punkt I.E.1.2)

Oberstes Organ der Welthandelsorganisation ist die mindestens alle zwei Jahre tagende Ministerkonferenz (1996 in Singapur, 1998 in Genf, 1999 in Seattle, 2001 in Doha, 2003 in Cancun), die politische Leitlinien festlegt und Berichte der verschiedenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen entgegennimmt. Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Rat der WTO wahrgenommen, dem drei weitere Räte unterstehen. Ein besonderes Gremium überwacht laufend die Handelspolitik der Mitgliedsländer. Das Streitbeilegungsgremium mit seinem zweistufigen Verfahren ist in seinen Urteilen frei und nur der Ministerkonferenz

verantwortlich. Ein WTO-Sekretariat ist mit Verwaltung, Organisation und Forschung beauftragt; an dessen Spitze steht seit 2002 als Generaldirektor der ehemalige stellvertretende thailändische Ministerpräsident Supachai Panitchpakdi.

Anschrift: Welthandelsorganisation
154 Rue de Lausanne
CH – 1211 Genf 21
Tel.: (00 41 22) 7 39 51 11
Fax: (00 41 22) 7 31 42 06
Homepage: <http://www.wto.org>

Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization – WIPO) entstand 1967 als Nachfolgerin des seit 1893 bestehenden „Bureau international pour la protection de la propriété intellectuelle“ (BIRPI). Dieses Büro diente als Sekretariat für zwei Konventionen über den Schutz geistigen Eigentums: für die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1883 und für die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886. Die WIPO ist seit 1974 eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen* mit derzeit 171 Mitgliedern. Als Generaldirektor fungiert Kamil Idris, Sudan.

WIPO befasst sich mit zwei Bereichen: dem gewerblichen Rechtsschutz (Patente, Marken, gewerbliche Muster und Modelle) sowie dem Urheberrecht (Werke der Literatur, Musik, Kunst, Fotografie und Audiovision).

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum fördert den weltweiten Schutz des geistigen Eigentums durch Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und setzt sich für den Abschluss neuer internationaler Verträge und die Modernisierung der nationalen Gesetzgebungen ein. Zu ihren Aufgaben gehört die Verwaltung von etwa 20 internationalen Übereinkünften, die Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und der Urheberrechte regeln. Darüber hinaus führt WIPO ein umfassendes Programm der technischen und juristischen Hilfe für Entwicklungsländer sowie für die Länder durch, die sich im Übergang zur Marktwirtschaft befinden. Außerdem sammelt und verbreitet sie Informationen über das Urheberrecht und den gewerblichen Rechtsschutz.

Anschrift: Weltorganisation für geistiges Eigentum
Postfach 18
CH – 1211 Genf 20
Tel.: (00 41 22) 338 9111
Fax: (00 41 22) 7 33 54 28
Homepage: <http://www.wipo.int>

Weltorganisation für Meteorologie (WMO)

Die Weltorganisation für Meteorologie (World Meteorological Organization – WMO) ist die Nachfolgerin der 1883 entstandenen „International Meteorological Organization“ und wurde 1947 gegründet. 1951 erhielt sie den Status einer → *Sonderorganisation*. Der WMO gehören derzeit 179 Mitgliedstaaten und Territorien (u.a. Hongkong, Neukaledonien und Niederländische Antillen) an.

Der Aufgabenbereich der WMO erstreckt sich auf Meteorologie, Hydrologie (Gewässerkunde) und Klimatologie. Sie ist das weltweite Forum für die Zusammenarbeit der nationalen Wetterdienste und hydrologischen Dienste. Dabei dient sie vor allem dem Austausch von Daten sowie dem Aufbau und der Unterhaltung der Netze von Beobachtungsstationen. Neben der reinen Wettervorhersage nehmen Klimabeobachtung und Klimaforschung immer größeren Raum ein. Die Bedeutung der Wasserressourcen für alles Leben auf der Erde hat die Hydrologie zu einem Arbeitsschwerpunkt werden lassen, dessen Gewicht in Zukunft noch zunehmen dürfte.

Eine der Hauptaufgaben der WMO ist die Koordinierung von World Weather Watch, einem weltweiten Netz für Wettervorhersagen. Daneben betreibt die WMO das World Climate Programme, das sich mit Untersuchungen zum Weltklima und seinen Veränderungen befasst. Themen wie Treibhauseffekt und Abbau der Ozonschicht werden in neuen Forschungs- und Beobachtungsprogrammen untersucht, wie dem „Global Atmosphere Watch“ (GAW). Die WMO hat zusammen mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP, → *Umweltpolitik der Vereinten Nationen*) das „Intergovernmental Panel on Climate Change“ eingerichtet, in dem neben der Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Klimawandel auch Untersuchungen zu Auswirkungen und politische Strategien erarbeitet werden.

Die WMO hat drei Hauptorgane: den Weltkongress für Meteorologie, den Exekutivausschuss und das Sekretariat. Der Weltkongress für Meteorologie, dem Vertreter aller Mitgliedstaaten angehören, tagt alle vier Jahre. Er verabschiedet den Vierjreshaushalt der WMO, wählt den Exekutivausschuss und bestimmt die Leitlinien der Politik. Der Ausschuss tagt einmal jährlich. Er besteht aus 36 Mitgliedern, von denen 26 Direktoren nationaler Wetterdienste sind, unter ihnen der Präsident des Deutschen Wetterdienstes. Dem Exekutivausschuss sind mehrere Ausschüsse und Regionalverbände beigeordnet. Das Sekretariat hält die Verbindung zu nationalen Wetterdiensten und führt technische Studien durch; es wird von einem Generalsekretär, derzeit Michel J.P. Jarraud, Frankreich, geleitet.

Anschrift: Weltorganisation für Meteorologie
7 Avenue de la Paix
CH – 1211 Genf 2
Tel.: (00 41 22) 7 30 81 11
Fax: (00 41 22) 730 8181
Homepage: <http://www.wmo.ch>

Weltpostverein (UPU)

Der Weltpostverein (*Universal Postal Union – UPU*) ist seit 1948 eine → *Sonderorganisation der Vereinten Nationen*. Gegründet wurde er 1874 als „Allgemeiner Postverein“ und ist damit eine der ersten internationalen Organisationen.

Der Weltpostverein hat seinen Sitz in Bern und umfasst 189 Mitglieder. Seine Aufgaben sind die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Postdienste. Der Weltpostverein leistet außerdem technische Hilfe im Rahmen von Programmen der Vereinten Nationen und regelt die gegenseitige Vergütung für die erbrachten Dienste zwischen den Postverwaltungen. Seine Organe sind:

- der alle fünf Jahre tagende Weltpostkongress, der 2004 in Bukarest zusammentritt,
- der jährlich tagende Verwaltungsrat,
- der jährlich tagende Rat für Postbetrieb und
- das Internationale Büro in Bern, geleitet von Generaldirektor Thomas E. Leavey, USA.

Die Bundesrepublik Deutschland wurde beim Weltpostkongress 1999 in Peking wieder in den Rat für den Postbetrieb gewählt.

Anschrift: Weltpostverein
Case Postale 13
CH – 3000 Bern 15
Tel.: (00 41 31) 3 50 31 11
Fax: (00 41 31) 3 50 31 10
Homepage: <http://www.upu.int>

Weltraumausschuss (UNCOPUOS)

Das Weltraumrecht regelt die Nutzung des Weltraums. Im Dezember 1958 rief die → *Generalversammlung der Vereinten Nationen* den Ausschuss zur friedlichen Nutzung des Weltraums ins Leben (*United Nations Committee on the Peaceful Uses of Outer Space – UNCOPUOS*, → *Generalversammlung, Ausschüsse*). Dieser gliedert sich in einen Hauptausschuss sowie in zwei Unterausschüsse für wissenschaftlich-technische bzw. rechtliche Fragen.

Im Weltraumausschuss werden Fragen der Nutzung und Erforschung des Weltraums erörtert und das Weltraumrecht entwickelt. Seine Arbeit hat sich in bisher fünf weltraumrechtlichen Übereinkommen niedergeschlagen. Der so genannte „Weltraumvertrag“ hält Grundsätze fest, nach denen die Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper tätig werden. Grundlage ist die Weltraumfreiheit. Die übrigen Übereinkommen regeln u.a. die Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, die Rettung von Raumfahrern, die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen sowie die Aktivitäten von Staaten auf dem Mond. Für spezielle Nutzungen des Weltraums hat der Weltraumausschuss Prinzipienkataloge aufgestellt. Das betrifft beispielsweise die Erderkundung, das Direktfernsehen oder die Nutzung nuklearer Energiequellen an Bord von Satelliten. Das Problem des

Weltraummülls wird gegenwärtig auf wissenschaftlich-technischer Ebene geprüft. Die Nutzung der geostationären Umlaufbahn für Fernsehsatelliten wird durch die → *Internationale Fernmeldeunion (ITU)* geregelt.

Welttourismusorganisation (WTO)

Die WTO (World Tourism Organization) mit Sitz in Madrid wurde 1975 als Nachfolgeorganisation der International Union for Official Tourism Organizations (IUOTO) gegründet, die bereits seit 1925 existierte. Seit Ende 2001 läuft ein Verfahren zur Umwandlung der WTO in eine VN-Sonderorganisation. Deutschland unterstützt dieses Vorhaben. 1977 verabschiedeten die VN eine Kooperationsvereinbarung mit der WTO, die sie zur ausführenden Agentur für das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen* bestimmt.

Zielsetzung der WTO ist die „Förderung und Entwicklung des Tourismus als Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung, internationalem Verständnis, Frieden, Wohlstand und Respekt für Freiheit und Menschenrechte für alle ohne Unterschiede nach Rasse, Geschlecht, Sprache und Religion“. Die WTO hat 140 Vollmitglieder und 7 assoziierte Mitglieder. Der Heilige Stuhl und Palästina haben Beobachterstatus.

Anschrift: World Tourism Organization (WTO)
 Capitán Haya, 42
 E – 28020 Madrid
 Tel.: (0034) 91 567 81 00
 Fax: (0034) 91 571 37 33
 E-Mail: omt@world-tourism.org
 Homepage: <http://www.world-tourism.org>

Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen (WFUNA)

Schon vor Gründung der Vereinten Nationen wurden die ersten nationalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen (United Nations Associations – UNA) ins Leben gerufen, um die Öffentlichkeit für die Ziele und Prinzipien der Vereinten Nationen zu mobilisieren und die Vereinten Nationen in ihrer Arbeit zu unterstützen. 1946 schlossen sich die nationalen UNAs zum Weltverband WFUNA (World Federation of United Nations Associations) zusammen. Der Verband versteht sich als „Bewegung der Völker für die Vereinten Nationen“. Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist seit 1966 Vollmitglied im WFUNA-Verband.

Anschrift: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
 Zimmerstraße 26/27
 D – 10969 Berlin
 Tel.: (030) 25 93 75 0
 Fax: (030) 25 93 75 29
 E-mail: info@dgvn.de
 Homepage: <http://www.dgvn.de>

Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)

Die Wirtschaftskommission für Afrika (Economic Commission for Africa – ECA) wurde 1958 als Regionalorgan des → *Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen* gegründet. Alle 53 Staaten Afrikas sind Vollmitglieder. Deutschland hat Konsultativstatus.

Die Kommission soll ein gemeinsames Handeln mit dem Ziel sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung in den Mitgliedstaaten der Region fördern, das Niveau der Wirtschaftsaktivität und den Lebensstandard erhöhen sowie die wirtschaftlichen Beziehungen untereinander und mit dritten Staaten stärken.

In der „African Charter for Popular Participation in Development and Transformation“ – 1990 auf Initiative der Wirtschaftskommission in Arusha, Tansania, verabschiedet – wurde ein viel beachtetes Bekenntnis zu Demokratie und Menschenrechten abgelegt. Ihre politische Relevanz wird vor allem darin gesehen, dass die Aussage einer rein afrikanischen VN-Organisation besondere Bedeutung für die Staaten Afrikas hat.

Steuerungsorgane der ECA sind die alle zwei Jahre tagende Ministerkonferenz, auf der allgemeine wirtschaftspolitische Fragen beraten und die Arbeitsprogramme verabschiedet werden. Daneben gibt es sektorale Ministerkonferenzen, die nach Bedarf einberufen werden. Im Wechsel mit der Ministerkonferenz tritt der Ausschuss für Folgearbeiten zusammen, der die laufenden Tätigkeiten und die Fortschritte in der Umsetzung der Kommissionsentscheidungen überprüft. Seit 1995 wird eine Reform der Wirtschaftskommission angestrebt, die Verwaltungsstrukturen sollen gestrafft werden und die Prioritätensetzung deutlicher erfolgen. Exekutivsekretär seit 1995 ist K. Y. Amoako, Ghana.

Die Kommission finanziert ihre Aktivitäten aus dem regulären VN-Haushalt (→ *Haushalt der Vereinten Nationen*). Ferner verfügt die Kommission über außerordentliche Budgets aus projektgebundenen Mitteln von VN-Organisationen und freiwilligen Beiträgen der Geberländer, unter anderem von Deutschland.

Anschrift: Economic Commission for Africa
Africa Hall
PO Box 3001
Addis Abeba/Ethiopia
Tel.: (00 25 11) 517 200
Fax: (00 25 11) 514 416
Homepage: <http://www.uneca.org>

Wirtschaftskommission für Europa (ECE)

Die Wirtschaftskommission für Europa (Economic Commission for Europe – ECE) wurde 1947 als Regionalorgan des → *Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen* gegründet. Ursprünglich sollte sich die Wirtschaftskommission um den Wiederaufbau des zerstörten Europas kümmern und die Marshall-Plan-Gelder verwalten. Diese Aufgabe wurde dann aber durch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa (OECE, die heutige Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – OECD) übernommen.

Nachdem als Gegenstück zur OEEC im Westen der Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) im Osten gegründet worden war, war die Wirtschaftskommission über lange Zeit das einzige blockübergreifende Gesprächsforum für Wirtschaftsfragen zwischen Ost und West. Nach dem Ende der kommunistischen Herrschaft in Osteuropa ist das Hauptziel der Wirtschaftskommission, ihre ehemals planwirtschaftlich organisierten Mitgliedsländer bei der Integration in die Weltwirtschaft zu unterstützen. Dabei konzentriert sie sich auf fünf Gebiete, auf denen sie besondere Kompetenz erworben hat: Umwelt, Verkehr, Statistik, Handels erleichterungen und Wirtschaftsanalyse. Zahlreiche multilaterale Abkommen auf diesen Gebieten sind in der ECE vorbereitet worden. Ihr Beitrag zum Aufbau marktorientierter Wirtschaftssysteme in den Transformationsländern Mittel- und Osteuropas besteht vor allem in der Durchführung von Seminaren und im Austausch von Experten.

Ein weiterer wichtiger Bereich für die derzeitige Arbeit der Wirtschaftskommission ist das internationale Energieprogramm „Energieeffizienz 2000“, mit dem auf einer akzeptablen wirtschaftlichen Grundlage die Sicherheit der Energieversorgung verbessert werden soll. Die Effizienz von Produkten, Umwandlung, Transport, Verbreitung und Nutzung von Energie soll gesteigert und Umweltprobleme sollen verringert werden.

Mitglieder der ECE sind alle europäischen Staaten sowie die USA, Kanada, Israel und die zentralasiatischen Staaten der ehemaligen Sowjetunion, der Heilige Stuhl hat Konsultativstatus. Die Zahl der Mitglieder hat sich nach der Auflösung der Sowjetunion auf 55 erhöht. Das ECE-Sekretariat ist Bestandteil des → *Generalsekretariats der Vereinten Nationen*. Es wird aus dem VN-Verwaltungshaushalt finanziert. Die Exekutivsekretärin ist seit 2002 Brigita Schmögnerová, Slowakei.

Anschrift: Wirtschaftskommission für Europa
Palais des Nations
CH – 1211 Genf 10
Tel.: (00 41 22) 917 4444
Fax: (00 41 22) 917 0505
Homepage: <http://www.unece.org>

Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC)

Die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (Economic Commission for Latin America and the Caribbean – ECLAC) wurde 1948 durch Resolution 106 (VI) als nachgeordnetes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats* gegründet. Zunächst umfasste sie nur die Region Lateinamerikas, 1984 kam die Karibik hinzu. Ihr gehören 41 Staaten Lateinamerikas und der Karibik an. Die Mitgliedschaft ist offen für alle Staaten des amerikanischen Doppelkontinents. Mitglieder sind außerdem die ehemaligen Kolonialmächte Großbritannien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal und Spanien. Assoziiertenstatus besitzen Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Montserrat, die Niederländischen Antillen, Puerto Rico und die US Virgin Islands. Deutschland hat seit 1958 Beobachterstatus.

Die ECLAC ist eine der fünf Regionalorganisationen der Vereinten Nationen. Sie hat ihren Sitz in Santiago, Chile. Hauptorgan ist die Kommission, in der alle Mitgliedstaaten vertreten sind und die alle zwei Jahre auf Ministerebene tagt. Weiterhin unterhält sie Regionalbüros in Zentralamerika (Mexiko Stadt) und der Karibik (Puerto España) sowie nationale Büros in Buenos Aires, Brasilia, Montevideo und Bogotá sowie ein Verbindungsbüro in Washington. Die Sitzungen der ECLAC werden von einem Sekretariat unter Verantwortung eines Exekutivsekretärs vorbereitet, der auch für das wissenschaftliche Forschungsprogramm, die Leitung der nachgeordneten Büros und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich zeichnet. Exekutivsekretär ist derzeit José Antonio Ocampo, Kolumbien.

Die Wirtschaftskommission sollte ursprünglich die politischen Maßnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region koordinieren sowie den regionalen und internationalen Handel fördern. Später umfasste ihr Mandat auch die soziale Entwicklung. 1996 beschlossen die Mitgliedstaaten, die Wirtschaftskommission als zentrale Anlaufstelle für die ökonomische Entwicklung der Mitgliedstaaten auszubauen. Die Kommission stellt den Regierungen wirtschaftliche und statistische Informationen und Beratung zur Verfügung und arbeitet mit vielen anderen zwischenstaatlichen Organisationen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich zusammen, u.a. mit der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS), mit dem Lateinamerikanischen Wirtschaftssystem (SELA) und mit der Lateinamerikanischen Integrationsassoziation (ALADI).

Die Wirtschaftskommission finanziert ihre Aktivitäten aus dem regulären VN-Haushalt. Außerordentliche Mittel von VN-Organisationen und freiwillige Sonderbeiträge der Geberländer dienen der Finanzierung von konkreten Projekten. Deutschland gehört traditionell zu den größten Zahlern von Sonderbeiträgen.

Anschrift: Economic Commission for Latin America
and the Caribbean
Edificio Naciones Unidas
Avenida Dag Hammarskjöld 3477, Vitacura
Santiago/Chile
Tel.: (005 62) 210 2000
Fax: (005 62) 208 0252 oder (005 62) 208 1946
E-Mail: secepal@eclac.cl
Homepage: <http://www.eclac.org>

Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)

Die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific – ESCAP) wurde als nachgeordnetes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats* 1947 gegründet. Die ESCAP-Mitgliedschaft steht den Staaten der Region unter Einschluss von Russland bis zu den Cook-Inseln offen sowie den außerregionalen Staaten Frankreich, Niederlande, Großbritannien und den USA. Zurzeit hat die regionale Wirtschaftscommission 51 Vollmitglieder und zehn assoziierte Mitglieder. Deutschland hat seit 1965 den Status eines Beobachterlandes.

Die Wirtschafts- und Sozialkommission soll den Staaten der Region bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung helfen, die wirtschaftlichen Beziehungen untereinander und mit dritten Staaten fördern sowie entsprechende Empfehlungen an die Regierungen und → *Sonderorganisationen der Vereinten Nationen* ausarbeiten.

Die Wirtschafts- und Sozialkommission koordiniert Programme und Projekte der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene. Sie erarbeitet mit den Mitgliedsländern Strategien zur Lösung von Wirtschafts- und Sozialproblemen und organisiert den Erfahrungsaustausch über technisches Know-how. Die Kommission stellt Beratungsdienste durch das Sekretariat zur Verfügung, sammelt, evaluiert und dokumentiert wirtschaftliche, technische und statistische Informationen zu Wirtschafts- und Sozialfragen aus der Region. Außerdem fördert sie Forschungsvorhaben und Studien wirtschaftlicher und technologischer Probleme und Entwicklungen im asiatisch-pazifischen Raum und beteiligt sich an Maßnahmen der Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit internationaler Organisationen und Geberländer. Das höchste Entscheidungsgremium der ESCAP ist die jährliche Vollversammlung. Die nachgeordneten Organe umfassen u.a. Ausschüsse für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit, für Umwelt und Entwicklung der natürlichen Ressourcen und für sozio-ökonomischen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung in ländlichen und städtischen Gebieten, des Weiteren zwei Sondergremien für die am wenigsten entwickelten Länder sowie Binnenland-Entwicklungsländer und für die Insel-Entwicklungsländer im Pazifik. Exekutivsekretär ist seit 1995 Adrianus Mooy, Indonesien.

Die ESCAP finanziert ihre Aktivitäten aus dem regulären → *Haushalt der Vereinten Nationen*. Hinzu kommen außerordentliche Mittel. Dabei handelt es sich um projektgebundene Mittel von VN-Einrichtungen, insbesondere vom → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)* sowie um freiwillige Sonderbeiträge der Geberländer.

Anschrift: Economic and Social Commission for Asia
and the Pacific
UN Building
Rajadamnern Ave
Bangkok 10200/Thailand
Tel.: (0 06 62) 288 1234
Fax: (0 06 62) 288 1000
Homepage: <http://www.unescap.org>

Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)

Die Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (Economic and Social Commission for Western Asia – ESCWA) wurde 1973 als nachgeordnetes Organ des → *Wirtschafts- und Sozialrats* als ECWA (Economic Commission for West Asia) gegründet. Mitglieder der ESCWA sind 13 Staaten der Golfregion, Nordafrikas sowie Palästina. Israel ist als einziges Land der Region nicht Mitglied, vielmehr ist es Mitglied der → *Wirtschaftskommission für Europa (ECE)*. Deutschland hat Beobachterstatus. Die Kommission hat seit 1997 wieder ihren ursprünglichen Sitz in Beirut.

Die Wirtschafts- und Sozialkommission soll ein gemeinsames Vorgehen mit dem Ziel des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Entwicklung in Westasien erleichtern und entsprechende Maßnahmen einleiten. Dadurch sollen das Niveau der dortigen wirtschaftlichen Aktivitäten erhöht sowie die wirtschaftlichen Beziehungen unter den Staaten der Region und mit Drittstaaten erhalten und gestärkt werden.

Die Kommission tagt seit 1987 alle zwei Jahre auf Ministerebene. Daneben gibt es einen Technischen Ausschuss, der im selben Jahr zusammentritt wie die ESCWA-Ministertagungen (zuletzt 1999). ESCWA-Exekutivsekretär ist seit 1995 Hazem Abdel Aziz El-Beblawi, Ägypten.

ESCWA finanziert ihre Aktivitäten aus dem regulären VN-Haushalt.

Anschrift: Economic and Social Commission
for Western Asia
PO Box 11-8575
Beirut/Lebanon
Tel.: (009611) 981 301
Fax: (009611) 981 510
Homepage: <http://www.escwa.org.lb>

Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC)

Der Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council – ECOSOC) ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen (→ *Organe der Vereinten Nationen*). Er ist gemäß der → *Charta* das zentrale Organ der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und Entwicklungsfragen. Darüber hinaus „nimmt er alle Aufgaben wahr, für die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Empfehlungen der → *Generalversammlung* zuständig ist“ (Artikel 66). Er übt seine Tätigkeit jedoch unter der Oberaufsicht der Generalversammlung aus. Die Anzahl seiner Mitglieder wurde seit Gründung mehrfach erhöht, seit 1973 setzt er sich aus 54 Mitgliedern zusammen. Jedes Jahr wählt die Generalversammlung nach einem regionalen Schlüssel 18 Mitglieder für eine dreijährige Amtszeit. Wiederwahl ist möglich. Deutschland ist seit 1974 ununterbrochen Mitglied.

Der Wirtschafts- und Sozialrat tagt in der Regel einmal jährlich im Juli, abwechselnd in New York und Genf. Der Jahrestagung vorangestellt sind ein so genanntes Hochrangiges Segment auf Ministerebene, an dem alle VN-Mitgliedstaaten teilnehmen können, und ein

eintägiger politischer Dialog mit den Leitern der internationalen Finanz- und Handelsorganisationen. In der Zeit zwischen Januar und Mai eines jeden Jahres tritt der Wirtschafts- und Sozialrat außerdem zu Organisationstagungen zusammen, im Mai vor allem, um Wahlen zu den ihm nachgeordneten Organen und Gremien vorzunehmen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mit den → *Sonderorganisationen* kann der Wirtschafts- und Sozialrat Abkommen schließen, um ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Mit nichtstaatlichen internationalen oder nationalen Organisationen (→ *Nichtregierungsorganisationen*) kann der Wirtschafts- und Sozialrat Abmachungen „zwecks Konsultationen“ treffen, was in der letzten Zeit besondere Bedeutung gewonnen hat, da der → *Generalsekretär* bestrebt ist, die Nichtregierungsorganisationen verstärkt in die Arbeit der Vereinten Nationen einzubeziehen. Eine große Anzahl von Nichtregierungsorganisationen besitzt einen so genannten Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, das bedeutet u.a., dass diese Organisationen zu Fragen ihres Arbeitsgebiets empfehlende Berichte beim Wirtschafts- und Sozialrat einreichen können.

Über den Wirtschafts- und Sozialrat berichten der Generalversammlung eine Reihe von VN-Einrichtungen, so das → *Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP)*, der → *Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)* und das → *Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF)*.

Generalversammlung und Wirtschafts- und Sozialrat haben für die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben im Wirtschafts- und Sozialbereich eine Reihe von Kommissionen und Ausschüssen eingesetzt, die sich in vier Gruppen einteilen lassen: in funktionale Kommissionen mit weltweiten Tätigkeitsfeldern auf verschiedenen Gebieten, in fünf → *regionale Wirtschaftskommissionen*, in ständige Ausschüsse und in Expertengruppen.

Immer wieder wird kritisiert, dass der Wirtschafts- und Sozialrat seine Aufgaben nicht angemessen wahrnimmt. Zu den größten Schwächen zählt tatsächlich seine nicht kohärente Stellung im System. Einerseits ist er ein Hauptorgan der Vereinten Nationen. Andererseits



Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrates in New York

Funktionale Kommissionen zu Themen wie...	Regionale Wirtschaftskommission	Ständige Ausschüsse für	Expertengruppen z.B.
<ul style="list-style-type: none"> • Statistik • Verbrechenverhütung und Strafgerichtspflege • Bevölkerung und Entwicklung • Soziale Entwicklung • Menschenrechte (→ <i>Menschenrechtskommission</i>) • Rechtsstellung der Frauen (→ <i>Frauenrechtskommission</i>) • Suchtstoffe (→ <i>Suchtstoffkommission</i>) • Nachhaltige Entwicklung (→ <i>Kommission für Nachhaltige Entwicklung</i>) • Wissenschaft und Technologie zur Entwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> → <i>Wirtschaftskommission für Afrika (ECA)</i> → <i>Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik (ESCAP)</i> → <i>Wirtschaftskommission für Europa (ECE)</i> → <i>Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik (ECLAC)</i> → <i>Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien (ESCWA)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohn- und Siedlungswesen (→ <i>Programm der VN für Wohn- und Siedlungswesen</i>) • Programm und Koordinierungsfragen • Nichtstaatliche Organisationen (→ <i>Nichtregierungsorganisationen</i>) 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungspolitik (bis 1998: Entwicklungsplanung) • Natürliche Ressourcen • Energie und natürliche Hilfsquellen zur Entwicklung • Öffentliche Verwaltung und Finanzen • Geographische Namen

ist er weitgehend der Generalversammlung untergeordnet und darf nach den Bestimmungen der Charta nur auf Anweisung der Generalversammlung tätig werden. Ein weiteres Problem besteht in seinem extrem breit gefächerten Mandat, wie es sich in der Vielzahl seiner Nebenorgane widerspiegelt. Daraus ergibt sich jeweils eine umfangreiche Tagesordnung mit unterschiedlichen Inhalten, welche eine kompetente Vertretung durch die Mitgliedstaaten praktisch unmöglich machen. Die Anerkennung der Autorität des Wirtschafts- und Sozialrats scheitert schließlich auch daran, dass vor allem die Gruppe der 77 (→ *Block- und Gruppenbildung*) die mangelnde Repräsentanz aufgrund begrenzter Mitgliedschaft geltend macht. Zahlreiche Reformvorschläge über die zukünftige Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats liegen auf dem Tisch bzw. sind schon in Angriff genommen worden. Eine grundlegende Reform würde aber eine Revision der Charta der Vereinten Nationen notwendig machen.

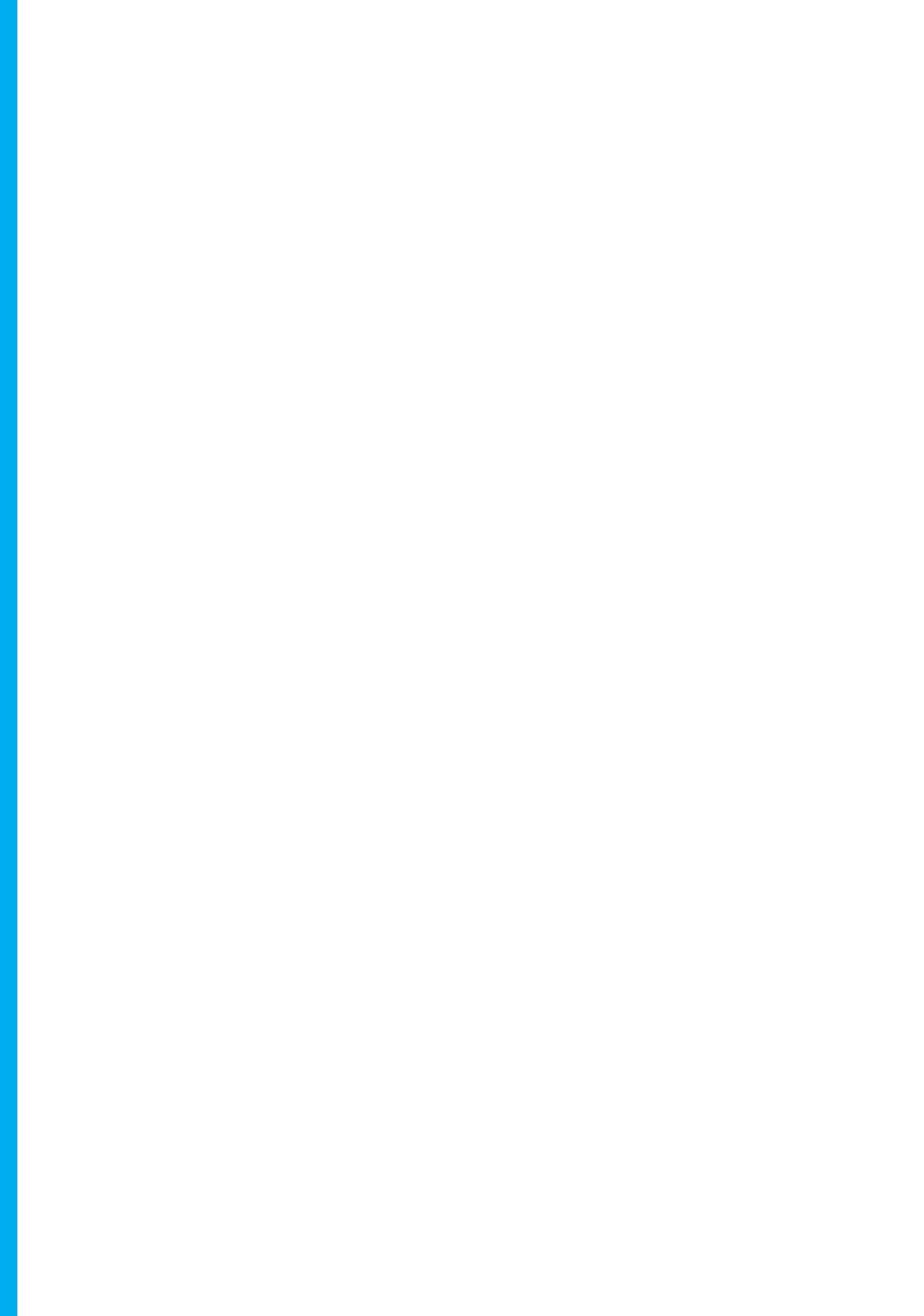
Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen

Die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sind in Artikel 1 und 2 der → *Charta* niedergelegt. Dabei werden die Ziele in Artikel 1 in vier Punkten zusammengefasst:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
2. Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen,
3. Förderung internationaler Zusammenarbeit zur Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art sowie Festigung der Achtung vor den Menschenrechten,
4. Mittelpunkt bei der Verwirklichung der oben genannter Ziele sollen die Vereinten Nationen sein.

Eine Definition des Begriffes Frieden (→ *Friedenspolitik der Vereinten Nationen*) nimmt die Satzung nicht vor, doch sprechen Ziffern 2 und 3 dafür, dass der Charta ein umfassender Friedensbegriff zugrunde liegt, der über die bloße Abwesenheit von Krieg hinausgeht.

Die Grundsätze, nach denen die Mitglieder der Vereinten Nationen in ihrem Verhältnis zueinander und zu den Vereinten Nationen handeln sollen, werden in Artikel 2 aufgeführt. Dieser Artikel enthält überwiegend unmittelbare rechtliche Pflichten der Mitgliedstaaten und der Organisation. Das in ihm enthaltene Spannungsverhältnis zwischen dem Grundsatz der souveränen Gleichheit jedes einzelnen Mitgliedstaats und den Interventionsmöglichkeiten der Internationalen Gemeinschaft – etwa bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen – wird zunehmend zugunsten der Letzteren aufgelöst.



Anhang

Informationen über die Vereinten Nationen (VN)

1. Informationsstellen in Deutschland

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Tel.: 030/2 59 37 50
Fax: 030/25 93 75 29
E-Mail: info@dgvn.de
Homepage: <http://www.dgvn.de>

Informationszentrum der Vereinten Nationen (UNIC)
Haus Carstanjen
Martin-Luther-King-Str. 8
53175 Bonn
Tel.: 0228/815-2770
Fax: 0228/815-2777
E-Mail: unic@uno.de
Homepage: <http://www.uno.de>

2. Institutionen und Verbindungsbüros des VN-Systems (in alphabetischer Reihenfolge)

Abkommen zur Erhaltung der Fledermäuse in Europa (EUROBAT Secretariat)
Haus Carstanjen
Martin-Luther-King-Straße 8
53175 Bonn
Tel.: 0228/815-0
Fax: 0228/815-2929,
0228/815-2930

Der Hohe Flüchtlingskommissar (UNHCR)
UNHCR-Büro Berlin
Wallstraße 9–13
10179 Berlin
Tel.: 030/202 202-00
Fax: 030/202 20 220
E-Mail: gfrbe@unhcr.ch
Homepage: <http://www.unhcr.de>

Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)
Postfach 260111
53153 Bonn
Tel.: 0228/815-2000
Fax: 0228/815-2001
E-Mail: hg@unv.org
Homepage: <http://www.unv.org>

Internationale Arbeitsorganisation (ILO)
Vertretung in Deutschland
Hohenzollernstr. 21
53173 Bonn
Tel.: 0228/362322
Fax: 0228/352186
E-Mail: bonn@ilo.org
Homepage: <http://www.ilo-arg/public/german/region/europro/bonn/index.htm>

Internationaler Seegerichtshof
Am Internationalen Seegerichtshof 1
22609 Hamburg
Tel.: 040/35607-0
Fax: 040/35 60 72 45
E-Mail: itlos@itlos.hamburg.de
Homepage: <http://www.itlos.org>

*Internationales Zentrum für Berufsbildung
UNESCO-Centre
Gorrestraße 15
53113 Bonn
Tel.: 0228/24337 0
Fax: 0228/243 37 77
E-Mail: info@unevoc.de
Homepage: <http://www.unesco.org/bonn>*

*Sekretariat der Klimarahmenkonvention
(UNFCCC)
Haus Carstanjen
Martin-Luther-King-Str. 8
53175 Bonn
Tel.: 0228/815-000
Fax: 0228/815-1999
Homepage: <http://www.unfccc.int>*

*Sekretariat der Konvention zur
Bekämpfung der Wüstenbildung
Haus Carstanjen
Martin-Luther-King-Str. 8
53175 Bonn
Tel.: 0228/815-2800,
0228/815-2802
Fax: 0228/815-2899,
0228/815-2898
E-Mail: sekretariat@unccd.int
Homepage: <http://www.unccd.int>*

*Sekretariat des Übereinkommens zur
Erhaltung der wandernden wild lebenden
Tierarten (UNEP/CMS Sekretariat)
Haus Carstanjen
Martin-Luther-King-Str. 8
53175 Bonn
Tel.: 0228/815-2401/2
Fax: 0228/815-2449
E-Mail: cms@unep.de
Homepage: <http://www.wcmc.org.uk/cms>*

*UNESCO-Institut für Pädagogik
Feldbrunnenstr. 58
20148 Hamburg
Tel.: 040/4480-410
Fax: 040/4107-723
E-Mail: uie@unesco.org
Homepage:
<http://www.unesco.org/education/uie>*

3. Deutsche Organisationen mit VN-Bezug

*Deutsche Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Wilhelmstraße 40
53111 Bonn
Tel.: 0228/62986-0
Fax: 0228/62986-11*

*Deutsche UNESCO-Kommission
Colmantstr. 15
53115 Bonn
Tel.: 0228/604970
Fax: 0228/6049730
E-Mail: dispatch@unesco.de
Homepage: <http://www.unesco.de>*

*Deutsche Welthungerhilfe
Adenauerallee 134
53113 Bonn
Tel.: 0228/2288-0
Fax: 0228/22 07 10
E-Mail: info@welthungerhilfe.de
Homepage: <http://www.welthungerhilfe.de>*

*Deutsches Komitee für Katastrophenvorsorge
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: 0228/2434-828
Fax: 0228/2434-836
E-Mail: katastrophenvorsorge@t-online.de
Homepage: <http://www.dkkv.org>*

*Deutsches Komitee für das Umweltprogramm
der Vereinten Nationen (UNEP)*

Godesberger Allee 118-112
53113 Bonn
Tel.: 0228/26 92 216
Fax: 0228/26 92 252

Deutsches Komitee für UNICEF

Höninger Weg 104
50939 Köln
Tel.: 0221/93 65 00
Fax: 0221/93 650-279
E-Mail: mail@unicef.de
Homepage: <http://www.unicef.de>

*Komitee für UNIFEM (Entwicklungsfonds der
Vereinten Nationen für Frauen)*

c/o Margret Lemor
Böckingstraße 6
53605 Bad Honnef
Tel.: 02224/76902
Fax: 02224/70974
Homepage: <http://www.unifem.de>

*Projektstelle Umwelt und Entwicklung
(Informationen zum Umweltgipfel/UNCED
und Welthandel)*

Am Michaelshof 8-10
53177 Bonn
Tel.: 0228/35 97 04
Fax: 0228/35 90 96

UNO-Verlag

Am Hofgarten 10
53135 Bonn
Tel.: 0228/94 90 20
Fax: 0228/94 90 222
E-Mail: unoverlag@aol.com
Homepage: <http://www.uno-verlag.de>

4. Ansprechpartner in New York

Vereinte Nationen

United Nations Headquarters
New York, NY 10017
USA
Tel.: 001-212-963-1234
Fax: 001-212-963- 4879
Homepage: <http://www.un.org>

*Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen
Permanent Mission of Germany to the United
Nations*

871 United Nations Plaza
New York, N.Y. 10017
USA
Tel.: 001-212/9400-400
Fax: 001-212/9400-402
E-Mail: germany@un.org
Homepage: <http://www.germany-info.org/un>

Deutscher Übersetzungsdienst

German Translation Section
Room DC2-0703
United Nations
New York, N.Y. 10017
U.S.A.
Tel.: 001-212/963-4268
Fax: 001-212/963-2577
E-Mail: deutsch@un.org
Homepage: <http://www.un.org/depts/german>

5. Ansprechpartner in Genf und Wien

*Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen
Permanent Mission of Germany to the United Nations*

Postfach 171
CH-1211 Genf 19
Tel.: 0041-22/730111
Fax: 0041-22/7343043
E-Mail: mission.Germany@ties.intu.int
Homepage: <http://missions.itv.int/?germany>

*Deutsche Vertretung bei den Vereinten Nationen
Permanent Mission of Germany to the Office of the United Nations*

Postfach 160
A-1037 Wien
Tel.: 0043-1/2633375
Fax: 0043-1/2633375-6
E-Mail: inter@deubowien.at
Homepage: <http://www.deubowien.at>

6. Depositar-Bibliotheken der Vereinten Nationen in Deutschland

In den Depositar- oder Depotbibliotheken werden im Auftrag der Vereinten Nationen kontinuierlich alle wesentlichen VN-Dokumente gesammelt und aufbereitet.

Freie Universität Berlin
Dag Hammarskjöld Library
Garystraße 39
14195 Berlin
Tel.: 030/8385-2399
Fax: 030/8385-2067
Homepage: <http://www.ub.fu-berlin.de>

*Staatsbibliothek zu Berlin
Preußischer Kulturbesitz*
Abt. Amtdruckschriften, Umtausch,
Internationale Organisationen
Potsdamer Str. 33
Postfach 1407
10785 Berlin
Tel.: 030/2662471
Fax: 030/2662341
Homepage: <http://www.sbb.spk-berlin.de>

Ruhr-Universität Bochum
Universitätsbibliothek
Zeitschriftenstelle
44780 Bochum
Tel.: 0234/322-6461
Fax: 0234/321-4737
Homepage:
<http://www.ub.ruhr-uni-bochum.de>

Deutscher Bundestag
Bibliothek
Internationale Organisationen
Görresstr. 15
53113 Bonn
Tel.: 0228/1625135
Fax: 0228/1626087

*HWWA- Institut für
Wirtschaftsforschung Hamburg*
Bibliothek
Neuer Jungfernstieg 21
20347 Hamburg 36
Tel.: 040/4283-4219
Fax: 040/4283-4550
Homepage: <http://www.hwwa.de>

*Max-Planck-Institut für Ausländisches
Öffentliches Recht und Völkerrecht*
Im Neuenheimer Feld 535
69120 Heidelberg
Tel.: 06221/482226
Fax: 06221/482497

Friedrich-Schiller-Universität Jena
Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek
UNO-Bibliothek
Carl-Zeiss-Str. 3
07740 Jena
Tel.: 03641/940426
Fax: 03641/940032
Homepage: <http://www.thub.uni-jena.de>

*Walther-Schücking-Institut für
Internationales Recht*
UN Depository Library
Universität Kiel
Olshausenstr. 40
24118 Kiel
Tel.: 0431/8802154
Fax: 0431/8801619
Homepage:
<http://www.uni-kiel.de/internat-recht/>

Die Deutsche Bibliothek/Deutsche Bücherei
Deutscher Platz
04103 Leipzig
Tel.: 0341/22710
Fax: 0341/227144
Homepage: <http://www.ddb.de>

Bayrische Staatsbibliothek
Erwerbungsabteilung
Postfach 340150
80328 München
Tel.: 089/286-382-710
Fax: 089/286-382-309
Homepage:
<http://www.bsb.badw-muenchen.de>

Universität Potsdam
Universitätsbibliothek
UNO-Dokumentationsstelle
Postfach 90 03 27
14439 Potsdam
Tel.: 0331/9773568
Fax: 0331/9773816
Homepage:
<http://www.info.ub.uni-potsdam.de>

7. Ausgewählte Internetseiten der VN/VN-Links

Homepage der Vereinten Nationen:
<http://www.un.org/>

Aktuelle Informationen aus dem Bereich
der VN, Presseerklärungen, Pressekonferenzen,
Reden des Generalsekretärs und anderer
VN-Organe:

<http://www.un.org/News/>

Dokumente der verschiedenen VN-Organe:
<http://www.un.org/Docs/>

Übersicht über die VN-Seiten im Internet:

- Alphabetischer Index
- Offizielle Klassifikation der VN
- Häufig gestellte Fragen
- neue VN-Seiten
- Suchmaschinen
- VN-relevante Informationen

- Ebenso enthalten ein Link zu anderen internationalen Organisationen (Nicht VN-Organisationen)

<http://www.unsystem.org/>

Übersichtskarte der existierenden VN-Seiten (per Klick anwählbar):

<http://www.un.org/search/map/>

Globale Suchmaschine nach VN-Dokumenten, -Presseerklärungen, Pressekonferenzen usw.:

<http://www.un.org/search/>

Allgemeine Suchmaschine UNIONS (United Nations Organizations Network Search):

<http://www.waccsub.unsystem.org/iscc-intranet/work/taskforces/tfnet/tfnet-24.html>

VN-Reformseite:

<http://www.un.org/reform>

Dag Hammarskjöld Library enthält:

- Suchmaschinen
- Landkarten (VN-Friedensoperationen)
- Dokumentenliste
- Datenbanken und Veröffentlichungen
- Liste der VN-Depositar-Bibliotheken
- Nachschlagewerke

<http://www.un.org/Depts/dhl/>

Deutscher Übersetzungsdienst bei den Vereinten Nationen enthält deutschsprachige VN-Dokumente

<http://www.un.org/Depts/german/index.html>

8. Wichtige Literatur über die Vereinten Nationen

- **aktuell**

United Nations Handbook, hrsg. vom New Zealand Ministry of Foreign Affairs and Trade. Erscheint jährlich und enthält in knapper Form die wichtigsten, aktuellen Informationen zu den VN, ihren Organen, Sonderorganen wie Geschichte, Gliederung, Mitglieder.

Bezugsadresse:

Botschaft von Neuseeland

Friedrichstr. 60

10117 Berlin

Tel.: 030/20621-0

Fax: 030/20621-114

- **historisch**

Yearbook of the United Nations, hrsg. v. Department of Public Information, United Nations, New York. Das jährlich erscheinende Werk gibt einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten des VN-Systems eines Jahres.

- **laufend**

Vereinte Nationen. Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, hrsg. von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen. Die Zweimonatsschrift berichtet kontinuierlich über die Tätigkeiten der Weltorganisation, analysiert globale Probleme, veröffentlicht sämtliche Resolutionen des Sicherheitsrats sowie wichtige Entschlüsse der Generalversammlung und anderer VN-Gremien im vollständigen deutschen Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen, publiziert Tabellen über den je-

weiligen Stand der VN-Mitgliedschaft, über Beitrittsdaten und über die Zusammensetzung der wichtigsten Gremien der Vereinten Nationen.

- für Grundsatzfragen

Charta der Vereinten Nationen

Kommentar

Hrsg. v. Bruno Simma

München 1991. Eine englischsprachige Neuauflage in zwei Bänden (The Charter of the United Nations: A Commentary) ist 2002 in New York und München erschienen.

Wichtiger Chartakommentar

Handbuch der Vereinten Nationen

Hrsg. v. Rüdiger Wolfrum

2. Auflage, München 1991

Umfassendes grundsätzliches Werk zu den Vereinten Nationen

Lexikon der Vereinten Nationen

Hrsg. v. Helmut Volger

München und Wien 2000

Ein bilanzierendes Handbuch über die Weltorganisation

Die Vereinten Nationen

von Sven Bernhard Gareis und Johanne Varwick

2. Auflage, Opladen 2002

Einführung in die Aufgaben, Instrumente und Reformen (Taschenbuch)

Praxishandbuch UNO

Hrsg. Sabine von Schorlemer

Berlin und Heidelberg 2003

Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen

Die UNO. Aufgaben, Strukturen, Politik von Günther Unser

7. Auflage, München 2003

Nachschlagewerk über das VN-System und die VN-Politik einzelner Staaten (Taschenbuch)

Register

Die aufgeführten Schlagworte und Abkürzungen verweisen (→) auf die in Frage kommenden Stichworte der Broschüre, in denen der jeweilige Begriff thematisiert wird.

Abrüstung	12, 14, 16, 21, 130	CND	118
→ Abrüstung und Rüstungskontrolle		→ Suchtstoffkommission	
→ Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen		CRC.....	18
→ Aktionsprogramm Kleinwaffenbekämpfung		→ Ausschuss für die Rechte des Kindes	
→ Berichtssystem für Militärausgaben		CSD.....	86
→ Waffenregister		→ Kommission für Nachhaltige Entwicklung	
Abrüstungskommission	12	CSW	37
→ Abrüstung und Rüstungskontrolle		→ Frauenrechtskommissioner Vereinten Nationen	
Abrüstungskonferenz	12	CTBTO	104
→ Abrüstung und Rüstungskontrolle		→ Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	
Abstimmungsverfahren	117	Deklaration	21
→ Stimmrecht und Abstimmungsverfahren		→ Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution	
Agenda 21	108	Diskriminierung	96
→ Rio-Prozess		→ Minderheitenschutz der Vereinten Nationen	
AIDS	122	Drogenpolitik	76, 74, 118
→ UNAIDS		→ Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen	
Blauhelme.....	39	→ Internationaler Suchtstoffkontrollrat (INCB)	
→ Friedensmissionen der Vereinten Nationen		→ Suchtstoffkommission (CND)	
CAT.....	19	ECOSOC	146
→ Ausschuss gegen Folter		→ Wirtschafts- und Sozialrat	
CCPCJ.....	87	Entwicklungshelferprogramm	38
→ Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege		→ Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen (UNV)	
CEDAW	20	Entwicklungszusammenarbeit	35, 106, 119
→ Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau		→ Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)	
CERD	17	→ Recht auf Entwicklung	
→ Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung		→ Technische Zusammenarbeit (TZ)	
CESCR	19	Erdgipfel	89, 108
→ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte		→ Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung	
		→ Rio-Prozess	

FAO.....	32	IAEA/IAEO.....	62
→ Ernährungs- und Wirtschaftsorganisation		→ Internationale Atomenergie-Organisation	
Flüchtlingspolitik.....	57	IAO.....	61
→ Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)		→ Internationale Arbeitsorganisation	
→ Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)		IBE.....	75
Forschungsinstitute.....	61, 77, 124	→ Internationales Bildungsbüro	
→ Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (UNIDIR)		IBRD.....	63
→ Internationales Forschungs- und Ausbildungs- institut zur Förderung der Frau (INSTRAW)		→ Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	
→ Universität der Vereinten Nationen (UNU)		ICAO.....	69
Frauenpolitik.....	20, 29, 37, 77, 134	→ Internationale Zivilluftfahrtsorganisation	
→ Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW)		ICJ.....	70
→ Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau (UNIFEM)		→ Internationaler Gerichtshof (IGH)	
→ Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (CSW)		IDA.....	65
→ Internationales Forschungs- und Ausbildungs- institut zur Förderung der Frau (INSTRAW)		→ Internationale Entwicklungsorganisation	
→ Weltfrauenkonferenzen der Vereinten Nationen		IFAD.....	69
Friedensbegriff.....	46	→ Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	
→ Friedenspolitik der Vereinten Nationen		IFC.....	67
GATT.....	136	→ Internationale Finanz-Corporation	
→ Welthandelsorganisation (WTO) ehemals Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen		IGH.....	70
GEF.....	54	→ Internationaler Gerichtshof (IGH)	
→ Globale Umweltfazilität		ILC.....	129
Gruppe 77.....	23	→ Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen	
→ Block- und Gruppenbildung		ILO.....	61
Gute Dienste.....	49	→ Internationale Arbeitsorganisation	
→ Generalsekretär		IMB.....	67
Habitat.....	105	→ Internationale Meeresbodenbehörde	
→ Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen		IMF.....	75
Humanitäre Hilfe.....	24	→ Internationaler Währungsfonds	
→ Büro der Vereinten Nationen für die Koordinie- rung humanitärer Angelegenheiten (OCHA)		IMO.....	68
		→ Internationale Seeschiffahrts-Organisation	
		INCB.....	74
		→ Internationaler Suchstoffkontrollrat	
		INSTRAW.....	77
		→ Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau	
		ISGH.....	71
		→ Internationaler Seegerichtshof	
		IStGH.....	72
		→ Internationaler Strafgerichtshof	

ITC	78	OIOS	79
→ Internationales Handelszentrum		→ Interne Aufsicht	
ITU	66	Rassendiskriminierung	17
→ Internationale Fernmeldeunion		→ Ausschuss für die Beseitigung der	
IWF	75	Rassendiskriminierung (CERD)	
→ Internationaler Währungsfonds		Rechtsverbindlichkeit	21
Katastrophenhilfe	24, 64	→ Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution	
→ Büro der Vereinten Nationen für		Regionalabkommen	108
die Koordinierung humanitärer Angelegen-		→ Regionale Zusammenarbeit	
heiten (OCHA)		Regionalisierung	23, 108
→ Internationale Dekade zur Reduzierung		→ Block- und Gruppenbildung	
von Naturkatastrophen		→ Regionale Zusammenarbeit	
Konsensverfahren	50	Resolution	21
→ Generalversammlung der Vereinten Nationen		→ Beschluss, Deklaration, Erklärung, Resolution	
Konsultationsverfahren	50	Rio+5	108
→ Generalversammlung der Vereinten Nationen		→ Rio-Prozess	
Menschenrechtserklärung	16	Rüstungskontrolle	12
→ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte		→ Abrüstung und Rüstungskontrolle	
MUN	98	Satzung	25
→ Model United Nations		→ Charta der Vereinten Nationen	
MRK	92	Sondergeneralversammlung	50
→ Menschenrechtskommission		→ Generalversammlung der Vereinten Nationen	
Nachhaltige Entwicklung	89, 108, 86	Sozialpakt	93
→ Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt		→ Menschenrechtspakte und ihre	
und Entwicklung		Überprüfungsorgane	
→ Rio-Prozess		Sozialpaktausschuss	19
→ Kommission für Nachhaltige Entwicklung		→ Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und	
Nichteinmischung	79	kulturelle Rechte (CESCR)	
→ Interventionsverbot		Umweltprogramm der Vereinten	
Notstandssondertagungen der		Nationen (UNEP)	121
Generalversammlung	50	→ Umweltpolitik der Vereinten Nationen	
→ Generalversammlung der Vereinten Nationen		UNCCD	126
NROs	99	→ VN-Standort Bonn	
→ Nichtregierungsorganisationen		UNCDF	82
OCHA	24	→ Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	
→ Büro der Vereinten Nationen für die Koordinie-		UNCED	89
rung humanitärer Angelegenheiten		→ Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt	
OHCHR	59	und Entwicklung	
→ Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für		UNCITRAL	85
Menschenrechte		→ Kommission für Internationales Handelsrecht	

UNCOPUOS	140
→ Weltraumausschuss	
UNCTAD	87
→ Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung	
UNDCP	76
→ Internationales Drogenkontrollprogramm der Vereinten Nationen	
UNDP	30
→ Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen	
UNEP	121
→ Umweltpolitik der Vereinten Nationen	
UNESCO	101
→ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur	
UNFPA	22
→ Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen	
UNICEF	82
→ Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen	
UNIDIR.....	61
→ Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung	
UNIDO	103
→ Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	
UNIFEM	29
→ Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau	
UNHCR	57
→ Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge	
UNODOC	24
→ Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Kriminalitätsbekämpfung	
UNOPS	25
→ Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste	
UNRWA	57
→ Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten	

Unterkommission für Diskri- minierungsverhütung und Minder- heitenschutz	96
→ Minderheitenschutz der Vereinten Nationen	
UNU	124
→ Universität der Vereinten Nationen	
UNV	38
→ Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen	
UPU	140
→ Weltpostverein	
Vetorecht	112
→ Sicherheitsrat der Vereinten Nationen	
VN-Planspiel	98
→ Model United Nations	
Vorbeugende Diplomatie	90
→ Konfliktprävention	
Vorbeugende Einsätze	46
→ Friedenspolitik der Vereinten Nationen	
Weltbank	63
→ Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	
WEP	133
→ Welternährungsprogramm	
WFUNA	141
→ Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen	
WGSE	136
→ Weltgipfel für soziale Entwicklung	
WHO	135
→ Weltgesundheitsorganisation	
WIPO	138
→ Weltorganisation für geistiges Eigentum	
WMO	139
→ Weltorganisation für Meteorologie	
WTO	141
→ Welttourismusorganisation	
WTO.....	136
→ Welthandelsorganisation	

Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen	105
→ Programm der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen	
Zivilpakt	93
→ Menschenrechtspakte und ihre Überprüfungsorgane	
Zwangsmaßnahmen	46, 108
→ Friedenspolitik der Vereinten Nationen	
→ Regionale Zusammenarbeit	

Publikationen des Auswärtigen Amts

Das Auswärtige Amt

Weltweit Bürgernah: Informationsbroschüre über die Arbeit des Auswärtigen Amts, incl. Infoheft 2003 (deutsch)

Weltweit Bürgernah: Informationsbroschüre über die Arbeit des Auswärtigen Amts (englisch)

Infoheft 2003: Adressen von Botschaften, Goethe-Instituten, Auslandshandelskammern usw.

Weltweit wir: Informationsbroschüre über die Berufsmöglichkeiten im Auswärtigen Amt

Fremdsprachenassistent/in im Auswärtigen Dienst

Das Haus am Werderschen Markt, Von der Reichsbank zum Auswärtigen Amt (drei-sprachige Broschüre: deutsch, englisch und französisch), Schutzgebühr € 2,50 (bitte Verrechnungsscheck beifügen)

Außenpolitik

Deutsche Außenpolitik 2002

Die Europäische Union – Fragen zur Erweiterung

6. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung (englisch)

Vereinte Nationen

ABC der Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen: Eine Innenansicht (Verfasser: Dieter Göthel) Schutzgebühr € 5,- (bitte Verrechnungsscheck beifügen)

Deutschland im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2003 – 2004 (Faltblatt)

Diese Publikationen können angefordert werden bei:

Auswärtiges Amt

Broschürenstelle des Referats Öffentlichkeitsarbeit Inland

11013 Berlin

Tel.: 030/5000 4990

Fax: 01888/175 4990

Zudem bieten wir Ihnen die Möglichkeit, die Publikationen des Auswärtigen Amts über unsere Website (<http://www.auswaertiges-amt.de>) zu bestellen.

Verschiedene Veröffentlichungen liegen dort auch als PDF-Datei vor.

Mit der Bestellung erklären Sie sich damit einverstanden, dass bei Versand von insgesamt mehr als drei Exemplaren der Publikationen die Portokosten von Ihnen getragen werden. Falls vergriffen erfolgt keine besondere Benachrichtigung. Werden Schutzgebühren erhoben, ist der Bestellung ein Scheck beizufügen.

